



Rostocker Institut für Sozialforschung
und gesellschaftliche Praxis e.V.

Bekämpfung häuslicher und sexualisierter Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern

Evaluation des Dritten Landesaktionsplans zur Bekämpfung von häuslicher
und sexualisierter Gewalt unter dem Vorzeichen der Umsetzung der Istanbul-
Konvention mit Schwerpunkt auf dem Beratungs- und Hilfenetz

Lisa Richter, Sara Schiemann

unter Mitarbeit von: Elisa Horn und Dr. André Knabe

IM AUFTRAG VON:

Leitstelle für Frauen und Gleichstellung, Ministerium für Justiz, Gleich-
stellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern

ZEITRAUM:

01.02.2023 bis 31.01.2024





Impressum

Im Auftrag von:



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Justiz,
Gleichstellung und
Verbraucherschutz

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern

Leitstelle für Frauen und Gleichstellung

Puschkinstraße 19/21 / 19055 Schwerin

Durchführung:



Rostocker Institut für Sozialforschung
und gesellschaftliche Praxis e.V.

Rostocker Institut für Sozialforschung und
gesellschaftliche Praxis e.V. (ROSIS)

Wismarsche Straße 29 / 18057 Rostock

<https://rostocker-institut.org/>

Zitiervorschlag:

Richter, Lisa; Schiemann, Sara (2024): Bekämpfung häuslicher und sexualisierter Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern. Evaluation des Dritten Landesaktionsplans zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt unter dem Vorzeichen der Umsetzung der Istanbul-Konvention mit Schwerpunkt auf dem Beratungs- und Hilfenetz. Rostock: Rostocker Institut für Sozialforschung und gesellschaftliche Praxis e.V. (ROSIS).

Rostock, Februar 2024



Kurzzusammenfassung

Das Rostocker Institut für Sozialforschung und gesellschaftliche Praxis e.V. (ROSIS) hat im Auftrag der Leitstelle für Frauen und Gleichstellung innerhalb des Landesministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz im Zeitraum Januar 2023 bis Februar 2024 die vorliegende Evaluationsstudie umgesetzt.

Die Evaluationsstudie hat zwei Schwerpunkte:

- Erstens werden Bereiche und Teilziele aus dem *Dritten Landesaktionsplan zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt*¹ (Dritter LAP) auf ihre Umsetzung hin überprüft und mit den Anforderungen des *Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt*² (Istanbul-Konvention) abgeglichen.
- Zum zweiten werden die Inanspruchnahme, Leistungsprozesse und Rahmenbedingungen des Beratungs- und Hilfenetzes bei häuslicher und sexualisierter Gewalt im Jahr 2022 analysiert.

Der erste Teil der Evaluation befasst sich mit Strukturen der Prävention, Intervention und des Schutzes bei häuslicher und sexualisierter Gewalt, die im Dritten LAP und innerhalb der Istanbul-Konvention angesprochen werden. Dazu gehören Institutionen und Einrichtungen, die mit der Intervention (z.B. Polizei), der Strafverfolgung (z.B. Gerichte), dem Kinderschutz (z.B. Jugendämter), der gesundheitlichen Versorgung (z.B. Trauma-Ambulanzen), dem Schutz und der Unterstützung von Betroffenen (z.B. Frauenhäuser) und der Prävention (z.B. Bildungsbereich) befasst sind.

Der zweite Teil beschäftigt sich mit den spezialisierten Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes bei häuslicher und sexualisierter Gewalt. Dazu gehören: Frauenhäuser, Beratungsstellen für Betroffene häuslicher Gewalt, Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt & Stalking, Fachberatungsstellen gegen sexualisierter Gewalt, die Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und Zwangsverheiratung (ZORA) und die Täter*innen- und Gewaltberatungsstellen.

Diese beiden Evaluationsbereiche wurden im Rahmen einer a) qualitativen Vorstudie mit insgesamt 12 leitfadengestützten Interviews und b) zwei Online-Befragungen mit insgesamt 163 Teilnehmer*innen analysiert. Die Planung und Durchführung wurde durch das Institut Zoom – Gesellschaft für prospektive Entwicklungen e.V. unterstützt. Im Folgenden werden die Ergebnisse der beiden quantitativen Teilstudien vorgestellt

¹ Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (2016): Dritter Landesaktionsplan zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt. Schwerin.

² CoE – Council of Europe (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht. Council of Europe Treaty Series No. 210. Straßburg.



1. Strukturen der Prävention, Intervention und dem Schutz vor häuslicher und sexualisierter Gewalt

In diesem Abschnitt sind die Ergebnisse der Online-Befragung zur Evaluation des Dritten Landesaktionsplans enthalten. Hier haben insgesamt 133 Teilnehmer*innen aus den Bereichen Prävention, Intervention, Strafverfolgung und Schutz vor/bei häuslicher und sexualisierter Gewalt teilgenommen.

Rücklauf und institutioneller Hintergrund

Im Rahmen der Online-Befragung zur Evaluation des Dritten Landesaktionsplans wurden insgesamt 492 Einheiten (Personen, Teams und Einrichtungen) angeschrieben und die 133 Teilnehmer*innen in der anschließenden Auswertung in Cluster zusammengefasst:

1. Polizei
2. Justiz: Staatsanwaltschaften, Familiengerichte, Strafgerichte, Rechtsantragsstellen
3. Kommunale Gleichstellungsbeauftragte
4. Kinder/Jugendliche/Bildung: Jugendämter, Schulpsycholog*innen, Schulsozialarbeiter*innen
5. Opferhilfe: Opferhilfe M-V, Opferhilfe Weisser Ring, Psychosoziale Prozessbegleiter*innen
6. Gesundheit: Opferambulanzen an den rechtsmedizinischen Instituten, Trauma-Ambulanzen
7. *Beratungs- und Hilfenetz: Frauenhäuser, Beratungsstellen für Betroffene häuslicher Gewalt, Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt & Stalking, Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt, Fachberatungsstelle ZORA und die Täter*innen- und Gewaltberatungsstellen*

Die Rücklaufquote von 27,0 % (133 von 492 Einheiten) ist insgesamt als zufriedenstellend bis gut zu bewerten.

Im Rahmen der Online-Befragung des Beratungs- und Hilfenetzes wurden insgesamt 32 Einrichtungen adressiert und zwar: Frauenhäuser, Beratungsstellen für Betroffene häuslicher Gewalt, Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt & Stalking, Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt, die Fachberatungsstelle ZORA und die Täter*innen- und Gewaltberatungsstellen. Die Rücklaufquote von 93,8 % (30 von 32 Einrichtungen) ist hier als äußerst zufriedenstellend zu bewerten. Die befragten Einrichtungen haben zusätzlich die Fragen der Online-Befragung zur Evaluation des Dritten Landesaktionsplans mit beantwortet (s. o.).

Handlungsressourcen und Qualifikationsbedarfe in der Arbeit mit Gewaltbetroffenen³

Die Teilnahme an Fortbildungen zum Thema häusliche Gewalt ist bei Befragten aus den Bereichen Polizei, Justiz, Gesundheit, Opferhilfe sowie dem Beratungs- und Hilfenetz unterschiedlich weit verbreitet. U.a. Befragte aus den Bereichen Kinder/Jugendliche/Bildung haben etwas selte-

³ Vgl. Istanbul-Konvention: Art. 15 „Aus- und Fortbildung bestimmter Berufsgruppen“ // Dritter Landesaktionsplan: u.a. Sensibilisierung und Professionalisierung von pädagogischen Fachkräften und Gesundheitsfachkräften (S. 41), verbesserter Kinderschutz bei häuslicher Gewalt (Umgangs- und Sorgerecht) durch Weiterbildung von Familienrichter*innen/Jugendämter (S. 40)



ner Fortbildungen im Bereich häusliche Gewalt absolviert. Diese Befragtengruppe signalisiert allerdings ein hohes Fortbildungsinteresse. Befragte aus der Justiz geben im Vergleich zu den übrigen Befragtengruppen den geringsten Weiterbildungsbedarf an, obwohl der Themenbereich „häusliche und sexualisierte Gewalt“ kaum im Rahmen ihrer beruflichen Qualifikation behandelt wurde und sie im Vergleich der Berufsgruppen am seltensten an entsprechenden Fortbildungen teilgenommen haben.

Neben der eingeschätzten Handlungssicherheit wurden auch gewünschte Fortbildungsbedarfe in Themen- und Aufgabenbereichen im Zusammenhang mit häuslicher, sexualisierter und geschlechtsbezogener Gewalt abgefragt. Die dringlichsten Bedarfe für Qualifikation liegen – gemäß den gewünschten Fortbildungsbedarfen bei der

- **Polizei** in den Bereichen digitale Gewalt, sozial-/ausländer-/aufenthaltsrechtliche Belange, Zwangsheirat, sexualisierte Gewalt zwischen Kindern/Jugendlichen, Umgangs- und Sorgerecht in Verbindung mit Kinderschutz, bei der
- **Justiz** in den Bereichen Risikoanalyse/Gefährdungseinschätzung, digitale Gewalt, Opferrechte/Opferschutz bei der Strafverfolgung, Umgangs- und Sorgerecht in Verbindung mit Kinderschutz, Schutz/Unterstützung bei sexualisierter Gewalt zwischen Kindern/Jugendlichen, Kenntnis Hilfestrukturen vor Ort, bei den
- **kommunalen Gleichstellungsbeauftragten** in den Bereichen digitale Gewalt, Methoden der Beratung von Betroffenen häuslicher Gewalt in Partnerschaften, Opferschutz/Opferrechte bei der Strafverfolgung, im Bereich
- **Kinder/Jugendliche/Bildung** bei der Unterstützung von mitbetroffenen Kindern/Jugendlichen, Risikoanalyse/Gefährdungseinschätzung, Schutz/Unterstützung bei sexualisierter Gewalt zwischen Kindern/Jugendlichen, bei der
- **Opferhilfe** in den Bereichen digitale Gewalt, Mehrsprachigkeit im Team, sozial-/ausländer-/aufenthaltsrechtliche Belange, im Bereich
- **Gesundheit** bei den Themen Risikoanalyse/Gefährdungseinschätzung, sozial-/ausländer-/aufenthaltsrechtliche Belange, Kenntnis von Hilfestrukturen und Ansprechpersonen und im
- **Beratungs- und Hilfenetz** in den Bereichen bei digitale Gewalt, Mehrsprachigkeit im Team und Unterstützung mitbetroffener Kinder/Jugendlicher.

Kooperation und Netzwerkbeteiligung⁴

Örtliche Netzwerke zu den Themen häusliche und sexualisierte Gewalt sind wichtige Bestandteile standardisierter Zusammenarbeit zwischen den daran beteiligten Akteur*innen. Rund 42 % der Befragten sind aktuell in entsprechenden Netzwerken aktiv. Rund 25 % sind aktuell nicht mehr aktiv, wurden noch nicht eingeladen oder verfügen über kein solches Netzwerk vor Ort. Rund 33 % haben hierzu keine Kenntnisse. Befragte aus den Bereichen Justiz und Kinder/Jugendliche/Bildung haben im Vergleich zu anderen Berufsgruppen seltener Kenntnis und sind seltener in örtlichen Netzwerken aktiv. Diejenigen, die aktuell in örtlichen Netzwerken aktiv sind, bewerten diese im Hinblick auf Organisationsweise und Zusammenarbeit positiv. Es besteht bei der Mehrzahl der

⁴ Vgl. Istanbul-Konvention: Art. 18 „Allgemeine Verpflichtungen“ // Dritter Landesaktionsplan: Abschnitt 6 „Vernetzung und Kooperation“



Netzwerkbeteiligten der Wunsch weitere Institutionen (stärker) in die Netzwerkarbeit einzubeziehen, insbesondere aus den Bereichen Justiz (Gerichte, Richter*innen), Soziale Dienste/Behörden (Jugendämter) und Polizei und Gesundheit (Ärzte, Kliniken, medizinisch-pflegerisches Personal).

Hoch vernetzt im Sinne vieler bestehender Kooperationen sind aktuell die Frauenhäuser, Interventionsstellen, Beratungsstellen häusliche Gewalt, Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt, Polizei, Opferambulanzen, Jugendämter, Jugendhilfeeinrichtungen, das Gesundheitswesen und die Opferhilfe Weisser Ring.

Insgesamt werden viele Kooperationen mit *gut* bewertet (Schulnoten, Medianwerte). Die Zusammenarbeit mit dem lokalen Familiengericht, den Jobcentern/Sozialämtern, der Sozial-/Schuldnerberatung, der Wohnungslosenhilfe, den Trauma-Ambulanzen und dem Gesundheitswesen wird davon abweichend insgesamt mit *befriedigend* bewertet. Zwischen den einzelnen Kooperationspartner*innen bestehen zum Teil deutliche Unterschiede in der Bewertung der Kooperationen. Die Schnittstelle Strafverfolgung und spezialisierte Hilfsdienste wird in den Erläuterungen (Zf. 114) der Istanbul-Konvention zur Zusammenarbeit besonders hervorgehoben. Befragte der Polizei bewerten die Kooperation mit Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes eher positiv (je nach Einrichtungsart mit *sehr gut bis befriedigend*) und diese wiederum die Polizei mit *gut*. Befragte der Justiz bewerten die Kooperation mit Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes mit *befriedigend* und diese wiederum die Justiz ähnlich mit *befriedigend* und *ausreichend*.

Polizeiliche Gefahrenabwehr, Krisenintervention und Gefährdungseinschätzung⁵

Der Erlass „Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt (HG-Erlass)“ vom 05.04.2022 enthält wesentliche Vorgaben der Istanbul-Konvention zum behördlichen Umgang mit unmittelbaren Gefährdungen bei häuslicher Gewalt. Wesentliche Bestandteile des Erlasses sind ein konformes Begriffs-/Sachverhaltsverständnis von häuslicher Gewalt, Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (u.a. Wegweisung, Betretungsverbot, Aufenthaltsverbot) und deren Kontrolle, Regelungen zur Datenübermittlung an Interventionsstellen und Jugendämter, sowie ein standardisiertes Risikoassessment (ODARA).

Die Anzahl der polizeilichen Einsätze und Maßnahmen bei häuslicher Gewalt ist 2022 im Vergleich zum Vorjahr gestiegen (2022: 2.769 Einsätze, 2021: 2.146 Einsätze, Statistik Häusliche Gewalt). Besonders häufig werden bei Einsätzen zu häuslicher Gewalt Wegweisungen und Betretungsverbote ausgesprochen. Die Dauer der ausgesprochenen Wegweisungen mit durchschnittlich acht Tagen wird nach Angaben der Interventionsstellen als zu kurz angesehen um weitere rechtliche Schritte einzuleiten. Der Kontrolle der erteilten Maßnahmen kann laut Befragten der Polizei aus fallbezogenen Gründen (Gefährder*in wird wieder in die Häuslichkeit gelassen) und organisatorischen Gründen (Zeitmangel, Personalmangel, unklare Zuständigkeiten) häufig nicht umfassend nachgekommen werden.

⁵ Vgl. Istanbul-Konvention: Art. 51 „Gefährdungsanalysen und Gefährdungsmanagement“, Art. 52 „Eilschutzanordnungen“ // Dritter Landesaktionsplan: „Verbesserung und Stärkung von Opferrechten“ (S. 35, 44), Verweis auf die EU-Opferschutzrichtlinie (2012/29/EU), „Verhinderung von Gewalteskalationen durch eine zielgerichtete und institutionenübergreifende Risikoeinschätzung und Sicherheitsplanung“ (S. 45) // Erlass Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt (HG-Erlass, 05.04.2022)



Ein Teilaspekt der Opferrechte (polizeiliche Informationsvermittlung) wird als Praxis des Aushändigens von Informationsmaterialien an die Beteiligten und dem Verweis auf Angebote der Frauenhäuser und Beratungsstellen durch die Polizei mehrheitlich positiv bewertet.

Hinsichtlich der Datenübermittlungen zeigt sich, dass die Information der Jugendämter im Falle (mit-)betroffener Minderjähriger sowohl durch Befragte der Polizei als auch durch Befragte der Jugendämter positiv bewertet wird. Die Datenübermittlungen an die Interventionsstellen haben den Zweck Gewaltbetroffenen im Nachgang eines Polizeieinsatzes pro-aktiv Beratung und weiterführende, rechtliche Schutzmöglichkeiten anbieten zu können. Die Praxis der Datenübermittlungen an die Interventionsstellen wird durch Befragte der Polizei etwas positiver bewertet als durch die Interventionsstellen. Entlang der Statistik zu Einsätzen bei häuslicher Gewalt zeigt sich, dass im Jahr 2022 in ca. 78 % aller Polizeieinsätze eine Datenübermittlung an die Interventionsstellen erfolgt ist (2021: 85 %). Sowohl Befragte der Polizei als auch der Interventionsstellen geben an, dass Fallzahlen und Datenübermittlungen seit Inkrafttreten des HG-Erlasses (05.04.2022) gestiegen sind. Sie benennen dafür verschiedene Ursachen: eine veränderte Definition häuslicher Gewalt, rechtliche Regelungen der Datenübermittlung, eindeutigerer Gefahren-/Risikobewertung, sowie polizeibezogene und gesellschaftliche Veränderungen. Die Angaben der Interventionsstellen verdeutlichen, dass sich auf Grundlage der polizeilichen Datenübermittlung kein umfassendes Bild über die häusliche Situation und die Gefährdungslage ergibt, da nur Daten zur Gewaltbetroffenen und nicht zu Tatperson oder zum Tatgeschehen übermittelt werden.

Systematische Gefährdungsanalysen werden am Häufigsten durch die Polizei (mittels ODARA) und die Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes durchgeführt. Rund zwei Drittel der Befragten aus der Justiz sieht Gefährdungsanalysen nicht als eigene Aufgabe an und rund ein Drittel holt externe Gefährdungsanalysen ein. Befragte aus den Gruppen Kinder/Jugendliche/Bildung und aus dem Beratungs- und Hilfenetz holen ebenfalls mehrheitlich Gefährdungsanalysen ein ohne selbst welche zu erstellen. Sie sind auf die Informationen angewiesen, die sie bekommen.

Die Zufriedenheit mit Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen in Hochrisikofällen variiert: Gründe für eine geringere Zufriedenheit mit Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen in Hochrisikofällen sind dabei mit dem Wunsch nach einem Aufbau von Kooperationsstrukturen zum Hochrisikomanagement und der Entwicklung von entsprechenden Vereinbarungen verbunden. Die Einsetzung von Fallkonferenzen zu Hochrisikofällen ist aktuell davon abhängig, wer diese initiiert, wer teilnimmt (öffentliche Stellen, nichtöffentliche Stellen) und ob das Einverständnis der Gewaltbetroffenen zur Teilnahme spezifischer Akteure eingeholt werden muss.

Strafverfolgung und Opferschutzmaßnahmen⁶

Die Umsetzung von Opferrechten und Opferschutzmaßnahmen im Rahmen von Strafverfahren in Fällen von häuslicher/sexualisierter/geschlechtsbezogener Gewalt wurde entlang der Anforderungen der Istanbul-Konvention und der Opferschutzrichtlinie (2012/29/EU) eingeschätzt. Die insgesamt geringste Zufriedenheit mit der Umsetzung von Opferrechten und Opferschutzmaßnahmen besteht in den Bereichen Zugang zu Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz

⁶ Vgl. Istanbul-Konvention: Art. 25 „Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt“. Art. 30 „Schadensersatz und Entschädigung“, Art. 55 „Verfahren auf Antrag und von Amts wegen“, Art. 56 „Schutzmaßnahmen“, Art. 57 „Rechtsberatung“ (Auswahl) // Dritter Landesaktionsplan: „Verbesserung und Stärkung von Opferrechten“ (S. 35, 44), Verweis auf die EU-Opferschutzrichtlinie (2012/29/EU) und die Verfügbarkeit von Videovernehmungen



(OEG), der Reduktion sprachlicher Barrieren, der Berücksichtigung besonderer Schutzbedürftigkeit bei allen Justizmaßnahmen und dem Einsatz von Videovernehmungen, um das Zusammentreffen von Opfer und Tatverdächtigen zu vermeiden.

Das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung zur Unterstützung von Betroffenen in Strafverfahren ist 85,9 % aller Befragten bekannt. Die Unterstützung im Einzelfall wird positiv bewertet und eine Ausweitung der Verfügbarkeit im Rahmen zivilrechtlicher Verfahren und in Fällen häuslicher Gewalt favorisiert. Kritisch bewerten Befragte die unzureichenden Kapazitäten und die geringe Niedrigschwelligkeit des Zugangs.

Das Angebot der Opferambulanzen an den beiden rechtsmedizinischen Instituten der Universitätsmedizin Greifswald und der Universitätsmedizin Rostock ist bei 83,4 % aller Befragten bekannt. Hier können Betroffene von Gewalt- und Sexualstraftaten eine gerichtsfeste Verletzungsdokumentation und eine zeitlich unbegrenzte Archivierung der Befunde unabhängig von einer Anzeigenerstattung erhalten. Die Einschätzungen zur Niedrigschwelligkeit des Zugangs für Betroffene und zur Bekanntheit bei Fachkräften fielen bei der Hälfte der Befragten positiv aus. Die ambivalenten Einschätzungen zur Bedarfsgerechtigkeit vor Ort könnten ein Hinweis auf nicht durchgängig mögliche regionale Inanspruchnahme durch Gewaltbetroffene sein.

Zivilrechtlicher Gewaltschutz⁷

Das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) schützt insbesondere durch die Maßnahmen zur Wohnungsüberlassung vor (weiterer) häuslicher Gewalt. Vor den Amtsgerichten in Mecklenburg-Vorpommern wurden im Jahr 2022 399 Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung (§1 GewSchG) und 81 Maßnahmen der Wohnungsüberlassung (§2 GewSchG) getroffen. Im Vergleich zum Vorjahr zeichnet sich hinsichtlich der Anzahl der Maßnahmen eine sinkende Tendenz ab. Befragte mit Kenntnissen zur Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes wurden zu Aspekten des Zugangs und der Antragsstellung, der Umsetzung und Entscheidungspraxis, sowie der Wirkungseinschätzung befragt. Im Hinblick auf den Bereich *Zugang und Antragsstellung* werden die Möglichkeiten für kostenlose Sprachmittlung für Gewaltbetroffene, die Barrieren durch ein potenzielles Kostenrisiko und die Begleit- und Unterstützungsmöglichkeiten für potenzielle Antragsteller*innen am kritischsten eingeschätzt. Im Bereich *Umsetzung und Entscheidungspraxis* gibt die Mehrheit der Befragten an, dass Anträge zumeist innerhalb von drei Tagen beschieden werden. Zwei Drittel der Befragten stimmen zu, dass Anhörungen zumeist in Anwesenheit beider Parteien durchgeführt werden. Die Praxis durch Richter*innen Vergleiche (anstelle von Schutzanordnungen) vorzuschlagen, ist zu ähnlichen Anteilen bei den Befragten üblich bzw. unüblich. Im Bereich *Wirkungseinschätzungen* zeigt sich, dass die Mehrheit der Befragten Schutzanordnungen als wirksames Instrument zum Schutz vor Gewalt einschätzt. Allerdings stimmen nur 45 % der Befragten der Aussage zu, dass Verstöße gegen Schutzanordnungen nach einer Anzeige bzw. einem Antrag Sanktionen nach sich ziehen.

Im Rahmen einer offenen Frage nach Änderungsbedarfen bei der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes wird u.a. die schnellere und abschreckendere Sanktionierung von Verstößen gegen das GewSchG angeführt, sowie eine generell beschleunigte Bearbeitung der Fälle, eine stärkere Be-

⁷ Vgl. Istanbul-Konvention: Art. 53 „Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen“ // Dritter Landesaktionsplan: „Verbesserung des Schutzes von Opfern im Zuge eines familiengerichtlichen Verfahrens“ (Umgangsregelung versus Kontakt- und Näherungsverbot)“ (S. 44)



rücksichtigung des Kostenfaktors und des Opferschutzes in Verfahren im Sinne der Gewaltbetroffenen. Darunter werden auch die Berücksichtigung psychischer Gewalt und eine traumasensible Schulung aller Beteiligten benannt.

Kinder als Mitbetroffene und Zeug*innen häuslicher Gewalt⁸

Spezifische Verfahrensabsprachen/Kooperationen zur Berücksichtigung von häuslicher Gewalt bei Umgangs- und Sorgerechtsregelungen mit Jugendämtern, Familiengerichten und weiteren Fallbeteiligten sind ein wichtiger Bestandteil für den Schutz von gewalt(mit)betroffenen Kindern und Erwachsenen. Befragte, die das Vorhandensein solcher Verfahrensabsprachen angegeben haben (18,4 %) schätzen umgangs-, sorgerechtsliche und kooperative Aspekte im Kontext Minderjährige und häusliche Gewalt positiver ein als Befragte ohne vorhandene Verfahrensabsprachen. Spezifische Verfahrensabsprachen/ Kooperationen führen tendenziell zu einer im Sinne des Gewalt- und Kinderschutzes besser bewerteten Umsetzungspraxis.

Im Hinblick auf die stärkere Berücksichtigung des Schutzes von Kindern und gewaltbetroffenen Elternteilen im Rahmen von Umgangsregelungen, lässt sich bisher keine durchgängige Berücksichtigung des Schutzes Minderjähriger und Gewaltbetroffener feststellen. Dies zeigt sich durch die insgesamt eher geringe Zustimmung in den Aspekten vorübergehender Ausschluss von Umgang, Einsatz begleiteten Umgangs und der Bewertung häuslicher Gewalt als Kindeswohlgefährdend im Rahmen familiengerichtlicher Verfahren. Davon abweichend schätzen Befragte aus der Justiz und den Jugendämtern die benannten Aspekte positiver ein. Der Großteil der Befragten (82 %) befürwortet die Verpflichtung gewaltausübender Elternteile zur Teilnahme an Täter*innenarbeit im Rahmen von Umgangsverfahren. Die vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder, die von häuslicher (mit)betroffen sind, werden durch rund 41 % der Befragten als nicht bedarfsangemessen eingeschätzt.

Den Befragten sind vielfach spezifische Angebote für Kinder im Kontext häuslicher Gewalt bekannt: Kinderschutzhotline (71,2 % der Befragten), Kinder- und Jugendberater*innen in den Interventionsstellen (62,0 %), Kontaktstelle Kinderschutz beim Kinderschutzbund LV M-V (53,4 %) und das Childhood-Haus in Schwerin (50,3 %). Zusätzlich durch die Befragten benannte Angebote bewegen sich u.a. im Bereich Jugendämter/Kinder- und Jugendnotdienste, regionales Jugendhilfesystem und Netzwerken im Bereich Frühe Hilfe/Kinderhilfe.

⁸ Vgl. Istanbul-Konvention: Art. 26 „Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind“, Art. 31 „Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit“ // Dritter Landesaktionsplan: „Erhöhung des Kinderschutzes bei häuslicher Gewalt“ (S. 37), „Verbesserter Schutz für Kinder als Mitbetroffene von häuslicher Gewalt insbesondere bei Umgangskontakten“ (S. 41), Ausführungen zur stärkeren väterlichen Verantwortungsübernahme bei häuslicher Gewalt (S. 33)



Schutz und Unterstützung Gewaltbetroffener⁹

In M-V bestehen verschiedene Angebote zum Schutz und zur Unterstützung von Betroffenen von häuslicher und sexualisierter Gewalt. Die größte Bekanntheit bei den Befragten haben dabei die Frauenhäuser (90,7 %) und die Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking (71,2 %). Bei annähernd zwei Drittel der Befragten sind die Beratungsstellen für Betroffene häuslicher Gewalt (65,6 %) und die Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt (61,4 %) bekannt. Die Trauma-Ambulanzen sind bei 61,7 % und die Fachberatungsstelle ZORA bei 59,6% der Befragten bekannt.

Die Kapazitäten der Frauenhäuser und Beratungsstellen werden zu großen Teilen als (eher) nicht bedarfsgerecht eingeschätzt (43,8% bei den Interventionsstellen bis 74,4 % bei der Fachberatungsstelle ZORA). Die Flächenabdeckung/ Erreichbarkeit der verschiedenen Angebote wird von den Befragten unterschiedlich eingeschätzt. Eine besonders geringe Flächenabdeckung wird bei ZORA, den Frauenhäusern und den Fachberatungsstellen sexualisierte Gewalt angegeben (52,8 bis 76,7% (eher) nicht bedarfsgerecht). Die durch Frauenhäuser und Beratungsstellen geleistete Unterstützung wird für die Zielgruppe Frauen/Erwachsene im Vergleich zur Zielgruppe Kinder/Jugendliche in höherem Maße als bedarfsgerecht eingeschätzt. Befragte aus dem Beratungs- und Hilfenetz schätzen die vorhandenen Kapazitäten, die Flächenabdeckung und die geleistete Unterstützung skeptischer ein als die übrigen Befragtengruppen.

Die Trauma-Ambulanzen bieten an verschiedenen Standorten in M-V psychologische Soforthilfe für traumatisierte Betroffene von Gewalttaten an und stellen Anträge nach dem Opferentschädigungsgesetz. 61,7 % der Befragten ist dieses Angebot bekannt. Die Trauma-Ambulanzen werden im Hinblick auf Kapazitäten und Flächenabdeckung durch jeweils rund zwei Drittel der Befragten als (eher) nicht bedarfsgerecht eingeschätzt. Der Aspekt der Niedrigschwelligkeit des Zugangs wird durch 46,0 % der Befragten als (eher) nicht bedarfsgerecht eingeschätzt. Die eher negative Bewertung der Flächenabdeckung und Niedrigschwelligkeit ist vor dem Hintergrund des Auftrags der psychologischen Soforthilfe als besonders problematisch zu bewerten.

Schutz und Unterstützung muss entlang der Anforderungen der Istanbul-Konvention sowohl diskriminierungsfrei als auch besonders schutzbedürftigen Gewaltbetroffenen zugänglich sein (Art. 4, 12) Für die Unterstützung von gewaltbetroffenen Migrant*innen und Geflüchteten mit geringen Deutschkenntnissen ist die Verfügbarkeit von Sprachmittlung zumeist Voraussetzung für wirksamen Schutz und Unterstützung. Für 21,7 % der Befragten ist Sprachmittlung in mindestens der Hälfte der Fälle nicht ausreichend verfügbar. Als Gründe hierfür werden fehlende geeignete, flexible Übersetzungspersonen und fehlende finanzielle Ressourcen für Übersetzung benannt. Der Handlungsbedarf in den Kommunen für Gewaltbetroffene mit spezifischen Unterstützungsbedarfen wurde durch das Beratungs- und Hilfenetz, die Opferhilfe, die Polizei und die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten bewertet. Mindestens die Hälfte der Befragten schätzen einen (sehr) hohen Handlungsbedarf für die folgenden Zielgruppen ein: Migrant*innen ohne bzw. mit geringen Deutschkenntnissen, Personen mit körperlichen Einschränkungen, Personen mit psychiatrischen

⁹ Vgl. Istanbul-Konvention: Art. 20 „Allgemeine Hilfsdienste“, Art. 22 „Spezialisierte Hilfsdienste“, Art. 23 „Schutzunterkünfte“, Art. 25 „Schutz für Opfer sexueller Gewalt“, diskriminierungsfreier Zugang und Berücksichtigung der Bedarfe vulnerabler Zielgruppen (Art. 4, Art. 12 Zf. 87) // Dritter Landesaktionsplan: u.a. Verbesserung des Zugangs von Betroffenen mit Beeinträchtigungen zu den Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes“ (S. 34, 41), verbesserte gesundheitliche Versorgung Gewaltbetroffener und Erleichterung des Zugangs zur Gesundheitsversorgung (S. 34), Maßnahmen für die Beratung von Asylsuchenden und Geflüchteten ohne deutsche Sprachkenntnisse (S. 34), Erhöhung des Schutzes von Betroffene von Menschenhandel (S. 34)



Erkrankungen, geflüchtete Personen mit prekärem Aufenthaltsstatus, Personen mit geistigen/kognitiven Einschränkungen und Pflegebedürftige.

Prävention von häuslicher und sexualisierter Gewalt¹⁰

Im Hinblick auf den Umgang von Schulen mit den Themen häusliche und sexualisierte Gewalt werden die Kenntnisse von Fachkräften, vorhandene schulinterne Verfahren im Umgang mit Verdachtsfällen, schulische Präventionsangebote und die Ressourcen der Schulen für fachliches Handeln im Bereich häuslicher und sexualisierte Gewalt überwiegend als nicht ausreichend bewertet. Diese Einschätzung wird sowohl von schulinternen (Schulpsycholog*innen, Schulsozialarbeiter*innen) als auch von schulexternen Befragten geteilt. Schulinterne Konzepte zu sexualisierter Gewalt und Präventionsveranstaltungen zu sexualisierter Gewalt werden im Vergleich zu den entsprechenden Maßnahmen im Bereich häusliche Gewalt durch die Befragten etwas besser bewertet.

Die themenbezogenen Kenntnisse bei Fachkräften in den Bereichen Kita, Schule und Gesundheitswesen werden durch Befragte des Beratungs- und Hilfenetzes sowie durch die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in der Tendenz als ausbaufähig bewertet. Im pädagogischen Bereich werden die themenbezogenen Kompetenzen bei Schulsozialarbeiter*innen am Besten bewertet, gefolgt von Lehrer*innen und Fachkräften in Kitas/Kindergärten. Im Bereich Gesundheit werden Gynäkolog*innen als etwas besser informiert als Allgemeinmediziner*innen und in gesundheitsnahen Dienstleistungen Tätige eingeschätzt.

Im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Informationsmöglichkeiten für Gewaltbetroffene über Hilfen und rechtliche Schutzmöglichkeiten, zeigt sich dass diese eine grundsätzliche Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern haben. Inwiefern diese Informationen allerdings einer „breiten Öffentlichkeit“ (Artikel 13 Istanbul-Konvention) in den verschiedenen Landkreisen gleichermaßen zugänglich sind, ist durch die Befunde nicht eindeutig. Spezifische Informationen in leichter Sprache und in verschiedenen Landessprachen stehen teilweise zur Verfügung.

Das Format Täter*innenarbeit ist bei knapp zwei Drittel der Befragten bekannt. Täter*innen- und Gewaltberatung ist in M-V aktuell an drei Standorten (Güstrow, Greifswald, Stralsund) verfügbar. Im Wirkungskreis vieler Befragter gibt es daher diese Angebote vor Ort nicht und u.a. Befragte aus den Clustern Polizei, Justiz, und Kinder/Jugendliche/Bildung haben häufiger keine Kenntnisse über diese. Die Erreichbarkeit und Flächenabdeckung der Täter*innenarbeit wird dementsprechend häufig als (eher) nicht bedarfsgerecht bewertet. Viele Einrichtungen sprechen sich für eine stärkere (auflagenbasierte) Weitervermittlung Gewaltausübender an die Täter*innenarbeit durch Jugendämter, Familiengerichte und Strafjustiz aus.

¹⁰ Vgl. Istanbul-Konvention: Art. 13 „Bewusstseinsbildung“, Art. 14 „Bildung“, Art. 16 „Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme“ // Dritter Landesaktionsplan: u.a. „Verbesserter Zugang zu Informationen über Hilfen und rechtliche Schutzmöglichkeiten für Betroffene/Opfer von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt, Menschenhandel und Zwangsverheiratung bereitstellen“ (S. 39), „Mehrsprachige Informationen über Hilfen und rechtliche Schutzmöglichkeiten für Betroffene bereitstellen“ (S. 34), Sensibilisierung und Professionalisierung von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen und Schulen, sowie von Gesundheitsfachkräften (S. 39), „Inverantwortungnahme von Tatpersonen“ (S. 35), „Verbesserte Zuweisung von Tatverdächtigen und straffällig gewordenen Personen zur Männer- und Gewaltberatung“ (S. 35), „Verhinderung von sexuellen Übergriffen durch Jugendliche, Erhöhung des Kinderschutzes bei sexualisierter Gewalt“ (S. 39)



Erste spezifische Angebote für minderjährige Gewaltausübende und die Verhinderung von sexuellen Übergriffen durch Minderjährige sind in M-V vorhanden, den Befragten allerdings mehrheitlich nicht bekannt. Das Projekt HALTestelle¹¹ in Rostock, die Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt und die Jugendämter wurden u.a. als Angebote für minderjährige Gewaltausübende angegeben. Diejenigen Angebote, die benannt wurden, sind teilweise nicht in allen Regionen verfügbar oder haben bereits ein breites oder etwas anders ausgerichtetes Zuständigkeits-/Aufgabenspektrum.

Landesweite Koordination¹²

Der *Dritte Landesaktionsplan zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt* ist rund der Hälfte der Befragten bekannt. Er wird von einer kleineren Gruppe der Befragten - überwiegend aus den Bereichen Beratungs- und Hilfenetz, Polizei und Gesundheit - als wichtiger Impulsgeber zur Weiterentwicklung des Hilfesystems gesehen.

Die Istanbul-Konvention ist 43,6 % aller Befragten näher bekannt und für rund ein Fünftel der Befragten hat sie bereits Auswirkungen auf die eigene Arbeitspraxis. Die Befragtengruppen Polizei, Opferhilfe und Beratungs- und Hilfenetz haben sich dabei häufiger mit der Istanbul-Konvention befasst. Für Befragte aus den Gruppen Polizei und Justiz entfaltet sie bereits häufiger Auswirkungen auf die Arbeitspraxis.

Die Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche und sexualisierte Gewalt in M-V (CORA) ist in ihrer Funktion der Vernetzung von staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen, der Informationsvermittlung, der Fortbildung und statistischen Datensammlung bei einem Großteil der Befragten (76,8 %) bekannt. CORA wurde durch die Befragten insbesondere in den Bereichen Vernetzung, Kooperation und Statistik genutzt.

Für den Bereich *Polizei und Justiz* wird durch die Befragten der größte Handlungs- und Entwicklungsbedarf auf Landesebene im Bereich der Berücksichtigung häuslicher Gewalt in angrenzenden Rechtsbereichen gesehen. Im Bereich *Schutz und Unterstützung* werden mehr Angebote für den Schutz und die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen als Aspekt mit besonders großem Handlungsbedarf markiert. Im Bereich *Kooperation und Vernetzung* wird der größte Handlungsbedarf innerhalb der Vernetzung und dem Einbezug verschiedener Einrichtungen auf lokaler Ebene eingeschätzt. Im Bereich *Öffentlichkeitsarbeit und Prävention* ist der Aspekt Präventionsangebote für Kinder und Jugendliche ein Bereich besonders hohen Handlungsbedarfs.

¹¹ HALTestelle ist ein spezialisiertes Beratungsangebot für Kinder, Eltern und Fachkräfte zum Thema sexuell grenzverletzendes Verhalten von Minderjährigen zwischen 7 und 13 Jahren. Es ist an die Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt Rostock (Träger: Stark machen e.V.) angegliedert.

¹² Vgl. Istanbul-Konvention: Art. 7 „Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen“, Art. 10 „Koordinierungsstelle“, Art. 11 „Datensammlung und Forschung“ // Dritter Landesaktionsplan: Ausführungen zu Handlungsbedarf bei der Vernetzung und Kooperation der einzelnen Professionen (S. 44), „Erfassung und Vergleichbarkeit der Daten im Beratungs- und Hilfenetz“ (S. 37)



2. Inanspruchnahme, Leistungsprozesse und Rahmenbedingungen des spezialisierten Hilfesystems

In diesem Abschnitt sind die Ergebnisse der Online-Befragung der Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes zur aktuellen Inanspruchnahme, Leistungsprozessen und Rahmenbedingungen im spezialisierten Hilfesystem dargestellt. An dieser Befragung haben insgesamt 30 Einrichtungen (8 Frauenhäuser, 22 Beratungsstellen) teilgenommen.

Auf dem Weg in das spezialisierte Hilfesystem: Kapazitäten, Zugangswege und spezifische Zielgruppen

Die Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes im Überblick: Die *Frauenhäuser* (9 Einrichtungen) bieten Frauen und ihren Kindern eine sichere Unterkunft und unterstützen sie beim Aufbau einer gewaltfreien Lebensperspektive. Zu ihren Aufgaben gehören außerdem die psychosoziale Einzelberatung, sowie die nachgehende und ambulante Beratung. Die *Beratungsstellen für Betroffene häuslicher Gewalt* (10) unterstützen Erwachsene bei der Bewältigung aktueller oder zurückliegender Gewalterfahrungen innerhalb einer Partnerschaft oder im familiären Umfeld, oft auch in einem längerfristigen Beratungsrahmen. Die *Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking* (5) haben im Rahmen eines proaktiven Beratungsansatzes die Aufgabe Gewaltbetroffene, nach einer Meldung durch die Polizei, zu kontaktieren und ihnen kurzfristige Beratung und rechtliche Unterstützung anzubieten. Das Angebot wird durch eine angegliederte Kinder- und Jugendberatung ergänzt, die sich an Minderjährige Betroffene und Mitbetroffene häuslicher Gewalt richtet. Die *Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt* (6) beraten Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind oder es waren. Sie beraten darüber hinaus auch Bezugspersonen, professionelle Fachkräfte und führen Angebote zur Gewaltprävention durch. Die *Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und Zwangsverheiratung (ZORA)* bietet psychosoziale Beratung, rechtliche Unterstützung und Unterbringung in Fällen von Zwangsprostitution und Zwangsheirat an. Die *Täter*innen und Gewaltberatung* bietet an drei Standorten Beratung für Männer und Frauen an, die in ihrer Beziehung Gewalt ausüben und dieses Verhalten beenden möchten.

Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt verfügt über mindestens ein Frauenhaus mit unterschiedlichen Platzkapazitäten (12 bis 28 Plätze). Die Dichte an Beratungsstellen ist innerhalb der Regionen sehr unterschiedlich: in den Landkreisen Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg sind im regionalen Vergleich die wenigsten Beratungsstellen angesiedelt. Das Beratungsangebot der Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsverheiratung steht an einem Standort (Schwerin) zur Verfügung. Täter*innen- und Gewaltberatung ist in den Landkreisen Rostock, Vorpommern-Rügen und Vorpommern-Greifswald verfügbar.

Kapazitäten von Frauenhäusern und Beratungsstellen: Insgesamt stehen in M-V in 9 Frauenhäusern 152 Plätze für Frauen und Kinder zur Verfügung. Zusätzlich gibt es einzelne Plätze in Schutzwohnungen in Bergen auf Rügen und in Schwerin. In Artikel 23 „Schutzunterkünfte“ der Istanbul-Konvention werden „leicht zugängliche Schutzunterkünfte in ausreichender Zahl“ gefordert. In den Erläuterungen (Ziffer 135) werden kriteriengeleitete Empfehlungen zur Anzahl an Frauenhäusern bzw. Frauenhausplätzen ausgesprochen: „Im Abschlussbericht der Task Force des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (EG-TFV (2008)6) wird eine sichere Unterkunft für Frauen in Frauenhäusern empfohlen, die auf alle Regionen verteilt sind und eine



Familie pro 10.000 Einwohner aufnehmen können. Die Anzahl der Schutzunterkünfte sollte sich jedoch nach dem tatsächlichen Bedarf richten“ (CoE 2011: 69).

Die geringste Anzahl an Familienplätzen im Verhältnis zur Einwohner*innen-Zahl besteht in den Landkreisen Ludwigslust-Parchim, Nordwestmecklenburg und Mecklenburgische Seenplatte (30.000 bis 54.000 Einwohner*innen pro Familienplatz). Die größte Anzahl an Familienplätzen im Verhältnis zur Einwohner*innen-Zahl ist den Städten Rostock und Schwerin sowie im Landkreis Vorpommern-Rügen verfügbar (unter 20.000 Einwohner*innen pro Familienplatz). Für die verfügbaren Kapazitäten der Beratungsstellen kann die regionale personelle Ausstattung mit Vollzeit-äquivalenten annäherungsweise herangezogen werden: In den Landkreisen Rostock, Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim besteht die geringste Anzahl an Vollzeitäquivalenten für Beratung im Verhältnis zur Einwohner*innen-Zahl.

Zugang und Erreichbarkeit: Die meisten Betroffenen wurden im Jahr 2022 über die Polizei an die Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes vermittelt. Selbstmelder*innen stellen ebenfalls einen größeren Anteil an Zugängen dar. Ein etwas kleinerer Teil der Zugänge erfolgt über andere Fachkräfte, private Dritte oder andere Gewaltschutzeinrichtungen. Der hohe Anteil an Vermittlungen über die Polizei ist u.a. auf die Regelungen der Datenübermittlungen zwischen Polizei und Interventionstellen zurückzuführen (pro-aktive Beratung nach einem Polizeieinsatz).

Die Frauenhäuser und Beratungsstellen können telefonisch, im Rahmen offener Sprechzeiten und über digitale Wege kontaktiert werden. Eine der wichtigsten Optionen der Kontaktaufnahme sind öffentlich bekannte Telefonnummern. Die Frauenhäuser können rund um die Uhr telefonisch erreicht werden, die Beratungsstellen zwischen 20 bis 40 Stunden in der Woche. Alle Frauenhäuser bieten offene Sprechzeiten (ohne Termin) an. Bei den Beratungsstellen können dies acht Einrichtungen leisten. Viele Einrichtungen sind ebenfalls über E-Mail erreichbar, einige auch über Social Media – wobei der Schwerpunkt in diesem Bereich eher auf Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung liegt als auf der Kontaktaufnahme. Die Dauer von der Erstanfrage bis zum Beratungstermin ist unterschiedlich lang. Kürzere Zeitspannen (bis zu drei Tagen) sind v.a. bei den Frauenhäusern und den Beratungsstellen häusliche Gewalt gegeben. Für den Umfang telefonischer und persönlicher Erreichbarkeit und die Dauer bis zu einem Beratungstermin ist die jeweilige Ausstattung mit Vollzeitäquivalenten entscheidender als der Standort der Einrichtung.

Nachfrage und Inanspruchnahme der Frauenhäuser: Ein Großteil der im Jahr 2022 aufgenommen Frauen und Kinder stammt aus demselben Landkreis bzw. derselben Stadt, in der sich das Frauenhaus befindet. Rund ein Drittel stammt aus anderen Bundesländern – beides ist also relevant: der Schutz für Betroffene im sozialen Nahraum ebenso wie der Schutz für Betroffene, die eine möglichst große räumliche Distanz zu den Täter*innen suchen oder an anderen Orten keinen freien Frauenhausplatz finden. Der Großteil der gewaltbetroffenen Frauen (47,2 %) bleibt unter einem Monat im Frauenhaus und ein sehr kleiner Teil (14,8 %) übersteigt eine Dauer von sechs Monaten. Verlängerte Frauenhausaufenthalte können verschiedene Ursachen haben: fehlende Möglichkeiten der Vermittlung an weitergehende Hilfen, fehlender Wohnraum oder individuelle Bedarfe der gewaltbetroffenen Frau. Insgesamt 530 Mal wurden schutzsuchende Frauen im Jahr 2022 durch die Frauenhäuser abgewiesen; der Großteil aufgrund von fehlenden räumlichen Kapazitäten. Multiproblemlagen (z.B. Sucht, psychische Erkrankung) oder eine unklare Gewaltbetroffenheit spielen ebenfalls eine Rolle bei der Abweisung.

Zielgruppen mit spezifischen Unterstützungsbedarfen: Die meisten Frauenhäuser und Beratungsstellen werden durch Personen genutzt, die spezifische Unterstützung benötigen bzw. als besonders schutzbedürftig (Art. 12, Zf. 87 der Istanbul-Konvention) gelten. Dennoch geben etwa zwei



Drittel der Frauenhäuser an, wenig oder gar nicht geeignet zu sein für Personen mit Mobilitätseinschränkungen, mit Einschränkungen im Bereich der Sinneswahrnehmungen, für Suchterkrankte sowie für von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen und Pflegebedürftige. Ähnliches gilt für die Beratungsstellen, die sich v.a. für Migrant*innen mit geringen Deutschkenntnissen, Personen mit Mobilitätseinschränkungen und für spezifische Gewaltformen (Menschenhandel, Zwangsheirat, rituelle Gewalt) als weniger geeignet einschätzen. Konkrete Vorkehrungen im Bereich Barrierereduktion sind teilweise und für einzelne Unterstützungsbedarfe vorhanden. Nicht-deutschsprachige und geflüchtete Frauen können in einigen Einrichtungen aufgrund unzureichender Sprachmittlung (Verfügbarkeit/Finanzierung) weniger gut unterstützt werden. Bei der Unterstützung gewaltbetroffener, geflüchteter Frauen stellen v.a. der fehlende Schutz in Gemeinschaftsunterkünften (beengte Wohnverhältnisse), die Benachteiligung auf dem Wohnungsmarkt und verzögerte Auszüge aus dem Frauenhaus aufgrund eines ungeklärten Aufenthaltsstatus oder einer Wohnsitzauflage die Einrichtungen vor größere Herausforderungen.

Angebotsstrukturen und (räumliche) Ausstattung der Einrichtungen

Beratungsorte, -formate und -anliegen: Rund die Hälfte der Einrichtungen bietet auch aufsuchende Beratung an und ein knappes Drittel fährt zu Sprechstunden innerhalb anderer Einrichtungen (z.B. Schulen, Ämter). Aufsuchende Beratung hat eine hohe Bedeutung für die Erreichbarkeit und spezifischen Bedarfe aufseiten der Klient*innen. Ihre Durchführung ist v.a. mit der Anzahl und Sicherheit der durchführenden Mitarbeiter*innen verbunden und zumeist nur möglich, wenn genügend Personal in den Einrichtungen vorhanden ist. Digitale Beratungsformate – insbesondere per Videotelefonie und Chat – werden durch die Einrichtungen hingegen seltener angewendet. Grund dafür sind die oftmals unzureichende technische Versiertheit und Ausstattung der Klient*innen, die geringe Leistungsfähigkeit der Internetverbindungen insbesondere in ländlichen Regionen und Barrieren für spezifische Zielgruppen (z.B. Ältere, Menschen mit Beeinträchtigungen). Die Erfordernisse der Covid-19-Pandemie und die Landesförderung der technischen Infrastruktur haben sich vorübergehend positiv auf die Verbreitung digitaler Beratungsformate ausgewirkt.

Zufriedenheit der Einrichtungen mit dem umgesetzten Leistungsspektrum und Bereiche einer möglichen Angebotsausweitung: Die Einrichtungen bewerten die ambulante Beratung, die Begleitung zu Ämtern, die Nachsorgeangebote und ihre Bemühungen zur Sicherung von juristischem Beweismaterial als (eher) zufriedenstellend. Die geringste Zufriedenheit besteht dagegen in den Kernbereichen ihrer Aufgaben: Bereitstellung einer Schutzunterkunft (Frauenhäuser), Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche (Frauenhäuser, Interventionsstellen), Hinwirken auf die Sicherung von juristischem Beweismaterial (Fachberatungsstellen sexualisierte Gewalt), ambulante Beratung (Täter*innenarbeit) und der Vermittlung an weitergehende Hilfen (Beratungsstellen häusliche Gewalt, Interventionsstellen, Fachberatungsstellen sexualisierte Gewalt, ZORA). Die Zufriedenheit mit präventiven Aspekten der Arbeit (Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildungen etc.) ist besonders gering, einige Einrichtungen können diese Arbeit aktuell gar nicht leisten. Präventive Aspekte der Arbeit treten so tendenziell hinter die einzelfallbasierte Arbeit zurück. Die Bewertung geleisteter und gewünschter Angebote (z.B. mehr Unterstützungsangebote für Kinder/Jugendliche) wird u.a. mit Schwierigkeiten in der Verfügbarkeit weitergehender Hilfen außerhalb des Beratungs- und Hilfenetzes, sowie begrenzten Kapazitäten durch eine zu geringe Ausstattung mit Personalstellen und Sachkosten begründet.

Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche: Für Kinder und Jugendliche gibt es in einigen Frauenhäusern und vielen Beratungsstellen keine spezifischen Unterstützungsangebote. Bei



den Interventionsstellen ist die Beratung und Betreuung mitbetroffener Kinder im Rahmen der Kinder- und Jugendberatung institutionalisiert, doch auch hier besteht aktuell eine geringe Zufriedenheit der befragten Interventionsstellen mit Unterstützungsangeboten für Kinder und Jugendliche. Vielfach wird der Wunsch nach einem durchgängigen Angebot für Kinder und Jugendliche in allen Frauenhäusern geäußert (z.B. durch den Einsatz von Kinder- und Jugendberater*innen). Der Vorgabe aus der Istanbul-Konvention, kindlichen Zeug*innen geschlechtsspezifischer Gewalt Schutz und altersentsprechende psychosoziale Beratung in Schutz- und Hilfsdiensten zu kommen zu lassen (Art. 26) wird aktuell nur teilweise entsprochen.

Angebote für gewaltbetroffene Jungen und Männer: Im Jahr 2022 wurden insgesamt 529 Männer und 104 Jungen, die von Gewalt betroffen waren, in den Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes beraten. Von häuslicher und sexualisierter Gewalt betroffene Männer können in allen Beratungsstellen beraten werden. Jungen können hingegen in denjenigen Fachberatungsstellen und Interventionsstellen ein Angebot bekommen, die entweder eine Kinder- und Jugendberatung haben oder personell hierfür ausgestattet sind. ZORA berät sowohl Männer als auch Jungen, die von Menschenhandel oder Zwangsheirat betroffen sind. Schutzsuchende Männer haben derzeit die Möglichkeit eine Schutzwohnung in Bergen/Rügen zu nutzen.

Räumliche Ausstattung: Die Wohnverhältnisse in den Frauenhäusern sind zum Teil beengt. Insbesondere dort, wo sich viele Frauen und Kinder Küchen und Bäder teilen müssen und wenn es zu Doppelbelegungen (zwei Frauen pro Zimmer) kommt, sind die Möglichkeiten für Rückzug und Privatsphäre der Bewohnerinnen stark beschränkt. Fast alle Frauenhäuser haben Aufenthaltsräume und ein Spielzimmer zur Verfügung. Die eingeschätzte Zufriedenheit der Frauenhäuser mit einrichtungsbezogenen Aspekten (räumlicher Zuschnitt, Ausstattung der Einrichtung, baulicher Zustand) bewegt sich in einem mittleren bis geringen Bereich. Die Einrichtungen wünschen sich eine abgesicherte Finanzierung von Renovierungsarbeiten, den Ersatz von verschlissenenem Mobiliar und mehr Rückzugsmöglichkeiten für ungestörte Beratung.

Bei den Beratungsstellen gibt es große Spannweiten, was die Größe der Einrichtungen und die zur Verfügung stehende Fläche pro Mitarbeiter*in, sowie die Zufriedenheit mit einrichtungsbezogenen Aspekten anbelangt. Letztere bewegt sich einem mittleren Bereich, liegt aber bei einzelnen Einrichtungen deutlich darunter. Bei den Beratungsstellen werden sich vielfach größere/getrennte Räume für Beratung oder Gruppenarbeit gewünscht, sowie die finanzielle Unterstützung beim Ersatz von Verschleiß und einer barrierefreien Anpassung.

Mobilitätsmöglichkeiten für Mitarbeiter*innen und Nutzer*innen: Im Flächenland Mecklenburg-Vorpommern kommt der Erreichbarkeit der Frauenhäuser und Beratungsstellen eine besondere Bedeutung zu. Die Wege bis zur nächsten Beratungsstelle oder zum nächsten Frauenhaus sind für viele Frauen relativ weit. Da die Mobilität der Klient*innen nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden kann, sind viele Einrichtungen ihrerseits mobil. Für die Mobilität im Arbeitskontext stehen entweder einrichtungsbezogene Dienstwagen, Dienstwagen mit geteilter Nutzung oder Privat-PKWs zur Verfügung. Einrichtungen, die über Dienstwagen verfügen sind zufriedener mit den Mobilitätsmöglichkeiten als Einrichtungen, die Privat-Fahrzeuge nutzen.

Sicherheit in den Einrichtungen: Die Sicherheit der Klient*innen sowie der Mitarbeiter*innen der Einrichtungen ist wesentlich für die Arbeit des Beratungs- und Hilfenetzes. Informationen über den Aufenthaltsort von Gewaltbetroffenen werden nicht immer durch alle Einrichtungen und Behörden geheim gehalten. Die Preisgabe des Aufenthaltsortes der Klient*innen geschieht an den Schnittstellen zu anderen Institutionen wie Gerichten, Jugendämtern, Rechtsanwälte, Krankenkas-



sen und Jobcenter. Die Istanbul-Konvention gibt für die Sicherheit von Schutzunterkünften technische Vorkehrungen, Sicherheitsstandards, individuelle Schutzpläne und die Zusammenarbeit mit der Polizei vor (Art. 23, Zf. 134). Diese Aspekte sind in den Frauenhäusern bisher nicht systematisch umgesetzt. In den Einrichtungen bestehen insgesamt sehr unterschiedliche Formen von Sicherheitsvorkehrungen, die v.a. die Gebäude, teaminterne Absprachen und Umgangsweisen bei aufsuchender Beratung betreffen. Über ein Drittel der Einrichtungen nimmt an Fallkonferenzen zu Hochrisikofällen teil und ist damit im Hinblick auf die Gefährdungslage und –prognose besonders informiert. Allerdings bestehen in sicherheitsbezogenen Fragen nur wenige Kooperationen mit der bzw. Beratungen durch die Polizei. Spezifische, standardisierte Konzepte zu digitaler Sicherheit stellen in den Einrichtungen eher die Ausnahme dar. Das unterschiedlich hohe Niveau der Sicherheitsvorkehrungen und der individuelle, einrichtungsbezogene Umgang spiegelt sich auch in den tendenziell geringen Zufriedenheitswerten mit der Sicherheit für Nutzer*innen und insbesondere mit der Sicherheit der Mitarbeiter*innen (ZORA, Beratungsstellen häusliche Gewalt) wider. Seitens der Einrichtungen werden entsprechend zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen entlang der Gebäude, die Berücksichtigung der besonderen Exposition von Beratungsstellen mit einer Mitarbeiter*in und bei aufsuchender Arbeit, sowie der Wunsch nach standardisierten Sicherheitsvorgaben/-konzepten gewünscht.

Vermittlung an weitere Hilfe und Übergänge aus dem Hilfesystem

Übergänge in weiterführende Unterstützung: Klient*innen der Frauenhäuser und Beratungsstellen haben vielfach weiterführende Unterstützungsbedarfe, die über den Kernaufgabenbereich der Gewaltschutzeinrichtungen hinausgehen und die ihnen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Situation offenstehen sollten (Istanbul-Konvention Art. 20, Zf. 126). Weiterführende Unterstützungsbedarfe betreffen v.a. die Bereiche psychische Gesundheit und Nachsorge, familienrechtliche Belange, Organisation weiterführender Sicherheit, Strafverfolgung und Entschädigung, sowie finanzielle Absicherung. Insbesondere bei Anschlusshilfen in den Bereichen psychische Erkrankungen und Suchterkrankungen, psychosoziale Beratung, Übersetzungsleistungen, Hilfe bei der Wohnungssuche, Hilfe beim Umzug, ausländerrechtliche Fragen und der Organisation von Pflege und Assistenzleistungen gelingt die Vermittlung weitergehender Hilfen durch die Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes nur sporadisch. Weitervermittlungen sind dabei abhängig von der Verfügbarkeit und den Kapazitäten der Angebote vor Ort, sowie von belastbaren Kooperationsbeziehungen. Gelingen benötigte Weitervermittlungen nicht, kann dies auf verschiedenen Ebenen zum Teil gravierende Folgewirkungen nach sich ziehen. Auf Ebene der Gewaltbetroffenen besteht u.a. das Risiko einer Rückkehr in die gewaltbelastete Beziehung und größere Vulnerabilität durch entstehende Versorgungslücken. Auf der Ebene der Mitarbeiter*innen in den Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes führt dies Vielfach dazu, dass eigentlich fachfremde Aufgaben mit übernommen werden und Mehrarbeit entsteht. Auf Ebene der Einrichtungen können gescheiterte Weitervermittlungen eine längere Anbindung bzw. Bindung von Kapazitäten nach sich ziehen aber auch in Einzelfällen zu einem Beratungsabbruch führen.

Weitervermittlungen innerhalb des Beratungs- und Hilfenetzes: Weitervermittlungen innerhalb des Beratungs- und Hilfenetzes ergeben sich durch die spezifischen Schutz- und Beratungsaufträge und die Zuständigkeit für unterschiedliche Gewaltformen. Bei Schutz und Beratung im Fall häuslicher Gewalt sind Frauenhäuser (Schutz, spezifische Beratung rund um den Frauenhausaufenthalt), Interventionsstellen (pro-aktive, kurzfristige Beratung auch von Kindern) und die Beratungsstellen für Betroffene häuslicher Gewalt (langfristige Beratung) involviert. Nicht immer ge-



lingt die Weitervermittlungen zwischen Frauenhäusern und Beratungsstellen, sowie zwischen Interventionsstellen und Beratungsstellen für Betroffene häuslicher Gewalt. Grund dafür sind die zum Teil erheblichen Entfernungen zwischen den Angeboten, fehlende Kapazitäten bzw. längere Wartezeiten bei den aufnehmenden Einrichtungen sowie die persönliche Bindung der/des Klient*in an den/die Bezugsberater*in.

Die Realisierung des Übergangs in weiterführende Angebote oder zwischen den Einrichtungen im Beratungs- und Hilfenetz ist aufwändig und hängt auch von den personellen Kapazitäten im Hilfenetz ab. Positiv auf die Weitervermittlung bzw. Übergänge wirken sich die in der Vergangenheit geleistete Netzwerk- und Kooperationsarbeit und das Vorhandensein konkreter Regelungen und Vereinbarungen zur Zusammenarbeit aus.

Auszug und Nachsorge im Frauenhaus: Die Beendigung des Frauenhausaufenthalts ist u.a. daran gekoppelt, ob sicherer und bedarfsgerechter Wohnraum für die Klientin gefunden werden kann. Auszüge verzögern sich bei den Frauenhäusern regelmäßig und stehen in Verbindung mit Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche und besonderen asyl- und aufenthaltsrechtlichen Auflagen. Der größte Teil der Bewohnerinnen verbleibt nach dem Auszug im gleichen Landkreis, bzw. der gleichen Stadt oder in einer anderen Region in Mecklenburg-Vorpommern. Rund ein Fünftel verlässt das Bundesland. Bei allen Frauenhäusern besteht die Möglichkeit nach dem Auszug bei Bedarf wieder anzurufen oder vorbeizukommen. Weitere Nachsorgeangebote variieren zwischen den Frauenhäusern.

Finanzierungsstrukturen

Grundlagen der Förderung: Die Einrichtungen im Beratungs- und Hilfenetz werden durch Mittel des Landes, der Kommunen, durch selbst erwirtschaftete Mittel und durch Eigenmittel der Träger finanziert. Für die Landesmittel legt die *Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt sowie für Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsverheiratung (04.10.2022)*¹³ Zuschüsse zu Personal- und Sachkosten im Rahmen einer Projektförderung fest. Insgesamt standen den Einrichtungen im Jahr 2022 2.770.000 Euro Landesmittel zur Verfügung. Bei der Finanzierung der Frauenhäuser kommen zusätzlich sozialhilferechtliche Ansprüche und privates Vermögen (Selbstzahlerinnen) der Bewohnerinnen zum Tragen.

Regionale Verteilung der Fördermittel: Die Interventionsstellen, die Fachberatungsstelle ZORA und die Landeskoordinierungsstelle CORA werden durch Landesmittel gefördert. Bei Frauenhäusern, Beratungsstellen für Betroffene häusliche Gewalt, Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt und die Täter*innen- und Gewaltberatung ist eine kommunale Kofinanzierung Zuwendungsvoraussetzung für die Förderung durch Landesmittel. Die jährlichen kommunalen Förderhöhen pro Einwohner*in und der finanzierte Anteil an den Gesamtausgaben pro Landkreis variieren deutlich und liegen in einer Spanne von 0,27 Euro (MSE) bis 2,07 Euro (HRO) pro Kopf bzw. betragen 14 bis 53 Prozent der Gesamtausgaben an den Gewaltschutzeinrichtungen im jeweiligen Landkreis (Quelle: LAGuS 2022). Die Kopplung der Finanzierung der Einrichtungen an verfügbare, kommunale Mittel, zieht einen erhöhten Beantragungs- und Verwaltungsaufwand für die Einrichtungen nach sich und reduziert tendenziell die Planungssicherheit hinsichtlich des Erhalts spezifischer Fördersummen. Im Hinblick auf die Angebotsdichte und das öffentliche Fördervolumen pro Kopf (Land, Kommune) zeigt sich, dass in den Landkreisen Nordwestmecklenburg und

¹³ VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630-424, Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern 42/2022



Ludwigslust-Parchim im Vergleich zu anderen Regionen die geringste Anzahl an Angeboten/Einrichtungen besteht und das geringste Fördervolumen pro Kopf für Gewaltschutz ausgegeben wird.

Weitere Finanzierungsstrukturen der Frauenhäuser und Beratungsstellen – Drittmittel, Eigenmittel und Mittelakquise: Neben öffentlichen Fördermitteln spielt für die Einrichtungen die Finanzierung durch Drittmittel und Eigenmittel der Träger eine Rolle. Unter Drittmittel fallen Einnahmen aus Sozialleistungen (SGB II, SGB XII, AsylbLG), Erstattung der Kosten der Unterkunft (v.a. für Frauenhäuser relevant), Geldspenden, Zuwendungen und Honorare. Die Mehrheit der Frauenhäuser und Beratungsstellen bringt erhebliche Eigenmittel vonseiten der Träger ein, welche wiederum abhängig von Größe und Struktur der Träger sind.

Die Finanzierung durch unterschiedliche Finanzierungsquellen erzeugt zum Teil einen hohen Aufwand an zu bearbeitenden Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren (Durchschnitt/pro Einrichtung: 4,2 Verfahren im Jahr 2022) und Zeitaufwand für Mittelakquise und -verwaltung (Durchschnitt/pro Einrichtung: 9,7 Wochenstunden) für die Einrichtungen. In den letzten fünf Jahren hat sich die Anzahl der Antragsverfahren für keine Einrichtung verringert. Der relativ hohe Verwaltungsaufwand steht insbesondere in Einrichtungen mit geringer Personalstärke oder fehlender Möglichkeit der Delegation von geschäftsführenden Aufgaben in Konkurrenz zu Kapazitäten für Fall- und Präventionsarbeit.

Kostenbeteiligung durch Bewohnerinnen in Frauenhäusern: Die Frauenhäuser in Mecklenburg-Vorpommern werden in Teilen auch durch Kostenbeteiligungen der Bewohnerinnen im Rahmen sogenannter Tagessätze refinanziert. Hier fließen sozialhilferechtliche Ansprüche oder Leistungen von Selbstzahlerinnen ein. Diese Praxis ist allerdings mit verschiedenen Schwierigkeiten verbunden: Betroffenengruppen ohne sozialhilferechtliche Ansprüche (z.B. EU-Bürger*innen, Asylbewerber*innen, Auszubildende, Studierende) kann dies den Zugang zu Frauenhäusern erschweren und Selbstzahlerinnen verzichten oder verkürzen ihren Aufenthalt im Frauenhaus. Unterbelegung, die Belegung mit alleinstehenden Frauen oder mit Frauen bei denen die Finanzierung unklar ist, können Finanzierungsengpässe bei den Frauenhäusern auslösen. Leistungsvereinbarungen zur Beschränkung der maximalen Wohndauer im Frauenhaus sind in M-V wenig verbreitet und bei Nichteinhaltung der maximalen Wohndauer mit weiterem Verwaltungsaufwand verbunden.

Einschätzungen der Frauenhäuser und Beratungsstellen: Die Frauenhäuser und Beratungsstellen können die Schwierigkeiten, die mit der aktuellen finanziellen Ausgestaltung zusammenhängen gut benennen. Im Hinblick auf *Finanzierungsmodus und Finanzierungsquellen* bewerten sie vielfach die Landesförderung als zu gering im Vergleich zu eingebrachten Eigenmitteln, als Planungssicherheit erschwerend (Projektfinanzierung) und die Zuwendungshöhen als ungenügend angepasst. Hier wird auch angeführt, dass Gewaltschutz als Pflichtaufgabe mit unabhängigem Haushaltstitel und ohne individuelle Kostenbeteiligung aufgestellt werden sollte. Hinsichtlich der *Bemessungsgrundlagen* wird u.a. die fehlende Anpassung an steigende Energiekosten, die Inflation und erhöhte Bedarfe bemängelt. Die *Personalkostenförderung* wird hinsichtlich des Umfangs an benötigten Stellen und begrenzten Möglichkeiten der Gegenfinanzierung durch Eigenmittel, den Anforderungen aus der Förderrichtlinie (Fachlichkeit, Beratung von Minderjährigen) und den bisher finanziell nicht berücksichtigten Tätigkeiten als nicht ausreichend beschrieben. Die *Sachkostenförderung* wird hinsichtlich der Höhe und der bisher nicht finanzierbaren Posten (z.B. Sprachmittler*innen, Supervision) als unzureichend eingeschätzt. Im Hinblick auf die Mittelakquise und -verwaltung werden der zeitintensive, kaum finanziell abgedeckte Verwaltungsaufwand, sowie vereinzelte Regelungsdefizite durch die Einrichtungen bemängelt.



Personalressourcen

Personalausstattung: In den Frauenhäusern arbeiten durchschnittlich 3,9 Beschäftigte mit durchschnittlich 3,2 Vollzeiteinheiten. Im Rahmen dieses Beschäftigungsvolumens müssen die Leistungen zur Betreuung und Begleitung der Frauen und Kinder, Verwaltung und hauswirtschaftliche Arbeiten abgedeckt werden. In den Beratungsstellen arbeiten durchschnittlich 2,4 Mitarbeiter*innen mit durchschnittlich 1,67 Vollzeiteinheiten. Auch hier wird ein äußerst breites und anspruchsvolles Aufgabenspektrum abgedeckt. In einem Teil der Beratungsstellen arbeitet regulär nur ein*e Mitarbeiter*in. Dies erschwert fachlich-kollegialen Austausch und Urlaubs- und Krankheitsvertretung und kann ein höheres sichertechnisches Risiko insbesondere bei aufsuchender Arbeit erzeugen. Empfohlene fachliche Standards hinsichtlich des Personalschlüssels in Frauenhäusern und gewaltspezifischen Fachberatungsstellen (z.B. Frauenhauskoordinierung, Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser, bff e.V.) werden aktuell in keiner Einrichtung erreicht. Im Beratungs- und Hilfenetz besteht ein großes Spektrum an Verdiensten und tarifvertraglichen Eingruppierungen. Ehrenamtliche Arbeit spielt vor allem in Frauenhäusern eine größere Rolle.

Personalentwicklung: Bei den in den Jahren 2022 und 2021 ausgeschriebenen Stellen (mind. 19) gab es teilweise Verzögerungen in der Besetzung. Hier zeichnen sich Engpässe in der Personalgewinnung ab, wobei die Einrichtungen als Gründe für ungeplante Vakanzen die vergleichsweise weniger attraktiven Beschäftigungsbedingungen, die herausfordernden Aufgaben mit persönlicher Eignung und fehlende Fachkräfte vor Ort anführen.

Qualifikation und Kompetenzentwicklung: Die Mitarbeiter*innen des Beratungs- und Hilfenetzes bringen ein umfangreiches fachspezifisches und richtliniengemäßes Portfolio beruflicher Qualifikationen und Zusatzqualifikationen für die Arbeit mit gewaltbetroffenen Erwachsenen und Kindern mit. Am häufigsten sind Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen in den Einrichtungen angestellt. Vielfach sind die Beschäftigten mit Zusatzqualifikationen in spezifischen Beratungsformen und therapeutischen Verfahren geschult. Auch wenn das Qualifikationsprofil der Mitarbeiter*innen durch die Einrichtungen überwiegend positiv bewertet wird, sind Wünsche nach zusätzlichen Qualifikationen weit verbreitet: z.B. in Bezug auf Sprachkompetenzen, Methoden im Bereich der Traumarbeit, der Arbeit mit mitbetroffenen Kindern und Jugendlichen und die Beratung zum Schutz vor digitaler Gewalt.

Einschätzungen zu Personalressourcen und Beschäftigungsbedingungen: Die Einrichtungen schätzen den öffentlich finanzierten Stellenumfang größtenteils als nicht bedarfsgerecht ein. Auch die erzielten Einkommen werden mehrheitlich als wenig angemessen eingeschätzt. Sowohl zwischen als auch innerhalb der verschiedenen Einrichtungsarten bestehen größere Unterschiede in der Bewertung der Einkommen und ergänzen die festgestellte deutliche Spannweite in den Verdiensten und tariflichen Eingruppierungen.

Weitere Aspekte der Beschäftigungsbedingungen (Orientierung am DGB-Index „Gute Arbeit“), wie die Häufigkeit unbezahlter Arbeit oder schwer vereinbare Arbeitsanforderungen, sind Schwierigkeiten, die bei den Einrichtungen vereinzelt auftreten.



Inhaltsverzeichnis

Kurzzusammenfassung	I
Inhaltsverzeichnis.....	XIX
Tabellenverzeichnis.....	XX
Abbildungsverzeichnis.....	XXIII
Statistische Lesehilfe	XXVI
Abkürzungsverzeichnis	XXVIII
1 Einleitung.....	1
1.1 Hintergrund und Zielsetzung der Evaluation.....	1
1.2 Methodisches Vorgehen.....	2
1.3 Das Ausmaß häuslicher und sexualisierter Gewalt in M-V im Hellfeld - Annäherungen entlang zentraler Statistiken zum Fallgeschehen	5
1.3.1 Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)	5
1.3.2 Fälle im Beratungs- und Hilfenetz in Mecklenburg-Vorpommern.....	9
2 Befunde der Erhebung.....	10
2.1 Strukturen der Prävention, Intervention und dem Schutz vor häuslicher und sexualisierter Gewalt.....	10
2.1.1 Rücklauf und institutioneller Hintergrund.....	10
2.1.2 Handlungsressourcen und Qualifikationsbedarfe in der Arbeit mit Gewaltbetroffenen....	14
2.1.3 Kooperation und Netzwerkbeteiligung.....	21
2.1.4 Polizeiliche Gefahrenabwehr, Krisenintervention und Gefährdungseinschätzung.....	28
2.1.5 Strafverfolgung und Opferschutzmaßnahmen	38
2.1.6 Zivilrechtlicher Gewaltschutz.....	44
2.1.7 Kinder als Mitbetroffene und Zeug*innen häuslicher Gewalt	49
2.1.8 Schutz und Unterstützung Gewaltbetroffener	53
2.1.9 Prävention von häuslicher und sexualisierter Gewalt.....	66
2.1.10 Landesweite Koordination	74
2.2 Inanspruchnahme, Leistungsprozesse und Rahmenbedingungen des spezialisierten Hilfesystems	81
2.2.1 Zugang zum spezialisierten Hilfesystem: Verfügbarkeit, Zugangswege, Inanspruchnahme und spezifische Bedarfe.....	83
2.2.2 Angebotsstrukturen und (räumliche) Ausstattung der Einrichtungen.....	102
2.2.3 Vermittlung an weitere Hilfe und Übergänge aus dem Hilfesystem.....	121
2.2.4 Finanzierungsstrukturen	128
2.2.5 Personalressourcen.....	139
3 Handlungsempfehlungen	149
3.1 Handlungsempfehlungen für die Bereiche Prävention, Intervention und Schutz vor häuslicher und sexualisierter Gewalt.....	149



3.2	Handlungsempfehlungen für das Beratungs- und Hilfenetz	154
4	Literaturverzeichnis	160
5	Glossar.....	164
6	Anhang.....	166
6.1	Amtliche Statistik zum Fallgeschehen (1.3)	166
6.2	Dritter Landesaktionsplan (2.1)	170
6.3	Spezialisiertes Hilfesystem (2.2).....	188

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Anzahl erfasster Fälle und Opfer von häuslicher Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern, 2022 und 2021	6
Tab. 2:	PKS-Opferzahlen spezifischer Delikte im Bereich Häusliche Gewalt nach Geschlecht, Mecklenburg-Vorpommern 2022	8
Tab. 3:	Fallzahlen des Beratungs- und Hilfenetzes in Mecklenburg-Vorpommern nach Alter und Geschlecht der Betroffenen, 2022 und 2021	9
Tab. 4:	Rücklauf Online-Befragung Dritter Landesaktionsplan nach Tätigkeitsbereichen	11
Tab. 5:	Rücklauf Online-Befragung Beratungs- und Hilfenetz nach Einrichtungsarten.....	12
Tab. 6:	Gruppierte Standorte nach Befragten Gruppen/Clustern	14
Tab. 7:	"In welchen Bereichen würden Sie eine Kompetenzerweiterung/ Qualifikation für sich persönlich (bzw. Ihr Team) für sinnvoll erachten?" (Mehrfachantworten möglich, Anteile nach Institutionen gruppiert).....	18
Tab. 8:	„Sind oder waren Sie bzw. Ihre Institution/ Ihr Team an einem örtlichen Netzwerk zum Thema häusliche Gewalt in Partnerschaften, geschlechtsbezogene und sexualisierte Gewalt beteiligt?“ (Gruppiert nach Standort).....	23
Tab. 9:	Maßnahmen bei Polizeieinsätzen zu häuslicher Gewalt nach Polizeipräsidien.....	31
Tab. 10:	Anzahl Polizeieinsätze, Maßnahmen und Benachrichtigungen der Interventionsstellen, 2022 und 2021	32
Tab. 11:	Vor dem Amtsgericht erledigte Familiensachen nach Oberlandesgerichtsbezirken, Maßnahmen nach §§ 1 und 2 GewSchG für Mecklenburg-Vorpommern	45
Tab. 12:	Regionale Verteilung der Frauenhäuser und Beratungsstellen - Anzahl	85
Tab. 13:	Unterstützungsmöglichkeiten bei der Suche nach einem Frauenhausplatz – in %.....	86
Tab. 14:	Telefonische Erreichbarkeit nach Einrichtungsart - Stunden pro Woche.....	90
Tab. 15:	Dauer bis zum Beratungstermin nach Einrichtungsart - in Tagen.....	91
Tab. 16:	Schwierigkeiten bei der Unterstützung schutzsuchender geflüchteter Frauen nach Einrichtungsgruppen – in %	98
Tab. 17:	Orte für Beratung nach Einrichtungsarten - Anzahl.....	102
Tab. 18:	Eignung und Erfahrung mit unterschiedlichen Beratungsformen - Median.....	103



Tab. 19: Umsetzung und Zufriedenheit von/mit Unterstützungsangeboten für Kinder und Jugendliche – Anzahl Einrichtungen, Median.....	110
Tab. 20: Gemeinsame Raumnutzung bei Vollbelegung in Frauenhäusern - Durchschnittliche Anzahl Personen pro Raum.....	112
Tab. 21: Einrichtungsbezogene Größen der Beratungsstellen - in Quadratmetern.....	112
Tab. 22: Zufriedenheit mit Aspekten der raumbezogenen Ausstattung und Kontaktmöglichkeiten - Median.....	113
Tab. 23: Formen von Sicherheitsvorkehrungen nach Einrichtungsart – Anzahl Einrichtungen.....	115
Tab. 24: Zufriedenheit mit der Sicherheit der Nutzer*innen und Mitarbeiter*innen nach Einrichtungsart - Median.....	116
Tab. 25: Bedarf und Realisierung weitergehender Unterstützung - Median.....	123
Tab. 26: Gründe für seltene Weitervermittlungen innerhalb des Beratungs- und Hilfenetzes - Anzahl.....	124
Tab. 27: Geschätzte Aufenthaltsorte nach dem Auszug aus den Frauenhäusern - in Prozent....	125
Tab. 28: Höhe der Zuwendungen gemäß Förderrichtlinie.....	129
Tab. 29: Förderhöhen für Gewaltschutzeinrichtungen in den einzelnen Landkreisen/kreisfreien Städten – Pro Kopf in EUR.....	130
Tab. 30: Einnahmen aus sonstigen Finanzquellen in Euro (gerundet).....	131
Tab. 31: Anzahl der Bewilligungs-/Abrechnungsverfahren nach Einrichtungsart.....	132
Tab. 32: Wochenstunden für Mittelakquise und Mittelverwaltung nach Einrichtungsart.....	133
Tab. 33: Einschätzungen zur Tagessatzfinanzierung der Frauenhäuser.....	134
Tab. 34: Stellen im Beratungs- und Hilfenetz nach Tarifwerken und Entgeltstufen.....	141
Tab. 35: Ausgeschriebene Stellen und Vakanzen nach Einrichtungstyp.....	142
Tab. 36: Berufliche Qualifikationen der Fachkräfte in Frauenhäusern und Beratungsstellen – in %	143
Tab. 37: Zufriedenheit mit den Möglichkeiten zur Fortbildung und Supervision.....	145
Tab. 38: Einschätzung der Bedarfsgerechtigkeit des öffentlich finanzierten Stellen-/Stundenumfangs.....	146

Tabellen im Anhang

Tab. A1: Anzahl erfasster Fälle bei Opfern von häuslicher Gewalt nach Regionen.....	166
Tab. A2: Handlungssicherheit in verschiedenen Themenbereichen – Median.....	170
Tab. A3: Zufriedenheit mit der eigenen Fallbearbeitung nach Berufsgruppen – in %.....	171
Tab. A4: Beteiligung an einem örtlichen Netzwerk nach Berufsgruppen – in %.....	171
Tab. A5: Bewertung bestehender Kooperationen - Median.....	172
Tab. A6: Einschätzungen Gefahrenabwehr und Krisenintervention nach Berufsgruppen – Median	175
Tab. A7: Stellenwert Gefährdungseinschätzungen nach Berufsgruppen – in %.....	176
Tab. A8: Einschätzung verschiedener Aspekte des Opferschutzes nach Berufsgruppen – Median	176
Tab. A9: Bekanntheit des Angebots der Psychosozialen Prozessbegleitung – in %.....	177



Tab. A10: Einschätzungen Psychosoziale Prozessbegleitung (PSPB) – Median	177
Tab. A11: Bekanntheit verfahrensunabhängige Beweisicherung nach Berufsgruppen – in %...	178
Tab. A12: Einschätzungen verfahrensunabhängige Beweissicherung – Median	178
Tab. A13: Einschätzungen zur Umsetzung des zivilrechtlichen Gewaltschutzes nach Berufsgruppen – Median	179
Tab. A14: Verfahrens-/Kooperationsabsprachen bei Umgangs- und Sorgerechtsregelungen im Kontext häuslicher Gewalt nach Berufsgruppen – in %.....	180
Tab. A15: Einschätzungen Fälle minderjähriger Mitbetroffener von häuslicher Gewalt nach Berufsgruppen – Median	181
Tab. A16: Bedarfsgerechtigkeit Frauenhäuser nach Berufsgruppen – in %.....	182
Tab. A17: Bedarfsgerechtigkeit Interventionsstellen nach Berufsgruppen – in %.....	182
Tab. A18: Bedarfsgerechtigkeit Fachberatungsstellen sexualisierte Gewalt nach Berufsgruppen – in %	183
Tab. A19: Bedarfsgerechtigkeit Beratungsstellen häusliche Gewalt nach Berufsgruppen – in %	183
Tab. A20: Bedarfsgerechtigkeit Fachberatungsstelle ZORA nach Berufsgruppen – in %	184
Tab. A21: Bedarfsgerechtigkeit Trauma-Ambulanzen nach Berufsgruppen – in %.....	184
Tab. A22: Fälle mit Bedarf an Sprachmittlung und mangelnden Übersetzungsmöglichkeiten nach Berufsgruppen – in %	185
Tab. A23: Einschätzungen Umgang in Schulen nach Berufsgruppen – Median.....	185
Tab. A24: Kenntnis Täter*innenarbeit/ Täter*innen- und Gewaltberatung nach Berufsgruppen – in %	185
Tab. A25: Bedarfsgerechtigkeit Täter*innen- und Gewaltberatung nach Berufsgruppen – in %	186
Tab. A26: Wahrnehmung des Dritten Landesaktionsplans nach Berufsgruppen – in %.....	186
Tab. A27: Bekanntheit Landeskoordinierungsstelle CORA nach Berufsgruppen – in %.....	186
Tab. A28: Einschätzungen zur Istanbul-Konvention nach Berufsgruppen – in %.....	187
Tab. A29: Einwohner*innen pro Familienplatz in Frauenhäusern, 2022.....	188
Tab. A30: Einwohner*innen pro Vollzeitäquivalent Beratung nach Landkreisen, 2022.....	188
Tab. A31: Angaben der Einrichtungen zu den Zugangs-/Vermittlungswegen.....	189
Tab. A32: Gründe und Anzahlen der Abweisungen in Frauenhäusern.....	189
Tab. A33: Vorkehrungen der Einrichtungen für Barrierereduktion nach Einrichtungsart – Anzahl	190
Tab. A34: Zufriedenheit mit angebotenen Leistungen nach Einrichtungsart – Median (M).....	191
Tab. A35: Einrichtungsbezogene Größen in den Frauenhäusern.....	193
Tab. A36: Einrichtungsbezogene Größen der gewaltspezifischen Beratungsstellen	194
Tab. A37: Mobilitätsmöglichkeiten der Mitarbeiter*innen nach Einrichtungsart – Anzahl Einrichtungen.....	194
Tab. A38: Erhaltene weitergehende Unterstützung nach Stadt-Land-Zuordnung – Median.....	195
Tab. A39: Anteil verschiedener Förderungen an den Gesamtausgaben pro Landkreis – in %... 196	
Tab. A40: Bezug sonstiger Mittel/Einnahmen nach Einrichtungsgruppen – Anzahl.....	196



Tab. A41: Teil der „Liste gemeinnütziger Einrichtungen für die Zuwendung von Geldbeträgen“ nach Einrichtungsart.....	197
Tab. A42: Höhe der eingesetzten Eigenmittel der Träger.....	197
Tab. A43: Anzahl der Finanzquellen nach Einrichtungsart.....	197
Tab. A44: Einschätzungen zu Leistungsvereinbarungen – Anzahl Frauenhäuser.....	198
Tab. A45: Anzahl Mitarbeiter*innen nach Einrichtungsart.....	198
Tab. A46: Anzahl Vollzeitäquivalente nach Einrichtungsart	199
Tab. A47: Vorhandene Zusatzqualifikationen in den einzelnen Einrichtungsarten – Anzahl.....	199
Tab. A48: Bewertung Angemessenheit des Einkommens	199

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: PKS-Fälle häuslicher Gewalt pro 10.000 Einwohner*innen nach Landkreisen, 2022.....	7
Abb. 2: Befragungsteilnehmer*innen nach Clustern	13
Abb. 3: „Haben Sie sich im Rahmen Ihrer Ausbildung/ Ihres Studiums oder einer speziellen Fortbildung mit dem Thema häusliche Gewalt in Partnerschaften/ geschlechtsbezogene Gewalt und Unterstützungsmöglichkeiten für Gewaltbetroffene befasst?“	16
Abb. 4: „Bitte bewerten Sie die Arbeit im kommunalen Netzwerk zum Thema häusliche Gewalt in Partnerschaften, geschlechtsbezogene und sexualisierte Gewalt. Wie sehr treffen folgende Aussagen Ihres Erachtens zu?“	23
Abb. 5: "Gibt es Institutionen, die aus Ihrer Sicht besser in das kommunale Netzwerk/ die Zusammenarbeit einbezogen werden bzw. selbst aktiver sein sollten, um Gewaltbetroffene besser zu unterstützen und zu schützen?" (Mehrfachnennungen möglich).....	26
Abb. 6: „Bitte kreuzen Sie an, inwieweit aus Ihrer Sicht folgende Aussagen zur lokalen polizeilichen Arbeit im Bereich häusliche Gewalt in Partnerschaften und Stalking zutreffen.“ (Ohne "Keine Einschätzung").....	30
Abb. 7: „Wie schätzen Sie die aktuelle Praxis der Datenweitergabe zwischen Polizei und Interventionsstellen auf Grundlage des HG-Erlasses aus dem Jahr 2022 für Ihre Arbeit ein?“	34
Abb. 8: „Wie zufrieden sind Sie mit den Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen für Gewaltbetroffene in sogenannten Hochrisikofällen?“ (Ohne „Keine Einschätzung“).....	35
Abb. 9: "Wie zufrieden sind Sie mit der Umsetzung von Opferrechten und Opferschutzmaßnahmen in Strafverfahren vor Ort in Fällen von häuslicher Gewalt in Partnerschaften, sexualisierter Gewalt oder anderen Formen von geschlechtsbezogener Gewalt in Bezug auf erwachsene Opferzeug*innen?“ (Ohne „Keine Einschätzung“)	40
Abb. 10: „Wie sehr treffen Ihres Erachtens folgende Aussagen zum lokalen Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung zu?“ (Ohne „Keine Einschätzung“).....	42
Abb. 11: "Wie sehr stimmen Sie folgenden Aussagen zum Angebot der verfahrensunabhängigen Beweissicherung zu?" (Ohne „Keine Einschätzung“).....	43
Abb. 12: „Bitte kreuzen Sie an, wie sehr die folgenden Aussagen zur Umsetzung des zivilrechtlichen Gewaltschutzes bei Ihnen vor Ort Ihres Erachtens zutreffen oder alternativ, wenn Sie zu einer Aussage keine Einschätzung haben.“ (Ohne „Keine Einschätzung“).....	46



Abb. 13: „Wie gehen die relevanten Fachkräfte und Einrichtungen vor Ort (Polizei, Justiz, Jugendamt, Unterstützungseinrichtungen) mit Fällen um, in denen Kinder/ Minderjährige Mitbetroffene oder Zeug*innen häuslicher Gewalt in Partnerschaften sind?“ 51

Abb. 14: „Wie bedarfsgerecht ist das Angebot an Schutzunterkünften für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder, die in Ihrer Kommune bzw. Ihrem Zuständigkeitsbereich wohnen und eine wohnortnahe Schutzmöglichkeit benötigen?“ (Ohne „Keine Einschätzung“)..... 55

Abb. 15: "Was würde Ihres Erachtens perspektivisch die Bedarfsdeckung bzw. Verfügbarkeit verbessern?" (Mehrfachantworten möglich)..... 56

Abb. 16: „Wie bedarfsgerecht ist das Angebot der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking für Betroffene häuslicher Gewalt (und der mitbetroffenen Kinder und Jugendlichen), die in Ihrer Kommune wohnen (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt)?“ (Ohne „Keine Einschätzung“) 57

Abb. 17: „Wie bedarfsgerecht ist das Angebot der Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt für davon Betroffene, die in Ihrer Kommune wohnen (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt)?“ (Ohne „Keine Einschätzung“)..... 58

Abb. 18: „Wie bedarfsgerecht ist das Angebot der Beratungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt, die in Ihrer Kommune bzw. Ihrem Zuständigkeitsbereich wohnen?“ (Ohne „Keine Einschätzung“)..... 59

Abb. 19: „Wie bedarfsgerecht ist das Angebot von ZORA?“ (Ohne „Keine Einschätzung“)..... 60

Abb. 20: „Wie bedarfsgerecht ist das Angebot der Trauma-Ambulanzen für Betroffene von häuslicher Gewalt in Partnerschaften, geschlechtsbezogener und sexualisierter Gewalt?“ (Ohne „Keine Einschätzung“) 61

Abb. 21: „Unabhängig von Ihrem eigenen Unterstützungsangebot: Wie hoch schätzen Sie den Handlungsbedarf für Ihre Kommune (Landkreis, kreisfreie Stadt) insgesamt ein, um Hilfe und Unterstützung bei häuslicher Gewalt, geschlechtsbezogener und sexualisierter Gewalt für spezifische Zielgruppen zu verbessern?“ 63

Abb. 22: „Wie sehr stimmen Sie folgenden Aussagen in Bezug auf den Umgang in Schulen in solchen Fällen zu? Beziehen Sie Ihre Bewertung auf die Schulen in Ihrem Wirkungskreis.“ (ohne „Keine Einschätzung“) 68

Abb. 23: „Wie schätzen Sie die Verbreitung themenbezogener Kompetenzen bei spezifischen Berufsgruppen ein, die als Multiplikator*innen und in der Gewaltprävention eine wichtige Rolle spielen können? Wie sehr trifft die Aussage zu, dass Fachkräfte in den aufgelisteten Bereichen in der Regel übersolche Kenntnisse verfügen?“..... 69

Abb. 24: „Wie schätzen Sie die Zugangsmöglichkeiten von Gewaltbetroffenen zu Informationen über Hilfen und rechtliche Schutzmöglichkeiten in Ihrer Kommune ein?“ (Ohne „Keine Einschätzung“)..... 70

Abb. 25: „Wie bedarfsgerecht ist das Angebot an Täter*innenarbeit/ Gewaltberatungsstellen für Gewaltausübende in Ihrer Kommune? (Ohne „Keine Einschätzung“) 71

Abb. 26: „Bitte kreuzen Sie an, wie sehr die folgenden Aussagen zu Täter*innenarbeit Ihres Erachtens zutreffen oder nicht zutreffen oder alternativ, wenn Sie zu einer Aussage keine Einschätzung haben.“ (Ohne „Keine Einschätzung“)..... 72

Abb. 27: „Wie schätzen Sie die Bedeutung des „Dritten Landesaktionsplans zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt“ aus dem Jahr 2016 für die Weiterentwicklung des Hilfesystems für Ihren Wirkungsbereich ein?“ 75



Abb. 28: „Bitte geben Sie an, in welchem Ausmaß Sie in Bezug auf diese Themen Handlungs- und Entwicklungsbedarf auf Landesebene sehen.“ (ohne „Keine Einschätzung“)	78
Abb. 29: „Zum Schluss bitten wir Sie noch Angaben zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention=IK) zu machen. Bitte kreuzen Sie an, welchen Einschätzungen Sie zustimmen.“ (Mehrfachauswahl möglich)	79
Abb. 30: Träger der Frauenhäuser und Beratungsstellen - Anzahl	84
Abb. 31: Entfernung (Luftlinie) bis zum nächsten Standort mit Frauenhaus/Beratungsstelle – in km	85
Abb. 32: Einwohner*innen pro Familienplatz in Frauenhäusern, 2022	87
Abb. 33: Einwohner*innen pro Vollzeitäquivalent Beratung nach Landkreisen, 2022	88
Abb. 34: Vermittlungs- und Zugangswege in das Beratungs- und Hilfenetz – in %	89
Abb. 35: Aufenthaltsdauer in Frauenhäusern in M-V, 2022	92
Abb. 36: Abweisungen in Frauenhäusern nach Gründen	93
Abb. 37: Eingeschätzte Eignung der Frauenhäuser für Personen mit spezifischen Unterstützungsbedarfen – in %	95
Abb. 38: Eingeschätzte Eignung der Beratungsstellen für Personen mit spezifischen Unterstützungsbedarfen – in %	96
Abb. 39: Angebote, die aus Sicht der Einrichtungen ausgeweitet werden sollten – Anzahl Einrichtungen	109
Abb. 40: Einschätzungen Frauenhäuser und Beratungsstellen zu Bedarfen der Kompetenzerweiterung und Qualifizierung in der eigenen Einrichtung – in %	144

Abbildungen im Anhang

Abb. A1: Aufenthalte und ambulante Beratung in Frauenhäusern - Gesamtfallzahlen	166
Abb. A3: Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking - Gesamtfallzahlen	167
Abb. A2: Beratungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt - Gesamtfallzahlen	167
Abb. A5: Fachberatungsstelle ZORA - Gesamtfallzahlen	168
Abb. A4: Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt - Gesamtfallzahlen	168
Abb. A6: Täter*innen- und Gewaltberatung - Gesamtfallzahlen	169



Statistische Lesehilfe

Unterschiede zwischen den Antwortkategorien bzw. zwischen den verschiedenen Befragten-Gruppen werden entweder als Anzahlen, prozentuale Anteile oder als Unterschiede zwischen Median- oder Durchschnittswerten dargestellt. Diese statistischen Fachbegriffe werden an dieser Stelle für eine bessere Verständlichkeit vereinfachend erläutert und jeweils mit einem Beispiel versehen.

Anzahlen/Absolute Häufigkeiten: Absolute Häufigkeiten bezeichnen die Anzahl der Beobachtungen einer bestimmten Merkmalsausprägung. *Beispiel:* Fünf der acht Frauenhäuser haben einen Raum für Gemeinschaftsaktivitäten.

Anteile/Prozentuale Häufigkeiten: Prozentuale Häufigkeiten bezeichnen die Anzahl der Beobachtungen dividiert durch die Gesamtzahl der Beobachtungen und multipliziert mit 100, wodurch es in Prozent ausgedrückt wird. Prozentangaben sind in dieser Evaluationsstudie auf eine Nachkommastelle gerundet. Abweichungen in der Summe (100 %) können sich durch Auf- und Abrundungen ergeben. *Beispiel:* 60,0 % der befragten Polizist*innen geben an, dass sie mit ihrer Fallarbeit zufrieden sind. 25,0 % sind teilweise zufrieden und 15,0 % sind nicht zufrieden mit ihrer Fallarbeit.

Median/Zentralwert: Der Median zeigt den Wert an, der in einer geordneten Reihenfolge von Werten genau in der Mitte liegt. Er ist im Vergleich zum Durchschnitt (s.u.) robuster gegenüber Werten, die an den Rändern liegen. *Beispiel:* Sieben Befragte konnten mit Schulnoten von eins bis sechs eine Bewertung ihrer Fortbildung vornehmen. Dies sieben Befragten haben folgende Bewertungen abgegeben (Werte sortiert): 1, 2, 3, 3, 4, 4, 5. Der Median als Wert, der genau in der Mitte steht, ist hier die Schulnote *befriedigend* (3).

Durchschnitt/Mittelwert: Der Mittelwert beschreibt den statistischen Durchschnittswert und wird errechnet, indem die Summe aller Wertausprägungen durch die Anzahl aller Werte geteilt wird. *Beispiel:* Die Schulnoten der sieben Befragten zur Bewertung einer Fortbildung werden addiert und durch die Anzahl der Befragten geteilt. Mit den Werten aus obigen Beispiel ergibt sich 22 geteilt durch 7 ist gleich 3,1. Im Durchschnitt wird die Fortbildung folglich mit der Note 3,1 durch die Befragten bewertet.

Standardabweichung: Die Standardabweichung gibt an, in welchem Umfang die Werte durchschnittlich von dem Durchschnittswert abweichen. Sie ist wichtig, um einzuschätzen, wie unterschiedlich Werte verteilt sind. *Beispiel:* Die Standardabweichung zum Durchschnittswert der Schulnoten (3,1) beträgt 1,25. Das heißt die durchschnittliche Abweichung zum Mittelwert beträgt 1,25 Schulnoten.

Minimum (Min.), Maximum (Max.): Das Minimum bezeichnet den kleinsten, das Maximum den größten Wert in einer Reihe von Merkmalsausprägungen. *Beispiel:* Beim vorherigen Beispiel der Bewertung einer Fortbildung ist das Minimum die Schulnote *sehr gut* (1) und das Maximum die Schulnote *mangelhaft* (5).

Teilstichprobe n: Mit einem kleingeschriebenen n wird angegeben, wie viele Befragte zu einer spezifischen Frage geantwortet haben. Auf diese Teilstichprobe beziehen sich die prozentualen Angaben. Ein großgeschrieben N gibt die Anzahl der Nennungen im Rahmen von Freitextantworten/Sonstiges an.



Hinweise zur Filterführung: Die meisten Einschätzungsfragen des Online-Fragebogens zur Evaluation des Dritten Landesaktionsplans wurden an die Kenntnis der befragten Person geknüpft. Erst durch Kenntnis einer teilnehmenden Person wurde der entsprechende Fragenkatalog angezeigt. Einige Fragen sind nur für spezifische Berufsgruppen oder Einrichtungsarten relevant, auch sie wurden entsprechend gefiltert. Die Filterführung hat somit die Anzahl der Antworten von Befragten (n) im Vergleich zu allen teilnehmenden Personen im Voraus begrenzt.



Abkürzungsverzeichnis

AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AVR	Arbeitsvertragsrichtlinien (kirchliches Arbeitsrecht)
BhG	Beratungsstellen für Betroffene häuslicher Gewalt
BuH	Befragtengruppe Beratungs- und Hilfenetz (vgl. Kap. 2.1.1)
CORA	Landeskoordinierungsstelle
FBS	Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt
FH	Frauenhäuser
GESU	Befragtengruppe Gesundheit (vgl. Kap. 2.1.1)
GewSchG	Gewaltschutzgesetz
IST	Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt & Stalking
JUS	Befragtengruppe Justiz (vgl. Kap. 2.1.1)
KiJuBi	Befragtengruppe Kinder/Jugendliche/Bildung (vgl. Kap. 2.1.1)
KoGl	Befragtengruppe kommunale Gleichstellungsbeauftragte (vgl. Kap. 2.1.1)
LAGuS	Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
LAP	Landesaktionsplan
Max	Maximum
Min	Minimum
n	Anzahl Antwortende
N	Anzahl Nennungen
OH	Befragtengruppe Opferhilfe (vgl. Kap. 2.1.1)
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
POL	Befragtengruppe Polizei (vgl. Kap. 2.1.1)
SGB	Sozialgesetzbuch
SOG M-V	Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern
TÄ	Täter*innen- und Gewaltberatung
TV-L	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
TVöD SuE	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst Sozial- und Erziehungsdienst
VZÄ	Vollzeitäquivalent
ZORA	Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und Zwangsverheiratung



1 Einleitung

Die vorliegende Studie untersucht die Umsetzung des Dritten Landesaktionsplans zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2016. Dazu wurden Bereiche und Teilziele aus dem Dritten Landesaktionsplan auf ihre Umsetzung im Beratungs- und Hilfenetz in Mecklenburg-Vorpommern evaluiert und mit den Anforderungen der Istanbul-Konvention kontrastiert. Zum zweiten werden Inanspruchnahme, Leistungsprozesse und Rahmenbedingungen des Beratungs- und Hilfenetzes zum aktuellen Zeitpunkt der Erhebung im Jahr 2022/2023 analysiert. Im Folgenden werden der Hintergrund und die Zielsetzung der Evaluation und das methodische Vorgehen beschrieben, sowie die aktuelle Relevanz und das lebensweltliche Ausmaß häuslicher und sexualisierter Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern hinsichtlich des Hellfeldes skizziert. Im letzten Teil der Studie werden Handlungsempfehlungen für die verschiedenen Bereiche und Akteure, die mit häuslicher und sexualisierter Gewalt befasst sind, angeregt.

1.1 Hintergrund und Zielsetzung der Evaluation

Jede dritte Frau (33 %) in der EU hat seit ihrem 15. Lebensjahr körperliche und/oder sexuelle Gewalt erfahren. In Deutschland sind es ca. 22 % der Frauen, die körperliche und/oder sexuelle Gewalt durch eine*n Partner*in und 24 % der Frauen, die diese durch eine andere Person erlitten haben (vgl. FRA 2014: 18f.). Das jüngste Bundeslagebild „Häusliche Gewalt“ des Bundeskriminalamts verzeichnet im Jahr 2022 240.547 Opfer¹⁴ häuslicher Gewalt mit steigender Tendenz zum Vorjahr; davon sind 71,1 % Frauen (vgl. BKA 2023: 9). Diese Tendenz spiegelt sich auch in Mecklenburg-Vorpommern wider, wo im Jahr 2022 1.382 Frauen und 736 Männer laut Polizeilicher Kriminalstatistik Opfer häuslicher Gewalt geworden sind (2021: 1.304 Frauen, 653 Männer). Insgesamt 312 Frauen und 78 Männer wurden deutschlandweit im Jahr 2022 durch ihre*n (Ex-)Partner*in getötet (vgl. ebd.: 15). Diese Zahlen belegen das große Ausmaß an häuslicher und sexualisierter Gewalt, welche v.a. Frauen in besonderer Schwere betrifft und für die Betroffenen oftmals gravierende psychische, gesundheitliche und soziale Folgen nach sich zieht. Mit der Ratifizierung des *Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt* (Istanbul-Konvention) im Jahr 2017 besteht die staatliche Verpflichtung den Schutz von Frauen und Mädchen vor allen Formen von Gewalt weiter zu stärken und verbindliche Maßnahmen auf allen Ebenen umzusetzen.

Vor diesem Hintergrund hat das Rostocker Institut für Sozialforschung und gesellschaftliche Praxis e.V. (ROSIS) die Umsetzung zentraler Bereiche aus dem *Dritten Landesaktionsplan zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt*, sowie die Arbeit und Ausstattung des Beratungs- und Hilfenetzes für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern

¹⁴ In dieser Arbeit wird der Begriff „Opfer“ lediglich im Zusammenhang kriminalstatistischer Sachverhalte und im Kontext der Beschreibung von Strafverfolgung verwendet. Um einer Stigmatisierung von Menschen mit Gewalterfahrungen entgegenzuwirken, wird an allen anderen Stellen von „Betroffenen“ gesprochen.



evaluiert. Die Evaluation erfolgte im Auftrag der Leitstelle für Frauen und Gleichstellung innerhalb des Landesministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz und wurde im Zeitraum Januar 2023 bis Februar 2024 umgesetzt. Ziel war es, Informationsgrundlagen für eine Weiterentwicklung des Dritten Landesaktionsplans zur Bekämpfung häuslicher und sexualisierter Gewalt zu einer Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention zu schaffen. Die im Europarat zusammengeschlossenen Staaten haben mit dieser Konvention einen umfassenden Menschenrechtsvertrag gegen geschlechtsspezifische Gewalt entwickelt, der eine Vielzahl an Maßnahmen in den Bereichen Prävention, Intervention, Schutz und Sanktion enthält. Die Istanbul-Konvention ist am 1. Februar 2018 für Deutschland in Kraft getreten und entfaltet im Rang eines Bundesgesetzes Wirkung auf Ebene des Bundes, der Länder und der Kommunen.

Der Dritte Landesaktionsplan zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt legt Ziele und Maßnahmen zur Verbesserung des Opferschutzes und der Weiterentwicklung des Beratungs- und Hilfenetzes fest. 2001 wurde er als *Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder* erstmals entwickelt und ist unterdessen zweimal (2005, 2016) fortgeschrieben und evaluiert (vgl. Landtag M-V 2011) worden. Die aktuelle Fassung aus dem Jahr 2016 wurde unter Federführung des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales und in Zusammenarbeit mit dem Landesrat zur Umsetzung des Landesaktionsplans erarbeitet. Er enthält die Evaluationsergebnisse des Zweiten Landesaktionsplans und leitet daraus Teilziele und Maßnahmen in den Bereichen Zielgruppen, Beratungs- und Hilfenetz, Öffentlichkeitsarbeit, Aus- und Fortbildungen der verschiedenen Berufsgruppen, Opferschutz in Polizei und Justiz, Vernetzung und Kooperation ab.

Die vorliegende Evaluationsstudie hat zwei Schwerpunkte: erstens werden Bereiche und Teilziele aus dem Dritten Landesaktionsplan auf ihre Umsetzung hin überprüft und mit den Anforderungen der Istanbul-Konvention kontrastiert. Zum zweiten werden Inanspruchnahme, Leistungsprozesse und Rahmenbedingungen des Beratungs- und Hilfenetzes zum aktuellen Zeitpunkt analysiert.

1.2 Methodisches Vorgehen

Die vorliegende Studie gliedert sich in zwei Untersuchungsebenen:

- a) Bereiche, die im Dritten Landesaktionsplan als künftige Herausforderungen und Teilziele formuliert werden und
- b) ausstattungsbezogene Aspekte des Beratungs- und Hilfenetzes bei häuslicher und sexualisierter Gewalt.

Die erste Untersuchungsebene umfasst dabei Strukturen der Prävention, Intervention und des Schutzes bei häuslicher und sexualisierter Gewalt, die im Dritten Landesaktionsplan und innerhalb der Istanbul-Konvention angesprochen werden. Dazu gehören Institutionen und Einrichtungen, die mit der Intervention (z.B. Polizei), der Strafverfolgung (z.B. Gerichte), dem Kinderschutz (z.B. Jugendämter), der gesundheitlichen Versorgung (z.B. Trauma-Ambulanzen), dem Schutz und der Unterstützung von Betroffenen (z.B. Frauenhäuser) und der Prävention (z.B. Bildungsbereich) befasst sind.

Die zweite Untersuchungsebene berücksichtigt die Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes bei häuslicher und sexualisierter Gewalt, die direkt mit dem Schutz und der Beratung von Betroffenen häuslicher und sexualisierter Gewalt, Menschenhandel und Zwangsheirat, sowie der Beratung von Gewaltausübenden betraut sind. Dies umfasst die Einrichtungen der Frauenhäuser, Beratungsstellen für Betroffene häusliche Gewalt, Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt



& Stalking, Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt, Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und Zwangsverheiratung (ZORA) und die Täter*innen- und Gewaltberatung. Hier werden die aktuellen Gegebenheiten im Hinblick auf Inanspruchnahme, Leistungsprozesse und Rahmenbedingungen analysiert.

Diese beiden Evaluationsbereiche wurden im Rahmen einer a) qualitativen explorativen Vorstudie mit insgesamt 12 leitfadengestützten Interviews und b) zwei Online-Befragungen mit insgesamt 163 Teilnehmer*innen analysiert.

Das ROSIS wurde bei der Planung und Durchführung der Evaluation vom Institut Zoom – Gesellschaft für prospektive Entwicklungen e.V. (Zoom e.V.) beraten, welches umfangreiche Erfahrungen in der Evaluation von Beratungs- und Hilfenetzen gegen häusliche und sexualisierte Gewalt auf föderaler Ebene hat. Die quantitativen Befragungsinstrumente wurden in Zusammenarbeit mit Zoom erstellt. Im Folgenden werden die Erhebungsmethoden und die Zusammensetzung der Befragten erläutert.

a) Explorative Phase und Expert*innen-Interviews

Zur Vorbereitung der im Fokus der Studie stehenden quantitativen Online-Befragungen wurden zwölf Expert*innen-Interviews geführt. Sieben der zwölf Interviews wurden mit Vertreter*innen aus dem Beratungs- und Hilfenetz geführt. Dabei wurden alle vorhandenen Einrichtungsarten abgedeckt: Frauenhaus, Beratungsstelle für Betroffene häuslicher Gewalt, Interventionsstelle, Fachberatungsstelle sexualisierte Gewalt, Fachberatungsstelle ZORA, Täter*innen- und Gewaltberatung. Die Landeskoordinierungsstelle CORA wurde ebenfalls interviewt. Fünf Interviews wurden mit Mitarbeiter:innen des allgemeinen Hilfesystems geführt, darunter: Staatsanwaltschaft, Familiengericht, Polizei/Innenministerium, Jugendamt und psychosoziale Prozessbegleitung.

Die Interviews wurden im Zeitraum von Februar bis September 2023 geführt und folgten einem Leitfaden mit spezifischen Fragen zu Tätigkeiten bzw. Geschäftsbereich im Zusammenhang mit der Arbeit mit Gewaltbetroffenen. Die Interviews umfassen eine Dauer von 60 bis 133 Minuten, wurden transkribiert und in Form von Fallportraits aufbereitet.

Außerdem wurden zentrale Dokumente und amtliche Statistiken im Zusammenhang mit dem regionalen Gewaltschutzsystem zusammengetragen und analysiert. Dazu gehören: Sachberichte der Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes, Fallzahlen-Statistiken, Förderrichtlinien und Fördermittelübersichten der Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes, die Polizeiliche Kriminalstatistik M-V und die Einsatzstatistik Häusliche Gewalt der Polizei.

b) Quantitative Online-Befragungen

Entwicklung der Befragungsinstrumente und Aufbau der Befragungen: Im Rahmen der Evaluation wurden zwei quantitative Fragebögen in Zusammenarbeit mit Zoom e.V. entwickelt, zentrale Aspekte der explorativen Vorstudie berücksichtigt und im Rahmen einer zielgruppenspezifischen Online-Befragung eingesetzt: Eine Fragebogenversion richtete sich an Mitarbeiter*innen an den Schnittstellen Intervention, Strafverfolgung, Prävention und Schutz vor häuslicher und sexualisierter Gewalt: Polizei, Justiz (Staatsanwaltschaft, Familiengerichte, Strafgerichte, Rechtsantragsstellen), kommunale Gleichstellungsbeauftragte, Jugendämter, Schulpsycholog*innen, Schulsozialarbeiter*innen, Opferhilfe Weisser Ring, Opferhilfe M-V, psychosoziale Prozessbegleitung, Trauma-Ambulanzen und Opferambulanzen. Dieser Fragebogen zur Evaluation des Dritten Landesaktionsplans thematisiert die Bereiche Prävention, Intervention, Schutz und Sanktion in Fällen



häuslicher und sexualisierter Gewalt. Als Orientierung diente der von Zoom e.V. im Rahmen der Evaluation des Dritten Landesaktionsplans in Niedersachsen entwickelte Fragebogen (vgl. Kotlenga et al. 2021a). Es wurden insgesamt 75 Frageitems (geschlossene und offene Items) inklusive spezifischer Filterführungen hinsichtlich Kenntnisstand und Berufsgruppen erstellt.

Die zweite Fragebogenversion richtete sich an das Beratungs- und Hilfenetz: Frauenhäuser, Beratungsstellen für Betroffene häuslicher Gewalt, Interventionsstellen, Fachberatungsstellen sexualisierte Gewalt, Fachberatungsstelle ZORA, Täter*innen und Gewaltberatung.

Dieser Fragebogen zur Ausstattung des Beratungs- und Hilfenetzes orientiert sich an der von Zoom e.V. durchgeführten Bedarfsanalyse des Hilfeangebotes für gewaltbetroffene Frauen in Schleswig-Holstein (vgl. Kotlenga et al. 2021b). Thematisch wurden die Bereiche Verfügbarkeit und Erreichbarkeit, Angebotsstrukturen, Vermittlung an weitergehende Hilfen, Finanzierung und Personalressourcen aufgegriffen. Die Fragen wurden durch spezifische Filterführungen an die Beratungsstellen (Beratungsstellen für Betroffene häuslicher Gewalt, Interventionsstellen, Fachberatungsstellen sexualisierte Gewalt, Fachberatungsstelle ZORA, Täter*innen- und Gewaltberatung) und Frauenhäuser angepasst. Einzelne Fragen wurden vorab einem Pretest mit Interviewpartner*innen aus dem Beratungs- und Hilfenetz unterzogen. Der Fragebogen enthält 117 offene und geschlossene Items. Die Befragtengruppen aus dem Beratungs- und Hilfenetz haben zusätzlich zu diesem spezifischen Fragebogen auch die Fragen aus der ersten beschriebenen Fragebogenversion mit beantwortet.

Umsetzung der Online-Befragungen: Beide Fragebogenversionen wurden mittels Fragebogensoftware (SoSci Survey) programmiert und getestet. Der Zugang zur Online-Befragung erfolgte per passwortgeschütztem Link über die zuständigen Ressorts oder per Mail durch das Projektteam. Die Befragungsteilnahme war vom 21.06.2023 bis 25.08.2023 möglich. Eine Befragtengruppe aus dem Bereich Bildung wurde zwischen dem 11.09.2023 und 22.09.2023 nacherhoben. Der Zugang zur Online-Befragung rund um die Ausstattung des Beratungs- und Hilfenetzes erfolgt per personalisiertem Link via Mail. Hier war die Befragungsteilnahme vom 22.06.2023 bis 25.08.2023 möglich. Insgesamt wurden 492 Personen bzw. Einrichtungen zur Teilnahme an der Befragung zu den Bereichen des Dritten Landesaktionsplans aufgefordert und 32 Einrichtungen zur Teilnahme an der Befragung des Beratungs- und Hilfenetzes. Nach Ende des Befragungszeitraums und der Bereinigung verblieben 133 ausgefüllte Fragebögen (Rücklaufquote: 25,4 %) bei der Befragung rund um den Dritten Landesaktionsplan und 30 Fragebögen bei der Befragung des Beratungs- und Hilfenetzes (Rücklaufquote: 93,8 %). Eine detaillierte Übersicht der beiden Samples befindet sich in Kapitel 2.1.1.

Datenaufbereitung und Datenanalyse: Die Datensätze wurden einem Plausibilitätstest unterzogen und entsprechend bereinigt. Dazu wurden abgebrochene Interviews und Fälle, die nicht der Zielgruppe entsprachen ausgeschlossen. Die univariate und bivariate Analyse erfolgte unter Anwendung der Statistik Software STATA. Neben den quantitativ auszuwertenden geschlossenen Fragen wurden die Befragten an mehreren Stellen gebeten, offene Angaben zu machen (Freitextfelder). Die Angaben aus Freitextfeldern wurden mit Methoden der qualitativen Sozialforschung kategorisiert und zur Kontextualisierung der Befunde herangezogen.

c) Rückkopplung mit dem Landesrat

Der Landesrat zur Umsetzung des Dritten Landesaktionsplans wurde zu zwei verschiedenen Zeitpunkten in die Evaluation eingebunden. Beim Projektauftritt im Januar wurde das Evaluationsdesign vorgestellt und die beteiligten Ressorts um Mitwirkung bei der Versendung der Links zur



Online-Befragung gebeten. Die ersten Zwischenergebnisse der Online-Befragungen wurden im November 2023 vorgestellt und durch die Mitglieder des Landesrats im Hinblick auf Vertiefungen und Empfehlungen diskutiert.

1.3 Das Ausmaß häuslicher und sexualisierter Gewalt in M-V im Hellfeld - Annäherungen entlang zentraler Statistiken zum Fallgeschehen

Im Folgenden wird sich dem Ausmaß geschlechtsbezogener Gewalt¹⁵ in Mecklenburg-Vorpommern zum einen über einzelne strafrechtlich relevante Delikte (Häusliche Gewalt, Sexualisierte Gewalt, Stalking) innerhalb der Polizeilichen Kriminalstatistik (Kap. 1.3.1) und zum anderen über die Fallzahlen Gewaltbetroffener und Gewaltausübender in den Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetz (Kap. 1.3.2), angenähert.

1.3.1 Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

Innerhalb der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden der Polizei bekannt gewordene strafrechtliche Sachverhalte (inkl. Versuche) als sogenannte Ausgangsstatistik, d.h. vor Aktenabgabe an die Staatsanwaltschaft/das Gericht, geführt. Die PKS dient der „Beobachtung der Kriminalität insgesamt und einzelner Deliktsarten, des Umfangs und der Zusammensetzung des Tatverdächtigenkreises sowie der Veränderung von Kriminalitätsquotienten“ (BKA 2020: 5). Sie enthält u.a. Angaben über die Art und Anzahl von Straftaten (Fälle), Opfer bzw. Opferwerdung¹⁶ und Tatverdächtige, die entlang von Straftatenschlüsseln ausgewiesen werden. Mithilfe der Polizeilichen Kriminalstatistik können Aussagen über das sogenannte „Hellfeld“ der Kriminalität entlang spezifischer Delikte, also auch für die Bereiche häuslicher und sexualisierter Gewalt, getroffen werden. Die Fallzahlen der PKS können dabei vom Anzeigeverhalten, der polizeilichen Kontrollintensität, Änderungen im Strafrecht und Änderungen in der statistischen Erfassung beeinflusst sein (vgl. ebd. 2019: 6f.). Im Hinblick auf die Erfassung geschlechtsbezogener Gewalt werden für die PKS u.a. die geringe Trennschärfe in der Opfererfassung und fehlende Angaben zum Trennungzeitpunkt zwischen Opfer und Täter*in, zu erweiterten Suiziden und zur Tatmotivation bei Gewalttaten durch (Ex-)Partner*innen bemängelt (vgl. DIMR 2023: 37f.).

Viktimisierungssurveys oder „Dunkelfeldstudien“, bei denen zufällig ausgewählte Personen gefragt werden, ob sie innerhalb eines bestimmten Zeitraums von Straftaten betroffen werden, ermöglichen eine Annäherung an das Dunkelfeld, also der nicht bekannt gewordenen Kriminalität. Für Mecklenburg-Vorpommern liegen hier zwei Dunkelfeld-Studien aus den Jahren 2015 und

¹⁵ In dieser Arbeit wird dann von geschlechtsbezogener Gewalt gesprochen, wenn neben häuslicher und sexualisierter Gewalt weitere Formen von Gewalt (z.B. Zwangsheirat, Zwangsprostitution) inkludiert sind. Alle Formen von Gewalt können prinzipiell sowohl Frauen/Mädchen als auch Männer/Jungen betreffen. Die Definitionen häuslicher, sexualisierter und geschlechtsbezogener bzw. geschlechtsspezifischer Gewalt befinden sich im Glossar (Kapitel 5).

¹⁶ Die PKS zählt die Opferwerdungen, das heißt eine Person, die innerhalb des Berichtszeitraums mehrfach Opfer wurde, wird mehrfach gezählt. Tatverdächtige hingegen sind hingegen singular gezählte Personen, auch wenn sie mehrere Taten begangen haben (vgl. BKA 2023: 3).



2018 vor (vgl. FHöVPR et al. 2017, 2018), die u.a. Angaben zu Sexualdelikten und Häuslicher Gewalt enthalten.¹⁷

Häusliche Gewalt stellt im PKS-Straftatenkatalog kein eigenständiges Delikt dar, sondern wird entlang von verschiedenen Deliktgruppen, die innerhalb einer spezifischen Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung verübt wurden, ausgewiesen. Häusliche Gewalt wird in der PKS M-V dann als solche erfasst, wenn Opfer und tatverdächtige Person sich in einer Ehe, Partnerschaft oder familiären Beziehung einschließlich Angehöriger befinden **und** bei der Ausübung der Tat in einem gemeinsamen Haushalt leben **und** Opferdelikte folgender Straftatengruppen vorliegen (vgl. LKA M-V 2022):

- Straftaten gegen das Leben: Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung insgesamt: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Untergruppe), sexueller Missbrauch, Ausnutzen sexueller Neigung
- Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit: Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Körperverletzung, Straftaten gegen die persönliche Freiheit

Insgesamt sind in der PKS M-V im Jahr 2022 1.964 erfasste Fälle häuslicher Gewalt ausgewiesen. Von den insgesamt 2.118 Opfern häuslicher Gewalt sind 1.382 weiblich (65,3 %) und 736 männlich (34,7 %). 439 Opfer häuslicher Gewalt sind unter 18 Jahre alt (20,7 %).

Im Vergleich zum Vorjahr 2021 lässt sich ein Anstieg der PKS-Fall- und Opferzahlen (vgl. Tab. 1) feststellen. Außerdem lässt sich ablesen, dass Frauen in größerem Umfang von besonders schweren Straftaten betroffen sind. So wurden in 2022 3 Frauen/Mädchen Opfer von Straftaten gegen das Leben (u.a. Mord, Totschlag) und 43 Frauen/Mädchen Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Kontext häuslicher Gewalt.

Tab. 1: Anzahl erfasster Fälle und Opfer von häuslicher Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern, 2022 und 2021

Straftaten/-gruppe	Fälle		Opfer			
			weiblich		männlich	
	2022	2021	2022	2021	2022	2021
Straftaten gegen das Leben	5	0	3	0	2	0
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (insgesamt)	44	73	43	60	5	14
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	1.915	1.739	1.336	1.244	729	639
Gesamt	1.964	1.812	1.382	1.304	736	653

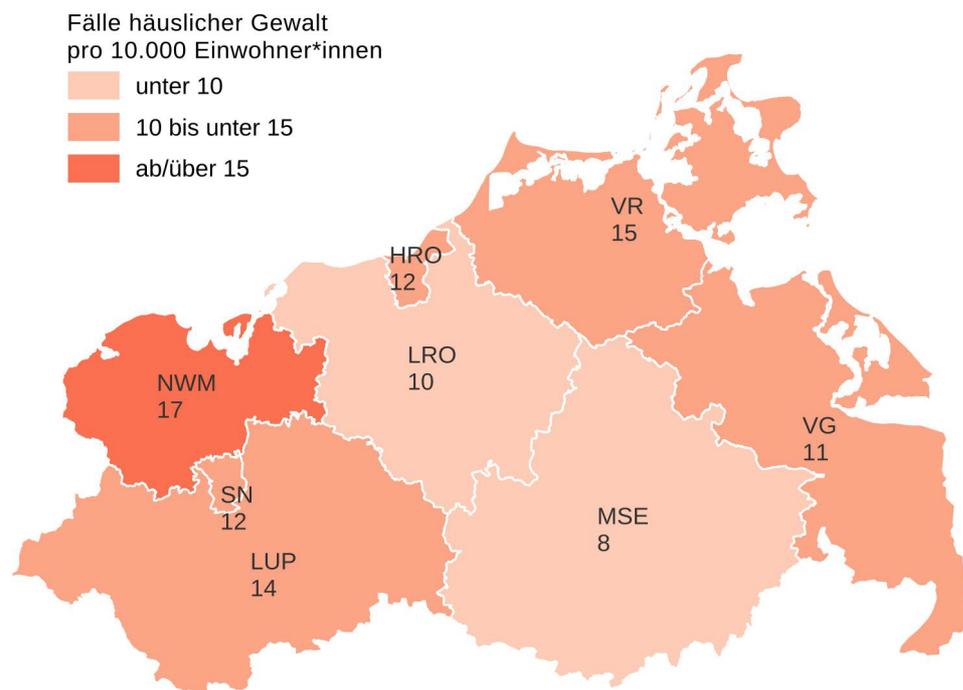
Quelle: LKA M-V 2022, 2021, eigene Darstellung; Anmerkung: Bei den Fällen handelt es sich um versuchte und vollendete Straftaten, Fälle und Opfer enthalten Erwachsene und Minderjährige

¹⁷ In 2017 sind demnach 0,3 Prozent der Befragten im vergangenen Jahr Opfer häuslicher Gewalt und 0,6 Prozent Opfer von Sexueller Gewalt geworden (vgl. FHöVPR et al. 2017: 78). Die Prävalenzraten liegen bei Frauen sowohl für Häusliche Gewalt (0,5 vs. 0,2 %) als auch für Sexuelle Gewalt (0,9 vs. 0,3 %) höher als bei Männern (vgl. FHöVPR et al. 2017: 83).



Werden die Fälle häuslicher Gewalt der PKS entlang der Landkreise und kreisfreien Städte, sowie der zugrundeliegenden Einwohner*innenzahlen betrachtet (vgl. Abb. 1), zeigt sich, dass in den Landkreisen Nordwestmecklenburg, Ludwigslust-Parchim und Vorpommern-Rügen überdurchschnittlich viele Fälle häuslicher Gewalt pro 10.000 Einwohner*innen zu verzeichnen sind. Auf 10.000 Einwohner*innen kamen im Jahr 2022 demnach durchschnittlich 12 Fälle häuslicher Gewalt. Im Vergleich zum Vorjahr verzeichnen alle Landkreise und Städte bis auf die Stadt Rostock einen Anstieg der Fallzahlen (vgl. Tab. A1).

Abb. 1: PKS-Fälle häuslicher Gewalt pro 10.000 Einwohner*innen nach Landkreisen, 2022



Quelle: LKA M-V 2022, Statistisches Landesamt 2022, eigene Darstellung

Insbesondere für Delikte aus dem Bereich Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Straftaten gegen die persönliche Freiheit (u.a. Stalking, Zwangsheirat) sind auch Opfer(werdungen) außerhalb der Definition häuslicher Gewalt zu betrachten (vgl. Tab. 2). Hier zeigt sich für das Jahr 2022, dass Frauen/Mädchen auch außerhalb des Kontextes häuslicher Gewalt vielfach von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, darunter sexuellem Missbrauch, sowie Nachstellung/Stalking betroffen waren. Bei den Delikten im Bereich sexuellen Missbrauchs wird deutlich, dass auch vielfach männliche Kinder/Jugendliche betroffen sind.



Tab. 2: PKS-Opferzahlen spezifischer Delikte im Bereich Häusliche Gewalt nach Geschlecht, Mecklenburg-Vorpommern 2022

Schlüssel	Delikte	Opfer insgesamt			Davon Opfer Häuslicher Gewalt		
		Insg.	Weibl.	Männl.	Insg.	Weibl.	Männl.
000000	Straftaten gegen das Leben	59	23	36	5	3	2
010000	Mord §211 StGB	15	6	9	.	.	.
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen	28	13	15	.	.	.
100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	1.115	933	182	48	43	5
110000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Untergruppe)	606	549	57	.	.	.
130000	Sexueller Missbrauch	485	361	124	.	.	.
140000	Ausnutzen sexueller Neigung	24	23	1	.	.	.
200000	Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	20.852	8.171	12.681	2.065	1.336	729
210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	620	171	449	.	.	.
220000	Körperverletzung	12.562	4.688	7.874	.	.	.
230000	Straftaten gegen die persönliche Freiheit ^a	7.670	3.312	4.358	.	.	.
232400	Darunter: Nachstellung (Stalking)	549	453	96	.	.	.
232500	Zwangsheirat	1	1	0	.	.	.

Quelle: PKS Tabelle 20 Opfer nach Alter und Geschlecht Opfertabelle, Version 1.0, 02.06.2023; LKA M-V 2022, ^a Enthält innerhalb der Betrachtung von Häuslicher Gewalt: Entziehung Minderjähriger, Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung, Nachstellung (Stalking), Zwangsheirat



1.3.2 Fälle im Beratungs- und Hilfenetz in Mecklenburg-Vorpommern

Im Jahr 2022 wurden in der Fallzahlenstatistik¹⁸ der Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes insgesamt 5.409 Fälle von Gewalt gegen Erwachsene erfasst. Von den 5.409 Gewaltbetroffenen waren 4.872 Frauen, 529 Männer und bei 8 Personen liegen keine Angaben zu ihrem Geschlecht vor. Insgesamt 396 Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahre) waren direkt und 4.846 indirekt Betroffene von Gewalt (vgl. Tab. 3). Die Gewaltbetroffenen sind dabei von häuslicher Gewalt und Stalking, sexualisierter Gewalt, sowie von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und Zwangsheirat betroffen.

Tab. 3: Fallzahlen des Beratungs- und Hilfenetzes in Mecklenburg-Vorpommern nach Alter und Geschlecht der Betroffenen, 2022 und 2021

	Erwachsene				Kinder				Mitbetroffene Kinder
	Weibl.	Männl.	k.A./divers	Gesamt	Weibl.	Männl.	k.A./divers	Gesamt	
2022	4.872	529	8	5.409	292	104	0	396	4.846
2021	4.095	422	36	4.553	305	102	2	409	3.870
Veränderung in %	+19,0	+25,4	-77,8	+18,8	-4,3	+2,0	-100,0	-3,2	+25,2

Quelle: Landeskoordinierungsstelle CORA, eigene Darstellung

Die Beratungsstellen der Täter*innen- und Gewaltberatung haben im Jahr 2022 186 Erwachsene (175 Männer, 11 Frauen) und drei minderjährige Gewaltausübende beraten. Im Vorjahr waren es 120 Erwachsene (110 Männer, 10 Frauen) und ein*e minderjährige*r Gewaltausübende*r.

In 2022 zeichnet sich im Vergleich zum Vorjahr ein deutlicher Anstieg der Fallzahlen bei gewaltbetroffenen Frauen, Männern und mitbetroffenen Kindern ab.

Die Fallzahlen/Anzahl Gewaltbetroffener für die Jahre 2022 und 2021 können für die einzelnen Einrichtungsarten getrennt nach Altersgruppen (Erwachsene, Kinder) und Geschlecht (weiblich, männlich, divers) dem Anhang (Kap. 6.1: Abb. A1 bis Abb. A6) entnommen werden.

Obige Fallzahlen stellen dabei in erster Linie eine Annäherung an realisierte Unterstützung und Beratung dar. Sie ermöglichen weiterhin einen Einblick in einen kleineren Teil des Dunkelfelds, da nicht jeder Fall polizeibekannt ist bzw. strafrechtlich verfolgt wird. Sie eignen sich allerdings nur bedingt für eine Einschätzung der tatsächlich benötigten Beratung und Unterstützung: zum einen können die Fallzahlen durch personelle Engpässe oder vorübergehend geschlossene Einrichtungen beeinflusst sein und zum anderen können der zugrundeliegende, variable Arbeitsaufwand pro Fall, die Dauer der Beratung/Betreuung und nicht realisierte Beratungen/Aufenthalte trotz bestehenden Bedarfs nicht entnommen werden.

¹⁸ Grundlage dieser Statistik sind die Angaben zu (Beratungs-)Fällen, welche die Einrichtungen dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) übermitteln, die um rein kommunal geförderte Einrichtungen (z.B. Beratungsstellen BeLA) ergänzt und durch die Landeskoordinierungsstelle CORA aufbereitet wurden.



2 Befunde der Erhebung

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der beiden Quantitativen Befragungen dargestellt. Im ersten Teil werden die Strukturen der Prävention, Intervention und dem Schutz vor häuslicher und sexualisierter Gewalt auf Basis einer Befragung der Akteure in den Institutionen des erweiterten Hilfesystems des Landes Mecklenburg-Vorpommern evaluiert (Polizei, Gerichte, Behörden etc.) (Kap. 2.1). Im zweiten Teil werden die Ergebnisse der Befragung der Einrichtungen des spezialisierten Hilfesystems (Frauenhäuser und Beratungsstellen) hinsichtlich der Inanspruchnahme der Hilfen, der Prozesse der Leistungserbringung und Kooperation und der Rahmenbedingungen in diesem Bereich analysiert (Kap. 2.2).

2.1 Strukturen der Prävention, Intervention und dem Schutz vor häuslicher und sexualisierter Gewalt

In diesem Kapitel werden die Befunde der Online-Befragung zu den Bereichen des Dritten Landesaktionsplans dargestellt (Kapitel 2.1.1 bis 2.1.10). Dabei werden für die einzelnen Bereiche Prävention, Intervention, Strafverfolgung und Schutz bei häuslicher, sexualisierter und geschlechtsbezogener Gewalt zunächst die relevanten Artikel der Istanbul-Konvention und die Teilziele des Dritten Landesaktionsplans aufgeführt (I.). Im Anschluss werden die Befunde der Online-Befragung hierzu dargelegt (II.) und im dritten Abschnitt vor dem Hintergrund der Anforderungen bewertet (III.).

2.1.1 Rücklauf und institutioneller Hintergrund

Innerhalb der Online-Befragung der Evaluation des Dritten Landesaktionsplans wurden insgesamt 492 Personen, Teams und Einrichtungen angeschrieben¹⁹ (vgl. Tab. 4). Im Rahmen der Online-Befragung des Beratungs- und Hilfenetzes wurden insgesamt 32 Einrichtungen adressiert (vgl. Tab. 5). Bei den Befragtengruppen der Polizei, Staatsanwaltschaften, Familiengerichte, Strafgerichte, Rechtsantragsstellen, Jugendämter und Schulpsychologie erfolgte die Übermittlung des Befragungslinks über die zuständigen Ministerien. Bei Befragten aus der Justiz wurde anstelle des Rücklaufs der standortbezogene Abdeckungsgrad (Teilnahme auf Ebene der Land- und Amtsgerichte) ermittelt. Die Befragtengruppen kommunale Gleichstellungsbeauftragte, Schulsozialarbeit, Opferhilfe M-V, Opferhilfe Weisser Ring, psychosoziale Prozessbegleitung, Opferambulanzen, Trauma-Ambulanzen und die Beratungsstellen und Frauenhäuser aus dem Beratungs- und Hilfenetz wurden per Mail zur Teilnahme eingeladen. Die Befragten der Polizei, Staatsanwaltschaft, Familien- und Strafgerichte, den Rechtsantragsstellen, die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, Schulpsycholog*innen, Schulsozialarbeiter*innen und psychosoziale Prozessbegleiter*innen wurden dabei um eine Teilnahme pro Person gebeten. Alle anderen wurden gebeten den Fragebogen als Team bzw. Einrichtung einmal auszufüllen.

¹⁹ Nicht bei jeder Befragtengruppe ist die Anzahl der Angeschriebenen genau nachvollziehbar, weil die Weitergabe des Befragungslinks über die zuständigen Ministerien abgestuft in die Geschäftsbereiche oder über Ansprechpersonen erfolgt ist.



An der Online-Befragung zur Evaluation des Dritten Landesaktionsplans haben sich 133 Befragte beteiligt. Die Rücklaufquote von 27,0 Prozent ist insgesamt als zufriedenstellend bis gut zu bewerten, mit deutlichen Abweichungen zwischen verschiedenen Berufsgruppen: die größte Beteiligung stammt aus den Bereichen Opferambulanzen (100,0 %), der Polizei (77,2 %) und der Opferhilfe M-V (57,1 %). Die Befragten der Polizei wurden dabei gebeten Angaben zu ihrem Funktionsbereich zu machen. 65,9 % der Polizeibediensteten sind im Einsatz, 27,3 % im Bereich Ermittlungen und 6,8 % im Bereich Prävention/Opferschutz tätig (n=44). Eine eher geringe Beteiligung gab es bei den Befragten aus der Justiz und den Schulsozialarbeiter*innen. Die Rücklaufquote liegt bei standardisierten Befragungen üblicherweise zwischen 5-40 % (vgl. Döring/ Bortz 2016: 412) und ist unter anderem vom Zeitpunkt der Versendung des Links, dem Distributionsweg, der Verbindlichkeit der Teilnahme, dem Interesse und der Länge des Fragebogens (Filterführung) abhängig.

Tab. 4: Rücklauf Online-Befragung Dritter Landesaktionsplan nach Tätigkeitsbereichen

Tätigkeitsbereich	Anzahl Teilnehmender	Anzahl Angeschriebener	Rücklaufquote	Standortbezogener Abdeckungsgrad ^a
Polizei ^b	44	57	77,2 %	
Staatsanwaltschaft	6	14		42,9 %
Familiengericht	4	14		28,6 %
Strafgericht	6	14		42,9 %
Rechtsantragsstelle	3	14		21,5 %
Kommunale Gleichstellungsbeauftragte	12	28	42,9 %	
Jugendamt ^c	8	8	50,0 %	
Schulpsychologie	13	39	33,3 %	
Schulsozialarbeit ^d	14	250	5,6 %	
Opferhilfe M-V	4	7	57,1 %	
Opferhilfe Weisser Ring	4	15	26,7 %	
Psychosoziale Prozessbegleitung	7	15	46,6 %	
Opferambulanzen (rechtsmedizinische Untersuchung)	2	2	100 %	
Trauma-Ambulanzen	6	15	40,0 %	
Gesamt	133	492	27,0 %	

Quelle: Online-Befragung Dritter Landesaktionsplan²⁰

Anmerkungen:

a-Standortbezogener Abdeckungsgrad: Teilnahme bezogen auf die Gesamtzahl der Amts- und Landgerichte (14) in den vier Gerichtsbezirken Neubrandenburg, Rostock, Schwerin, Stralsund



b-Polizei: Es wurde mind. eine Teilnahme pro Kriminalpolizeiinspektionsstelle, Polizeiinspektionsstelle, Kriminalkommissariat und Polizei(haupt)revier erbeten.
c-Jugendamt: Teilnahme der Jugendämter von insgesamt 4 Landkreisen. Bei 2 der 4 teilnehmenden Standorte haben mehrere Teams der Jugendämter die Online-Befragung ausgefüllt.
*d-Schulsozialarbeit: Schulsozialarbeiter*innen, die im Landesfachverband Schulsozialarbeit in HRO, SN, HGW, VR, VG, MSE, LRO organisiert sind (ohne Freie Schulen)*

An der Online-Befragung des Befragungs- und Hilfenetzes haben sich 30 Einrichtungen beteiligt. Die Rücklaufquote von 93,8 Prozent ist damit als äußerst zufriedenstellend zu bewerten.

Tab. 5: Rücklauf Online-Befragung Beratungs- und Hilfenetz nach Einrichtungsarten

Einrichtungsarten	Anzahl Teilnehmender	Anzahl Angeschriebener	Rücklaufquote
Frauenhäuser	8	9	88,8 %
Beratungsstelle häusliche Gewalt	9	10	90,0 %
Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking	5	5	100,0 %
Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt	5	5	100,0 %
Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und Zwangsverheiratung (ZORA)	1	1	100,0 %
Gewaltberatung und Täter*innentherapie	2	2	100,0 %
Gesamt	30	32	93,8 %

Quelle: Online-Befragung Beratungs- und Hilfenetz; das Frauenhaus Stralsund und die Beratungsstelle häusliche Gewalt Demmin waren im Befragungszeitraum nicht besetzt

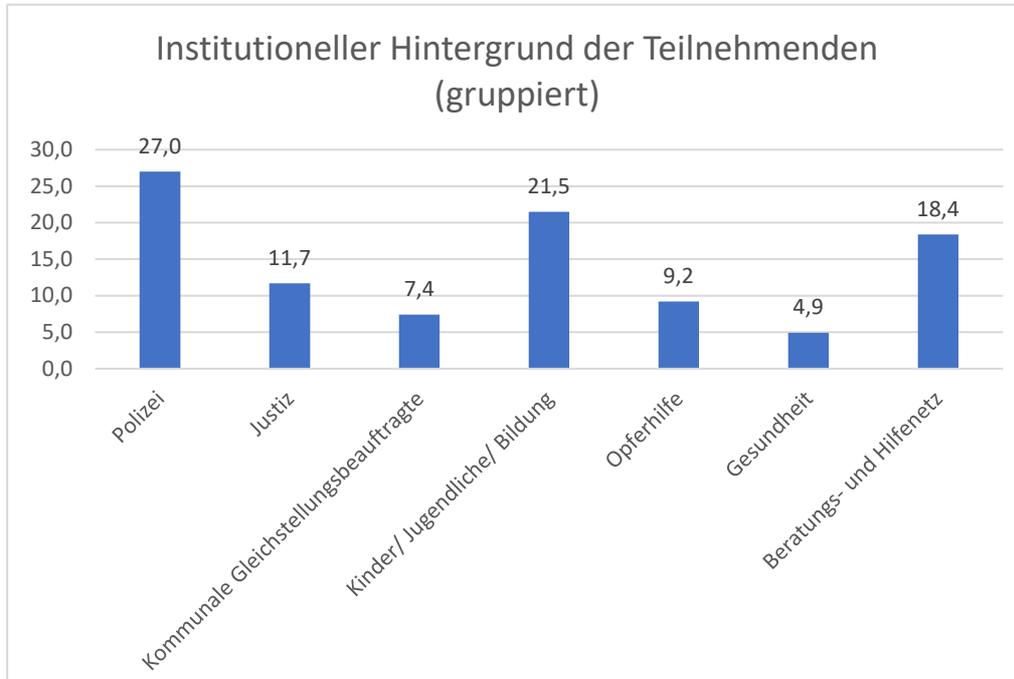
Die einzelnen Berufsgruppen und Einrichtungen wurden zu Clustern zusammengefasst, welche die Grundlage der folgenden Auswertungen und Vergleiche bilden. An wenigen Stellen werden zusätzlich die einzelnen Tätigkeitsbereiche ausgewiesen. Die Cluster sind:

- Polizei
- Justiz: Familiengerichte, Strafgerichte, Staatsanwaltschaften, Rechtsantragsstellen
- Kommunale Gleichstellungsbeauftragte
- Kinder/Jugendliche/Bildung: Jugendämter, Schulpsycholog*innen, Schulsozialarbeiter*innen
- Opferhilfe: Opferhilfe M-V, Opferhilfe Weisser Ring, Psychosoziale Prozessbegleiter*innen
- Gesundheit: Opferambulanzen, Trauma-Ambulanzen
- Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes: Frauenhäuser, Beratungsstellen häusliche Gewalt, Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking, Fachberatungsstellen sexualisierte Gewalt, Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und Zwangsverheiratung (ZORA), Gewaltberatung und Täter*innentherapie



Die Befragungsteilnehmer*innen stellen folgende Anteile an allen Befragungsteilnehmer*innen dar:

Abb. 2: Befragungsteilnehmer*innen nach Clustern



Quelle: Online-Befragung Dritter Landesaktionsplan, n=163

Was die berufliche Funktion und die Standorte der Befragungsteilnehmer*innen anbelangt, zeigt sich, dass 46,2 % eine Leitungsfunktion ausüben und 53,8 % keine solche ausüben bzw. Teil eines gleichberechtigten Teams sind (n=132).

Die Befragten sind dabei zu 13,5 % in der Hansestadt Rostock und zu 11,0 % in der Stadt Schwerin beruflich tätig. Weitere 9,2 % arbeiten in den Landkreisen Rostock, 6,75 % in Ludwigslust-Parochim, 6,1 % in Nordwestmecklenburg und 12,9 % im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. Diese Landkreise wurden vereinfachend als „Mecklenburg“ zusammengefasst. 14,7 % der Befragten arbeiten im Landkreis Vorpommern-Rügen und 16,6 % im Landkreis Vorpommern-Greifswald, die beide als „Vorpommern“ zusammengefasst werden. 9,2 % haben keine Angaben zum Standort ihrer Tätigkeit gemacht (vgl. Tab. 6).

Es zeigt sich, dass mehr Befragte aus den Bereichen Polizei, Justiz und dem Beratungs- und Hilfenetz in Mecklenburg tätig sind. Und mehr Befragte aus den Bereichen Opferhilfe, Gesundheit und dem Beratungs- und Hilfenetz in Vorpommern arbeiten. Befragte aus dem Bereich Kinder/Jugendliche/Bildung sind häufiger in den Städten Rostock und Schwerin tätig. Dies ist insofern von Bedeutung, dass die Einschätzungen/ Antworten immer auch vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten getroffen werden.



Tab. 6: Gruppierte Standorte nach Befragtengruppen/Clustern

Standort (gruppiert)	POL	JUS	KoGl	KiJuBi	OH	GESU	BuH	Gesamt
Rostock/Schwerin	22,7	26,3	8,3	31,4	26,7	12,5	26,7	24,5
Mecklenburg	45,5	42,1	66,7	14,3	20,0	25,0	36,7	35,0
Vorpommern	31,8	31,5	25,0	22,9	40,0	37,5	36,7	31,3
Keine Angabe	0,0	0,0	0,0	31,4	13,3	25,0	0,0	9,2
n	44	19	12	35	15	8	30	163

Quelle: Online-Befragung Dritter Landesaktionsplan, n=163; Mecklenburg (=LRO, LUP, NWM, MSE), Vorpommern (=VR, VG)

2.1.2 Handlungsressourcen und Qualifikationsbedarfe in der Arbeit mit Gewaltbetroffenen

I. Ausgangslage und Zielsetzungen des Dritten Landesaktionsplans und Vorgaben der Istanbul-Konvention

Ziele für den Bereich individueller und institutioneller Handlungsressourcen und Qualifikationsbedarfe in der Arbeit mit Gewaltbetroffenen lassen sich insbesondere aus Art. 15 „Aus- und Fortbildung bestimmter Berufsgruppen“ der Istanbul-Konvention ableiten. Darin sind Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für spezifische Berufsgruppen, die mit Betroffenen und Täter*innen Kontakt haben in den folgenden Themenbereichen formuliert: Verhütung und Aufdeckung geschlechtsbezogener Gewalt, Gleichstellung von Männern und Frauen, Rechte und Bedürfnisse der Betroffenen und die Verhinderung von sekundärer Viktimisierung. Fortbildungen können sich zusätzlich auch im Bereich der Erleichterung behördenübergreifender Zusammenarbeit bewegen. In den Erläuterungen zu Artikel 15 (Ziffern 98-101) werden folgende Berufsgruppen explizit als Adressat*innen benannt: Bedienstete der Justizbehörden, der Strafverfolgungsbehörden und Fachkräfte aus den Bereichen Gesundheit, Sozialarbeit und Bildung.

Der Dritte Landesaktionsplan benennt in Abschnitt 4 „Aus- und Fortbildungen verschiedener Berufsgruppen“ u.a. die Sensibilisierung und Professionalisierung von pädagogischen Fachkräften in Kitas und Schulen in den Themenbereichen häusliche und sexualisierte Gewalt (sowie Inklusion und Migration), als auch die Sensibilisierung von Gesundheitsfachkräften (vgl. Land M-V 2016: 41). Die Verbesserung des Schutzes für Kinder als Mitbetroffene von häuslicher Gewalt insbesondere bei Umgangskontakten durch Weiterbildungen für Familienrichter*innen und Jugendämter wird erwähnt (vgl. ebd.: 40). Die Stärkung der Forschung (vgl. ebd.) ist ebenfalls als zu integrierender Bestandteil der Lehrplanung in verschiedenen Disziplinen aufgeführt.²¹

²¹ Dieses Teilziel des Dritten Landesaktionsplans wurde innerhalb des Evaluationsdesigns nicht überprüft. Es ist als wichtiges Teilziel, was mit Artikel 11 „Datensammlung und Forschung“ der Istanbul-Konvention korrespondiert, weiter zu berücksichtigen.



Die Aus- und Fortbildung von Berufsgruppen, die eine wichtige Rolle in der Gewaltprävention spielen, wird vertiefend in Kapitel 2.1.9 Prävention von häuslicher und sexualisierter Gewalt behandelt.

II. Erhebungsbefunde

In der Befragung wurde erfragt, inwiefern das Thema häusliche Gewalt Gegenstand von (vor)beruflicher Qualifikation gewesen ist, wie die Befragten ihre Handlungssicherheit in verschiedenen Themenbereichen im Zusammenhang mit häuslicher, sexualisierter und geschlechtsbezogener Gewalt einschätzen und wie sie ihre eigene Fallbearbeitung bewerten.

Kenntniserwerb im Rahmen von (vor)beruflicher Qualifikation

Im Rahmen von Ausbildung oder Studium haben sich rund 28,0 % der Befragten regelmäßig mit dem Thema häusliche Gewalt befasst. Weitere 27,3 % haben dies einmalig getan. 44,8 % der Befragten haben sich mit dem Thema nicht in diesem Kontext beschäftigt (n=143).

Im Rahmen einer Fortbildung bzw. Schulung hat sich ein größerer Anteil der Befragten (62,5 %) bereits regelmäßig mit dem Thema häusliche Gewalt beschäftigt. Weitere 20,0 % sind darüber einmalig mit dem Thema in Kontakt gekommen. 17,4 % der Befragten haben bisher keine Fortbildung/Schulung diesbezüglich angegeben (n=155).

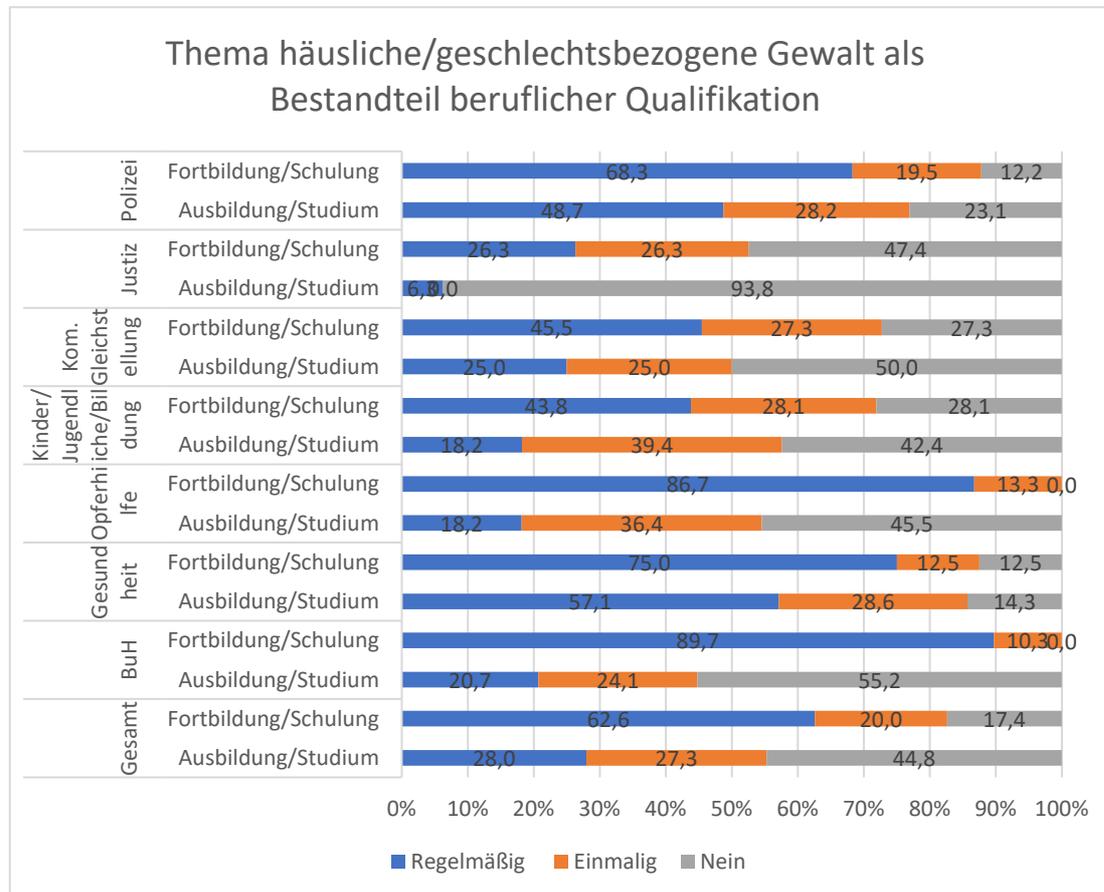
Im Hinblick auf den Bereich *Studium/Ausbildung* zeigt sich bei einer Betrachtung der Berufsgruppen (vgl. Abb. 3), dass Befragte der Polizei und aus dem Bereich Gesundheit am häufigsten regelmäßig Kontakt mit dem Thema häusliche Gewalt hatten. Einmalig Kontakt zum Thema in dieser Qualifikationsphase haben vermehrt Befragte aus den Bereichen Kinder/Jugendliche/Bildung und Opferhilfe gehabt. Fast alle Befragten aus der Justiz (93,8 %) haben sich im Rahmen ihres Studiums bzw. ihrer Ausbildung nicht mit dem Thema häusliche Gewalt beschäftigt. Dies trifft auch für ca. 42,4 % der Befragten aus dem Bereich Kinder/Jugendliche/Bildung und für ca. 55,2 % der Befragten aus dem Beratungs- und Hilfenetz zu, die vielfach pädagogische und sozialarbeiterische Qualifikationen aufweisen dürften.

Hinsichtlich des Bereichs *Fortbildung/Schulung* zeigt sich, dass Befragte aus den Bereichen Polizei, Opferhilfe, Gesundheit und dem Beratungs- und Hilfenetz häufiger regelmäßig Kontakt mit dem Thema gehabt. Einmalig ist das Thema im Rahmen von Fortbildungen vermehrt bei Befragten aus der Justiz, kommunaler Gleichstellung und Kinder/Jugendliche/Bildung angegeben worden.

Rund 17,4 % aller Befragten haben keine Fortbildung/Schulung im Themenbereich häusliche Gewalt gemacht. Darunter sind besonders häufig Befragte aus den Berufsgruppen der Gerichte/Justiz (47,4 %), aus dem Bereich Kinder/Jugendliche/Bildung (28,1 %) und die Gleichstellungsbeauftragten (27,3 %). Aus dem Bereich Gerichte/Justiz haben Strafrichter*innen und Mitarbeiter*innen der Rechtsantragsstellen etwas häufiger keine Fortbildung/Schulung absolviert. Im Bereich Kinder/Jugendliche/Bildung haben Schulsozialarbeiter*innen geringfügig häufiger keine Fortbildung/Schulung absolviert. Dabei sind die Unterschiede zwischen einzelnen Berufen aufgrund der geringen Fallzahlen eher als Tendenz zu bewerten.



Abb. 3: „Haben Sie sich im Rahmen Ihrer Ausbildung/ Ihres Studiums oder einer speziellen Fortbildung mit dem Thema häusliche Gewalt in Partnerschaften/ geschlechtsbezogene Gewalt und Unterstützungsmöglichkeiten für Gewaltbetroffene befasst?“



Quelle: Online-Befragung Dritter Landesaktionsplan, n=143 (Ausbildung/Studium), n=155 (Fortbildung/Schulung)

Einschätzungen zur Handlungssicherheit

Die Befragten konnten die Handlungssicherheit in verschiedenen Themen- und Aufgabenbereichen im Zusammenhang mit häuslicher, geschlechtsbezogener und sexualisierter Gewalt in insgesamt 21 Teilaspekten auf einer Skala von 1 *Sehr sicher* bis 5 *Sehr unsicher* bewerten (vgl. Tab. A2). Die größte Handlungssicherheit haben die Befragten in der Einschätzung des Falls bzw. des Gewaltgeschehens (79,1 % sehr/eher sicher, n=153), in der Kenntnis von Hilfestrukturen und Ansprechpersonen (78,4 %, n=152) und in der Unterstützung erwachsener Gewaltbetroffener (71,2 %, n=145). Befragte der Justiz geben davon abweichend an, dass sie sich zu 26,7% eher/sehr sicher in der Unterstützung erwachsener Gewaltbetroffener fühlen und zu 33,3% eher/sehr sicher mit Hilfestrukturen bzw. Ansprechpersonen.

Die Befragten schätzen sich in folgenden Themen- und Aufgabenbereichen am häufigsten *sehr/eher unsicher* ein: Schutz/ Unterstützung im Fall (drohender) Zwangsheirat (56,1 %, n=114), Ausländer- und aufenthaltsrechtliche Belange (55,0 %, n=131) und Schutz/ Unterstützung im Fall von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung (54,1 %, n=111), Ansprache Gewaltausübende/



Gefährderansprache (26,4 %, n=106) und Schutz/Unterstützung bei digitaler Gewalt (25,0 %, n=144).

Die Polizei bewertet die eigene Handlungssicherheit im Punkt Umgangs- und Sorgerecht in Verbindung mit Kinderschutz geringer als alle anderen Befragten²². Befragte aus der Justiz geben an, dass sie sich u.a. in den Aspekten Umgang mit ambivalentem Verhalten Gewaltbetroffener, Risikoanalyse und Einschätzung des Schutzbedarfs, Umgangs- und Sorgerecht in Verbindung mit Kinderschutz, sowie Schutz/Unterstützung im Fall von Stalking und digitaler Gewalt weniger sicher fühlen. Befragte aus dem Bereich kommunale Gleichstellung geben u.a. die Bereiche sexualisierte Gewalt zwischen Kindern/Jugendlichen und Unterstützung von Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind als Bereiche geringer Handlungssicherheit an. Befragte aus dem Bereich Kinder/Jugendliche/Bildung schätzen sich u.a. in den Aspekten Umgang mit ambivalentem Verhalten Gewaltbetroffener, Intervention und Gefahrenabwehr und Schutz/Unterstützung bei sexualisierter Gewalt weniger sicher ein. Bei Befragten im Bereich Gesundheit wird u.a. der Aspekt Unterstützung von Kindern, die von häuslicher Gewalt mitbetroffen sind und Schutz/Unterstützung im Fall von Stalking, als weniger sicher eingeschätzt. Befragte aus dem Beratungs- und Hilfenetz schätzen sich in den Bereichen Opferschutz/-rechte bei der Strafverfolgung und in der Ansprache von Gewaltausübenden weniger sicher ein.

Zufriedenheit mit der eigenen Fallbearbeitung

Mehr als die Hälfte der Befragten (ohne Beratungs- und Hilfenetz, vgl. hier Kap. 2.2.2.2) sind sehr/eher zufrieden (56,3 %) mit ihrer Fallbearbeitung, wenn sie mit Betroffenen von häuslicher oder sexualisierter Gewalt zu tun haben. Rund 35,9 % sind teilweise zufrieden und 7,8 % sind sehr/eher unzufrieden (n=128). Befragten aus den Bereichen Polizei und Justiz geben häufiger an, dass sie mit der eigenen Fallbearbeitung sehr/eher zufrieden sind. Befragte aus den Bereichen Gesundheit, Kinder/Jugendliche/Bildung, Opferhilfe und Gleichstellung geben seltener an, dass sie sehr/eher zufrieden sind (vgl. Tab. A3). Blickt man genauer auf die Gruppe der sehr/eher Unzufriedenen (n=10), zeigt sich, dass diese als Gründe am häufigsten die wenig funktionale Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen (60,0 %) und die geringe eigene Wirksamkeit der Fallarbeit (60,0 %) angeben. Es lässt sich mit den Daten kein Zusammenhang zwischen der Zufriedenheit mit der eigenen Fallbearbeitung und der Nutzung von Fortbildungen/ Schulungen zum Thema nachweisen.

Fortbildungsbedarfe

Am häufigsten wurde von den Befragten Fortbildungsbedarf in den Bereichen Digitale Gewalt (48,5 %), Methoden der Unterstützung mitbetroffener Kinder/Jugendlicher (38,7 %), Risikoanalyse/Gefährdungseinschätzung (35,6 %) und Sozial-/ausländer- und aufenthaltsrechtliche Belange (35,6 %) benannt (vgl. Tab. 7). Der Bereich war bereits im Abschnitt Handlungssicherheit als einer derjenigen mit der niedrigsten Handlungssicherheit quantifiziert worden.

Im Vergleich der Berufsgruppen zeigt sich, dass der Fortbildungsbedarf von den Befragten im Bereich Justiz am häufigsten verneint wurde (31,6 % gegenüber 8,6% der Befragten insgesamt).

²² Unterschiede in der Bewertung der Berufsgruppen werden statistisch über die Abweichung vom Median aller Befragten dargestellt.



Lediglich im Bereich der Risikoanalyse/ Gefährdungseinschätzung (36,8 %), Kenntnis von Hilfestrukturen und Ansprechpersonen vor Ort (21,1 %) und dem Schutz erwachsener Betroffener von sexualisierter Gewalt (15,8 %) wurden etwas höhere Fortbildungsbedarfe durch die Justiz angegeben. Bei Befragten der Polizei wurden besonders häufig die Unterstützung bei digitaler Gewalt (52,27 %) und sozial-/ausländer-/aufenthaltsrechtliche Belange (38,64 %) angegeben. Im Bereich Kinder/Jugendliche/Bildung spielen die Fortbildungsbereiche Methoden der Unterstützung von mitbetroffenen Kindern/Jugendlichen (74,3 %) und Risikoanalyse/Gefährdungseinschätzung (65,7 %) eine größere Rolle. Im Bereich Gesundheit werden am häufigsten die Bereiche Risikoanalyse/ Gefährdungseinschätzung (50,0 %), Kenntnis von Hilfestrukturen und Ansprechpersonen (50,0 %) und sozial-/ausländer-/aufenthaltsrechtliche Belange (50,0 %) benannt. Für Befragte aus dem Beratungs- und Hilfenetz sind die Bereiche Unterstützung bei digitaler Gewalt (70,0 %) und Mehrsprachigkeit im Team (60,0 %) besonders relevant.

Einen Fortbildungsbedarf im Bereich „Umgangs- und Sorgerecht in Verbindung mit Kinderschutz“ signalisieren 45,7 % der Befragten aus dem Bereich Kinder/Jugendliche/Bildung, 33,3 % der Befragten aus der Justiz und 31,9 % aus der Polizei.

Tab. 7: "In welchen Bereichen würden Sie eine Kompetenzerweiterung/ Qualifikation für sich persönlich (bzw. Ihr Team) für sinnvoll erachten?" (Mehrfachantworten möglich, Anteile nach Institutionen gruppiert)

Kompetenzbereiche	POL	JUS	KoGl	KiJuBi	OH	Gesu	BuH	Gesamt
In gar keinem, alles was ich brauche / wir brauchen ist gut abgedeckt.	9,1	31,58	16,7	0	6,7	12,5	0,0	8,6
Methoden der Beratung von Betroffenen häuslicher Gewalt in Partnerschaften / Traumaarbeit	18,2	5,3	50,0	48,6	13,3	12,5	50,0	30,7
Methoden der Unterstützung von mitbetroffenen Kindern/ Jugendlichen	27,3	15,8	41,7	74,3	20,0	25,0	40,0	38,7
Risikoanalyse/ Gefährdungseinschätzung	18,2	36,8	16,7	65,7	26,7	50,0	33,3	35,6
Opferschutz / Opferrechte bei der Strafverfolgung	18,2	21,1	50,0	25,7	0,0%	25,0	40,0	25,2
Möglichkeiten der Intervention und Gefahrenabwehr, Gefährderansprache	13,6	5,3	41,7	48,6	20,0	12,5	0,0	20,3
Schutzmöglichkeiten nach Gewaltschutzgesetz	25,0	10,5	25,0	37,1	26,7	37,5	3,3	22,7
Umgangs- und Sorgerecht in Verbindung mit Kinderschutz	34,1	21,1	33,3	45,7	13,3	25,0	30,0	31,9
Sozialrechtliche Belange/ Ausländer- und aufenthaltsrechtliche Belange	38,6	15,8	25,0	37,1	40,0	50,0	40,0	35,6



Datenschutz im Kontext gemeinsamer Fallbearbeitung, Vermittlung	22,8	15,8	25,0	28,6	20,0	25,0	16,7	22,1
Kenntnis Hilfestrukturen und Ansprechpersonen vor Ort	18,2	21,1	16,7	14,3	6,7	50,0	6,7	16,0
Unterstützung bei digitaler Gewalt / digitale Sicherheit	52,3	26,3	58,3	37,1	46,7	37,5	70,0	48,5
Schutz/ Unterstützung von Stalking-Betroffenen	18,2	15,8	33,3	25,7	6,7	37,5	26,7	22,1
Schutz/ Unterstützung von erwachsenen Betroffenen sexualisierter Gewalt	18,2	15,8	25,0	17,1	6,7	0,0	13,3	15,3
Schutz/ Unterstützung bei sexualisierter Gewalt zwischen Kindern und Jugendlichen	34,1	21,1	33,3	60,0	20,0	12,5	10,0	31,3
Mehrsprachigkeit im Team	18,2	10,5	16,7	31,4	46,7	37,5	60,0	31,3
Schutz und Unterstützung von Betroffenen von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung	25,0	15,8	16,7	28,6	13,3	25,0	20,0	22,1
Schutz und Unterstützung von Betroffenen von Zwangsheirat	34,1	10,5	25,0	40,0	13,3	25,0	20,0	27,0
Sonstiges	4,6	10,5	8,3	0,0	0,0	0,0	20,0	6,8
n	44	19	12	35	15	8	30	163

Quelle: Online-Befragung Dritter Landesaktionsplan, n=163

Was die Zufriedenheit mit Möglichkeiten zur Fortbildung und zur Supervision anbelangt, geben rund die Hälfte der Befragten (53,0 %) an, dass sie sehr/eher zufrieden mit Möglichkeiten zur Fortbildung sind. 30,3 % sind teilweise und 16,7 % sind eher/sehr unzufrieden mit den entsprechenden Möglichkeiten (n=132). Befragte aus den Bereichen Justiz (21,1 %) und aus dem Bereich Kinder/Jugendliche/Bildung (23,5 %) sind häufiger als die übrigen Befragtengruppen unzufrieden mit den Möglichkeiten zur Fortbildung.

Beim Blick auf die Zufriedenheit mit Möglichkeiten zur Supervision bzw. der Reflexion der eigenen Fachlichkeit sind weniger als die Hälfte der Befragten (43,8 %) sehr/eher zufrieden, rund 30,8 % teilweise und rund ein Viertel sehr/eher unzufrieden (25,38 %) (n=130). Befragte aus den Bereichen Polizei (29,6 %), Justiz (27,8 %) und kommunale Gleichstellung (72,7 %) sind häufiger als die übrigen Befragtengruppen unzufrieden mit den Möglichkeiten zur Supervision.²³

Diejenigen, die sehr/eher unzufrieden mit den Angeboten zur Fortbildung und Supervision sind (n=44) haben am häufigsten das Fehlen passender Angebote, zeitlicher Kapazitäten und finanzieller Ressourcen benannt.

²³ Die Angaben aus dem Beratungs- und Hilfenetz sind hier nicht inkludiert und wurden separat abgefragt (vgl. 2.2.5.3).



III. Bewertung der Befunde vor dem Hintergrund der Vorgaben und Teilziele

Vor dem Hintergrund der Vorgaben der Istanbul-Konvention und der entsprechenden Teilziele des Dritten Landesaktionsplans lässt sich feststellen, dass Fortbildungen zum Thema häusliche Gewalt /geschlechtsbezogene Gewalt bei Befragten der Polizei, aus dem Bereich Gesundheit, der Opferhilfe und dem Beratungs- und Hilfenetz weit verbreitet sind. Sie sind allerdings auch unerlässlich, da viele Befragte keine Fachkenntnisse zu diesem Themenbereich im Rahmen ihrer Berufsausbildung oder dem Studium vermittelt bekommen haben und sich die Situation in Anbetracht neuer Themenfelder wie „digitaler Gewalt“ weiter ändert. Gewaltbetroffene und die für sie relevanten Unterstützungseinrichtungen sind daher zwingend auf fortlaufende berufliche Qualifikation und Weiterbildung der involvierten Professionen angewiesen. Für Befragte aus den Bereichen Kinder/Jugendliche/Bildung kann festgestellt werden, dass viele bereits einmalig oder regelmäßig an Fortbildungen im Bereich häusliche Gewalt/geschlechtsbezogene Gewalt teilnahmen, aber durchaus Potential für breitere Kenntnisse besteht. Das zeigt die Vielzahl der ausgewählten Bereiche, in denen relevante Anteile der Befragten, darunter der Bereich Kinder/Jugendliche/Bildung, eine Kompetenzerweiterung für sinnvoll erachten. Befragte aus dem Bereich Gesundheit (Opferambulanzen, Trauma-Ambulanzen) haben häufig an entsprechenden Fortbildungen teilgenommen. Auffällig sind die Ergebnisse aus dem Bereich Justiz: Die Befragten signalisieren den geringsten Weiterbildungsbedarf, obwohl der Themenbereich „häusliche Gewalt/geschlechtsbezogene Gewalt“ kaum im Rahmen ihres Studiums bzw. ihrer Ausbildung behandelt wurde und sie im Vergleich der Berufsgruppen bislang am seltensten an entsprechenden Fortbildungen teilgenommen haben. Im Hinblick auf die Teilziele des Dritten Landesaktionsplans der Sensibilisierung und Professionalisierung von pädagogischen Fachkräften und Gesundheitsfachkräften lässt sich feststellen, dass für dieses kleine, spezialisierte Sample (Schulpsycholog*innen, Fachkräfte in Trauma- und Opferambulanzen) Fortbildungen im Bereich häusliche Gewalt/geschlechtsbezogene Gewalt verbreitet sind.

Insgesamt besteht eine etwas höhere Unzufriedenheit mit den Möglichkeiten zur Supervision als mit den Möglichkeiten zur Fortbildung. Befragte aus der Justiz und dem Bereich Kinder/Jugendliche/Bildung zeigen sich häufiger als die übrigen Befragtengruppen unzufrieden mit den Möglichkeiten zur Fortbildungsteilnahme. Befragte aus der Polizei und der Justiz zeigen sich häufiger als die übrigen Befragtengruppen unzufrieden mit den Möglichkeiten zur Supervision.

Eine hohe Handlungssicherheit kann auf entsprechende Kenntnisse im Umgang mit Gewaltbetroffenen verweisen. Positiv hervorzuheben ist hier die mehrheitlich hohe Handlungssicherheit bei der Kenntnis von Hilfestrukturen und Ansprechpersonen vor Ort und der Falleinschätzung und Unterstützung von erwachsenen Gewaltbetroffenen zu nennen. Eine eher geringe Handlungssicherheit zeigt sich bei spezifischen Konstellationen geschlechtsbezogener Gewalt (Zwangsheirat, Zwangsprostitution) und bei sozial-/ausländer-/aufenthaltsrechtlichen Belangen. Hier sollte weiter geprüft werden, ob zum einen geeignete Unterstützungsmaßnahmen für die benannten Betroffenenengruppen bekannt und verfügbar sind und welche Barrieren es im Bereich der Versorgung von Gewaltbetroffenen mit Migrationserfahrungen gibt.

Fortbildungsbedarfe in den Bereichen Digitale Gewalt, Methoden der Unterstützung mitbetroffener Kinder/Jugendlicher, Risikoanalyse/Gefährdungseinschätzung und sozial-/ausländer-/aufenthaltsrechtliche Belange wurden durch die Befragten insgesamt am häufigsten benannt. Der Schutz vor digitaler Gewalt im Kontext häuslicher und sexualisierter Gewalt und Stalking (vgl. Land M-V 2016: 34) ist dabei weiterhin als wichtiger Handlungsbereich zu erachten.



Ein größerer Fortbildungsbedarf beim Thema Umgangs- und Sorgerecht in Verbindung mit Kinderschutz wird durch Befragte aus den Gruppen Kinder/Jugendliche/Bildung, Justiz und Polizei benannt und verweist darauf, dass die Empfehlung für Weiterbildungen aus dem Dritten Landesaktionsplan (vgl. Land M-V 2016: 40) immer noch aktuell ist.

Die dringlichsten Bedarfe für Qualifikationen liegen – gemäß den gewünschten Fortbildungsbedarfen bei der

- **Polizei** in den Bereichen digitale Gewalt, sozial-/ausländer-/aufenthaltsrechtliche Belange, Zwangsheirat, sexualisierte Gewalt zwischen Kindern/Jugendlichen, Umgangs- und Sorgerecht in Verbindung mit Kinderschutz, bei der
- **Justiz** im Bereich Risikoanalyse/Gefährdungseinschätzung, digitale Gewalt, Opferrechte/Opferschutz bei der Strafverfolgung, Umgangs- und Sorgerecht in Verbindung mit Kinderschutz, Schutz/Unterstützung bei sexualisierter Gewalt zwischen Kindern/Jugendlichen, Kenntnis Hilfestrukturen vor Ort, bei den
- **kommunalen Gleichstellungsbeauftragten** in den Bereichen digitale Gewalt, Methoden der Beratung von Betroffenen häuslicher Gewalt in Partnerschaften, Opferschutz/Opferrechte bei der Strafverfolgung, im Bereich
- **Kinder/Jugendliche/Bildung** bei der Unterstützung von mitbetroffenen Kindern/Jugendlichen, Risikoanalyse/Gefährdungseinschätzung, Schutz/Unterstützung bei sexualisierter Gewalt zwischen Kindern/Jugendlichen, bei der
- **Opferhilfe** in den Bereichen digitale Gewalt, Mehrsprachigkeit im Team, sozial-/ausländer-/aufenthaltsrechtliche Belange, im Bereich
- **Gesundheit** bei den Themen Risikoanalyse/Gefährdungseinschätzung, sozial-/ausländer-/aufenthaltsrechtliche Belange, Kenntnis von Hilfestrukturen und Ansprechpersonen, im
- **Beratungs- und Hilfenetz bei** digitale Gewalt, Mehrsprachigkeit im Team, Unterstützung mitbetroffener Kinder/Jugendlicher

2.1.3 Kooperation und Netzwerkbeteiligung

I. Ausgangslage und Zielsetzungen des Dritten Landesaktionsplans und Vorgaben der Istanbul-Konvention

In Artikel 18 „Allgemeine Verpflichtungen“ der Istanbul-Konvention wird die Notwendigkeit, gesetzgeberische oder sonstige Maßnahmen für eine wirksame Zusammenarbeit zu treffen festgelegt. Dabei sind als Akteur*innen in der Zusammenarbeit für den Schutz und die Unterstützung Gewaltbetroffener staatliche Behörden, inklusive der Justiz, Staatsanwaltschaften und Strafverfolgungsbehörden angesprochen, sowie lokale, regionale Behörden und nichtstaatliche sowie sonstige Organisationen. In den erläuternden Ziffern (Zf. 113, 114) wird ausgeführt, dass ein standardisierter Rahmen der Zusammenarbeit, wie beispielsweise verabschiedete Protokolle, Gesprächsrunden oder Vergleichbares notwendig sind. Zudem ist die offene Formulierung „sonstige Organisationen“ dezidiert nicht als erschöpfende Aufzählung zu verstehen, sondern als Möglichkeit alle im Themenbereich relevanten Akteure einzubeziehen. Außerdem wird formuliert, dass Strafverfolgungsbehörden in der Lage sein müssen, Gewaltbetroffene an spezialisierte Hilfsdienste zu verweisen.

In Artikel 7 „Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen“ wird die Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen Behörden, Einrichtungen und Organisationen als Bedingungsfaktor für



ein koordiniertes, maßnahmenorientiertes Vorgehen zur Verhütung und Bekämpfung geschlechtsbezogener Gewalt ebenfalls erwähnt.

Der Dritte Landesaktionsplan benennt in Abschnitt 6 „Vernetzung und Kooperation“, dass „das Zusammenführen der beteiligten Akteure und Akteurinnen und die Suche nach gemeinsamen Lösungsansätzen ein Baustein zur Verbesserung des Schutzes der Betroffenen“ (Land M-V 2016: 44) darstellt. Gleichzeitig werden als Anforderungen formuliert, dass an bereits begonnene Maßnahmen in integrativer Absicht angeknüpft werden soll und Einzelmaßnahmen in anderen Bereichen (z.B. Fortbildung einzelner Berufsgruppen) eine zielgerichtete Zusammenarbeit von Akteur*innen nicht ersetzen können (vgl. ebd.). Im Bereich der Maßnahmen wird die Vernetzung mit Einrichtungen und Interessenvertretungen in den Bereichen Integration, Alten- und Behindertenhilfe, Männerarbeit sowie ein interdisziplinärerer Austausch zum Erkennen und dem Umgang mit Hochrisikofällen formuliert.

Kooperation und Vernetzung finden sich als Querschnittsthemen/-anforderungen in diesem Bericht auch in den Abschnitten 2.1.4 im Rahmen koordinierter Maßnahmen zur Kontrolle des Risikos (Gefährdungsbewertungen durch u.a. die Polizei) und 2.1.7 zum Vorhandensein standardisierter Verfahren im Kontext häusliche Gewalt und Umgang wieder.

II. Erhebungsbefunde

Bezüglich des Themas Vernetzung wurde erfragt, ob aktuell oder früher eine Beteiligung an einem örtlichen Netzwerk zu häuslicher, sexualisierter und geschlechtsbezogener Gewalt bestanden hat und wie die Arbeit bei einer gegenwärtigen Beteiligung entlang verschiedener Aspekte eingeschätzt wird. Dabei wurde um eine Bewertung der Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Akteur*innen aus den Bereichen gewaltspezifisches Beratungs- und Hilfenetz, Polizei und Justiz, sonstige Angebote für Opferschutz und Unterstützung von Betroffenen, soziale Dienste und Gesundheit, sowie Bildung gebeten. Zum Abschluss wurde um Auskunft gebeten, ob manche Akteur*innen stärker in die lokale Zusammenarbeit einbezogen werden sollten.

Beteiligung an und Bewertung von lokalen Netzwerken im Bereich häusliche und sexualisierte Gewalt

Insgesamt 42,6 % der Befragten sind aktuell Mitglied in einem örtlichen Netzwerk und 9,9 % waren dies in der Vergangenheit. 9,9 % geben an, bisher noch nicht eingeladen worden zu sein. 4,9 % geben an, dass es kein solches Netzwerk bei ihnen vor Ort gibt und ein knappes Drittel der Befragten (32,7 %) gibt an keine Kenntnisse darüber zu haben (n=162).

Bei einer Betrachtung der Netzwerkbeteiligung in Abhängigkeit des Standortes (Rostock/Schwerin, Mecklenburg, Vorpommern) (vgl. Tab. 8) zeigt sich, dass Befragte aus Vorpommern aktuell etwas häufiger in einem örtlichen Netzwerk beteiligt sind. Gleichzeitig wurden auch Befragte aus Vorpommern etwas häufiger noch nicht eingeladen. Befragte aus Mecklenburg geben etwas häufiger an, kein Netzwerk vor Ort zu haben. Diejenigen, die in den Städten Rostock oder Schwerin tätig sind, geben etwas häufiger an keine Kenntnis dazu zu haben. Die Angaben sind als vorsichtige Tendenzen zu werten, da es sich erstens um gruppierte Angaben aus unterschiedlichen Landkreisen handelt, zweitens die Beteiligung auch von der Berufsgruppe und den spezifischen Tätigkeitsbereichen (siehe unten) abhängig ist und drittens teilweise geringe Fallzahlen in den einzelnen Regionen zugrundeliegen.



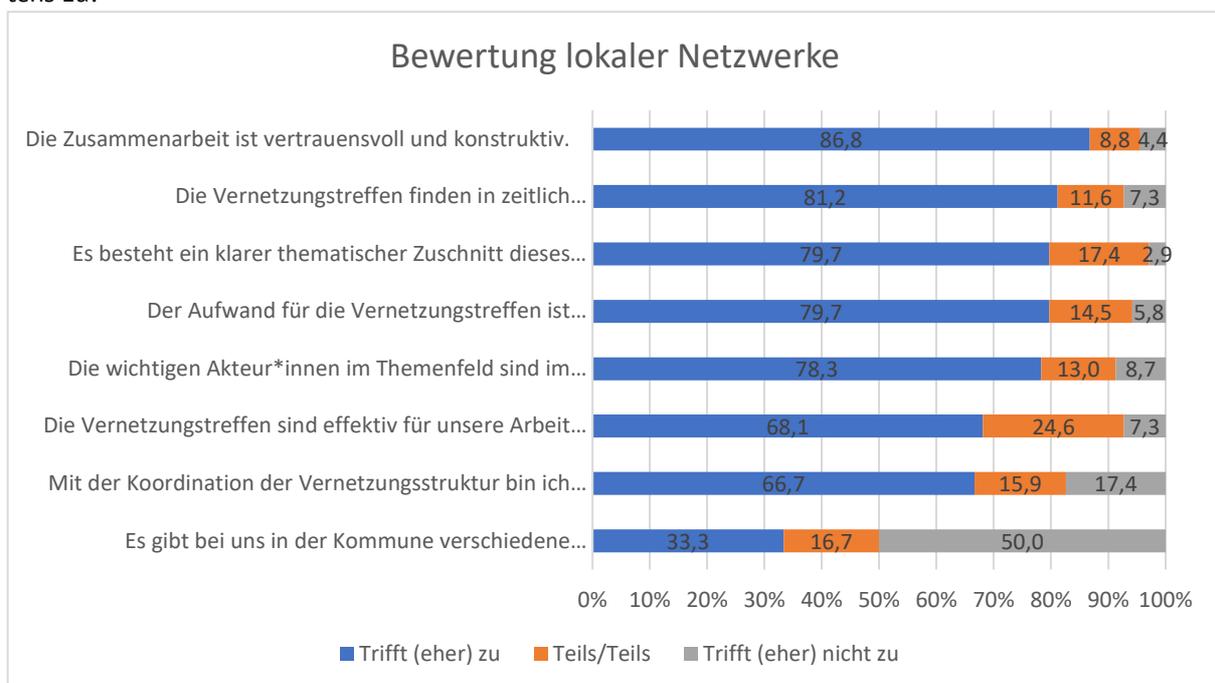
Tab. 8: „Sind oder waren Sie bzw. Ihre Institution/ Ihr Team an einem örtlichen Netzwerk zum Thema häusliche Gewalt in Partnerschaften, geschlechtsbezogene und sexualisierte Gewalt beteiligt?“ (Gruppiert nach Standort)

	Rostock/ Schwerin	Mecklen- burg	Vorpom- mern	Gesamt
Ja	40,0	40,4	52,9	44,6
Nein, wir wurden noch nicht eingeladen.	2,5	7,0	11,8	7,4
Aktuell nicht, aber in der Vergangenheit schon.	12,5	10,5	7,8	10,1
Bei uns gibt es ein solches Netzwerk nicht.	2,5	8,8	2,0	4,7
Ich habe keine Kenntnisse darüber.	42,5	33,3	25,5	33,1
n	40	57	51	148

Quelle: Online-Befragung Dritter Landesaktionsplan, n=148, Mecklenburg (=LRO, LUP, NWM, MSE), Vorpommern (=VR, VG)

Bei einer Betrachtung der Netzwerkbeteiligung der unterschiedlichen Berufsgruppen (Tab. A4) zeigt sich, dass Befragte aus dem Beratungs- und Hilfenetz, kommunale Gleichstellungsbeauftragte und Befragte aus der Gruppe Opferhilfe aktuell häufiger in örtlichen Netzwerken aktiv sind. Deutlich seltener aktiv sind Befragte aus den Bereichen Justiz und Kinder/Jugendliche/Bildung. Fehlende Kenntnisse in puncto Vorhandensein örtlicher Netzwerke werden häufiger bei Befragten aus Justiz und dem Bereich Kinder/Jugendliche/ Bildung angegeben.

Abb. 4: „Bitte bewerten Sie die Arbeit im kommunalen Netzwerk zum Thema häusliche Gewalt in Partnerschaften, geschlechtsbezogene und sexualisierte Gewalt. Wie sehr treffen folgende Aussagen Ihres Erachtens zu?“



Quelle: Online-Befragung Dritter Landesaktionsplan, n=66-69



Die Teilgruppe der Befragten, die aktuell in einem örtlichen Netzwerk beteiligt ist, wurde gebeten verschiedene Aspekte ihrer Mitarbeit auf einer Skala von 1 *Trifft zu* bis 5 *Trifft nicht zu* zu bewerten (vgl. Abb. 4). Dabei schätzen drei Viertel der Befragten die Qualität der Zusammenarbeit, angemessene zeitliche Abstände, thematischer Zuschnitt, Aufwand und die Integration der wichtigsten Akteur*innen als (eher) positiv ein. Rund zwei Drittel schätzen die Vernetzung als effektiv und die Koordination der Vernetzung als zufriedenstellend ein. Rund die Hälfte der Befragten verneint eine kommunale Netzwerkvielfalt zu ähnlichen Themen.

Bewertung aktueller Kooperationen

Die Kooperation mit insgesamt 28 verschiedenen Akteur*innen aus den Bereichen „Gewaltspezifisches Beratungs- und Hilfenetz“, „Polizei und Justiz“, „Sonstige Angebote für Opferschutz und Unterstützung von Betroffenen“, „Soziale Dienste und Gesundheit“ und „Bildung“ konnte in der Befragung mit einer Schulnote von 1 bis 6 bewertet werden. Alternativ konnte auch ausgewählt werden, dass die jeweilige Kooperation nicht besteht, nicht verfügbar oder keine Kenntnis vorhanden ist. Im Bereich „Gewaltspezifisches Beratungs- und Hilfenetz“ wurde die Kooperation mit Frauenhäusern, Interventionsstellen, Beratungsstellen häusliche Gewalt, Fachberatungsstellen sexualisierte Gewalt, ZORA, CORA und der Täter*innen- und Gewaltberatung abgefragt. Im Bereich „Polizei und Justiz“ wurde die Zusammenarbeit mit der Polizei, Staatsanwaltschaften, Strafgerichten, Rechtsantragsstellen und Familiengerichten bewertet. Im Bereich „Sonstige Angebote für Opferschutz und Unterstützung von Betroffenen“ wurde die Kooperation mit der Opferhilfe M-V, Opferhilfe Weisser Ring, psychosoziale Prozessbegleitung und Opferambulanzen abgefragt. Im Bereich „Soziale Dienste und Gesundheit“ ist die Zusammenarbeit mit kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, Jugendämtern, Jugendhilfeeinrichtungen, Jobcenter/Sozialämter, Sozial- und Schuldnerberatung, Suchtberatung, Wohnungslosenhilfe, Trauma-Ambulanzen und dem Gesundheitswesen allgemein von Bedeutung. Im Bereich „Bildung“ wurde die Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden Schulen und Kindergärten/Kitas/Horte bewertet.

Alle Kooperationen wurden von den Befragten mit den Schulnoten 2 oder 3 bewertet (Median). Der Medianwert 3 liegt bei 6 der 28 Kooperationspartner*innen vor: Familiengerichte, Jobcenter/Sozialämter, Sozial-/Schuldnerberatung, Wohnungslosenhilfe, Trauma-Ambulanzen und das Gesundheitswesen allgemein (vgl. Tab. A5 im Anhang). Werden die durchschnittsbezogenen Bewertungen (Mittelwert) herangezogen, dann sind folgende Einrichtungen/ Institutionen besser als 2 bewertet: Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking, Beratungsstellen häusliche Gewalt und Opferambulanzen. Mit Durchschnittsnoten unter 2,5 werden die Strafgerichte, Rechtsantragsstellen, Familiengerichte, die Opferhilfe M-V, Sozial- und Schuldnerberatung, Jugendämter, Gesundheitswesen allgemein, Trauma-Ambulanzen, Wohnungslosenhilfe und Jobcenter/Sozialämter eingeschätzt.

Beim Blick auf den Bereich „Gewaltspezifisches Beratungs- und Hilfenetz“ fällt auf, dass die Justiz die Kooperation mit den entsprechenden Einrichtungen weniger gut als die Gesamtheit der Befragten einschätzt (Vergleich entlang der Medianwerte). Die Bereiche Kinder/Jugendliche/Bildung und Gesundheit schätzen die Kooperation mit Teilen der gewaltspezifischen Einrichtungen (Frauenhäuser, ZORA, CORA, Täter*innenarbeit) weniger gut ein. Die Polizei bewertet die Zusammenarbeit mit den Interventionsstellen mit *sehr gut* besser als die Gesamtgruppe der Befragten.

Die Kooperation im Bereich „Polizei und Justiz“ wird von Institutionen außerhalb der Justiz und Polizei zumeist skeptischer eingeschätzt als von diesen beiden Institutionen untereinander. Ab-



weichungen hiervon zeigen sich bei einer besseren Bewertung der Familiengerichte durch Befragte aus dem Bereich Kinder/Jugendliche/Bildung und aus dem Bereich Gesundheit. Befragte aus dem Beratungs- und Hilfenetz bewerten die Kooperation mit Staatsanwaltschaften, Strafgerichten, Rechtsantragsstellen und Familiengerichten mit *befriedigend/ausreichend*.

Im Bereich „Sonstige Angebote für Opferschutz und Unterstützung von Betroffenen“ werden die Opferhilfe M-V und der Weisse Ring durch Befragte aus den Bereichen Kinder/Jugendliche/Bildung und Gesundheit skeptischer bewertet. Befragte aus dem Bereich der Opferhilfe bewerten die Kooperation mit den Opferambulanzen skeptischer.

In den Bereichen „Soziale Dienste und Gesundheit“ zeigen sich größere Abweichungen verschiedener Befragtengruppen in der Bewertung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, der Jugendämter, der Suchtberatung, der Wohnungslosenhilfe, der Trauma-Ambulanzen und dem Gesundheitswesen allgemein. Befragte aus dem Beratungs- und Hilfenetz bewerten die Kooperation mit Jugendämtern, Jobcenter/Sozialämtern, Wohnungslosenhilfe und dem Gesundheitswesen mit *befriedigend/ausreichend*. Die Kooperation mit migrationsbezogenen Einrichtungen wird durch Befragte aus dem Beratungs- und Hilfenetz mit *gut* bewertet.

Im Bereich „Bildung“ (allgemeinbildende Schulen, Kindergärten/Kitas/Horte) sind Befragtengruppen außerhalb von Polizei und dem Bereich Kinder/Jugendliche/Bildung etwas skeptischer hinsichtlich der Kooperation als die Gesamtheit der Befragten. Befragte aus dem Beratungs- und Hilfenetz bewerten die Kooperation mit Schulen als *befriedigend*.

Hoch vernetzt im Sinne vieler bestehender Kooperationen seitens der Befragten (mind. 75 % haben eine Kooperation angegeben) sind aktuell die Frauenhäuser, Interventionsstellen, Beratungsstellen häusliche Gewalt, Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt, Polizei, Opferambulanzen, Jugendämter, Jugendhilfeeinrichtungen, Gesundheitswesen und die Opferhilfe Weisser Ring.

Ein relevanter Teil (mind. 45 %) der Befragten hat den Angaben nach keine Kooperation mit bestimmten Einrichtungen. Das betrifft im Bereich „Gewaltspezifisches Beratungs- und Hilfenetz“ die Fachberatungsstelle ZORA; im „Polizei und Justiz“ die Strafgerichte, Rechtsantragsstellen und Familiengerichte. Im Bereich „Sonstige Angebote für Opferschutz und Unterstützung von Betroffenen“ ist dies die Opferhilfe M-V und im Bereich „Soziale Dienste und Gesundheit“ sind es die Sozial-/Schuldnerberatung, die Wohnungslosenhilfe und die Trauma-Ambulanzen.

Die Landeskoordinierungsstelle CORA hat u.a. die Aufgabe der Vernetzung von staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen und die Förderung von Kooperation zum Ziel. Befragte aus den Bereichen Kinder/Jugendliche/Bildung, Opferhilfe und Justiz geben häufiger als andere Befragtengruppen an über keine Kooperation mit der Landeskoordinierungsstelle zu verfügen. Bestehende Kooperationen werden v.a. durch Befragte aus dem Beratungs- und Hilfenetz, der Opferhilfe und der Polizei positiv (Schulnoten: 1,5 bis 2,0) bewertet.

Einbezug weiterer Akteure/ Institutionen

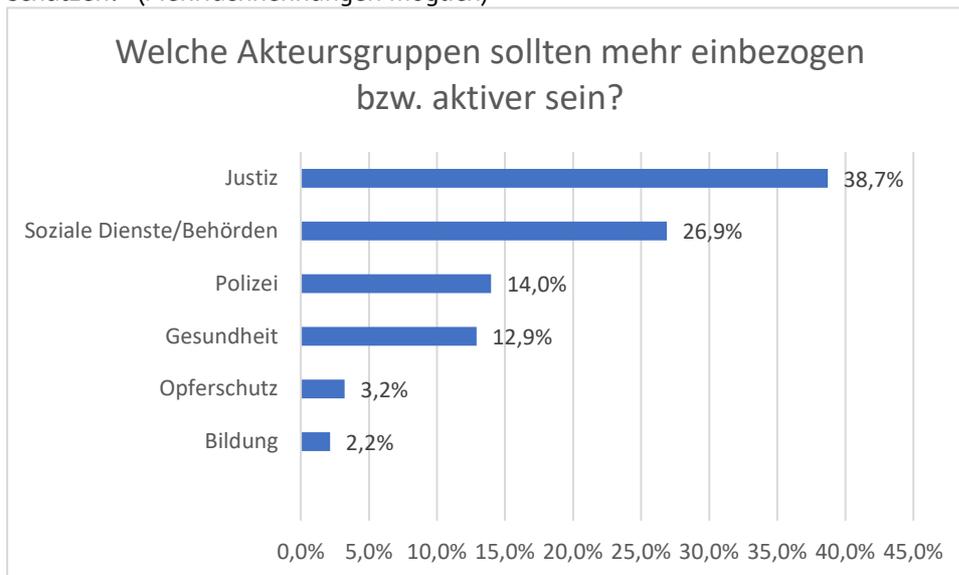
Diejenigen Befragten, die aktuell in einem örtlichen Netzwerk aktiv sind, wurden gebeten einzuschätzen, ob weitere Institutionen in das Netzwerk bzw. in die Zusammenarbeit einbezogen werden sollten. 47,1 % haben hierzu keine Notwendigkeit gesehen und 52,9 % haben dem zugestimmt und fehlende Institutionen angegeben (n=68). Von 35 Befragten wurden insgesamt 91 Akteure aus den Bereichen Justiz, Soziale Dienste/Behörden, Polizei, Gesundheit, Opferschutz und



Bildung benannt (vgl. Abb. 5). Am häufigsten wurden im Bereich „Justiz“ Gerichte/Familiengerichte/Richter*innen (N=23) erwähnt, im Bereiche „Soziale Dienste/Behörden“ die Jugendämter (N=14) und im Bereich „Gesundheit“ Ärzte/Zahnärzte/Kliniken/Medizinisches und pflegerisches Personal (N=5).

Über die Hälfte derjenigen, die aktuell in einem örtlichen Netzwerk aktiv sind, kann trotz hoher allgemeiner Zustimmung zur Beteiligung der wichtigsten Akteur*innen dezidiert stärker weitere einzubindende Akteur*innen benennen.

Abb. 5: "Gibt es Institutionen, die aus Ihrer Sicht besser in das kommunale Netzwerk/ die Zusammenarbeit einbezogen werden bzw. selbst aktiver sein sollten, um Gewaltbetroffene besser zu unterstützen und zu schützen?" (Mehrfachnennungen möglich)



Quelle: Online-Befragung Dritter Landesaktionsplan, 91 Nennungen

III. Bewertung der Befunde vor dem Hintergrund der Vorgaben und Teilziele

Die Befunde machen deutlich, dass für einen Teil der Befragten Kooperationen zwischen einzelnen Behörden, Einrichtungen und Akteur*innen vorhanden und verfügbar sind und diese in Teilen positiv bewertet werden. Das Ausmaß und die Qualität der Kooperation und Vernetzung variieren. Gleichzeitig lässt sich feststellen, dass örtliche Netzwerke zu den Themen häusliche und sexualisierte Gewalt, die als Bestandteil standardisierter Zusammenarbeit zwischen beteiligten Akteur*innen gewertet werden können, zwar vorhanden, die Befragten aber insgesamt mehrheitlich entweder nicht mehr aktiv sind, noch nicht eingeladen wurden oder keine Kenntnisse dazu haben. Besonders betrifft dies Befragte aus den Bereichen Justiz und Kinder/Jugendliche/Bildung. Umgekehrt wünschen sich andere Befragte den stärkeren Einbezug der Justiz, der Einrichtungen im Bereich Soziales und Gesundheit, sowie des Bildungsbereichs.

Nur ein kleiner Teil der Befragten gibt an, dass überhaupt kein Netzwerk vor Ort verfügbar ist. Diejenigen, die in örtlichen Netzwerken aktiv sind, können mehrheitlich Akteur*innen benennen, die stärker einbezogen werden sollten (insbesondere aus den Bereichen Justiz und Soziale Dienste/Behörden). Damit scheint ein Bedarf am Ausbau von und der breiteren berufsgruppen-spezifischen Beteiligung an themenspezifischen Netzwerken zu bestehen. Umso wichtiger scheint, die Qualität der bestehenden Netzwerke, die sich an bestimmten Aspekten, wie einem klaren thematischen Zuschnitt, der Koordination und dem Einbezug relevanter Akteure feststellen



lässt. Diejenigen, die aktiv sind, sind vielfach zufrieden mit der Organisation und Zusammenarbeit lokaler Netzwerke. Es ist allerdings nicht völlig auszuschließen, dass diejenigen Befragten, die früher in Netzwerken aktiv waren, Aspekte der Zusammenarbeit im Netzwerk anders bewerten würden und ein Zusammenhang zwischen aktiver Beteiligung und Beurteilung der Netzwerk(zusammen)arbeit besteht.

Hoch vernetzt im Sinne vieler bestehender Kooperationen seitens der Befragten (mind. 75 % haben eine Kooperation angegeben) sind aktuell die Frauenhäuser, Interventionsstellen, Beratungsstellen häusliche Gewalt, Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt, Polizei, Opferambulanz, Jugendämter, Jugendhilfeeinrichtungen, das Gesundheitswesen und die Opferhilfe Weisser Ring.

Die Bewertung der Kooperation zwischen einzelnen Bereichen ist ein wichtiges Indiz für die Wirksamkeit der Zusammenarbeit im Hinblick auf die Verhinderung und Bekämpfung von geschlechtsbezogener Gewalt. Die Schnittstelle Strafverfolgung und spezialisierte Hilfsdienste wird in den Erläuterungen der Istanbul-Konvention zur Zusammenarbeit besonders hervorgehoben. Die Befunde zeigen, dass Befragte der Polizei die Kooperation mit Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes positiv bis weniger gut (je nach Einrichtungsart mit *sehr gut* bis *befriedigend*) bewerten und das Beratungs- und Hilfenetz die Polizei wiederum mit *gut*. Weniger positiv bewerten Befragte der Justiz die Kooperation mit Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes (*befriedigend*) und diese wiederum beurteilen die Kooperation mit der Justiz ähnlich – mit *befriedigend* oder sogar nur *ausreichend*.

Fehlende oder weniger belastbare Kooperationen können für die Umsetzung zentraler Ziele der Istanbul-Konvention – effektive Verhinderung von Gewalt, Schutz Gewaltbetroffener und strafrechtliche Verfolgung der Täter*innen – ein großes Hindernis darstellen. Die Maßgabe der Istanbul-Konvention zu einem koordinierten Vorgehen auf örtlicher Ebene ist, das zeigen die Befunde, an einigen Stellen nur teilweise erfüllt, weil keine Kooperationen bestehen oder diese nicht als positiv und hilfreich wahrgenommen werden. Dort, wo die Zusammenarbeit entlang der Interventionskette standardisiert ist, z.B. zwischen Polizei und Interventionstellen und Polizei und Jugendämtern (vgl. Abschnitt 2.1.4), wird die Kooperation tendenziell positiv bewertet. Hier wäre es notwendig weitergehend Ursachen für fehlende bzw. negativ bewertete Kooperationen und Möglichkeiten der Verbesserung und Standardisierung von Zusammenarbeit zu evaluieren. Hier können möglicherweise der unterschiedliche Stellenwert des Themas im Arbeitsalltag der einzelnen Institutionen eine Rolle spielen, sowie vorhandene Ressourcen für die Pflege von Kooperationsbeziehungen und Netzwerkarbeit und unterschiedliche Haltungen und Handlungslogiken der beteiligten Akteure relevant sein. Andersherum können auch als (sehr) gut bewertete Kooperationen danach befragt werden, was die Zusammenarbeit erleichtert und erfolgreich macht und welchen Stellenwert standardisierte Vorgaben hier einnehmen.



2.1.4 Polizeiliche Gefahrenabwehr, Krisenintervention und Gefährdungseinschätzung

I. Ausgangslage und Zielsetzungen des Dritten Landesaktionsplans und Vorgaben der Istanbul-Konvention

Gemäß Art. 51 „Gefährdungsanalyse und Gefährdungsmanagement“ sind die einschlägigen Behörden dazu verpflichtet Gefährdungsanalysen, sowie koordinierte Maßnahmen zur Kontrolle des Risikos und zur Unterstützung der Gewaltbetroffenen durchzuführen. In Artikel 52 „Eilschutzanordnungen“ wird festgelegt, dass Anordnungen getroffen werden können, die die gewaltausübende Person daran hindern den Wohnsitz des Opfers zu betreten oder Kontakt zu ihm aufzunehmen. In den Erläuterungen wird zur Länge des Zeitraums solcher Anordnungen lediglich angegeben, dass dieser lang genug sein muss, um einen wirksamen Schutz des Opfers zu gewährleisten (Zf. 264).

Weitere gesetzliche Regelungen wurden auf Bundes- und Landesebene getroffen. Darunter fallen u.a. die Reform des Paragraphen 238 StGB zum Schutz vor Nachstellung (Erfolgs- in Eignungsdelikt) und auf Landesebene der aktuelle Erlass *Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt (HG-Erlass)* vom 05.04.2022, der polizeiliches Vorgehen bei häuslicher Gewalt im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift regelt. Der Erlass wird als wichtiger Bestandteil der Gefahrenabwehr und „koordinierte Maßnahme“ laut Istanbul-Konvention bewertet und an dieser Stelle vorgestellt.

Der HG-Erlass als zentrale Grundlage polizeilichen Handelns bei häuslicher Gewalt legt Definitionen, Maßnahmen, Risikoanalyse, die Informationsweitergabe an Stellen außerhalb der Polizei und die polizeiliche Kontrolle getroffener Maßnahmen fest. Häusliche Gewalt wird im HG-Erlass nach Maßgabe der Istanbul-Konvention definiert und umfasst damit alle Formen von Gewalt zwischen Zusammenlebenden (unabhängig von einem aktuell bestehenden Partnerschaftsstatus). Die Polizei kann unterschiedliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei Einsätzen zu häuslicher Gewalt auf Grundlage des Sicherheits- und Ordnungsgesetz (SOG M-V) treffen. So kann sie zum Beispiel einen Platzverweis (§ 52 Absatz 1 SOG M-V) erteilen und im Falle einer gemeinsam genutzten Wohnung durch Gefährder*in und Betroffene*r, kann sie eine Wegweisung oder ein Betretungsverbot aussprechen (§ 52 Absatz 2 SOG M-V). Im Falle getrennter Wohnungen oder einer Gefährdung an öffentlichen Orten (z.B. Arbeitsplatz) kann die Polizei ein Aufenthalts- und Betretungsverbot (§ 52a SOG M-V) anordnen. Die letzten beiden Maßnahmen werden durch eine Risikoanalyse mit dem Instrument ODARA (Ontario Domestic Assault Risk Assessment) flankiert und dürfen für maximal 14 Tage angeordnet werden. Werden bei der Risikoanalyse Punktwerte von 7 bis 13 erreicht, dann ist die Einberufung einer Fallkonferenz zu prüfen, da es sich dann um einen Hochrisikofall handelt. Die Polizei händigt im Rahmen eines Einsatzes Informationsmaterialien (Beratungsangebote, Möglichkeiten des zivilrechtlichen Gewaltschutzes) an die betreffenden Personen aus. Sind Erwachsene von häuslicher Gewalt betroffen, prüft die Polizei eine Datenübermittlung an die Interventionsstellen. Die an die Interventionsstellen übermittelten Daten umfassen die Kontaktdaten der gewaltbetroffenen Person, deren Alter, Geschlecht und Sprachkenntnisse. Zudem werden die getroffenen Maßnahmen und deren Dauer angegeben, die Anzahl bzw. das Alter im Haushalt lebender Minderjähriger, ob es sich um einen Hochrisikofall handelt und ob eine Gegenanzeige vorliegt oder nicht. Sind Minderjährige oder Schutzbedürftige betroffen, dann muss die Polizei das Jugend- bzw. Sozialamt informieren. Die Polizei soll die getroffenen Anordnungen in geeigneter Weise kontrollieren.



Die Teilziele des Dritten Landesaktionsplans beziehen sich zum einen auf den Verweis auf die Verbesserung und Stärkung von Opferrechten (vgl. Land M-V 2016: 35, 44) und zum anderen auf die Verhinderung von Gewalteskalationen durch eine zielgerichtete und institutionenübergreifende Risikoeinschätzung und Sicherheitsplanung (vgl. ebd.: 45). Die Polizei wird zusätzlich zu den sich ergebenden Neuerungen aus der EU-Opferschutzrichtlinie²⁴ (2012/29/EU) explizit in folgenden Zusammenhängen erwähnt: Anspruch Gewaltbetroffener auf eine schriftliche Anzeigenerstattung und ggf. sprachliche Unterstützung, Hinzuziehen von Dolmetscher*innen bei polizeilichen Vernehmungen (vgl. ebd.: 42f.).

II. Erhebungsbefunde

Im Folgenden wird die polizeiliche Arbeit im Bereich häusliche Gewalt und Stalking entlang von Einschätzungen und der Einsatzstatistik zu häuslicher Gewalt analysiert. Die Datenübermittlungen zwischen Polizei und Interventionsstellen, Risikoeinschätzungen sowie der Umgang mit Hochrisikofällen sind ein weiterer Bestandteil dieses Abschnittes.

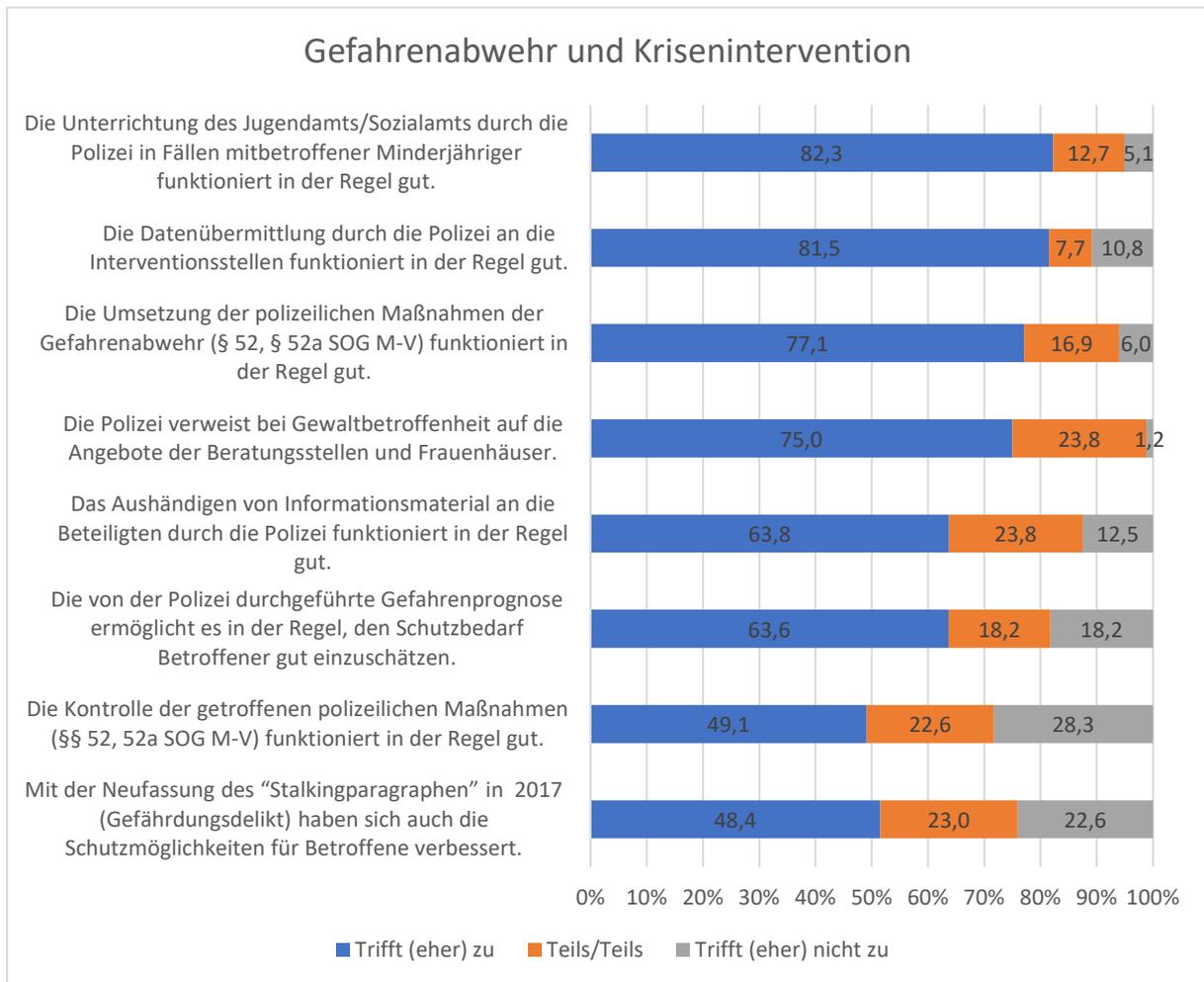
Polizeiliche Arbeit im Bereich häusliche Gewalt und Stalking

Alle Befragten, die Kenntnisse von Maßnahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr, der Krisenintervention und der Gefährdungseinschätzung vor Ort in Fällen häuslicher Gewalt angegeben haben (n=120) wurden gebeten, verschiedene Aspekte der polizeilichen Arbeit zu bewerten (Skala von 1 *Trifft zu* bis 5 *Trifft nicht zu*). Dabei zeigt sich, dass die Unterrichtung des Jugendamtes, die Datenübermittlung an die Interventionsstellen, die Umsetzung der polizeilichen Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der Verweis auf die Angebote der Beratungsstellen und Frauenhäuser von drei Viertel der Befragten als (eher) zutreffend eingeschätzt werden (vgl. Abb. 6). Rund die Hälfte der Befragten kann einer funktionierenden Kontrolle polizeilicher Maßnahmen und einem verbesserten Schutz durch die Reform des „Stalking-Paragrafen“ (eher) zustimmen.

²⁴ Die Regelungen der EU-Opferschutzrichtlinie umfassen für die Staaten verbindliche Vorgaben zu Mindeststandards, die dem Schutz von Betroffenen bei Ermittlungen und Gerichtsverfahren dienen (z.B. Informationsrechte, Sprachmittlung, Berücksichtigung von Schutzbedarfen etc.).



Abb. 6: „Bitte kreuzen Sie an, inwieweit aus Ihrer Sicht folgende Aussagen zur lokalen polizeilichen Arbeit im Bereich häusliche Gewalt in Partnerschaften und Stalking zutreffen.“ (Ohne "Keine Einschätzung")



Quelle: Online-Befragung Dritter Landesaktionsplan, n=53-84

Die Polizei bewertet alle Aspekte gleich gut oder besser als die Gesamtheit aller Befragten (Vergleich der Medianwerte). Dies bedeutet, dass Polizeibedienstete alle Aspekte mit *zutreffend* oder *eher zutreffend* (Median) bewerten. Größere Unterschiede zeigen sich u.a. bei der Bewertung derjenigen Aspekte, die auf das Beratungs- und Hilfenetz Bezug nehmen: Das Aushändigen von Informationsmaterial und der Verweis auf die Angebote der Beratungsstellen und Frauenhäuser werden von der Polizei mit *zutreffend*, von den Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes und dem Bereich Opferhilfe hingegen mit *Teils/Teils* bewertet.

Die Datenübermittlungen an die Interventionsstellen werden von der Polizei mit *zutreffend* und dem Beratungs- und Hilfenetz mit *eher zutreffend* bewertet. Die Interventionsstellen bewerten die Datenübermittlungen wie die Gruppe des Beratungs- und Hilfenetzes mit *eher zutreffend*.

Bei der Unterrichtung des Jugendamts/Sozialamts im Falle mitbetroffener Minderjähriger unterscheiden sich die Bewertungen durch Polizei und dem Bereich Kinder/Jugendliche/Bildung sowie den Jugendämtern nicht (jeweils *zutreffend*).



Die von der Polizei durchgeführte Gefahrenprognose und die Schutzwirkung durch den reformierten „Stalkingparagrafen“ werden durch die Bereiche Justiz und Beratungs- und Hilfenetz deutlich skeptischer als durch Befragte der Polizei selbst eingeschätzt (vgl. Tab. A6).

Durch die Statistik der Einsätze zu häuslicher Gewalt lassen sich die bei Einsätzen getroffenen Maßnahmen nach Polizeipräsidiem (Rostock, Neubrandenburg) für das Jahr 2022 quantifizieren (vgl. Tab. 9). Insgesamt wurden 2022 bei insgesamt 2.769 Einsätzen zu häuslicher Gewalt 968 Wegweisungen, 978 Betretungsverbote und 199 Aufenthaltsverbote ausgesprochen. Das Verhältnis der getroffenen Maßnahmen hat sich im Vergleich zum Vorjahr (2021) nicht wesentlich verändert. Die meisten Maßnahmen umfassen Wegweisungen und Betretungsverbote. Im Bereich des Polizeipräsidiums Rostock finden geringfügig häufiger Weiterleitungen ins Frauenhaus statt als im Bereich des Polizeipräsidiums Neubrandenburg.

Tab. 9: Maßnahmen bei Polizeieinsätzen zu häuslicher Gewalt nach Polizeipräsidiem

Maßnahmen bei Einsätzen Häusliche Gewalt	Polizeipräsidium NB 2022		Polizeipräsidium HRO 2022		Gesamt 2022		Gesamt 2021	
	Anz.	%	Anz.	%	Anz.	%	Anz.	%
Einsätze insgesamt	1.195		1.574		2.769		2,146	
Maßnahmen insgesamt	1.140	100,0	1.126	100,0	2.366	100,0	2.033	100,0
Wegweisung	453	39,7	515	45,7	968	40,9	821	40,4
Betretungsverbot	504	44,2	474	42,1	978	41,3	817	40,2
Aufenthaltsverbot	85	7,5	114	10,1	199	8,4	165	8,1
Gewahrsam	38	3,3	45	4,0	83	3,5	83	4,1
Sicherstellung	55	4,8	60	5,3	115	4,9	113	5,6
Frauenhaus	5	0,4	18	1,6	23	1,0	34	1,7

Quelle: Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Statistik Häusliche Gewalt 2022 & 2021, eigene Darstellung

Die befragten Polizist*innen wurden gebeten anzugeben, in wie vielen Fällen schätzungsweise eine Kontrolle polizeilicher Maßnahmen nach §§ 52, 52a SOG M-V erfolgt. Dabei geben 54,1 % der befragten Polizeibediensteten an, dass dies in bis zu 25 Prozent der Fälle geschieht. 18,9 % geben an, dass dies in über 25 bis 50 Prozent der Fälle der Fall ist. 5,4 % der Polizeibediensteten geben an, dass dies in über 50 bis 76 Prozent der getroffenen Maßnahmen passiert und die restlichen 21,6 % in über 75 Prozent der Maßnahmen (n=37).

Die Angaben zu den Gründen einer nicht erfolgten Überprüfung getroffener Maßnahmen (n=41) zeigen, dass rund die Hälfte der antwortenden Polizist*innen (48,8 %) den Nutzen der Kontrolle



dann bezweifeln, wenn Betroffene den/die Gefährder*in wieder die Häuslichkeit betreten lassen. Rund 14,6 % geben Zeitmangel und 9,8 % unklare Zuständigkeiten und Regelungen als Grund an. Ein großer Teil (26,8 %) gibt sonstige Gründe an. Darunter fallen am häufigsten fehlendes Personal und eine Kombination aus fehlender Zeit, zweifelhaften Nutzen und unklaren Zuständigkeiten.

Die Weiterleitungspraxis zwischen Polizei und Interventionsstellen

Die Datenübermittlung zwischen Polizei und Interventionsstellen ist durch das Sicherheits- und Ordnungsgesetz geregelt und kann dabei durch die Polizei auf Grundlage von § 52 Absatz 3 SOG M-V oder § 39b Absatz 4 i.V.m. Absatz 3 SOG M-V erfolgen. Auf Grundlage amtlicher Statistik lässt sich ein Überblick über das Verhältnis von Polizeieinsätzen, Maßnahmen und Datenübermittlungen erhalten. Sowohl die Anzahl der Einsätze, als auch die getroffenen Maßnahmen und Benachrichtigungen der Interventionsstellen sind demnach von 2021 auf 2022 angestiegen. 2022 wurden in 78,0 % der Polizeieinsätze bei häuslicher Gewalt Daten an die Interventionsstellen übermittelt. 2021 lag dieser Wert bei 85,0 % (vgl. Tab. 10).

Tab. 10: Anzahl Polizeieinsätze, Maßnahmen und Benachrichtigungen der Interventionsstellen, 2022 und 2021

Jahr	Polizeieinsätze Häusliche Gewalt	Maßnahmen (Wegweisung, Betreuungsvorbot, Aufenthaltsverbot)	Benachrichtigungen an Interventionsstellen
2022	2.769	2.145	2.159
2021	2.146	1.803	1.825
	+29,0 %	+19,0 %	+18,3 %

Quelle: Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Statistik Häusliche Gewalt 2022 & 2021, eigene Darstellung

Befragte aus Polizei und Interventionsstellen wurden gebeten die Veränderung von Fallzahlen bzw. Datenübermittlungen seit dem HG-Erlass 2022 einzuschätzen, mögliche Gründe für Veränderungen anzugeben und Aspekte der Datenübermittlung zu bewerten.

Was die Veränderung der Fallzahl/Anzahl der Datenübermittlungen²⁵ durch die Polizei an die Interventionsstelle seit dem eingeführten HG-Erlass im Jahr 2022 anbelangt, schätzen Polizei und Interventionsstellen die Änderungen unterschiedlich ein. 50 % der befragten Polizist*innen (n=40) und 80 % der befragten Interventionsstellen (n=5) beschreiben einen Anstieg der Fallzahlen und Datenübermittlungen seit dem neuen Erlass. Jeweils 20 % der beiden Befragtengruppen schätzen eine Verringerung ein und 30 % der Polizist*innen keine anzahlbasierte Veränderung der Datenübermittlungen.

Gründe für diese Veränderungen wurden durch Polizei und Interventionsstellen innerhalb der folgenden Dimensionen angesprochen (N=34):

²⁵ Fallzahlen und Datenübermittlungen sind an dieser Stelle nicht gleichzusetzen, da nicht in jedem Fall eine Datenübermittlung erfolgt. Die Frageformulierung ist dazu geeignet beide Facetten abzudecken.



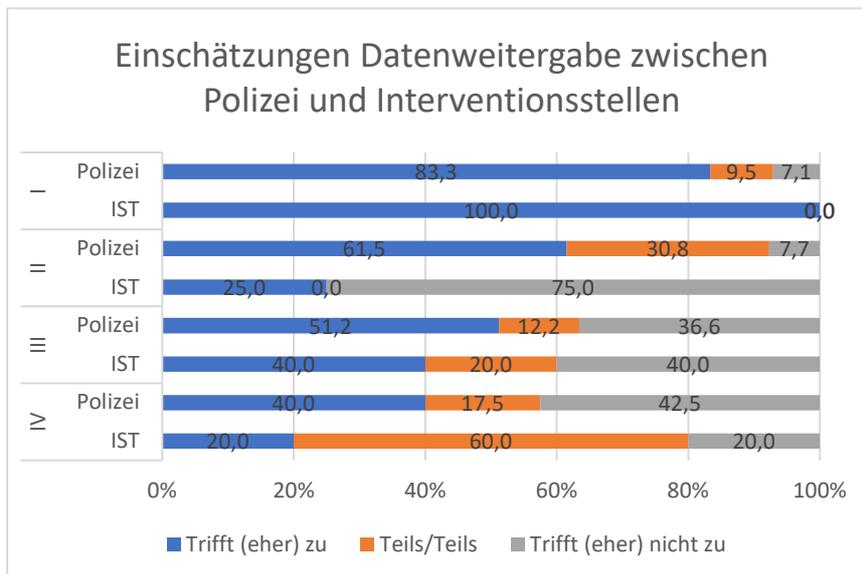
- 1) Veränderte und erweiterte Definition von Häuslicher Gewalt nach Istanbul-Konvention: Dies wird durch einzelne befragte Polizist*innen insofern kritisch gesehen, dass nun jede Form des Zusammenlebens, jede Häuslichkeit und jeder Zeitraum innerhalb einer bereits gelösten Beziehung im Rahmen häuslicher Gewalt bearbeitet werden muss.
- 2) Rechtliche Regelungen der Datenübermittlungen: Hierunter werden zum einen datenschutzrechtliche Einschränkungen (z.B. werden keine Angaben zur Tatperson oder zum Sachverhalt an die Interventionsstellen übermittelt) und das Einverständnis der Geschädigten zur Datenübermittlung genannt.
- 3) Eindeutigere Gefahren-/ Risikobewertung: Durch die Anwendung des ODARA-Risiko-Scores verbessere sich die Einschätzung der Gefährdungslage vor Ort.
- 4) Polizeibezogene Veränderungen: Innerhalb dieser Dimension wird die erhöhte Handlungssicherheit durch den HG-Erlass, die höhere Sensibilität für das Thema häusliche Gewalt durch Fortbildungen und Generationenwechsel, sowie ein größeres Ausmaß an Kontrollen angesprochen. Es wird auch erwähnt, dass die Polizei zunehmend bei zivilrechtlichen Problemen hinzugezogen wird.
- 5) Gesellschaftliche Veränderungen: Darunter fallen zum einen die insgesamt gestiegenen Fallzahlen, die hier in einem Zusammenhang mit der Pandemie und gesellschaftlichen Krisen verortet werden. Zum anderen ein verkleinertes Dunkelfeld durch die gestiegene gesellschaftliche Sensibilität für das Thema, die medienwirksame Darstellung der Hilfsmöglichkeiten für Betroffene und die gestiegene Bereitschaft zur Anzeigenerstattung.

Mit Blick auf die aktuelle Praxis der Datenweitergabe zwischen Polizei und Interventionsstellen ergibt sich folgendes einschätzungs-basiertes Bild (vgl. Abb. 7). Die höchste Zustimmung äußern sowohl Polizei als auch Interventionsstellen zum Schutz personenbezogener Daten Gewaltbetroffener. Die Interventionsstellen können der Aussage zu gelingender Datenübermittlung bei unterschiedlichen Gewaltformen zu 75,0 % nicht zustimmen, über die Hälfte der befragten Personen bei der Polizei sieht dies hingegen als zutreffend an. Was eine gestiegene Handlungssicherheit durch die Erlasslage anbelangt, zeigt sich ein gemischtes Bild: Rund die Hälfte der befragten Polizist*innen kann dem voll zustimmen, rund ein Drittel kann dem (eher) nicht zustimmen. Die Einschätzungen der Interventionsstellen gehen hierzu in eine ähnliche Richtung. Datenübermittlungen in Fällen ohne polizeiliche Maßnahmen finden laut Angaben von Polizei und Interventionsstellen tendenziell in geringerem Umfang statt.

Die Interventionsstellen wurden gebeten, die durchschnittliche Dauer der ausgesprochenen Wegweisung in Tagen anzugeben und einzuschätzen, ob die Zeiträume für eine Einleitung rechtlicher Schritte nach Gewaltschutzgesetz ausreichen. Dabei geben die Interventionsstellen eine Wegweisungsdauer von schätzungsweise mindestens 7 bis maximal 10 Tagen an (Durchschnitt: 8 Tage). 4 der 5 Einrichtungen bewerten dies als (eher) nicht ausreichend, um weitere rechtliche Schritte einzuleiten.



Abb. 7: „Wie schätzen Sie die aktuelle Praxis der Datenweitergabe zwischen Polizei und Interventionsstellen auf Grundlage des HG-Erlasses aus dem Jahr 2022 für Ihre Arbeit ein?“



I. Die personenbezogenen Daten der Gewaltbetroffenen erfahren in ausreichendem Maße Schutz.

II. Die Datenübermittlung durch die Polizei an die Interventionsstellen gelingt auch bei unterschiedlichen Gewaltformen bzw. Delikten (z.B. Stalking).

III. Die neue Erlasslage führt zu mehr Handlungssicherheit bei der Datenübermittlung in Fällen häuslicher Gewalt.

IV. Die Datenübermittlung durch die Polizei findet auch in Fällen ohne polizeiliche Maßnahmen statt.

Quelle: Online-Befragung Dritter Landesaktionsplans, Interventionsstellen (n=4-6), Polizei (n=39-42)

Risikoeinschätzung und Umgang mit Hochrisikofällen

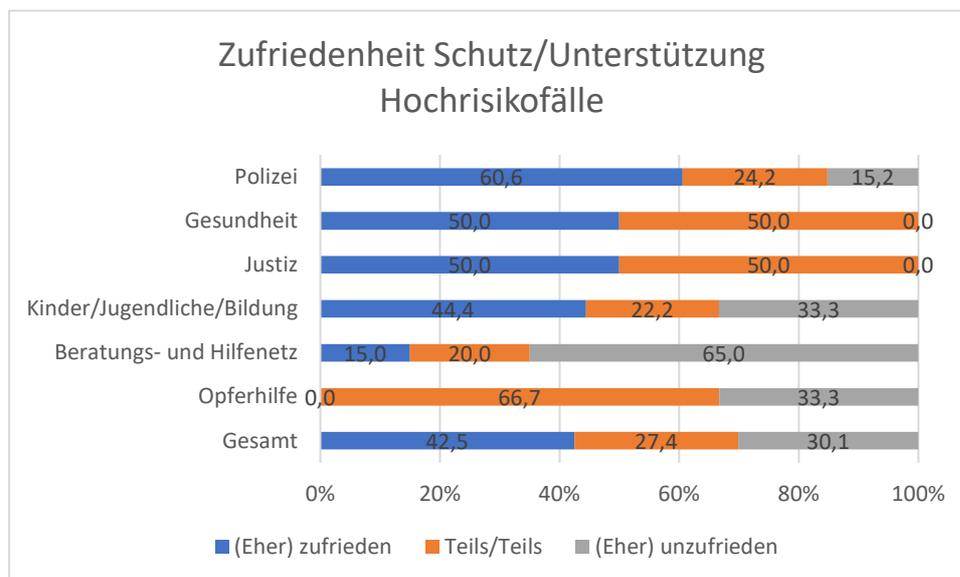
Für die Risikoeinschätzung und Gefährdungsanalyse sind vor allem aber nicht nur Polizei und Gewaltschutzeinrichtungen zuständig. Das Einholen von Informationen kann auch für andere Fallbeteiligte relevant sein und den Schutz Gewaltbetroffener stärker in den Vordergrund rücken. Die Polizei nutzt zur Gefährdungsanalyse neben eigenen Beurteilungen das Risikoprognoseinstrument ODARA (Ontario Domestic Assault Risk Assessment), welches 13 Risikofaktoren (z.B. Vorverurteilungen, Bedrohung des Opfers, Suchterkrankung) vor Ort prüft und bei höheren Werten mit einer höheren Rückfallwahrscheinlichkeit gewalttätiger Handlungen gerechnet werden muss. Werden Werte von 7 bis 13 erreicht oder die Polizei kommt zu der Einschätzung, dass der Fall eine hohe Rückfallwahrscheinlichkeit aufweist, handelt es sich um einen Hochrisikofall und die Polizei ist angehalten das Einsetzen einer Fallkonferenz zu prüfen. An einer solchen Fallkonferenz können öffentliche Stellen (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendamt) und nicht öffentliche Stellen (z.B. Interventionsstellen) teilnehmen und diese initiieren. Sobald nichtöffentliche Stellen teilnehmen, muss vorher die Zustimmung der zu schützenden Person eingeholt werden. Die Bedeutung von Risikoeinschätzungen und Gefährdungsanalysen wird durch die Berufsgruppen unterschiedlich bewertet: Befragte der Justiz, aus der Gruppe Gesundheit und Opferschutz (Opferhilfe M-V, Weisser Ring, psychosoziale Prozessbegleitung) sehen Risikoeinschätzungen und Gefährdungsanalysen mehrheitlich nicht als ihre Aufgaben an. Rund ein Drittel der Befragten aus der Justiz, rund die Hälfte der Einrichtungen aus dem Beratungs- und Hilfenetz und rund zwei Drittel der Befragten aus dem Bereich Kinder/Jugendliche/Bildung holen sich regelmäßig Risikoeinschätzungen und Gefährdungsanalysen bei anderen Einrichtungen ein (vgl. Tab. A7).



Zur Zahl der Hochrisikofälle im Jahr 2022 lassen sich schätzungs-basierte Angaben ermitteln. Die fünf Interventionsstellen beziffern die Anzahl selbsteingeschätzter Hochrisikofälle auf 327 Fälle. Weitere Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes (Frauenhäuser, Beratungsstellen häusliche Gewalt, Fachberatungsstelle sexualisierte Gewalt, ZORA, Täter- und Gewaltberatung), beziffern diese mit insgesamt 70 Fällen (n=8).

Was die Zufriedenheit aller Berufsgruppen mit den Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen in Hochrisikofällen anbelangt zeigen sich insgesamt 42,5 % der Befragten (eher) zufrieden, 27,4 % teilweise zufrieden und 30,1 % (eher) unzufrieden (vgl. Abb. 8).

Abb. 8: „Wie zufrieden sind Sie mit den Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen für Gewaltbetroffene in sogenannten Hochrisikofällen?“ (Ohne „Keine Einschätzung“)



Quelle: Online-Befragung Dritter Landesaktionsplans, Polizei (n=33), Kinder/Jugendliche/Bildung (n=9), Gesundheit (n=2), Justiz (n=6), Beratungs- und Hilfenetz (n=20), Opferhilfe (n=3)

Befragte aus dem Beratungs- und Hilfenetz und dem Bereich Kinder/Jugendliche/Bildung, sowie der Opferhilfe sind häufig (eher) unzufrieden mit dem Schutz und der Unterstützung in Hochrisikofällen. Wenngleich hier zum Teil sehr geringe Fallzahlen zu beachten sind. Über ein Drittel der Befragten aus Justiz, Opferhilfe und dem Beratungs- und Hilfenetz hat bei obiger Frage „Keine Einschätzung“ angegeben.

Diejenigen Befragten, die angegeben haben, dass sie sehr/eher unzufrieden mit den Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen in Hochrisikofällen sind (n=22), konnten Verbesserungsoptionen auswählen. Je drei Viertel der weniger Zufriedenen wünscht sich hierbei den Aufbau von Kooperationsstrukturen zum Hochrisikomanagement und die Entwicklung von Vereinbarungen zwischen beteiligten Institutionen. Für jeweils über die Hälfte der entsprechenden Befragten sind die Punkte größere Zeitressourcen, mehr Sicherheit und Klarheit über die getroffene Gefährdungseinschätzung, die Kooperationsbereitschaft relevanter Einrichtungen/Fachkräfte, mehr Sicherheit über Befugnisse und Pflichten bei den fallbeteiligten Einrichtungen/Fachkräften und Datenschutzregelungen anzugehen. Rund jeweils ein Drittel der Befragten hat sich mehr Effizienz der Kommunikation, mehr Effektivität/ Erfolg oder sonstige Maßnahmen gewünscht. Unter sonstige Maßnahmen wurden dabei fehlenden personelle und finanzielle Rahmenbedingungen, sowie feh-



lende Angebote der Arbeit mit Gewaltbetroffenen und Täter*innen benannt. Zudem wurden spezifische Lösungen für Gewaltbetroffene mit Flucht-/Migrationshintergrund oder Getrenntlebenden gewünscht und eine höhere Sensibilität in der Zusammenarbeit und mit Gewaltbetroffenen gefordert.

III. Bewertung der Befunde vor dem Hintergrund der Vorgaben und Teilziele

Der Erlass Polizeilicher Maßnahmen zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt (HG-Erlass), der am 05.04.2022 in Kraft getreten ist, regelt wichtige Aspekte polizeilicher Arbeit bei Einsätzen zu häuslicher Gewalt. Dabei enthält er Maßnahmen zum Schutz von Gewaltbetroffenen und zur Kontrolle des Risikos, die den Vorgaben der Istanbulkonvention (Art. 51, 52) und deren Gewaltbegriff folgen. Wesentliche Bestandteile des HG-Erlasses sind Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (u.a. Wegweisung, Betretungsverbot, Aufenthaltsverbot), Regelungen zur Datenübermittlung an Interventionsstellen und Jugendämter, sowie ein standardisiertes Risikoassessment (ODARA).

Das Aushändigen von Informationsmaterialien an die Beteiligten und der Verweis auf Angebote der Frauenhäuser und Beratungsstellen durch die Polizei werden durch die Befragten mehrheitlich positiv bewertet. Ein Teilaspekt der Stärkung von Opferrechten (Teilziel), nämlich die polizeiliche Informationsvermittlung zu Schutz- und Unterstützung(sangeboten), kann damit als wirksam erachtet werden.

Die Anzahl der Einsätze und Maßnahmen bei häuslicher Gewalt ist 2022 im Vergleich zum Vorjahr gestiegen (Statistik Häusliche Gewalt). Dies kann in einem Zusammenhang mit einer veränderten Definition häuslicher Gewalt im HG-Erlass, sowie polizeibezogenen und gesellschaftlichen Veränderungen stehen, die sich ebenfalls in höheren Fallzahlen widerspiegeln. Allerdings hat sich der Anteil der Schutzanordnungen (Wegweisung, Betretungsverbot, Aufenthaltsverbot) und der Anteil an Datenübermittlungen im Jahr 2022 bei entsprechenden Polizeieinsätzen im Vergleich zum Vorjahr etwas verringert. Auch die Dauer der ausgesprochenen Wegweisungen mit durchschnittlich 8 Tagen ist nach Angaben der Interventionsstellen zu kurz, um weitere zivilrechtliche Schutzmaßnahmen zu initiieren und die nötigen Vorkehrungen zu treffen. Der Kontrolle der erteilten Maßnahmen kann laut Befragten der Polizei aus fallbezogenen und organisatorischen Gründen häufig nicht umfassend nachgekommen werden. Beispielsweise stellt ein Teil der befragten Polizist*innen den Nutzen von Kontrollen, wenn Gewaltbetroffenen den/die Gefährder*in wieder in die Häuslichkeit hineinlassen, in Frage. Zeit- und Personalmangel, sowie unklare Zuständigkeiten spielen hier ebenfalls eine Rolle. Hier deutet sich an, dass ein wichtiger Bestandteil polizeilicher Aufgaben bei häuslicher Gewalt, nämlich die Erteilung und Kontrolle polizeilicher Maßnahmen bei häuslicher Gewalt der Fallhäufigkeit und dem Schutzbedarf Gewaltbetroffener nicht immer gerecht wird.

Hinsichtlich der Datenübermittlungen, zeigt sich, dass die Information der Jugendämter im Falle (mit-)betroffener Minderjähriger sowohl durch Befragte der Polizei als auch der Jugendämter positiv bewertet wird. Bei Datenübermittlungen an die Interventionsstellen zeigt sich entlang der Statistik zu Einsätzen bei häuslicher Gewalt, dass im Jahr 2022 in ungefähr 78 % aller Einsätze eine Datenübermittlung erfolgt ist. Die Polizei schätzt die Häufigkeit der Datenübermittlung bei Einsätzen ohne Maßnahmen positiver ein als die Interventionsstellen dies zu tun. Ebenso zeigen sich die Interventionsstellen skeptischer, was die Datenübermittlungen bei unterschiedlichen Formen von Gewalt anbelangt.



Sowohl Befragte der Polizei als auch der Interventionsstellen geben an, dass Fallzahlen und Datenübermittlungen seit Inkrafttreten des HG-Erlasses gestiegen sind. Sie benennen dafür verschiedene Ursachen: bundesweit einheitliche und veränderte Definition Häuslicher Gewalt, rechtliche Regelungen der Datenübermittlung, eindeutiger Gefahren-/Risikobewertung, sowie polizeibezogene und gesellschaftliche Veränderungen. Die Angaben der Interventionsstellen zeigen, dass sich auf Grundlage der Datenübermittlung kein umfassendes Bild über die häusliche Situation und die Gefährdungslage ergibt, da nur Daten zur Gewaltbetroffenen und nicht zu Tatperson oder zum Tatgeschehen übermittelt werden. Die Datenübermittlung an die Interventionsstellen wird durch die Polizei in jedem Fall geprüft und beinhaltet die Möglichkeit begründet und dokumentiert keine Daten zu übermitteln. Sowohl Interventionsstellen als auch Polizist*innen bewerten die Handlungssicherheit durch den neuen HG-Erlass insgesamt als gemischt.

Systematische Gefährdungsanalysen werden am häufigsten durch die Polizei und die Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes durchgeführt. Ein relevanter Teil der Befragten aus der Justiz sieht Gefährdungsanalysen nicht als eigene Aufgabe an und ein Drittel holt externe Gefährdungsanalysen ein. Befragte aus der Gruppe Kinder/Jugendliche/Bildung und aus dem Beratungs- und Hilfenetz holen ebenfalls mehrheitlich Gefährdungsanalysen ein, ohne selbst welche zu erstellen. Sie sind auf die Informationen angewiesen, die sie bekommen. Die Verfügbarkeit der Gefährdungsanalysen kann erhebliche Folgen für den Schutz vor weiterer Gewalt haben. Gründe für eine geringere Zufriedenheit mit Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen sind dabei mit dem Wunsch nach einem Aufbau von Kooperationsstrukturen zum Hochrisikomanagement und der Entwicklung von entsprechenden Vereinbarungen verbunden. Im Hinblick auf das Teilziel einer zielgerichteten und institutionenübergreifenden Risikoeinschätzung und Sicherheitsplanung ist das standardisierte Vorgehen bei der Polizei mittels ODARA und die überwiegend positive Bewertung der Gefahrenprognose positiv hervorzuheben. Allerdings erfolgt die Gefahrenbewertung abseits der Polizei weniger systematisch bzw. ist nur in Teilen verfügbar. Die geteilte Zufriedenheit mit dem Schutz und der Unterstützung bei Hochrisikofällen und die Begründung von Unzufriedenheit hiermit durch Wünsche nach mehr Kooperationsstrukturen und Vereinbarungen bezeugen weiterhin Handlungsbedarf.



2.1.5 Strafverfolgung und Opferschutzmaßnahmen

I. Ausgangslage und Zielsetzungen des Dritten Landesaktionsplans und Vorgaben der Istanbul-Konvention

Relevante Vorgaben der Istanbul-Konvention zu den Bereichen der Strafverfolgung und der Opferschutzmaßnahmen finden sich in vielen Artikeln und Ausführungen. Die nachfolgende Auflistung enthält eine Auswahl besonders wichtiger Vorgaben:

- Art. 25 “Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt”: Einrichtung von geeigneten und leicht zugänglichen Krisenzentren für Betroffene sexueller Gewalt, u.a. für gerichtsmedizinische Untersuchungen (verfahrensunabhängige Beweissicherung)²⁶
- Art. 30 “Schadensersatz und Entschädigung”: Zugang zu Entschädigungsleistungen (z.B. Opferentschädigungsgesetz)
- Art. 36 “Sexuelle Gewalt, einschließlic Vergewaltigung”: Sicherstellung der Bewertung sexueller Handlungen ohne Einverständnis als Straftat
- Art. 55 “Verfahren auf Antrag und von Amts wegen”: Unterstützung bei Ermittlungen und Gerichtsverfahren (psychosoziale Prozessbegleitung)
- Art. 56 “Schutzmaßnahmen”: Gewährung der Rechte, Interessen und besonderen Bedürfnisse von Betroffenen als Opferzeug*innen in allen Abschnitten von Ermittlungen und Gerichtsverfahren, z.B. Informationsrechte, Kontaktvermeidung, Hilfsdienste, Übersetzung
- Art. 57 “Rechtsberatung”: Rechtsbeistand und unentgeltliche Rechtsberatung

Ebenfalls von zentraler Bedeutung ist die auf europäischer Ebene angesiedelte Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU, die verbindliche Mindeststandards für die Betroffenen von Straftaten bei Ermittlungen und Gerichtsverfahren festlegt. Die darin enthaltenen Artikel weisen sehr hohe Überschneidungen zu den entsprechenden Teilaspekten der Istanbul-Konvention auf, wenngleich hierbei der Fokus auf geschlechtsbezogene Gewalt nicht gegeben ist (zur Umsetzung der Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU bei häuslicher Gewalt vgl. Kotlenga et al. 2016a; Kotlenga et al. 2016b). Die rechtlichen Regelungen der EU-Opferschutzrichtlinie sind in der Strafprozessordnung (StPO) umgesetzt.

Im Dritten Landesaktionsplan ist als wesentliches Teilziel für den Bereich Strafverfolgung und Opferschutzmaßnahmen unter Abschnitt 5 „Opferschutz bei Polizei und Justiz“ die Verbesserung und Stärkung von Opferrechten aufgeführt, die insbesondere durch das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung für Erwachsene erreicht werden soll (vgl. Land M-V 2016: 44). Zudem wird in den Ausführungen des Abschnitts dargelegt, dass die Möglichkeit zur Videovernehmung im Strafverfahren zum damaligen Zeitpunkt noch nicht an allen Amts- und Landgerichten bestand, da es an technischer Ausstattung fehlte und hierfür eine Lösung gefunden werden sollte (ebd.: 42).

²⁶ In den Erläuterungen der Istanbul-Konvention (Zf. 142) werden die Minimalstandards des Europarats empfohlen. Diese sehen ein Krisenzentrum pro 200.000 Einwohner*innen vor und eine Verteilung, die sowohl Bewohner*innen in städtischen als auch ländlichen Regionen einen einfachen Zugang erlaubt.



II. Erhebungsbefunde

In diesem Abschnitt werden zunächst Einschätzungen zu unterschiedlichen Aspekten des Opferschutzes im Rahmen der Strafverfolgung dargestellt. Anschließend wird der Blick auf die Angebote der psychosozialen Prozessbegleitung und der verfahrensunabhängigen Beweissicherung gelenkt.

Einschätzungen zu Opferrechten und Opferschutz im Rahmen der Strafverfolgung

Jene Befragte, die die Frage nach Kenntnissen zu Opferrechten und Opferschutz im Rahmen der Strafverfolgung bejaht haben (n=91), wurden diesbezüglich um ihre Einschätzungen zu verschiedenen Aspekten der Umsetzung gebeten (vgl. Abb. 9) und haben diese auf einer Skala von 1 *Sehr zufrieden* bis 5 *Sehr unzufrieden* bewertet.

Rund die Hälfte der Antwortenden erachtet den sensiblen Umgang bei polizeilichen Ermittlungen (50,7 %), den Schutz von Kindern als Zeug*innen vor Gericht (50,0 %) sowie die Beteiligungsrechte und Zugangsmöglichkeiten zum Strafverfahren (49,0 %) als sehr/eher zufriedenstellend.

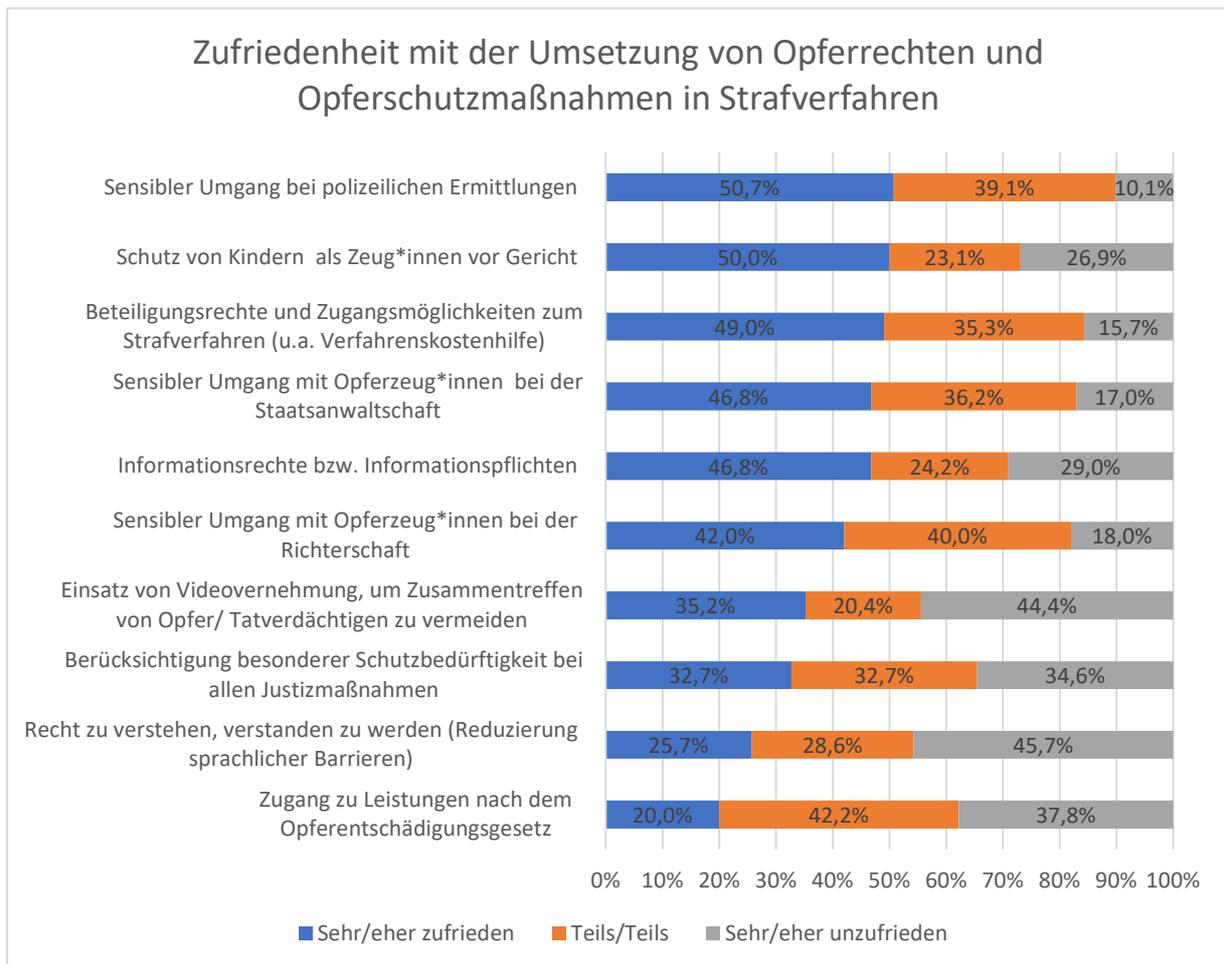
Etwas darunter liegen die Anteile der Antwortkategorie „sehr/eher zufrieden“ hinsichtlich des sensiblen Umgangs mit Opferzeug*innen bei der Staatsanwaltschaft, der Umsetzung der Informationsrechte bzw. Informationspflichten sowie des sensiblen Umgangs mit Opferzeug*innen bei der Richterschaft (42,0 % bis 46,8 %). Die Umsetzung der Informationsrechte bzw. Informationspflichten wird von rund einem Drittel der Befragten (29 %) als sehr/eher nicht zufriedenstellend eingestuft.

Die Aspekte Einsatz von Videovernehmungen, die Berücksichtigung besonderer Schutzbedürftigkeit bei allen Justizmaßnahmen, die Reduzierung sprachlicher Barrieren sowie der Zugang zu Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz weisen mit 34,6 % bis 45,7% die höchsten Anteile in der Antwortkategorie „sehr/eher nicht zufrieden“ auf.

Insgesamt deuten die hohen Werte der Ausprägung „teils/teils“ über alle aufgeführten Aspekte hinweg, von rund einem bis über zwei Fünftel (20,4 % bis 42,2 %), auf eine sehr unterschiedliche Umsetzungspraxis ebendieser.



Abb. 9: "Wie zufrieden sind Sie mit der Umsetzung von Opferrechten und Opferschutzmaßnahmen in Strafverfahren vor Ort in Fällen von häuslicher Gewalt in Partnerschaften, sexualisierter Gewalt oder anderen Formen von geschlechtsbezogener Gewalt in Bezug auf erwachsene Opferzeug*innen?" (Ohne „Keine Einschätzung“)



Quelle: Online-Befragung Dritter Landesaktionsplan, n=45-70

Befragte der Justiz bewerten folgende Aspekte des Opferschutzes mit *eher zufriedenstellend* besser als die übrigen Befragten (Vergleich der Medianwerte, vgl. Tab. A8): die Berücksichtigung besonderer Schutzbedürftigkeit, den Einsatz von Videovernehmungen, den sensiblen Umgang mit Opferzeug*innen bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Richterschaft, Informationsrechte/-pflichten, Beteiligungsrechte zum Strafverfahren und den Schutz von Kindern als Zeug*innen vor Gericht

Psychosoziale Prozessbegleitung

Das Unterstützungsangebot der psychosozialen Prozessbegleitung ist in Mecklenburg-Vorpommern bereits im Jahr 2010 vom Justizministerium als Modellprojekt initiiert worden. Mittlerweile ist das Recht von Betroffenen auf psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren bundesgesetzlich verankert (§ 406g StPO). Im Bundesgesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung (PsychPbG) sind u.a. die Mindestanforderungen an die Qualifikation der Prozessbegleiter*innen geregelt, die Anerkennung erfolgt gemäß des Ausführungsgesetzes des Landes M-V (AGPsychPbG M-V).



Verfügbar ist dieses Unterstützungsangebot für (a) Kinder und Jugendliche als Betroffene von schweren Gewalt- oder Sexualstraftaten sowie ihre Bezugspersonen und für (b) erwachsene Betroffene bei schweren Gewalt- oder Sexualstraftaten; mit besonders schweren Tatfolgen; die ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können oder besonders schutzbedürftig sind. Voraussetzung ist die Antragstellung auf (kostenfreie) Beordnung.

Die Finanzierung setzt sich in M-V aus den bundesgesetzlich festgelegten Fallpauschalen und einer Landesförderung von diesbezüglichen Querschnittsaufgaben (15.000 Euro pro Landgerichtsbezirk) zusammen. Um die Fallpauschalen seitens der Prozessbegleiter*innen abrufen zu können, ist ein Strafverfahren und ein gerichtlicher Beordnungsbeschluss Voraussetzung. Psychosoziale Prozessbegleiter*innen sind nicht mehr systematisch an Betroffenenberatungsstellen angegliedert, was ihre Finanzierung zumeist auf die Höhe der Fallpauschalen in den damit zusammenhängenden Verfahrensstadien begrenzt.²⁷

Das Unterstützungsangebot der psychosozialen Prozessbegleitung ist bei 85,9 % aller Befragten bekannt. Dabei haben 60,1 % Kenntnisse über das Angebot vor Ort (nächstgelegener Gerichtsstandort), 8,6 % bieten selbst psychosoziale Prozessbegleitung an und 17,2 % kennen das Unterstützungsangebot aber wissen nicht, ob es bei ihnen vor Ort verfügbar ist. Bei einem Vergleich nach Berufsgruppen (vgl. Tab. A9) zeigt sich, dass das Angebot am häufigsten bei Befragten aus den Bereichen Kinder/Jugendliche/Bildung und bei kommunalen Gleichstellungsbeauftragten nicht bekannt ist. Keine Kenntnisse über das Angebot vor Ort gaben am meisten mit 37,5 % Befragte aus dem Bereich Gesundheit, Polizei und kommunalen Gleichstellungsbeauftragten an.

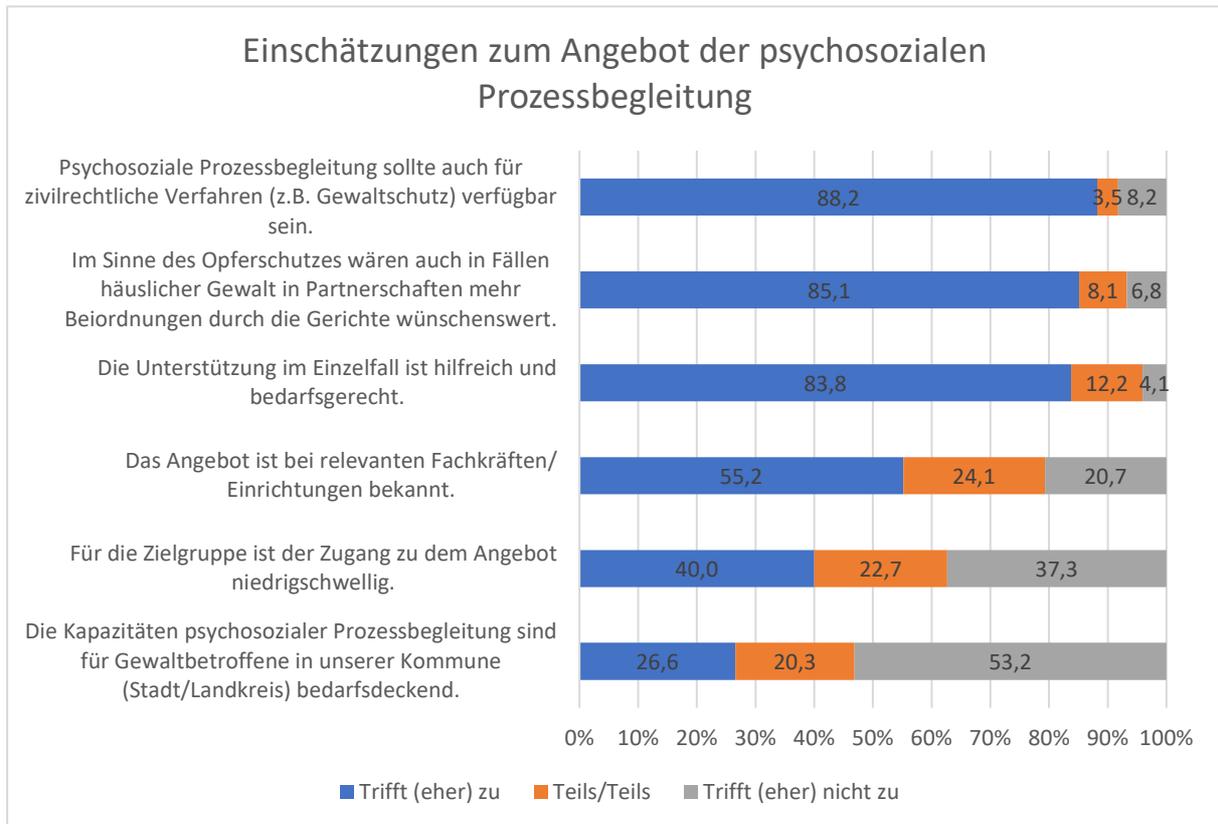
Sofern das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung vor Ort bekannt ist oder selbst angeboten wird (n=112), konnten die Befragten weitere Einschätzungen über das lokale Angebot vornehmen (vgl. Abb. 10). Diese schätzen die Unterstützung im Einzelfall mehrheitlich positiv ein (83,8 %). Dementsprechend befürworten 85,1 % eine Erhöhung der Beordnungen dieses Unterstützungsinstrumentes in Strafverfahren auch in Fällen häuslicher Gewalt in Partnerschaften. 88,2 % der Befragten befürworten dies auch hinsichtlich einer Etablierung in zivilrechtlichen Verfahren. Rund die Hälfte der Befragten schätzt die Bekanntheit bei relevanten Fachkräften als (eher) zutreffend ein. 40,0 % stimmen der Aussage (eher) zu, dass der Zugang zum Angebot niedrigschwellig ist. Rund ein Viertel der Befragten bewertet das Angebot vor Ort als bedarfsdeckend.

Befragte mit eigenem Angebot bewerten Beordnungen in Fällen häuslicher Gewalt, die Bekanntheit bei relevanten Fachkräften und die Niedrigschwelligkeit des Zugangs etwas weniger positiv als die Gesamtheit (Vergleich der Medianwerte). Die Kapazitäten vor Ort werden durch diejenigen Befragten, die das Angebot selbst anbieten, etwas besser eingeschätzt (Vergleich der Medianwerte) als durch die Gesamtheit (vgl. Tab. A10).

²⁷ 2020/2021 wurde die psychosoziale Prozessbegleitung in Mecklenburg-Vorpommern vor dem Hintergrund der Umstellung der Vergütungsregelung evaluiert (vgl. MJGV M-V 2021).



Abb. 10: „Wie sehr treffen Ihres Erachtens folgende Aussagen zum lokalen Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung zu?“ (Ohne „Keine Einschätzung“)



Quelle: Evaluation Dritter Landesaktionsplan – AFB, n=47-87, eigene Darstellung

Verfahrensunabhängige Beweissicherung/ Opferambulanzen

Eine verfahrensunabhängige Beweissicherung wird in Mecklenburg-Vorpommern von den beiden Instituten für Rechtsmedizin an der Universitätsmedizin Greifswald und der Universitätsmedizin Rostock (mit Außenstelle in Schwerin) angeboten. Dieses Angebot ermöglicht den Betroffenen von Gewalt- und Sexualstraftaten eine gerichtsfeste Befund- und Verletzungsdokumentation und eine zeitlich unbegrenzte Archivierung der Befunde, unabhängig von (sofortiger) Anzeigerstattung bei der Polizei. Die Untersuchung erfolgt in der Regel am jeweiligen Standort des rechtsmedizinischen Instituts, wird jedoch im Bedarfsfall auch an anderen geeigneten Orten im Einzugsgebiet durchgeführt.

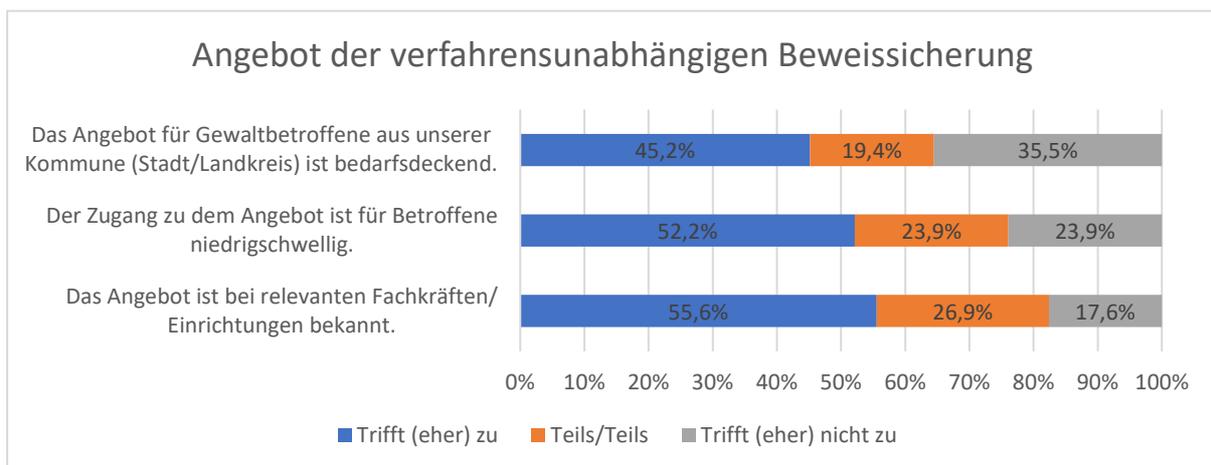
Insgesamt ist das Angebot der verfahrensunabhängigen Beweissicherung an den Opferambulanzen der rechtmedizinischen Institute mit 83,4 % mehrheitlich unter allen Befragten bekannt. Befragte aus den Bereichen Kinder/Jugendliche/Bildung, kommunale Gleichstellung und Justiz kennen das Angebot häufiger nicht (vgl. Tab. A11).

Jenen, denen die verfahrensunabhängige Beweissicherung an den Opferambulanzen bekannt ist (n=136), wurden weiterführend nach ihren Einschätzungen zur Bedarfsgerechtigkeit, des niedrigschwelligen Zugangs für Betroffene sowie der Bekanntheit des Angebots bei relevante Fachkräften gefragt (vgl. Abb. 11).



45,2 % der Befragten schätzen das Angebot vor Ort als (eher) bedarfsdeckend ein. Befragte aus den Landkreisen/Städten Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg schätzen das Angebot vor Ort im Vergleich zu Befragten aus anderen Landkreisen als weniger bedarfsdeckend ein (Vergleich der Medianwerte, n=6-18). Aufgrund der geringen Fallzahlen ist dieser Befund als Tendenz zu werten. Rund die Hälfte der Antwortenden schätzt die Niedrigschwelligkeit des Zugangs für Gewaltbetroffene als (eher) zutreffend ein. Rund 56 % stimmen der Aussage (eher) zu, dass das Angebot bei relevanten Fachkräften/Einrichtungen bekannt ist.

Abb. 11: "Wie sehr stimmen Sie folgenden Aussagen zum Angebot der verfahrensunabhängigen Beweissicherung zu?" (Ohne „Keine Einschätzung“)



Quelle: Online-Befragung Dritter Landesaktionsplan, n=92-108

Sowohl die Bedarfsgerechtigkeit als auch der niedrigschwellige Zugang werden von Befragten aus dem Bereich Gesundheit besser bewertet als von der Gesamtheit (Vergleich Medianwerte, Tab. A12).

III. Bewertung der Befunde vor dem Hintergrund der Vorgaben und Teilziele

Die insgesamt geringste Zufriedenheit mit der Umsetzung von Opferrechten und Opferschutzmaßnahmen besteht in den Bereichen Zugang zu Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG), der Reduktion sprachlicher Barrieren, der Berücksichtigung besonderer Schutzbedürftigkeit bei allen Justizmaßnahmen und dem Einsatz von Videovernehmungen, um das Zusammentreffen von Opfer und Tatverdächtigen zu vermeiden. Dabei sind Anforderungen der Istanbul-Konvention Art. 56 „Schutzmaßnahmen“ und Art. 30 „Schadensersatz und Entschädigung“ berührt und es besteht insbesondere hier weiterer Handlungsbedarf für die Verbesserung und Stärkung von Opferrechten (Teilziel). Eine (knappe) Mehrheit der Befragten bewertet den sensiblen Umgang bei polizeilichen Ermittlungen, den Schutz von Kindern als Zeug*innen vor Gericht und die Beteiligungsrechte und Zugangsmöglichkeiten zum Strafverfahren als (eher) zutreffend. Dies ist als positive Tendenz zu bewerten, wenngleich durch die Anteile an teilweiser bzw. nicht gegebener Zustimmung zu diesen Aspekten weiterhin Handlungsbedarf besteht.

Die im Dritten Landesaktionsplan angemahnte Verbesserung und Stärkung von Opferrechten durch psychosoziale Prozessbegleitung für Erwachsene ist den Befragten (85,9 %) mehrheitlich als Angebot bekannt. Die erfolgte Unterstützung im Einzelfall wird ebenfalls mit großer Mehrheit



positiv bewertet und bestätigt die Wichtigkeit, Notwendigkeit und fachliche Expertise des Angebots. Eine Ausweitung der Verfügbarkeit im Rahmen zivilrechtlicher Verfahren und in Fällen häuslicher Gewalt wird durch die Befragten klar favorisiert. Die Niedrigschwelligkeit des Zugangs und die Kapazitäten vor Ort werden am kritischsten bewertet und stehen an dieser Stelle einer weitergehenden Stärkung von Opferrechten (Teilziel) im Wege.

Ein positiver Befund ist, dass das Angebot der Opferambulanz an den beiden rechtsmedizinischen Instituten der Universitätsmedizin Greifswald und der Universitätsmedizin Rostock bei 83,4 % aller Befragten bekannt ist. Die Einschätzungen zur Niedrigschwelligkeit des Zugangs für Betroffene und zur Bekanntheit bei Fachkräften fielen bei der Hälfte der Befragten positiv aus. Die ambivalenten Einschätzungen zur Bedarfsgerechtigkeit vor Ort könnten ein Hinweis auf nicht durchgängig mögliche regionale Inanspruchnahme durch Gewaltbetroffene sein. Die Anforderungen der Istanbul-Konvention (Art. 25 „Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt“) sehen leicht zugängliche Krisenzentren in „ausreichender Zahl“ vor (Empfehlung: ein Krisenzentrum pro 200.000 Einwohner*innen).

2.1.6 Zivilrechtlicher Gewaltschutz

I. Ausgangslage und Zielsetzungen des Dritten Landesaktionsplans und Vorgaben der Istanbul-Konvention

In Hinblick auf den zivilrechtlichen Gewaltschutz ist insbesondere Art. 53 „Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen“ der Istanbul-Konvention relevant: angemessene Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen sollen für Betroffene ohne unangemessene finanzielle/administrative Belastung, die die betroffene Person von der Erstattung einer Anzeige abhalten könnten, sowie unabhängig von einem Gerichtsverfahren bzw. zusätzlich zu anderen Gerichtsverfahren sofort verfügbar sein und Verstöße mit angemessenen Sanktionen geahndet werden können. Dieser Artikel findet sich im 2002 in Kraft getretenen „Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen“ (Gewaltschutzgesetz – GewSchG) wieder, welches Maßnahmen zum (§1) Schutz vor Gewalt und Nachstellung sowie (§2) Wohnungsüberlassungen beinhaltet. Die hierfür zuständige Instanz sind die Familiengerichte. Wenn ein sofortiges Tätigwerden des Gerichts notwendig ist, um weitere oder drohende Gewalt zu verhindern, besteht für Betroffene die Möglichkeit, den Erlass von Gewaltschutzanordnungen bzw. Wohnungsüberlassungen im Wege der einstweiligen Anordnung (sog. Eilverfahren) zu beantragen (vgl. auch BMFSFJ et al. 2019: 16f.).

Im Dritten Landesaktionsplan wird der verbesserte Schutz von Opfern im Zuge eines familiengerichtlichen Verfahrens (Umgangsregelungen vs. Kontakt- und Näherungsverbot) als Teilziel aufgeführt (vgl. Land M-V 2016: 44).

II. Erhebungsbefunde

In diesem Abschnitt werden zunächst auf Basis amtlicher Verfahren Maßnahmen im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes im Zeitverlauf dargestellt. Im Anschluss werden Einschätzungen zu verschiedenen Aspekten der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes analysiert, bevor der Blick auf Änderungsbedarfe in diesem Zusammenhang gelenkt wird.



Maßnahmen nach Gewaltschutzgesetz

Vor der Familiengerichtsbarkeit²⁸ in Mecklenburg-Vorpommern wurden im Jahr 2022 insgesamt 480 Verfahren gemäß Maßnahmen nach §§ 1 und 2 GewSchG bearbeitet, davon 399 zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung (§1) und 81 zur Wohnungsüberlassung (§2) (vgl. Tab. 11). Mehrheitlich wurden Verfahren hierbei als einstweilige Anordnungen behandelt. Im Vergleich zu den Vorjahren 2021 und 2020 zeigt sich für die Anzahl der Verfahren eine leicht sinkende Tendenz.

Tab. 11: Vor dem Amtsgericht erledigte Familiensachen nach Oberlandesgerichtsbezirken, Maßnahmen nach §§ 1 und 2 GewSchG für Mecklenburg-Vorpommern

	2020	2021	2022 (Vorjahresvergleich)
Schutz vor Gewalt und Nachstellung (§ 1)	422	421	399 (-5,2%)
Davon: einstweilige Anordnungen	371	371	363
Familiensachen i.e.S.	51	50	36
Wohnungsüberlassung (§2)	100	95	81 (-14,7%)
Davon: einstweilige Anordnungen	94	87	78
Familiensachen i.e.S.	6	8	3
Gesamt	522	516	480 (-7,0%)

Quelle: Statistisches Bundesamt 2021: 16, 19; 2022: 16, 19; Angaben für 2022 per Auskunft des statistischen Landesamts M-V, Familiensachen im engeren Sinne: ohne abgetrennte Folgesachen, einstweilige Anordnungen, Abhilfverfahren und Lebenspartnerschaftssachen

Einschätzungen zur Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes

Jene Befragten, die Kenntnisse zur Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes vor Ort haben (n=81), wurden um ihre Einschätzungen zu Zugang und Antragstellung, Umsetzung und Entscheidungspraxis sowie Wirkungseinschätzungen auf einer Skala von 1 *Trifft zu* bis 5 *Trifft nicht zu* gebeten (vgl. Abb. 12).

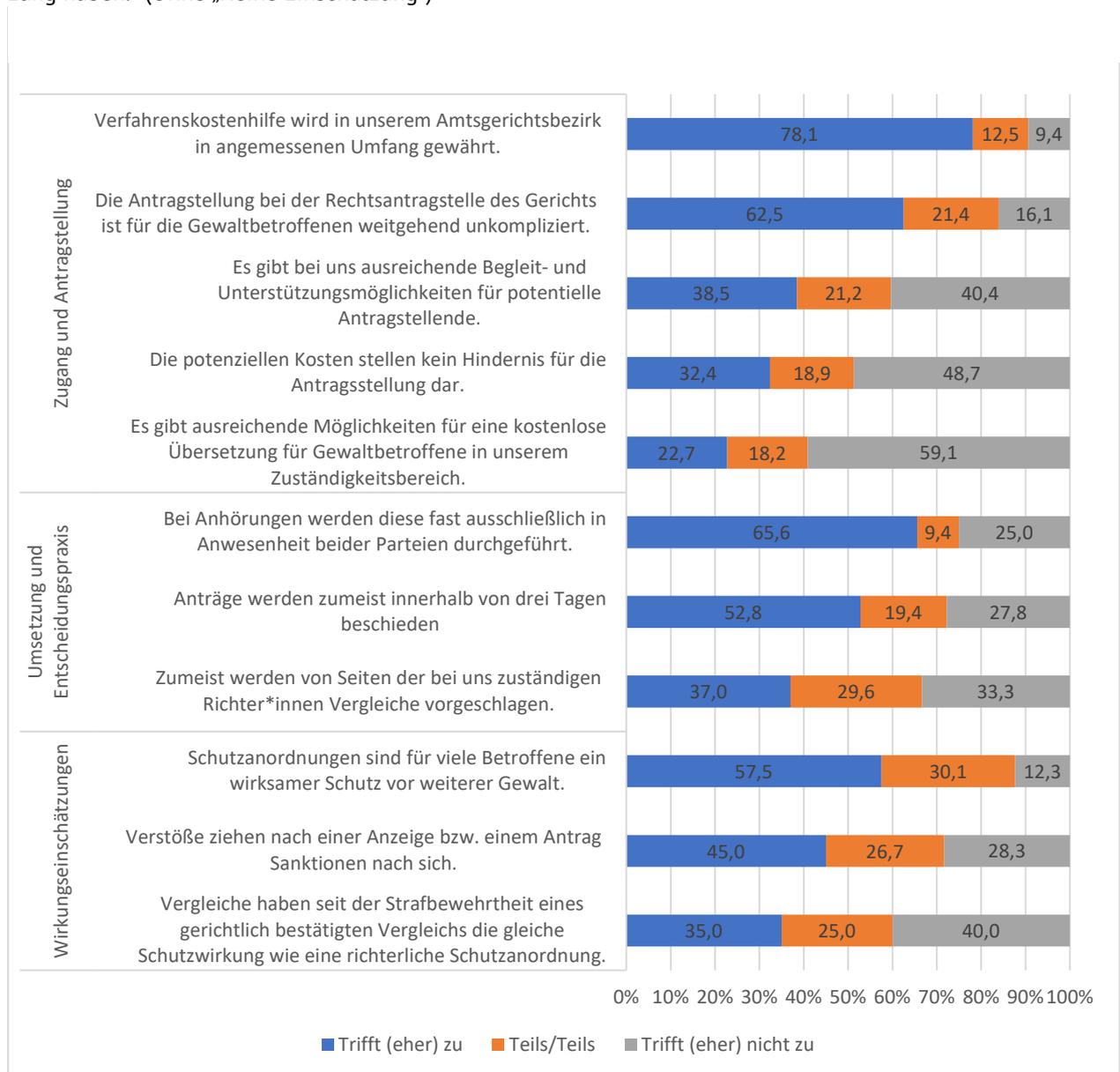
Zugang und Antragstellung: Die Befragten geben mehrheitlich an (78,1 %), dass die Verfahrenskostenhilfe am jeweiligen Amtsgerichtsbezirk (eher) in angemessenen Umfang gewährt wird (78,1 %). Knapp zwei Drittel (62,5 %) empfinden die Antragstellung bei der Rechtsantragstelle des Gerichts für die Gewaltbetroffenen als eher bzw. weitgehend unkompliziert. Kritischer werden die vorhandenen Begleit- und Unterstützungsmöglichkeiten für potentielle Antragstellende (38,6 %), die potenziellen Kosten (32,4 %) sowie die Möglichkeiten für eine kostenlose Übersetzung (22,7 %) eingestuft. Diesen Aspekten wird von weniger als der Hälfte der Befragten zugestimmt. Gleichzeitig werden sie von Befragten aus dem Bereich Justiz positiver eingeschätzt und mit Ausnahme der Möglichkeiten für eine kostenlose Übersetzung auch von Familiengerichten/Rechtsantragstellen (Vergleich Medianwerte, vgl. Tab. A13).

²⁸ Im Rahmen der Evaluation wurden auch Fragen zur Erledigungspraxis der befragten Familienrichter*innen gestellt. Da es sich hier um Einzelangaben aufgrund eines relativ geringen Rücklaufs handelt, werden die Daten der amtlichen Statistik an dieser Stelle herangezogen.



Umsetzung und Entscheidungspraxis: Rund die Hälfte der Befragten (52,8%) gibt an, dass Anträge (eher) zügig beschieden werden. Dieser Aspekt wird jedoch von Befragten Familiengerichten/Rechtsantragsstellen weniger positiv eingeschätzt. Persönliche Anhörungen werden eher/überwiegend in Anwesenheit beider Parteien durchgeführt (65,6%). Diesen Punkt schätzen Familiengericht/Rechtsantragsstelle als häufiger zutreffend ein (vgl. Tab. A13 im Anhang). Der Aussage, dass zuständige Richter*innen zumeist Vergleiche vorschlagen, schätzen 37,0 % der Befragten als eher/überwiegend zutreffend ein. Ein ähnlicher großer Anteil (33,3 %) kann dem allerdings eher/nicht zustimmen.

Abb. 12: „Bitte kreuzen Sie an, wie sehr die folgenden Aussagen zur Umsetzung des zivilrechtlichen Gewaltschutzes bei Ihnen vor Ort Ihres Erachtens zutreffen oder alternativ, wenn Sie zu einer Aussage keine Einschätzung haben.“ (Ohne „Keine Einschätzung“)



Quelle: Online-Befragung Dritter Landesaktionsplan, n=20-73



Wirkungseinschätzungen: Über die Hälfte der Befragten (57,5 %) schätzt Schutzanordnungen als einen wirksamen Schutz von Betroffenen vor weiterer Gewalt ein. Die Sanktionierung bei Verstößen bewerten mit 45 % etwas weniger als die Hälfte als (eher) gegeben. Die Schutzwirkung von gerichtlich bestätigten, strafbewehrten Vergleichen zu richterlichen Schutzanordnungen wird sehr unterschiedlich bewertet. Befragte aus dem Bereich Justiz, sowie die Berufsgruppen Familiengerichte/Rechtsantragsstellen bewerten die Wirksamkeit von Schutzanordnungen weniger positiv als die Gesamtheit der Befragten. Der Schutzwirkung strafbewehrter Vergleiche wird hingegen durch Befragte aus dem Bereich Justiz, sowie den Berufsgruppen Familiengerichte/Rechtsantragsstellen stärker zugestimmt.

Änderungsbedarf bei der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes

Die Antworten auf die abschließende offene Frage nach möglichen Änderungsbedarfen bei der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes (n=11) greifen die Aspekte aus der vorangegangenen Einschätzungsfrage auf. So legt eine Anmerkung eines/einer Befragten der Polizei anschaulich das enge Zusammenspiel von gefahrenabwehrenden Maßnahmen seitens der Polizei, den gerichtlichen Instrumenten des zivilrechtlichen Gewaltschutzes sowie der Strafverfolgung dar bzw. verweist auf deren Limitierungen:

„Die Erfahrungen haben gezeigt, dass Zuwiderhandlungen gegen den Beschluss nach § 1 GewSchG kaum bis gar keine Sanktionen nach sich ziehen. Opfer haben meist auch kein Verständnis oder Kraft entsprechende weiterführende Anträge (z.B. Ordnungsgeld, Ordnungshaft) diesbezüglich bei Gericht zu stellen. Verstöße werden zwar mit Strafanzeigen geahndet, benötigen jedoch auch im Rahmen der Strafverfolgung einen langen Zeitraum bis zu einer Entscheidung. Das ist Zeit, in der der/die Täter/-in immer wieder neue Taten begeht. Mitunter vergeben dabei Monate oder sogar Jahre. Zuwiderhandlungen gegen das Gewaltschutzgesetz sollten daher seitens der Justiz konsequent verfolgt werden. Maßnahmen der Gefahrenabwehr durch die Polizei sind in schweren Fällen oft nur kurzfristig wirksam. Die Strafverfolgung braucht wiederum sehr viel Zeit, in der Opfer eine Vielzahl neuer Taten erfahren.“

Aus Sicht der Polizei (n=3) wurde auf eine schnellere, wirksamere und abschreckender Reaktion/Sanktion seitens des Gerichts bei Verstößen gegen das Gewaltschutzgesetz gedrängt. Außerdem wird eine höhere Transparenz gegenüber der Exekutive zur Umsetzung des Gewaltschutzes durch gefahrenabwehrende Maßnahmen gefordert. Zudem wird eine klarere Regelung der Zuständigkeiten, einfachere und strukturiertere Antragsmöglichkeiten, sowie eine Änderung der Finanzierung bei ausländischen Sprachbarrieren gewünscht.

Aus dem Bereich der Justiz (n=2) wurde angeführt, dass das Gewaltschutzgesetz ein „zahnloser Tiger“ sei sowie das psychische Gewalt unbedingt angemessen Berücksichtigung finden sollte, denn *„[...] diese Form des Missbrauchs ist für Betroffene teilweise schlimmer als körperliche Gewalt. Für die Täter ist es sehr einfach, ihre Opfer zu quälen, zu unterminieren, zu diffamieren. Die Opfer fühlen sich extrem hilflos, nicht gesehen, unverstanden - was in Extremfällen bis hin zur schweren Suizidalität führt. [...]“*.

Zwei Befragte aus dem Bereich Kinder/Jugendliche/Bildung gaben als Änderungsbedarfe an, dass sie sich eine schnellere Bearbeitung der Fälle wünschen, eine traumasensible Schulung aller Beteiligten stattfinden und der Opferschutz insgesamt stärker aufgestellt sein sollte. Betroffene stärker zu informieren wird als weiterer Änderungswunsch angesprochen.

Aus dem Bereich der Opferhilfe wurde durch zwei Befragte hinsichtlich der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes angemerkt, dass dies insgesamt niedrigschwelliger gestaltet werden soll, der



Kostenfaktor für Betroffene gesenkt werden und es mehr Kontrolle bei Verstößen geben muss. Betroffene sollten insgesamt ernster in ihren Anliegen genommen werden. Auch eine Stärkung des digitalen Gewaltschutzes auf der rechtlichen Ebene wird angemahnt.

Eine Antwort aus dem Bereich Gesundheit bezieht sich auf die zu lange Dauer zwischen Anzeige/Antragstellung und Verurteilung der Tatperson und mahnt eine Beschleunigung vor Gericht an.

III. Bewertung der Befunde vor dem Hintergrund der Vorgaben und Teilziele

Bezüglich der Umsetzung des zivilrechtlichen Gewaltschutzes gemäß der Istanbul-Konvention (Art. 53 „Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen“) bzw. der bundesgesetzlichen Regelungen im Gewaltschutzgesetz (GewSchG) zeigen die Befragungsergebnisse ambivalente Befunde hinsichtlich Zugang und Antragstellung, Umsetzung und Entscheidungspraxis sowie Wirkungseinschätzungen.

Im Hinblick auf den Zugang von Gewaltbetroffenen zu zivilrechtlichem Gewaltschutz werden die Möglichkeiten für Verfahrenskostenbeihilfe und das Maß an Komplexität bei Antragsstellung durch die Befragten eher positiv bewertet. Was das potenzielle Kostenrisiko, die Verfügbarkeit von Unterstützung im Antragsprozess und die Möglichkeiten für eine kostenlose Übersetzung anbelangt, überwiegen kritische Einschätzungen der Befragten. Es ist davon auszugehen, dass Gewaltbetroffene, die zivilrechtlichen Schutz anstreben, v.a. dann mit Hürden konfrontiert sind, wenn diese zusätzliche Begleitung/Beratung oder Sprachmittlung benötigen oder keine finanziellen Risiken eingehen können. Damit ist das Instrument des zivilrechtlichen Gewaltschutzes nicht, wie durch die Istanbul-Konvention gefordert, für alle Gewaltbetroffenen gleichermaßen und ohne übermäßige finanzielle Belastung zugänglich.

Die schnelle Verfügbarkeit von zivilrechtlichem Gewaltschutz wird mit Blick auf Bescheide innerhalb eines Dreitagezeitraums, durch die Befragten mehrheitlich als zutreffend eingeschätzt. Dass rund die Hälfte der Befragten dies teilweise bzw. nicht bestätigen kann, verweist auf ein ebenso hohes Maß an verlängerter Antragsbearbeitung. Eine Beschleunigung gerichtlicher Verfahren wird auch als Änderungsbedarf durch Befragte angegeben. Anhörungen werden zumeist in Anwesenheit beider Parteien vor Gericht durchgeführt, was der Anforderung der Istanbul-Konvention nach Kontaktvermeidung in den Räumlichkeiten der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden (Art. 56, 1g „Schutzmaßnahmen“) entgegensteht.

Die Sanktionierung von Verstößen gegen Schutzanordnungen wird von weniger als der Hälfte der Befragten bestätigt. Ein schnelleres und wirksameres juristisches Vorgehen bei Zuwiderhandlungen gegen Gewaltschutzanordnungen wird zudem mehrfach als dringlicher Änderungsbedarf formuliert. Hier scheint es großen Handlungsbedarf im Hinblick auf die Anforderung der Istanbul-Konvention nach angemessener Sanktionierung von Verstößen (Art. 53, 3 „Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen“) zu geben.

Dem Schutz Gewaltbetroffener vor Gericht bzw. der Schutzwirkung zivilrechtlicher Verfahren wird insofern entsprochen, dass Schutzanordnungen durch die Mehrheit der Befragten als wirksam im Hinblick der Verhinderung weiterer Gewalt erachtet werden. Im Gegensatz dazu steht die leicht sinkende Tendenz der Maßnahmen nach Gewaltschutzgesetz vor den Amtsgerichten.

Im Rahmen einer offenen Frage nach Änderungsbedarfen bei der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes wird u.a. eine schnellere und abschreckendere Sanktionierung von Verstößen gegen das Gewaltschutzgesetz angemahnt, ebenso eine generell beschleunigte Bearbeitung der Fälle und



eine stärkere Berücksichtigung des Kostenrisikos zivilrechtlicher Verfahren als Hindernis für Gewaltbetroffene. Die Berücksichtigung psychischer Gewalt und eine traumasensible Schulung aller Beteiligten werden ebenfalls gefordert.

Im Hinblick auf das Teilziel des Dritten Landesaktionsplans den Schutz von Opfern im Zuge eines familiengerichtlichen Verfahrens zu verbessern (vgl. Land M-V 2016: 44), kann die überwiegende Einschätzung der Wirksamkeit der aktuellen Praxis der Schutzanordnungen positiv bewertet werden. Insbesondere im Hinblick auf die überwiegende Praxis gemeinsamer Anordnungen und der spärlichen Sanktionierung von Verstößen gegen Gewaltschutzanordnungen bleibt Handlungsbedarf bestehen.

2.1.7 Kinder als Mitbetroffene und Zeug*innen häuslicher Gewalt

I. Ausgangslage und Zielsetzungen des Dritten Landesaktionsplans und Vorgaben der Istanbul-Konvention

Für den Themenkomplex Kinder als Mitbetroffene und Zeug*innen häuslicher Gewalt sind insbesondere Artikel 26 „Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind“ und Artikel 31 „Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit“ der Istanbul-Konvention von Bedeutung: Art. 26 legt fest, dass die Rechte und Bedürfnisse von Kindern bei allen Schutz- und Hilfsdiensten umfänglich zu berücksichtigen sind und eine altersgerechte psychosoziale Beratung für diese Anspruchsgruppe verfügbar ist. Art. 31 sieht vor, dass „gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden“ und „die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet“.

Der Dritte Landesaktionsplan enthält verschiedene Teilziele, die Kinder als (Mit)Betroffene bei häuslicher Gewalt berücksichtigen. So soll der Kinderschutz bei häuslicher Gewalt erhöht werden. Hier wird als konkrete Maßnahme das Hinwirken auf die Unterstützung einer Implementierung einer Kinder- und Jugendberaterin in den Frauenhäusern erwähnt (vgl. Land M-V 2016: 37). Zudem soll der Schutz für Kinder als Mitbetroffene von häuslicher Gewalt insbesondere bei Umgangskontakten erhöht werden (vgl. ebd.: 41). Dafür sind Arbeitshilfen und ein Leitfaden vorgesehen. Zudem enthalten die Ausführungen in Abschnitt 4 „Aus- und Fortbildungen verschiedener Berufsgruppen“ den Passus: „Im Bereich des Kinderschutzes gilt es, in den kommenden Jahren insbesondere das Thema Ausgestaltung des Umgangs- und des gemeinsamen Sorgerechts bei Partnerschaftsgewalt und Stalking zu vertiefen und entsprechende Weiterbildungen für Familienrichterinnen und -richter sowie für die Jugendämter anzubieten“ (Land M-V 2016: 40) Abschnitt 1 „Zielgruppen“ verlangt darüber hinaus: „Auch die väterliche Verantwortungsübernahme bei häuslicher Gewalt soll verstärkt in den Blick genommen werden und die Auseinandersetzung mit den Folgen der Gewalt für Kinder, die Bedürfnisse der Kinder, die Erziehungskompetenzen und die Vaterrolle sowie das Erlernen von gewaltfreien Handlungsstrategien in Konfliktsituationen in den Vordergrund rücken.“ (ebd.: 33f.).



II. Erhebungsbefunde

In diesem Abschnitt werden die Antworten der Befragten dargestellt, die Erfahrungen oder Kenntnisse von Fällen haben, in denen Kinder bzw. minderjährige Mitbetroffene und Zeug*innen häuslicher Gewalt in Partnerschaften sind (n=126). Dabei wird der Blick auf das Vorhandensein spezifischer Vereinbarungen bzw. Kooperationen im Kontext von Umgangs- und Sorgerechtsverfahren gelenkt. Einschätzungen zu verschiedenen Aspekten in Fällen in denen Minderjährige Mitbetroffene oder Zeug*innen häuslicher Gewalt sind werden eruiert und die Bekanntheit von Angeboten für Kinder geprüft.

Verfahrensvereinbarungen/ Kooperationen zum Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt im Kontext von Umgangs- und Sorgerechtsverfahren

50,4 % der Befragten haben keine Kenntnis über Verfahrensvereinbarungen oder Kooperationen ihrer Einrichtung bezüglich des Umgangs mit Fällen häuslicher Gewalt im Kontext von Umgangs- und Sorgerechtsverfahren. Knapp ein Fünftel (18,4 %) gab an, dass solche Verfahren oder Kooperationsabsprachen vor Ort bestehen und größtenteils auch umgesetzt werden. Rund ein Drittel (31,2 %) gab an, dass es keine lokalen Regelungen gibt. Der überwiegende Teil davon wünscht sich jedoch solche Regelungen für seine Einrichtung. Antwortende u.a. aus dem Bereich Justiz haben deutlich häufiger keine Kenntnis über bestehende Verfahren/Kooperationsabsprachen als alle anderen. Im Bereich Kinder/Jugendliche/Bildung sind solche Vereinbarungen am häufigsten zu finden (vgl. Tab. A14).

Einschätzungen zur Umsetzungspraxis bei Umgangs- und Sorgerechtsregelungen

Antwortende konnten verschiedene Aspekte auf einer Skala von 1 *Trifft zu* bis 5 *Trifft nicht zu* im Umgang mit Fällen mitbetroffener Minderjähriger bewerten (vgl. Abb. 13).

Über drei Viertel der Befragten stimmten den Aussagen (eher) zu, dass der gewaltausübende Elternteil durch gerichtliche Umgangsverfahren zur Teilnahme an Angeboten der Täter*innenarbeit o.Ä. verpflichtet werden sollte (82,4 %) und dass ein schwer auflösbarer Konflikt zwischen Umgangsrechten des gewaltausübenden Elternteils, Schutzrechten des gewaltbetroffenen Elternteils und des Kindes und dem Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Elternteilen besteht (78,9 %). Die Hälfte der Befragten schätzt ein, dass häusliche Gewalt in Partnerschaften durch das Jugendamt als Kindeswohlgefährdend berücksichtigt wird (40,9 %).

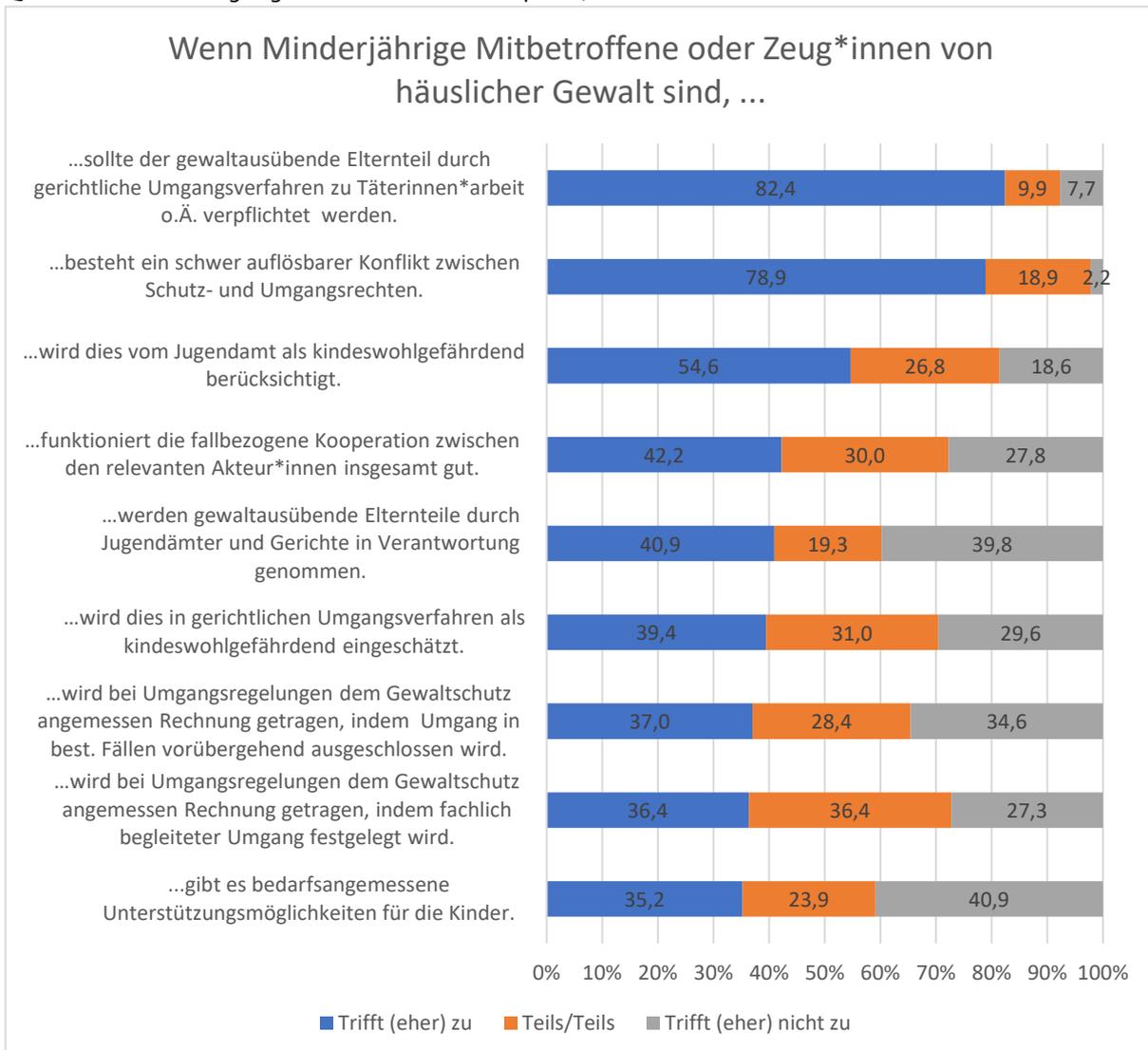
Alle weiteren Aspekte wurden kritischer eingeschätzt: Nur etwa 42 Prozent der Befragten stuft die fallbezogene Kooperation zwischen den relevanten Akteur*innen als (eher) funktionierend ein. Die Inverantwortungnahme gewaltausübender Elternteile durch Jugendämter und Gerichte erachten nur 40,9 als (eher) umgesetzt. Ähnlich sieht es bei der Zustimmung zur Einschätzung häuslicher Gewalt als Kindeswohlgefährdend innerhalb gerichtlicher Umgangsverfahren aus (39,4 %). Die geringsten Anteile an Zustimmung finden sich hinsichtlich des angemessenen Gewaltschutz bei Umgangsregelungen durch den vorübergehenden Ausschluss des Umgangs (37,0 %), die Festlegung eines fachlich begleiteten Umgangs (36,4 %) und dem Vorhanden-/Verfügbarsein von bedarfsangemessenen Unterstützungsmöglichkeiten für die Kinder (35,2 %). Der letzte Aspekt hat dabei auch den vergleichsweise höchsten Anteil an Ablehnung (40,9 %).



Befragte aus den Jugendämtern und Familiengerichte stimmen fast allen abgefragten Aspekten häufiger zu als die übrigen Befragten (Vergleich der Medianwerte, vgl. Tab. A15). Lediglich der Aspekt der funktionierenden fallbezogenen Kooperation wird durch die Justiz ebenfalls als teilweise zutreffend eingeschätzt.

Abb. 13: „Wie gehen die relevanten Fachkräfte und Einrichtungen vor Ort (Polizei, Justiz, Jugendamt, Unterstützungseinrichtungen) mit Fällen um, in denen Kinder/ Minderjährige Mitbetroffene oder Zeug*innen häuslicher Gewalt in Partnerschaften sind?“

Quelle: Online-Befragung Dritter Landesaktionsplans, n=88-97



Wenn es Kooperationsvereinbarungen zwischen den Einrichtungen und Institutionen gibt, hat das offenbar sehr konkrete Auswirkungen auf die Fallarbeit: Befragte mit spezifischen Verfahren/ Kooperationsabsprachen stimmen im Vergleich zu Befragten ohne solche Vereinbarungen häufiger der Aussage zu, dass Jugendämter häusliche Gewalt als Kindeswohlgefährdend einstufen, der Umgang mit gewaltausübenden Sorgeberechtigten öfter ausgeschlossen wird, die fallbezogene Kooperation gut funktioniert und gewaltausübende Elternteile durch Jugendämter/Gerichte in Verantwortung genommen werden (vgl. Tab. A15).



Angebote für Kinder im Kontext häuslicher Gewalt

Alle Befragungsteilnehmer*innen (n=163) wurden gebeten anzugeben, welche Angebote für Kinder sie im Kontext häuslicher Gewalt kennen. Am Häufigsten bekannt sind die Kinderschutzhotline für Mecklenburg-Vorpommern (71,2 %), die Kinder- und Jugendberater*innen in den Interventionsstellen (62,0 %). Die Kontaktstelle Kinderschutz beim Kinderschutzbund LV M-V (53,4 %) und das Childhood-Haus in Schwerin (50,3%) sind rund der Hälfte der Befragten bekannt. Lediglich ein geringer Anteil von 8,6% hat von keinem der Angebote bisher Kenntnis gehabt oder bewertet die Angebote als vor Ort nicht relevant (2,5 %). 8,0 % der Befragten haben zusätzliche Angebote angegeben. Darunter befinden sich: Jugendamt/Kinder- und Jugendnotdienst/Inobhutnahme, Netzwerk Frühe Hilfen e.V., die Deutsche Kinderhilfe, der Weisse Ring, Opferambulanz, Psychosoziale Prozessbegleitung, das regionale Jugendhilfesystem und bundesweite Krisentelefone.

III. Bewertung der Befunde vor dem Hintergrund der Vorgaben und Teilziele

Spezifische Verfahrensabsprachen/Kooperationen zur Berücksichtigung von häuslicher Gewalt bei Umgangs- und Sorgerechtsregelungen mit Jugendämtern, Familiengerichten und weiteren Fallbeteiligten sind ein wichtiger Baustein der systematischen Berücksichtigung der Interessen von minderjährigen und erwachsenen Gewaltbetroffenen. Befragte, die Verfahrensabsprachen angegeben haben, schätzen umgangs-, sorgerechtliche und kooperative Aspekte im Kontext Minderjähriger und häusliche Gewalt positiver ein als Befragte ohne Verfahrensabsprachen. Spezifische Verfahrensabsprachen und Kooperationen führen zu einer im Sinne des Gewalt- und Kinderschutzes besser bewerteten Umsetzungspraxis. Dieser Befund wurde auch für die Umsetzungspraxis in Niedersachsen bestätigt (vgl. Kotlenga et al. 2021: 52).

Im Hinblick auf die stärkere Berücksichtigung des Schutzes von Kindern und gewaltbetroffenen Elternteilen im Rahmen von Umgangsregelungen, lässt sich bisher keine durchgängige Berücksichtigung des Schutzes Minderjähriger und Gewaltbetroffener feststellen. Dies zeigt sich durch die insgesamt geringe Zustimmung (sehr/eher zutreffend) zu Aussagen über die Umsetzung vorübergehender Umgangsausschlüsse, den Einsatz begleiteten Umgangs und die Bewertung häuslicher Gewalt als Kindeswohlgefährdend im Rahmen familiengerichtlicher Verfahren. Justiz und Jugendämter kommen davon abweichend zu einer positiveren Einschätzung der benannten Aspekte. Ebenfalls wird die Inverantwortungnahme gewaltausübender Elternteile durch Jugendämter und Gerichte geteilt bewertet. Die vorgesehene systematische Berücksichtigung von Gewaltvorfällen bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht sowie die Vermeidung von Sicherheitsgefährdungen des gewaltbetroffenen Elternteils und/oder der Kinder bei der Ausübung selbiger, wird so nur teilweise erreicht. Damit werden die Anforderungen aus Artikel 31 („Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit“) der Istanbul-Konvention überwiegend nicht erfüllt. Das Teilziel eines verbesserten Schutzes für Kinder als Mitbetroffene von häuslicher Gewalt insbesondere bei Umgangskontakten (vgl. Land M-V 2016: 41) ist noch nicht ausreichend erreicht worden.

Spezifische Angebote für Kinder im Kontext häuslicher Gewalt sind bei vielen Befragten bekannt. Insbesondere die hohe Bekanntheit des Childhood-Hauses Schwerin, der Kinderschutzhotline und der Kontaktstelle Kinderschutz bei über der Hälfte der Befragten ist als Erfolg zu bewerten. Das Angebot der Kinder- und Jugendberaterinnen in den Interventionsstellen ist ebenfalls in hohem Maße bekannt (62,0 % der Befragten). Zusätzlich benannte Angebote bewegen sich u.a. im Bereich Jugendämter/Kinder- und Jugendnotdienste, regionales Jugendhilfesystem und Netzwerken im Bereich Frühe Hilfe/Kinderhilfe. Die verfügbaren Angebote zur Unterstützung von Kindern, die



teilweise an wenigen Standorten verfügbar sind, werden von 40,9 % der Befragten als (eher) nicht bedarfsangemessen eingeschätzt.

Die bestehenden und spezifischen Angebote zur Unterstützung von Kindern bei häuslicher Gewalt, allen voran die Kinder- und Jugendberater*innen in den Interventionsstellen, sind dabei unbedingt als fachliche und institutionell angebundene Formate positiv hervorzuheben. Allerdings verweisen die Befunde darauf, dass Angebote für Kinder, die Zeug*innen und Mitbetroffene häuslicher Gewalt sind, noch nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen und institutionalisierte Angebote für Kinder/Jugendliche in Frauenhäusern ausstehen (vgl. auch Kap. 2.2.2.3)

2.1.8 Schutz und Unterstützung Gewaltbetroffener

I. Ausgangslage und Zielsetzungen des Dritten Landesaktionsplans und Vorgaben der Istanbul-Konvention

Die Istanbul-Konvention spezifiziert verschiedene Formen der Unterstützung für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt. In Artikel 20 „Allgemeine Hilfsdienste“ wird der Zugang zu Gesundheits- und Sozialdiensten, welche die Aufgabe haben die Genesung nach der Gewalttat zu erleichtern, beschrieben. Sie decken die Bereiche rechtliche und psychologische Beratung, finanzielle Unterstützung, Unterkunft, Schulung und Arbeitssuche ab und stehen auch der Allgemeinbevölkerung zur Verfügung (Zf. 125). „Spezialisierte Hilfsdienste“ (Art. 22) hingegen bieten spezifische Unterstützung für alle Formen von Gewalt, die das Abkommen abdeckt, an. Sie sollen in angemessener geographischer Verteilung, im Rahmen kurz- und langfristiger Hilfe, insbesondere für Frauen und Kinder verfügbar sein. „Schutzunterkünfte“ (Art. 23) sind Teil der spezialisierten Hilfsdienste. Sie sollen leicht zugänglich, sicher, in ausreichender Zahl und insbesondere für Frauen und deren Kinder verfügbar sein. In Artikel 25 „Schutz für Opfer sexueller Gewalt“ werden leicht zugängliche Krisenzentren für Betroffene sexueller Gewalt beschrieben, die in ausreichender Zahl, für medizinische, gerichtsmedizinische Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung zur Verfügung stehen sollen. Alle benannten Schutz- und Unterstützungseinrichtungen sollen allen Gewaltbetroffenen diskriminierungsfrei zugänglich sein (Art. 4 „Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung“) und besonders vulnerable Zielgruppen berücksichtigen (Art. 12 „Allgemeine Verpflichtungen“, Zf. 87).

Der Dritte Landesaktionsplan gibt Verbesserungsansätze für die Zugänge und Betreuung von Gewaltbetroffenen mit spezifischen Bedarfen vor. So ist durch Maßnahmen im Bereich Barrierereduktion der Zugang von Gewaltbetroffenen mit Einschränkungen zu den Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes zu verbessern (vgl. Land M-V 2016: 34, 41). Hierzu ist auch Kapitel 2.2.1.6 zu berücksichtigen. Als weiteres Teilziel wird die „verbesserte gesundheitliche Versorgung für Opfer von Menschenhandel, Zwangsverheiratung, häuslicher und sexualisierter Gewalt und Erleichterung des Zugangs zur Gesundheitsversorgung“ (vgl. ebd.: 34) benannt. Hierunter werden insbesondere therapeutische Hilfen und der Zugang zu Trauma-Ambulanzen für nicht deutschsprachige Betroffene aufgeführt. Die „Beratung von Asylsuchenden und Flüchtlingen, die von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt betroffen sind und über keine deutschen Sprachkenntnisse verfügen“ (vgl. ebd.: 34) ist als weiteres Teilziel formuliert und umfasst u.a. den Einsatz von Sprachmittler*innen. Zudem soll der Schutz für Betroffene von Menschenhandel erhöht werden (vgl. ebd.: 34). Weitere Teilziele, wie die höhere Inanspruchnahme von Angeboten des Unterstützungssystems durch gewaltbetroffene Jungen und Männer (vgl. ebd.: 37) und die bedarfsgerechte



Weiterentwicklung des Personalkonzeptes im Bereich häusliche und sexualisierte Gewalt (vgl. ebd. 37) werden in den Kapiteln 2.2.2 und 2.2.5 analysiert.

II. Erhebungsbefunde

In diesem Abschnitt wird die Bedarfsgerechtigkeit von Frauenhäusern, spezifischen Beratungsstellen und den Trauma-Ambulanzen entlang verschiedener Dimensionen eingeschätzt. Anschließend wird der Blick auf die Verfügbarkeit von Sprachmittlung und den Umfang des Handlungsbedarfs in den Kommunen für Gewaltbetroffene mit spezifischen Unterstützungsbedarfen gelenkt. Konkrete Vorkehrungen zur Barrierereduktion in den Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes werden in Kapitel 2.2.1.6 analysiert und bewertet.

Einschätzungen zur Bedarfsgerechtigkeit des Angebots im Bereich spezialisierte Hilfsdienste

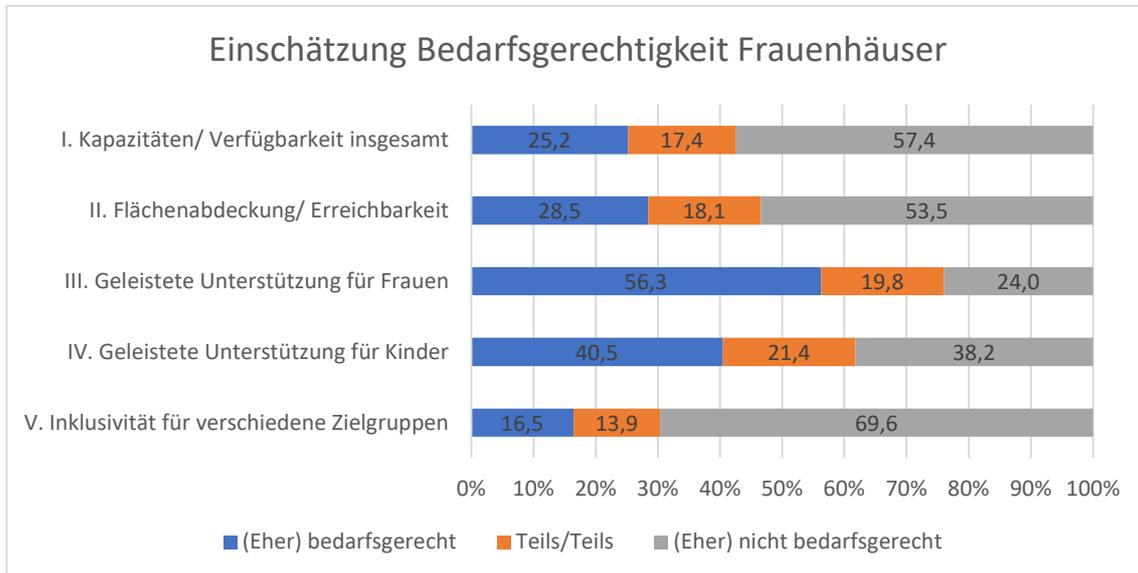
Die Befragten sollten Auskunft geben, ob sie gewaltspezifische Einrichtungen wie Frauenhäuser, gewaltspezifische Beratungsstellen und lokale Trauma-Ambulanzen kennen. Falls ja, wurden sie gebeten verschiedene Dimensionen der Bedarfsgerechtigkeit der Angebote (z.B. Kapazitäten, Flächenabdeckung) auf einer Skala von 1 *Bedarfsgerecht* bis 5 *Nicht bedarfsgerecht* zu bewerten.

Frauenhäuser

Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt in M-V verfügen über mindestens ein Frauenhaus. Diese bieten gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern Schutz und Beratung bei häuslicher Gewalt. 90,7 % der Befragten konnten Angaben zum örtlichen Frauenhausangebot machen. 6,2 % wissen nicht, ob es eine Schutzunterkunft bei Ihnen im Landkreis gibt und 3,1 % geben an, keine solche Einrichtung vor Ort verfügbar zu haben (n=162). Diejenigen Befragten, die angegeben haben, dass sie keine Einrichtung vor Ort haben, stammen aus den Landkreisen Ludwigslust-Parchim, Mecklenburgische Seenplatte, Nordwestmecklenburg, Vorpommern-Greifswald und Vorpommern-Rügen. Zum Zeitpunkt der Befragung sind in M-V alle Frauenhäuser bis auf das in Stralsund verfügbar gewesen. Sofern ein Frauenhaus durch die Befragten als vorhanden angegeben war, wurde nach Einschätzungen zu verschiedenen Aspekten der Bedarfsgerechtigkeit des Angebotes gefragt (vgl. Abb. 14).



Abb. 14: „Wie bedarfsgerecht ist das Angebot an Schutzunterkünften für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder, die in Ihrer Kommune bzw. Ihrem Zuständigkeitsbereich wohnen und eine wohnortnahe Schutzmöglichkeit benötigen?“ (Ohne „Keine Einschätzung“)



Quelle: Online-Befragung Dritter Landesaktionsplan, I: n=115, II: n=116, III: n=96, IV: n=89, V: n=79

Die geleistete Unterstützung für Frauen wird von etwas mehr als der Hälfte der Antwortenden als (eher) bedarfsgerecht eingeschätzt. Die geleistete Unterstützung für Kinder wird von rund zwei Fünftel als (eher) bedarfsgerecht eingeschätzt. Rund jeweils ein Viertel der Antwortenden schätzt die Kapazitäten und Flächenabdeckung als (eher) bedarfsgerecht ein. Die Inklusivität der Frauenhäuser für verschiedene Zielgruppen wird als am wenigsten bedarfsgerecht eingeschätzt (16,5 % (eher) bedarfsgerecht). Kapazitäten, Flächenabdeckung und Inklusivität werden von jeweils mindestens der Hälfte bis zwei Drittel der Befragten als (eher) nicht bedarfsgerecht eingeschätzt.

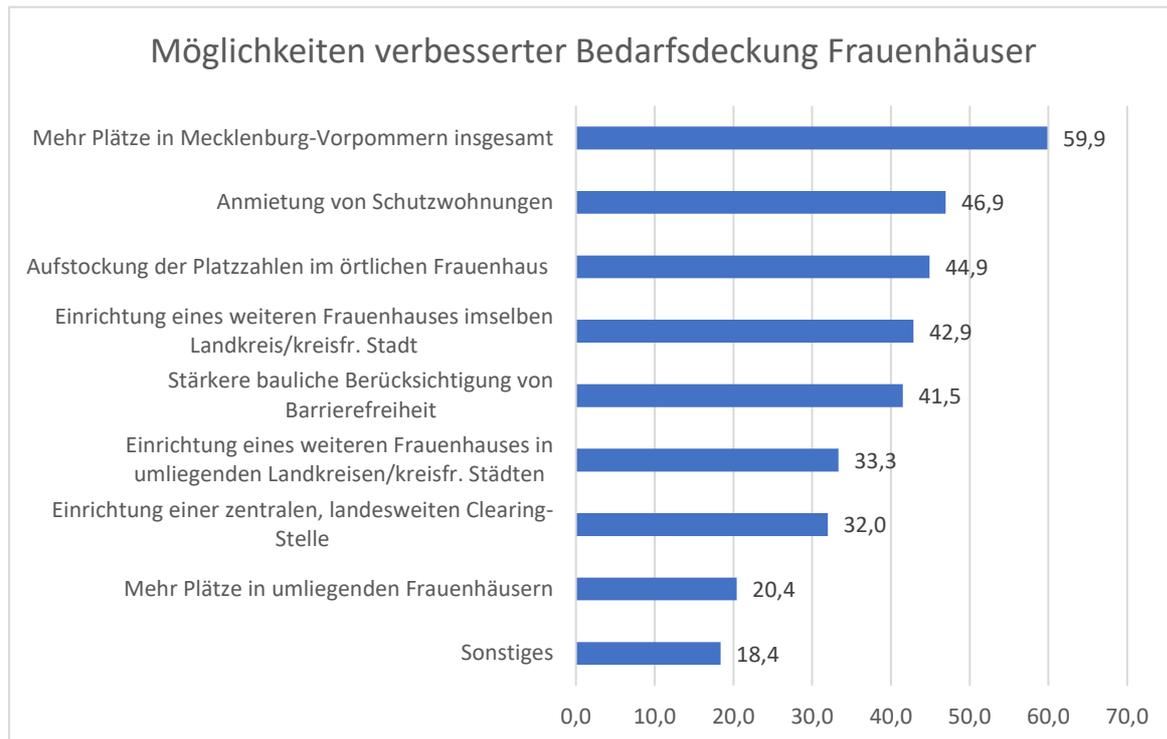
Die Kapazitäten werden von 14,3 % der Antwortenden aus dem Beratungs- und Hilfenetz und von 28,7 % der übrigen Befragtengruppen als (eher) bedarfsgerecht eingeschätzt (vgl. Tab. A16). Auch hinsichtlich der geleisteten Unterstützung für Frauen und für Kinder liegen die Einschätzungen zwischen Antwortenden innerhalb und außerhalb des spezialisierten Hilfesystems deutlich auseinander. So schätzen 30,8 % aus dem Beratungs- und Hilfenetz und 65,7 % der übrigen Befragtengruppen die geleistete Unterstützung für Frauen als (eher) bedarfsgerecht ein. Die geleistete Unterstützung für Kinder schätzen 11,1 % aus dem Beratungs- und Hilfenetz und 53,2 % der übrigen Berufsgruppen als (eher) bedarfsgerecht ein.

Befragte, die Angaben zum örtlichen Frauenhaus machen konnten, wurden zudem gefragt, wie sich die Bedarfsdeckung bzw. Verfügbarkeit perspektivisch verbessern ließen (vgl. Abb. 15). Mehr als die Hälfte (59,9 %) der Antwortenden markiert die Aufstockung der verfügbaren Plätze in Mecklenburg-Vorpommern als wichtiges Instrument. Am zweit häufigsten wurde die Anmietung von Schutzwohnungen gewählt (46,9 %).



Innerhalb der Freitextangaben bei „Sonstiges“ wurden insgesamt 21 inhaltliche Anmerkungen gemacht. Diese umfassen die Aspekte personalbezogene Verbesserungen (Personalschlüssel, Qualifikation, Bezahlung) (N=10), bessere Finanzierung (N=8), den Ausbau von ähnlichen Angeboten (N=6), mehr Schutzräume/Unterstützung für Kinder/Jugendliche (N=5) und mehr Schutzräume für spezifische Zielgruppen (N=3).

Abb. 15: "Was würde Ihres Erachtens perspektivisch die Bedarfsdeckung bzw. Verfügbarkeit verbessern?" (Mehrfachantworten möglich)



Quelle: Online-Befragung Dritter Landesaktionsplan, n=147

Spezialisierte Beratungsstellen

Im Hinblick auf die Verfügbarkeit bzw. Bekanntheit von Beratungsstellen geben 71,2 % aller Befragten an, dass sie über eine Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt & Stalking im Landkreis verfügen. 61,4 % geben an, dass sie eine Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt vor Ort haben und 65,6 % eine Beratungsstelle für Betroffene häuslicher Gewalt. 6,8 % der Befragten geben an, dass sie laut eigener Informationslage über kein entsprechendes, spezialisiertes Beratungsangebot vor Ort verfügen und weitere 8,0 % wissen darüber nichts (n=163). Die Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und Zwangsverheiratung (ZORA) ist 59,6 % der Antwortenden bekannt (n=161). 61,7 % der Antwortenden ist das Angebot der Trauma-Ambulanzen bekannt (n=162).

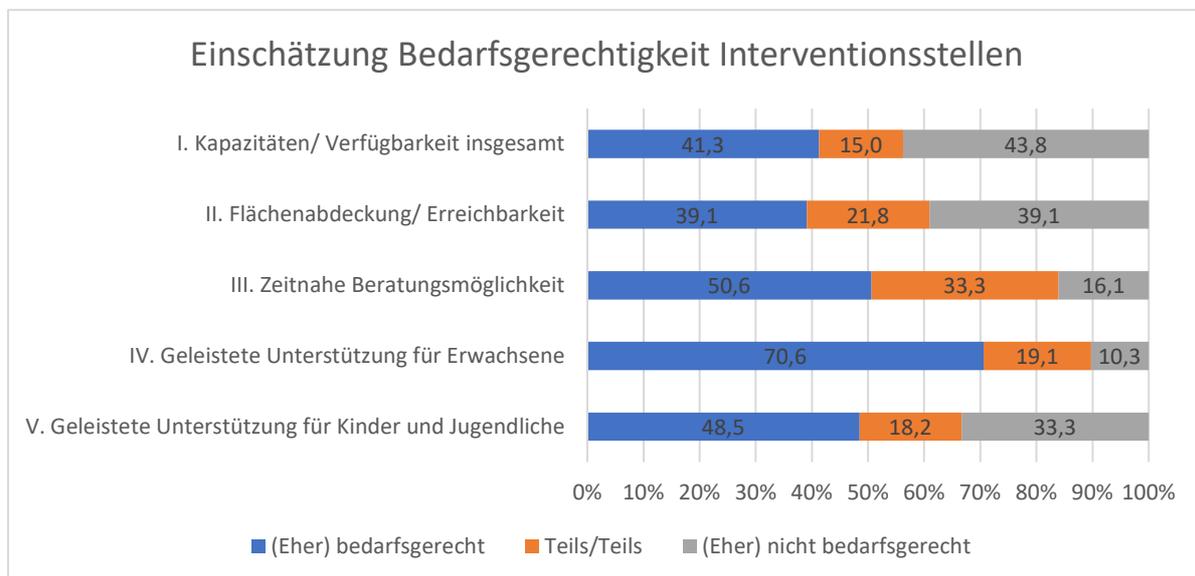


Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt & Stalking

Die fünf Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking beraten v.a. im Rahmen eines proaktiven Ansatzes – nach einer Meldung durch die Polizei – Erwachsene Betroffene sowie mitbetroffene Kinder und Jugendliche.

Die geleistete Unterstützung für Erwachsene wird von etwas mehr als zwei Drittel der Antwortenden als (eher) bedarfsgerecht eingeschätzt. Die geleistete Unterstützung für Kinder und eine zeitnahe Beratungsmöglichkeit wird von rund der Hälfte als (eher) bedarfsgerecht bewertet. Rund zwei Fünftel der Antwortenden schätzt die Kapazitäten und Flächenabdeckung als (eher) bedarfsgerecht ein. Kapazitäten, Flächenabdeckung und die geleistete Unterstützung für Kinder und Jugendliche werden von jeweils mindestens einem Drittel der Befragten als (eher) nicht bedarfsgerecht eingeschätzt (vgl. Abb. 16).

Abb. 16: „Wie bedarfsgerecht ist das Angebot der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking für Betroffene häuslicher Gewalt (und der mitbetroffenen Kinder und Jugendlichen), die in Ihrer Kommune wohnen (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt)?“ (Ohne „Keine Einschätzung“)



Quelle: Online-Befragung Dritter Landesaktionsplan, I: n=80, II: n=87, III: n=81, IV: n=68, V: n=66

Die Einschätzungen zwischen Antwortenden innerhalb und außerhalb des spezialisierten Hilfesystems liegen weit auseinander:

- Nur 13,6 % der Antwortenden aus dem Beratungs- und Hilfenetz schätzen die Kapazitäten ihrer lokalen Interventionsstelle als (eher) bedarfsgerecht ein, gegenüber 51,7 % der übrigen Befragtengruppen (vgl. Tab. A17).
- 47,4 % der Befragten aus dem Beratungs- und Hilfenetz schätzt die geleistete Unterstützung für Erwachsene als (eher) bedarfsgerecht ein, gegenüber 79,6 % der Befragten aus den übrigen Berufsgruppen.
- 21,7 % aus dem Beratungs- und Hilfenetz schätzen die geleistete Unterstützung für Kinder als (eher) bedarfsgerecht ein, gegenüber 62,8 % der übrigen Berufsgruppen.

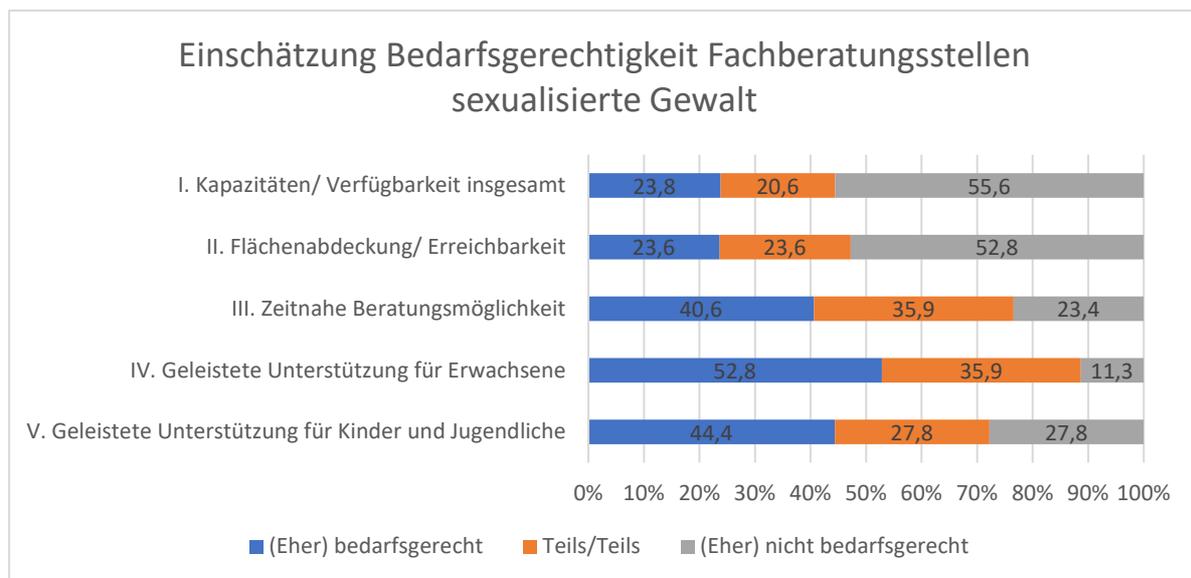


Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt

Die sechs Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt beraten Erwachsene und Kinder/Jugendliche die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, sowie Fachkräfte und Bezugspersonen zum Themenbereich sexualisierte Gewalt.

Auch die Bedarfsgerechtigkeit der Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt wird von den Befragten kritisch bewertet. 55,6% halten die Kapazitäten insgesamt für (eher) nicht bedarfsgerecht, 52,8% schätzen dies auch in Bezug auf die Erreichbarkeit der Einrichtungen ein. Die Angaben in der Kategorie „zeitnahe Beratungsmöglichkeit“ verweisen auf eine gemischte Bewertung: 40,6% der Befragten geben an, dass die Beratung (eher) in einem angemessenen Zeithorizont ermöglicht wird, während die übrigen angeben, dass dies nur teilweise (35,9 %) oder (eher) nicht (23,4%) erreicht wird. Die tatsächlich geleistete Unterstützung wird deutlich positiver bewertet als die zur Verfügung stehenden Kapazitäten: 52,8% betrachten die geleistete Unterstützung für Erwachsene als bedarfsgerecht, 44,4% betrachten die geleistete Unterstützung für Kinder und Jugendliche als bedarfsgerecht (vgl. Abb. 17).

Abb. 17: „Wie bedarfsgerecht ist das Angebot der Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt für davon Betroffene, die in Ihrer Kommune wohnen (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt)?“ (Ohne „Keine Einschätzung“)



Quelle: Online-Befragung Dritter Landesaktionsplan, I: n=63, II: n=72, III: n=64, IV: n=53, V: n=54

Auch hier lassen sich wieder deutliche Unterschiede zwischen den Antworten aus dem Beratungs- und Hilfenetz und den Antworten aus allen übrigen Befragtengruppen feststellen (vgl. Tab. A18):

- Nur 4,2 % der Befragten aus dem Beratungs- und Hilfenetz aber 35,9 % der übrigen Befragtengruppen schätzen die Kapazitäten der Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt als (eher) bedarfsgerecht ein.
- 33,3 % der Befragten aus dem Beratungs- und Hilfenetz schätzen die geleistete Unterstützung für Erwachsene als (eher) bedarfsgerecht ein, gegenüber 62,9 % der übrigen Berufsgruppen.
- 10,5 % aus dem Beratungs- und Hilfenetz schätzen die geleistete Unterstützung für Kinder als (eher) bedarfsgerecht ein, gegenüber 62,8 % der übrigen Berufsgruppen.

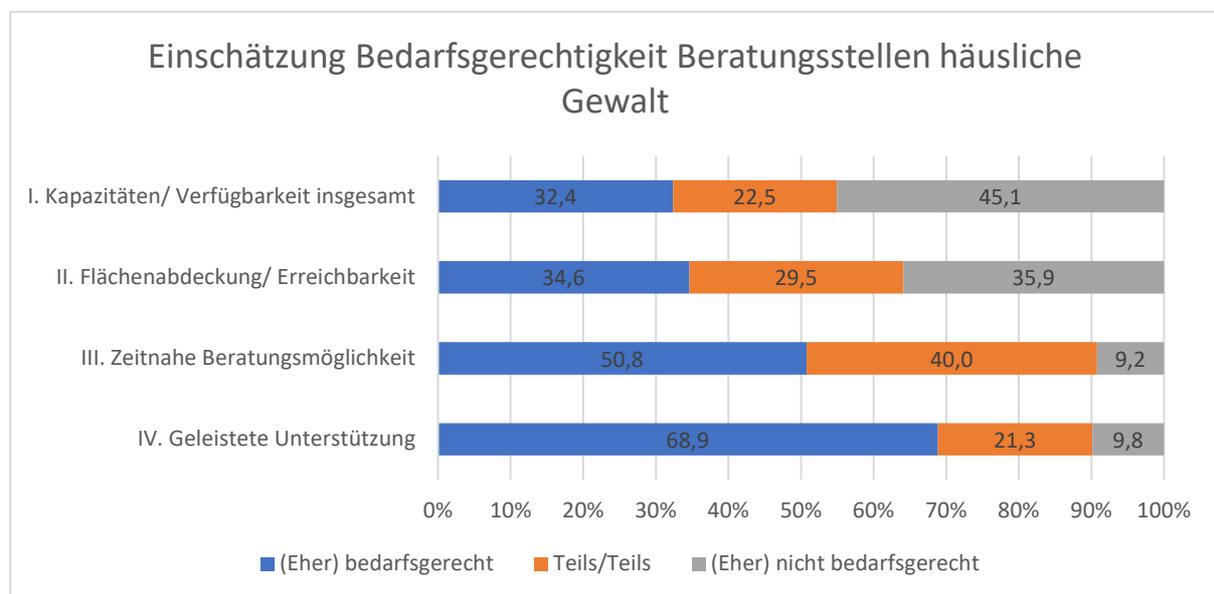


Beratungsstellen für Betroffene häuslicher Gewalt

Die insgesamt zehn Beratungsstellen für Betroffene häuslicher Gewalt beraten und unterstützen Erwachsene in einem längerfristigen Rahmen. Sie beraten Betroffene mit aktuell vorhandenen und zurückliegenden Erfahrungen häuslicher Gewalt.

Die geleistete Unterstützung wird für rund zwei Drittel der Antwortenden als (eher) bedarfsgerecht eingeschätzt. Eine zeitnahe Beratungsmöglichkeit wird durch rund die Hälfte der Antwortenden als (eher) bedarfsgerecht bewertet. Annähernd jeweils ein Drittel der Antwortenden schätzt die Kapazitäten und Flächenabdeckung als (eher) bedarfsgerecht ein. Kapazitäten und Flächenabdeckung werden von 35,9 bzw. 45,1 % der Befragten als (eher) nicht bedarfsgerecht eingeschätzt (vgl. Abb. 18).

Abb. 18: „Wie bedarfsgerecht ist das Angebot der Beratungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt, die in Ihrer Kommune bzw. Ihrem Zuständigkeitsbereich wohnen?“ (Ohne „Keine Einschätzung“)



Quelle: Online-Befragung Dritter Landesaktionsplan, I: n=71, II: n=78, III: n=65, IV: n=61

Die Diskrepanz zwischen den Bewertungen der Befragten aus dem Beratungs- und Hilfenetz und allen anderen Befragtengruppen setzt sich auch hier fort (vgl. Tab. A19):

- 12,0 % der Antwortenden aus dem Beratungs- und Hilfenetz schätzen die Kapazitäten der Beratungsstellen gegen häusliche Gewalt als (eher) bedarfsgerecht ein, gegenüber 43,5 % in den übrigen Befragtengruppen.
- 57,9 % aus dem Beratungs- und Hilfenetz bewerten die geleistete Unterstützung der Beratungsstellen als (eher) bedarfsgerecht, gegenüber 73,8 % der Befragten aus den übrigen Befragtengruppen.

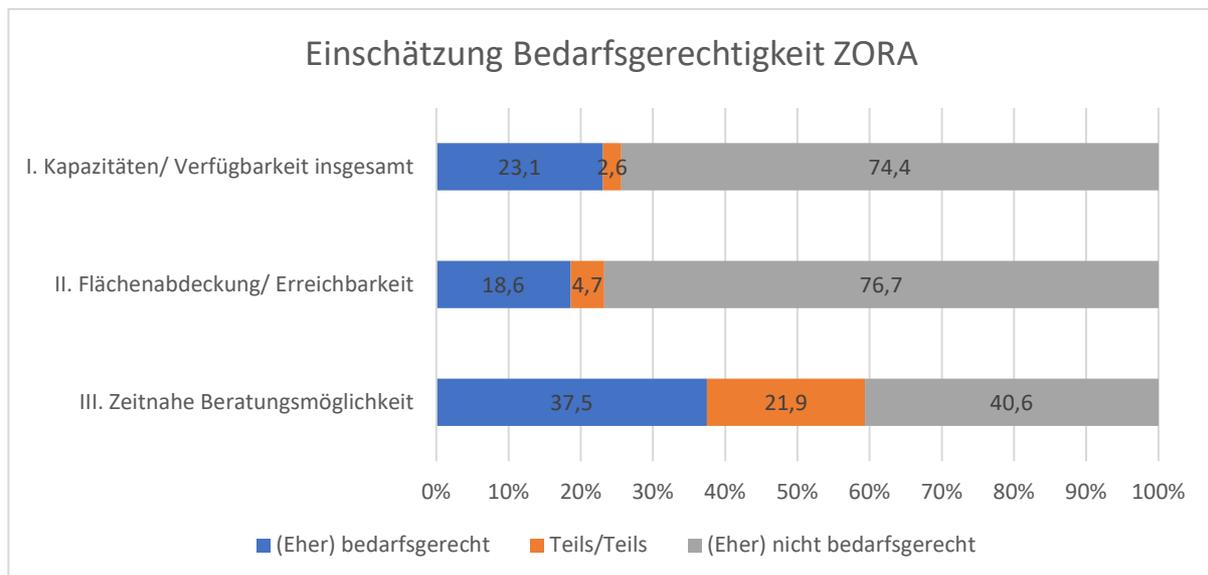


Fachberatungsstelle ZORA

Die Fachberatungsstelle ZORA berät Erwachsene und Minderjährige, die von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung oder von Zwangsheirat betroffen bzw. bedroht sind.

Weniger als ein Viertel der Antwortenden schätzt die Kapazitäten (23,1 %) und Flächenabdeckung (18,6 %) der Fachberatungsstelle ZORA als (eher) bedarfsgerecht ein. Die Antwortkategorie „Teils/Teils“ spielt kaum eine Rolle: drei Viertel der befragten bewertet Kapazitäten und Flächenabdeckung der Fachberatungsstelle ZORA als (eher) nicht bedarfsgerecht. Die Möglichkeiten für zeitnahe Beratung werden etwas weniger drastisch aber dennoch zu 40,6 % als (eher) nicht bedarfsgerecht eingeschätzt (vgl. Abb. 19).

Abb. 19: „Wie bedarfsgerecht ist das Angebot von ZORA?“ (Ohne „Keine Einschätzung“)



Quelle: Online-Befragung Dritter Landesaktionsplan, I: n=39, II: n=43, III: n=32

Auch hier gehen die Bewertungen zwischen Befragten aus dem Beratungs- und Hilfenetz und den übrigen Befragtengruppen deutlich auseinander (vgl. Tab. A20):

- Keine Befragten aus dem Beratungs- und Hilfenetz schätzen die Kapazitäten von ZORA als (eher) bedarfsgerecht ein, gegenüber 50,0 % in den übrigen Befragtengruppen.
- 14,3 % aus dem Beratungs- und Hilfenetz bewerten die zeitnahe Beratungsmöglichkeit bei ZORA als (eher) bedarfsgerecht, gegenüber 55,6 % der Befragten aus den übrigen Befragtengruppen.

Trauma-Ambulanzen

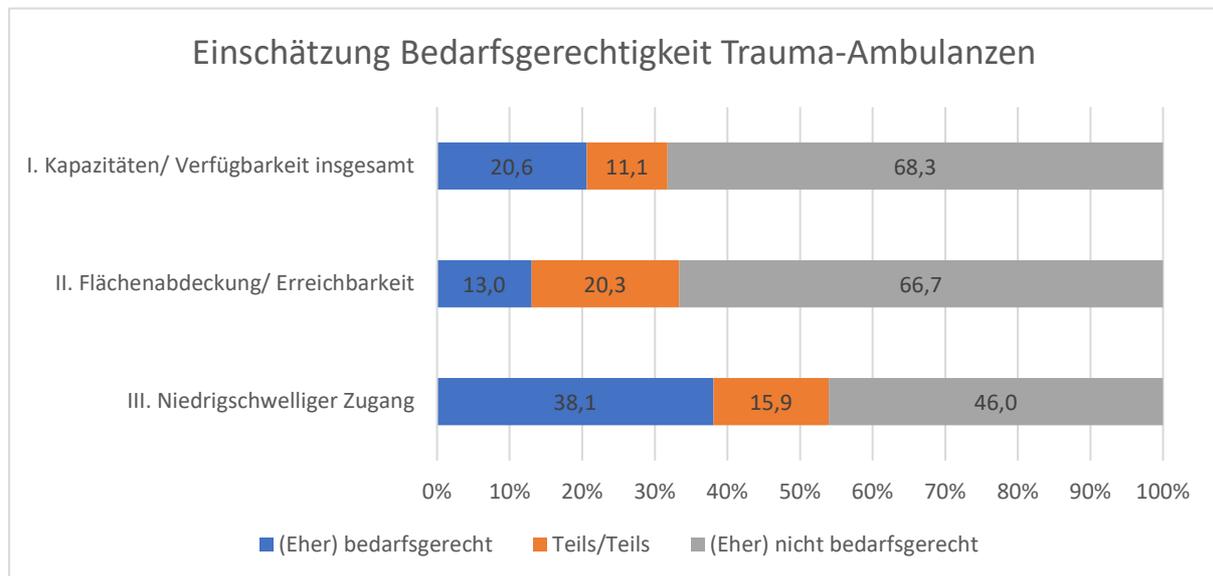
Die Trauma-Ambulanzen bieten an verschiedenen Standorten in M-V Soforthilfe für traumatisierte Betroffene von Gewalttaten an. Sie sind jeweils auf die Behandlung von Erwachsenen oder auf die von Kindern und Jugendlichen spezialisiert und in der Regel an psychiatrischen Kliniken angegliedert. Ihre Aufgabe besteht darin, zu klären, ob eine psychotherapeutische Behandlungsbedürftigkeit für den/die Hilfesuchende angezeigt ist und ob die Symptomatik auf eine Gewalttat im Sinne des Opferentschädigungsgesetzes zurückzuführen ist.



61,7 % der Befragten ist das Angebot der Trauma-Ambulanzen bekannt (n=162). Befragte aus den Bereichen Polizei (43,2 %), Justiz (22,2 %) und Kinder/Jugendliche/Bildung (45,7 %) gaben häufiger an, das Angebot der Trauma-Ambulanzen nicht zu kennen. Die Befragten, denen das Angebot bekannt ist, wurden gebeten einzuschätzen, wie bedarfsgerecht sie die Kapazitäten, die Flächenabdeckung und die Niedrigschwelligkeit des Zugangs zu den Trauma-Ambulanzen auf einer Skala von 1 *Bedarfsgerecht* bis 5 *Nicht bedarfsgerecht* einschätzen.

Nur etwa ein Fünftel der Antwortenden (20,6 %) schätzt die Kapazitäten als (eher) bedarfsgerecht ein. Die Flächenabdeckung wird von lediglich 13,0 % der Antwortenden als (eher) bedarfsgerecht eingeschätzt. Die Niedrigschwelligkeit des Zugangs wird von etwas über einem Drittel der Antwortenden als (eher) bedarfsgerecht eingeschätzt (vgl. Abb. 20).

Abb. 20: „Wie bedarfsgerecht ist das Angebot der Trauma-Ambulanzen für Betroffene von häuslicher Gewalt in Partnerschaften, geschlechtsbezogener und sexualisierter Gewalt?“ (Ohne „Keine Einschätzung“)



Quelle: Online-Befragung Dritter Landesaktionsplan, I: n=63, II: n=69, III: n=63

Hinsichtlich der Niedrigschwelligkeit des Zugangs liegen die Einschätzungen zwischen Antwortenden innerhalb und außerhalb des Bereichs Gesundheit deutlich auseinander. So schätzen 62,5 % aus dem Bereich Gesundheit aber nur 34,6 % der übrigen Berufsgruppen die Niedrigschwelligkeit des Zugangs als (eher) bedarfsgerecht ein. Bei den Aspekten Kapazitäten und Flächenabdeckung liegen die Einschätzungen von Befragten innerhalb und außerhalb des Bereichs Gesundheit eng beieinander (vgl. Tab. A21).



Sprachmittlung als Grundlage für Intervention und Unterstützung von Betroffenen

Wenn Gewaltbetroffene keine ausreichenden Deutschkenntnisse haben, sind Unterstützung und Beratung auf Sprachmittlung angewiesen. Die Befragten wurden gebeten, einzuschätzen, wie oft es ihnen in diesen Fällen nicht gelingt, eine adäquate Sprachmittlung zu organisieren (n=134):

- 39,6 % der Antwortenden können in einem sehr kleinen Teil der Fälle (unter 10 Prozent der Fälle) keine angemessene Beratung/Unterstützung für nicht-deutschsprachige Gewaltbetroffene mangels Übersetzungsmöglichkeiten gewährleisten.
- 38,8 % passiert dies in bis zu 50 Prozent der Fälle,
- 17,2 % sehen sich in der Mehrheit der Fälle nicht in der Lage aufgrund fehlender Übersetzungsmöglichkeiten angemessen zu beraten/unterstützen (50 bis 90 Prozent der Fälle) und bei
- 4,5 % gilt dies für fast alle Fälle (mehr als 90 Prozent)

Befragte aus den Gruppen Justiz, kommunale Gleichstellung, Opferhilfe und Beratungs- und Hilfenetz sind häufiger als Befragte aus den Bereichen Polizei, Kinder/Jugendliche/Bildung und Gesundheit, nämlich in über der Hälfte der betreffenden Fälle mit mangelnden Übersetzungsmöglichkeiten konfrontiert (vgl. Tab. A22).

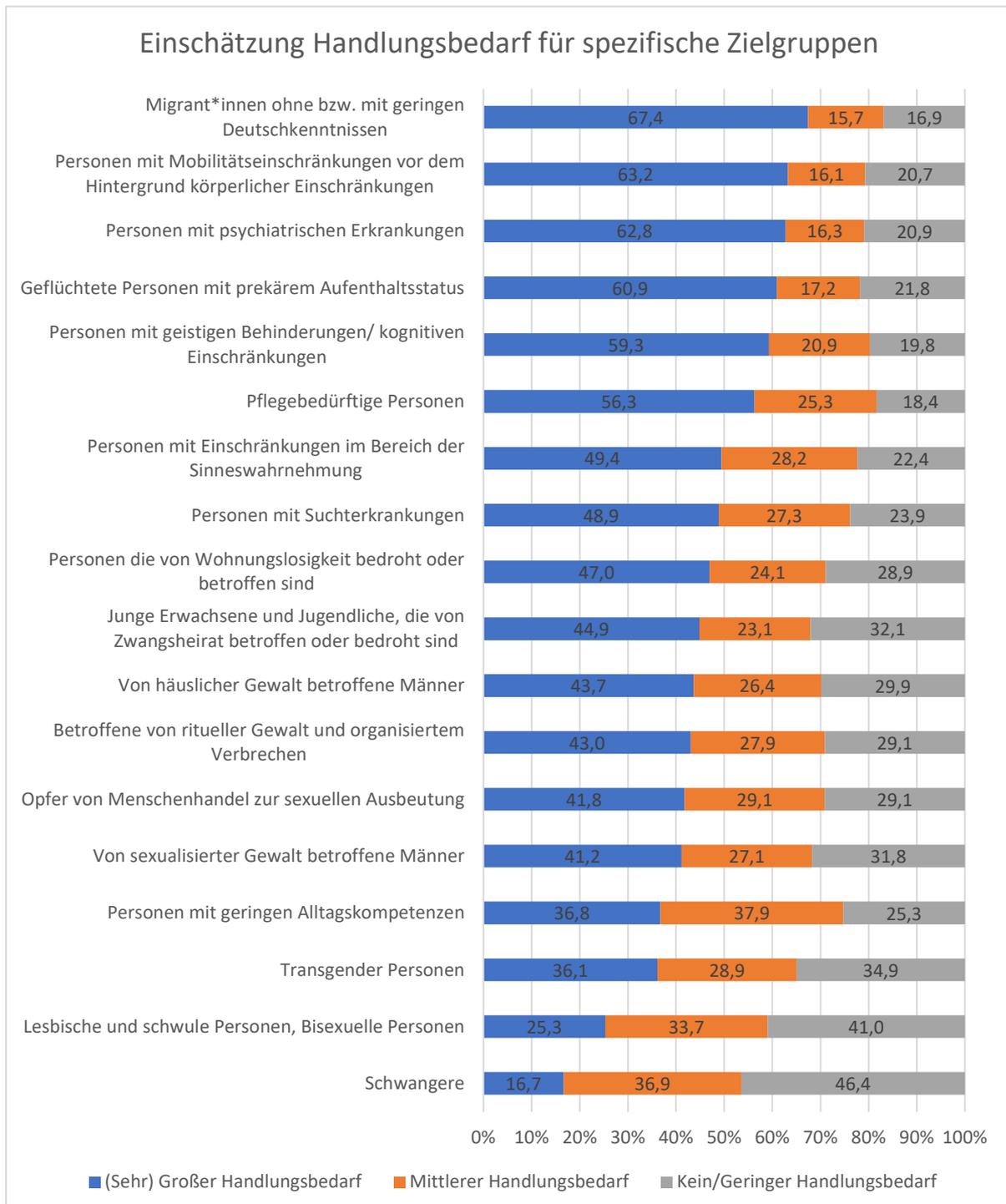
Diejenigen Antwortenden, die in mindestens der Hälfte der Fälle mit mangelnden Übersetzungsmöglichkeiten konfrontiert sind (n=29), wurden gebeten Gründe hierfür anzugeben. Am Häufigsten wird von diesen Befragten die fehlende Flexibilität von Übersetzungspersonen im Bedarfsfall (75,9 %) angegeben. 65,5 % geben die fehlende Verfügbarkeit geeigneter Übersetzungspersonen und 62,1 % haben fehlende Finanzierungsmöglichkeiten für Übersetzungsleistungen ausgewählt. 20,7 % der Befragten geben sonstige Gründe an.

Handlungsbedarf für Gewaltbetroffene mit spezifischen Unterstützungsbedarfen

Befragte, aus den Bereichen der Interventionskette (Polizei, Opferhilfe, Beratungs- und Hilfenetz) und die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, wurden gebeten einzuschätzen, für welche Zielgruppen Handlungsbedarf in den Kommunen zur Verbesserung der Unterstützung bei Gewaltbetroffenheit besteht (vgl. Abb. 21). Die gelisteten Zielgruppen folgen dabei den in der Istanbul-Konvention benannten vulnerablen Zielgruppen (s. o.). Der eingeschätzte Handlungsbedarf wurde auf einer Skala von 1 *Kein Handlungsbedarf* bis 5 *Sehr großer Handlungsbedarf* abgefragt. Mindestens die Hälfte der Antwortenden schätzt für folgende Gruppen einen (sehr) großen Handlungsbedarf ein: Migrant*innen ohne bzw. mit geringen Deutschkenntnissen, Personen mit körperlichen Einschränkungen, Personen mit psychiatrischen Erkrankungen, geflüchtete Personen mit prekärem Aufenthaltsstatus, Personen mit geistigen/kognitiven Einschränkungen und pflegebedürftige Menschen.



Abb. 21: „Unabhängig von Ihrem eigenen Unterstützungsangebot: Wie hoch schätzen Sie den Handlungsbedarf für Ihre Kommune (Landkreis, kreisfreie Stadt) insgesamt ein, um Hilfe und Unterstützung bei häuslicher Gewalt, geschlechtsbezogener und sexualisierter Gewalt für spezifische Zielgruppen zu verbessern?“



Quelle: Online-Befragung Dritter Landesaktionsplan, n=83-89



III. Bewertung der Befunde vor dem Hintergrund der Vorgaben und Teilziele

In M-V bestehen verschiedene Angebote zum Schutz und zur Unterstützung von Betroffenen von häuslicher, sexualisierter und geschlechtsbezogener Gewalt. Die größte Bekanntheit haben dabei die Frauenhäuser (90,7 %) und die Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking (71,2 %). Bei annähernd zwei Drittel der Befragten sind die Beratungsstellen für Betroffene häuslicher Gewalt (65,6 %) und die Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt (61,4 %) bekannt. Die Trauma-Ambulanzen sind bei 61,7 % und die Fachberatungsstelle ZORA bei 59,6% der Befragten bekannt. Die hohe Bekanntheit der Frauenhäuser und fachspezifischen Beratungsstellen, sowie der Trauma-Ambulanzen ist positiv zu bewerten.

Für die Frauenhäuser und die verschiedenen Beratungsstellen wurden die Aspekte Kapazitäten, Flächenabdeckung und geleistete Unterstützung bewertet. Die Kapazitäten werden dabei bei allen Angeboten zu großen Teilen als (eher) nicht bedarfsgerecht (43,8 % Interventionsstellen bis 74,4 % ZORA) eingeschätzt. Befragte aus dem Beratungs- und Hilfenetz schätzen die vorhandenen Kapazitäten skeptischer ein als die übrigen Befragtengruppen. Für die Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsheirat (ZORA) werden die Kapazitäten besonders kritisch eingeschätzt, was einem erhöhten Schutz für Betroffene von Menschenhandel (vgl. Land M-V 2016: 34) durch konkrete Angebote und Präventionsarbeit entgegensteht. Schutz und Unterstützung im Fall von Menschenhandel ist zudem als Bereich geringer Handlungssicherheit markiert worden (vgl. Kap. 2.1.2).

Die Flächenabdeckung/ Erreichbarkeit der verschiedenen Angebote wird von den Befragten gemischt eingeschätzt. Eine besonders geringe Flächenabdeckung wird bei ZORA, den Frauenhäusern und den Fachberatungsstellen sexualisierte Gewalt angegeben (52,8 bis 76,7% (eher) nicht bedarfsgerecht). Die Erreichbarkeit der Interventionsstellen und Beratungsstellen häusliche Gewalt wird von rund einem Drittel der jeweiligen Befragten als (eher) bedarfsgerecht eingeschätzt. Hier sind zusätzlich die Befunde aus Kapitel 2.2.1.1 zu beachten, in denen die Standorte der abgefragten Einrichtungen entlang der Landkreise, Einwohnerzahlen und Entfernungen aufgeschlüsselt sind.

Die durch Frauenhäuser und Beratungsstellen geleistete Unterstützung wird für die Zielgruppe Frauen/Erwachsene im Vergleich zur Zielgruppe Kinder/Jugendliche in höherem Maße als bedarfsgerecht eingeschätzt. Angebote für Kinder wurden in den Frauenhäusern, Interventionsstellen und Fachberatungsstellen sexualisierte Gewalt abgefragt. Befragte außerhalb des Beratungs- und Hilfenetzes schätzen die geleistete Unterstützung vielfach positiv (bedarfsgerecht) ein. Befragte aus dem Beratungs- und Hilfenetz bewerten die geleistete Unterstützung skeptischer. Diese Unterschiede können Hinweise darauf sein, dass die geleistete Unterstützung für Gewaltbetroffene durch Befragte außerhalb des Beratungs- und Hilfenetzes als professionell und wirkungsvoll wahrgenommen wird und weniger direkt in einen Zusammenhang mit den verfügbaren Kapazitäten gestellt wird. Wohingegen Befragte im Beratungs- und Hilfenetz die (von ihnen selbst) geleistete Unterstützung womöglich vor dem Hintergrund der Kapazitäten, dem Bedarf, dem Auftrag und den Rahmenbedingungen ihrer Arbeit als weniger bedarfsgerecht einschätzen. Die Diskrepanz in der Bewertung der Unterstützung von Erwachsenen und Kindern verweist auf tendenziell geringere Kapazitäten für gewaltbetroffene und mitbetroffene Minderjährige innerhalb der bestehenden Angebote und bestätigen Befunde aus dem vorherigen Kapitel 2.1.7.

Die Trauma-Ambulanzen werden im Hinblick auf Kapazitäten und Flächenabdeckung durch rund zwei Drittel der Befragten als (eher) nicht bedarfsgerecht eingeschätzt. Der Aspekt der Niedrigschwelligkeit des Zugangs wird lediglich durch 38,1 % der Befragten als (eher) bedarfsgerecht



eingeschätzt. Demgegenüber stehen 46,0 % der Befragten, die diesen Aspekt als (eher) nicht bedarfsgerecht einschätzen. Als eines der Angebote, welches Gewaltbetroffenen unkomplizierte psychologische und traumasensible Unterstützung (Art. 22 „Spezialisierte Hilfsdienste“ Zf. 132 Behandlung von Traumata) ermöglichen soll, ist diese eher negative Bewertung der Niedrigschwelligkeit und Flächenabdeckung besonders problematisch. Das Ziel der verbesserten gesundheitlichen Versorgung von Gewaltbetroffenen und der Erleichterung des Zugangs (vgl. Land M-V 2016: 4) bleibt bestehen.

Schutz und Unterstützung muss gemäß den Anforderungen der Istanbul-Konvention auch besonders schutzbedürftigen Gewaltbetroffenen einfach zugänglich sein (Art. 12 „Allgemeine Verpflichtungen“). Dabei sind alle Ebenen und nicht nur einzelne Angebote angesprochen. Hier wurden für eine Annäherung die Verfügbarkeit von Sprachmittlung und der Handlungsbedarf in den Kommunen zur besseren Versorgung spezifischer Zielgruppen abgefragt.

Die Verfügbarkeit von Sprachmittlung ist oftmals Voraussetzung für den effektiven Schutz und die Unterstützung von Migrant*innen und Geflüchteten mit keinen/geringen Deutschkenntnissen. Für einen Teil der Befragten und v.a. innerhalb des Beratungs- und Hilfenetzes ist Sprachmittlung in der Mehrzahl der Fälle nicht ausreichend verfügbar. Als Gründe werden fehlende geeignete, flexible Übersetzungspersonen und finanzielle Ressourcen für Übersetzung benannt. Beim Ziel der Beratung von gewaltbetroffenen Asylsuchenden und Geflüchteten, die über keine deutschen Sprachkenntnisse verfügen (vgl. Land M-V 2016: 34) sind weitere Anstrengungen für die Erleichterungen der Verfügbarkeit von Sprachmittlung zu unternehmen.

Ein besonders großer Handlungsbedarf in den Kommunen wurde für folgende schutzbedürftige Zielgruppen eingeschätzt: Migrant*innen ohne bzw. mit geringen Deutschkenntnissen, Personen mit körperlichen Einschränkungen, Personen mit psychiatrischen Erkrankungen, geflüchtete Personen mit prekärem Aufenthaltsstatus, Personen mit geistigen/kognitiven Einschränkungen und pflegebedürftige Personen. Daraus lässt sich ableiten, dass aktuell für verschiedene schutzbedürftige Gruppen Barrieren bei der Inanspruchnahme von Schutz und Unterstützung bei Gewaltbetroffenheit bestehen (vgl. auch Kap. 2.2.1.6) bzw. für sie keine passenden Angebote verfügbar sind.



2.1.9 Prävention von häuslicher und sexualisierter Gewalt

I. Ausgangslage und Zielsetzungen des Dritten Landesaktionsplans und Vorgaben der Istanbul-Konvention

Die Istanbul-Konvention basiert auf einem strukturellen Verständnis von Gewalt gegen Frauen als „Ausdruck historisch gewachsener ungleicher Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern“ (CoE 2011: 4) und legt einen großen Schwerpunkt auf die Prävention, um die dahinter stehenden Mechanismen aufzuweichen und aufzulösen. Maßnahmen im Bereich der Prävention dienen daher der Zielstellung kulturelle Verhaltensmustern von Frauen und Männern, „die auf der Vorstellung der Unterlegenheit der Frau oder auf Rollenzuweisungen für Frauen und Männer beruhen“ entgegenzuwirken. (Art. 12 Absatz 1). Artikel 13 „Bewusstseinsbildung“ benennt hier die Förderung von Kampagnen oder Programmen zur Bewusstseinsbildung auf allen Ebenen zu unterschiedlichen Formen von Gewalt, Auswirkungen auf Frauen (Erläuterung Zf. 91) und Kinder und Gewaltprävention insgesamt. Zudem sollen Informationsmaterialien zu Gewaltprävention für die breite Öffentlichkeit verfügbar sein. Artikel 14 „Bildung“ benennt die Entwicklung altersgemäßer und curricular abgesicherter Lehr-/Lernmaterialien in den Themenbereichen Gleichstellung, Geschlechterrollenstereotype, gewaltfreie Konfliktlösung, geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und das Recht auf körperliche Unversehrtheit und ist nicht auf schulische Bildungsstätten begrenzt.

In Artikel 16 „Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme“ beschreibt die Istanbul-Konvention Programme für das Erlernen gewaltfreien Verhaltens und der Verhinderung erneuter Straftaten. Zielstellung ist Täter*innen häuslicher Gewalt zu gewaltfreiem Verhalten zu bewegen und weitere Gewalt zu verhindern. Die Verhinderung erneuter Straftaten ist insbesondere bei Sexualstraftäter*innen erklärtes Ziel. In den Erläuterungen (Zf. 104) wird explizit ausgeführt, dass Täterprogramme nicht solitär, sondern in Zusammenarbeit mit Hilfsdiensten für Frauen, Strafverfolgungsbehörden, Justizbehörden, Bewährungshilfe und Behörden für Kinderschutz/-betreuung umgesetzt werden sollen.

Der Dritte Landesaktionsplan benennt als Teilziele einen verbesserten Zugang zu Informationen über Hilfen und rechtliche Schutzmöglichkeiten für Betroffene von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt, Menschenhandel und Zwangsverheiratung bereitzustellen (vgl. Land M-V 2016: 39), mehrsprachige Informationen über Hilfen und rechtliche Schutzmöglichkeiten werden ebenfalls als Teilziel erwähnt (S. 34) Zudem soll eine Sensibilisierung und Professionalisierung von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen und Schulen zu Opferschutz, Migration und Inklusion (vgl. ebd.: 41), sowie von Gesundheitsfachkräften (ebd.) erfolgen. Hier ist auch die Erleichterung und Unterstützung von Betroffenen durch Arbeitgeber*innen²⁹ (vgl. ebd. 39) aufgeführt.

Im Hinblick auf die Arbeit mit Gewaltausübenden enthält der Dritte Landesaktionsplan drei Teilziele: Zum einen die Inverantwortungnahme von Tatpersonen (vgl. ebd.: 35). Zum zweiten die verbesserte Zuweisung von Tatverdächtigen und straffällig gewordenen Personen zur Männer- und Gewaltberatung (vgl. ebd.: 35). Und zum dritten die Verhinderung von sexuellen Übergriffen

²⁹ Dieses Teilziel des Dritten Landesaktionsplans wurde innerhalb des Evaluationsdesigns nicht überprüft. Es ist als wichtiges Teilziel, was mit Artikel 17 „Beteiligung des privaten Sektors und der Medien“ der Istanbul-Konvention korrespondiert, weiter zu berücksichtigen. In den Erläuterungen (Zf. 107) wird explizit die Ermutigung von Privatunternehmen zur Ausarbeitung von Richtlinien für den Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz aufgeführt.



durch Jugendliche und die Erhöhung des Kinderschutzes bei sexualisierter Gewalt (vgl. ebd.: 39). Die Maßnahmen sehen dabei eine engere Kooperation mit der Gerichts- und Bewährungshilfe, sowie dezidierte Angebote für sexuelle übergriffige Minderjährige vor.

II. Erhebungsbefunde

Dieser Abschnitt behandelt verschiedene Ausschnitte der Prävention von häuslicher und sexualisierter Gewalt. Zum einen wird der Blick auf den Umgang von Schulen mit den Themen häusliche und sexualisierte Gewalt geworfen, sowie auf die Kenntnisse von Berufsgruppen in der Gewaltprävention und Informationsmöglichkeiten für Gewaltbetroffene. Zum anderen werden Einschätzungen zur Täter*innenarbeit in Mecklenburg-Vorpommern eruiert und Angebote für minderjährige Täter*innen zusammengetragen.

Umgang von Schulen mit den Themen häusliche und sexualisierte Gewalt

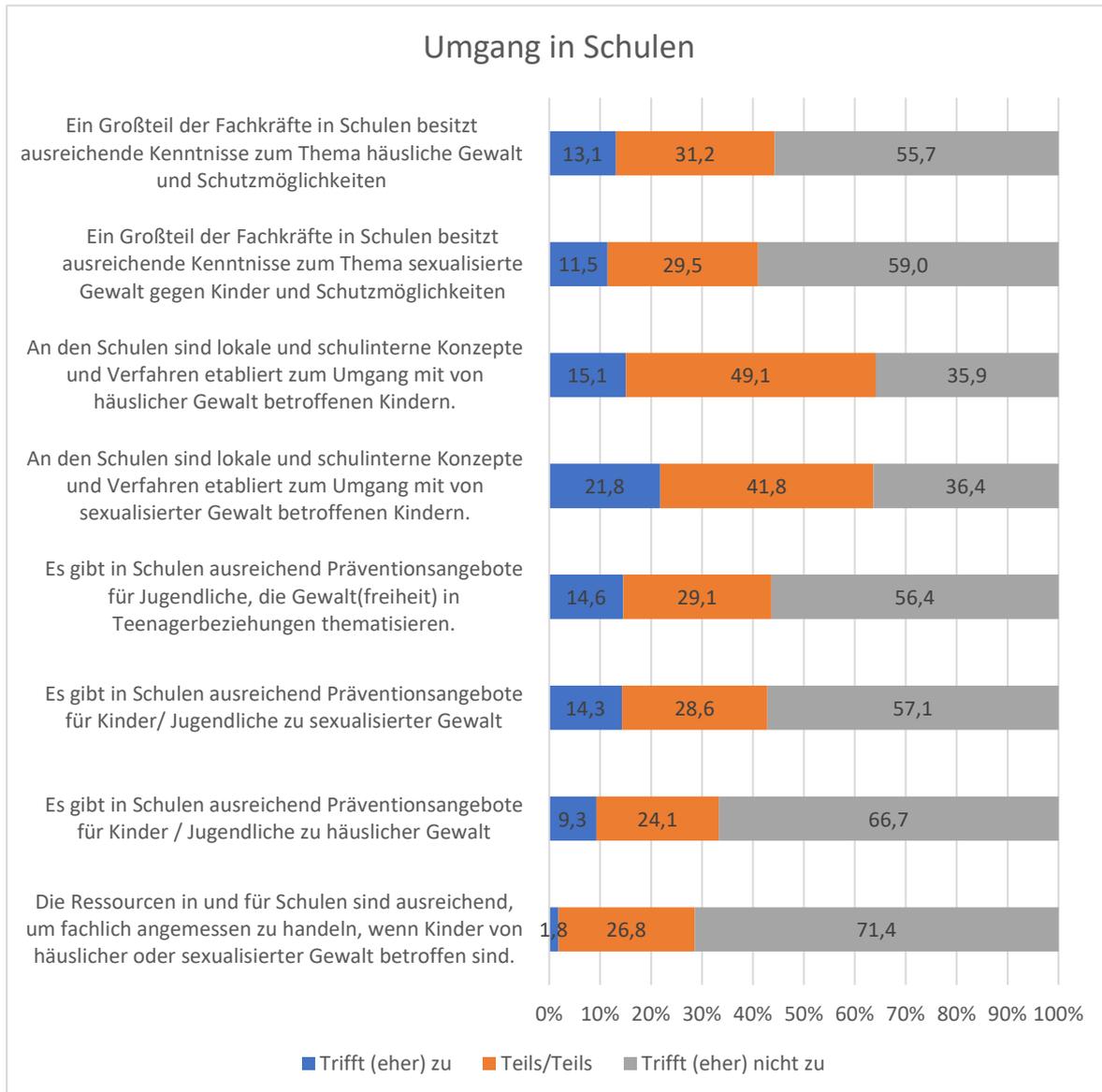
Insgesamt 64 Befragte haben Kenntnisse vom Umgang in Schulen mit dem Thema häusliche und sexualisierte Gewalt bzw. mit Kindern/ Jugendlichen, die (mit-)betroffen sind, angegeben. Sie wurden gebeten Einschätzungen zu Schulen im eigenen Wirkungskreis im Hinblick auf Kenntnisse der Fachkräfte, schulinterne Konzepte, Präventionsangebote und schulische Ressourcen vorzunehmen (fünfstufige Skala von 1 *Trifft zu* bis 5 *Trifft nicht zu*). Es wurde dabei zwischen häuslicher und sexualisierter Gewalt differenziert.

Insgesamt bewerten die Befragten die Kenntnisse der Fachkräfte, schulinterne Konzepte, Präventionsangebote und schulische Ressourcen für die Themen häusliche und sexualisierte Gewalt als unzureichend bzw. als nur teilweise vorhanden (vgl. Abb. 22). Die insgesamt höchste Zustimmung der Befragten, zeigt sich beim Aspekt der Verankerung schulinterner Konzepte/Verfahren zum Umgang mit von sexualisierter Gewalt betroffenen Kindern (21,8 %). Präventionsangebote an Schulen zu sexualisierter Gewalt sind etwas häufiger verbreitet als Präventionsangebote zu häus-



licher Gewalt. Die insgesamt höchste Ablehnung erfährt die Aussage, dass ausreichend Ressourcen in und für Schulen für fachlich angemessenes Handeln bei von häuslicher oder sexualisierter Gewalt betroffenen Kindern vorhanden sind (71,4 %).

Abb. 22: „Wie sehr stimmen Sie folgenden Aussagen in Bezug auf den Umgang in Schulen in solchen Fällen zu? Beziehen Sie Ihre Bewertung auf die Schulen in Ihrem Wirkungskreis.“ (ohne „Keine Einschätzung“)



Quelle: Online-Befragung Dritter Landesaktionsplan, n=53-61

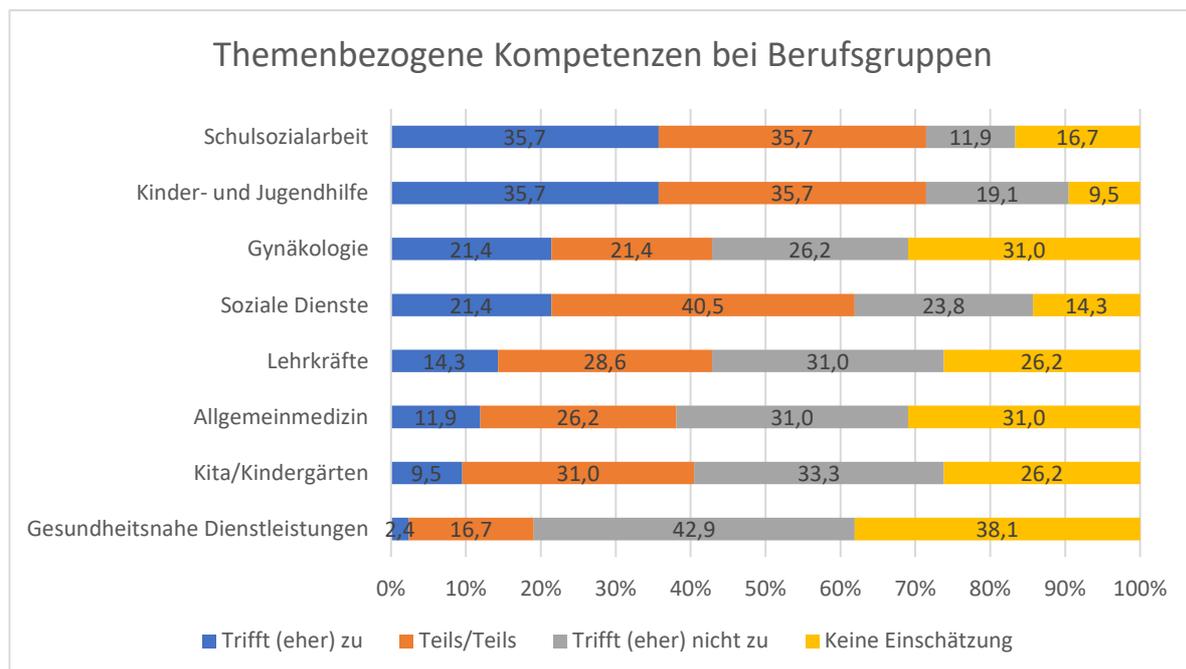
Werden die Einschätzungen nach schulinternen (Schulpsychologie, Schulsozialarbeit) und schul-externen Befragten (übrige Befragtengruppen) differenziert, so zeigen sich kaum Abweichungen von den obigen Bewertungen (vgl. Tab. A23). Lediglich die Verfügbarkeit von Präventionsangeboten, die Gewalt(freiheit) in Teenagerbeziehungen thematisieren, wird durch schulinterne Befragte etwas besser bewertet (Vergleich der Medianwerte).



Kenntnisse von spezifischen Berufsgruppen im Kontext Gewaltprävention

Fachkräfte in den Bereichen Erziehung, Bildung, Betreuung und Gesundheit spielen eine wichtige Rolle als Multiplikator*innen in der Gewaltprävention. Befragte aus den Bereichen Beratungs- und Hilfenetz sowie kommunaler Gleichstellung wurden gebeten, die vorhanden themenbezogenen Kompetenzen von insgesamt acht Berufsgruppen auf einer fünfstufigen Skala von 1 *Trifft zu* bis 5 *Trifft nicht zu* einzuschätzen (vgl. Abb. 23). Alternativ konnte „Keine Einschätzung“ angegeben werden. Im Vergleich der acht bewerteten Gruppen, werden die themenbezogenen Kompetenzen der Fachkräfte in der Schulsozialarbeit und in der Kinder- und Jugendhilfe am besten eingeschätzt (je 35,7 % trifft (eher) zu). In den Bereichen Kita/Kindergärten, sowie gesundheitsnahe Dienstleistungen (Krankengymnastik, Pflege) werden diese als am wenigsten ausgeprägt eingeschätzt (2,4 bzw. 9,5 % trifft (eher) zu). Fachkräfte aus dem Bereich Gynäkologie werden hinsichtlich vorhandener themenbezogener Kompetenzen etwas besser als Fachkräfte aus der Allgemeinmedizin eingeschätzt (21,4 vs. 11,9 % trifft (eher) zu). Die themenbezogenen Kompetenzen von Lehrkräften sind nach Einschätzung der Befragten zu 14,3 % (eher) vorhanden. Bei einem Großteil der abgefragten Berufsgruppen zeigt sich, dass themenbezogene Kompetenzen *teilweise* gegeben sind.

Abb. 23: „Wie schätzen Sie die Verbreitung themenbezogener Kompetenzen bei spezifischen Berufsgruppen ein, die als Multiplikator*innen und in der Gewaltprävention eine wichtige Rolle spielen können? Wie sehr trifft die Aussage zu, dass Fachkräfte in den aufgelisteten Bereichen in der Regel übersolche Kenntnisse verfügen?“



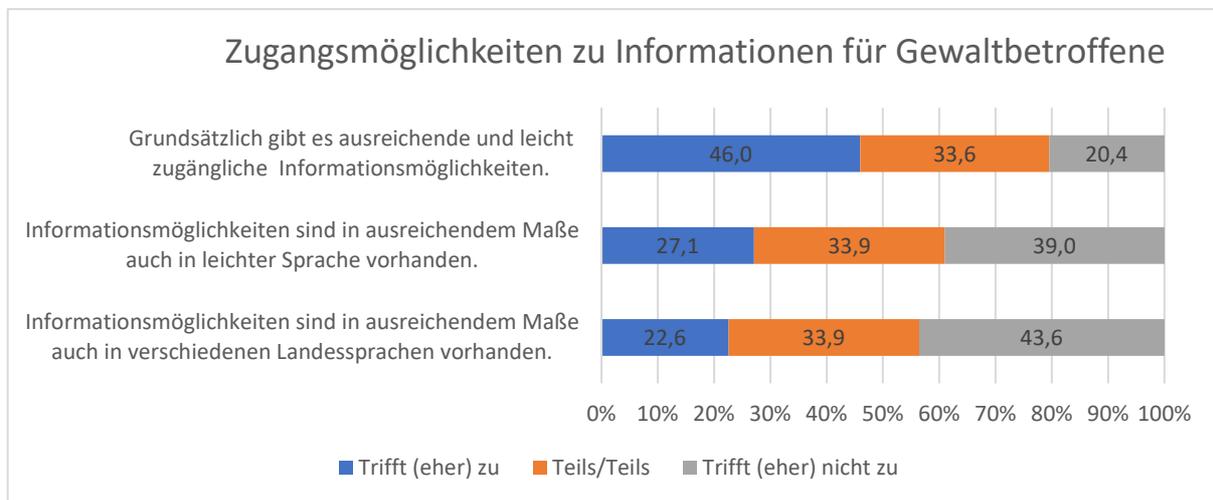
Quelle: Online-Befragung Dritter Landesaktionsplan, n=42



Informationsmöglichkeiten für Gewaltbetroffene

Die Hilfen des Beratungs- und Hilfenetzes sind nur denjenigen Gewaltbetroffenen zugänglich, die wissen, dass es sie gibt. Informationsmöglichkeiten über Hilfen und rechtliche Schutzmöglichkeiten für Gewaltbetroffene und Personen, die Kontakt zu den Themen haben, sind somit ein wichtiger Bestandteil von Prävention. Knapp die Hälfte der Befragten gibt an, dass Zugänglichkeit und Umfang der Informationsmöglichkeiten für Gewaltbetroffene ausreichend ist. Rund ein Drittel kann dem nur teilweise zustimmen (33,6 %) und rund ein Fünftel (20,4 %) lehnt dies (eher) ab (n=137) (vgl. Abb. 24). Spezifische Informationsmaterialien in leichter Sprache und in verschiedenen Landessprachen sind bei über der Hälfte der Befragten ganz oder teilweise vorhanden. Dabei zeigen sich hinsichtlich des angegebenen Standortes der Befragten keine signifikanten Unterschiede in der Bewertung der Zugangsmöglichkeiten.

Abb. 24: „Wie schätzen Sie die Zugangsmöglichkeiten von Gewaltbetroffenen zu Informationen über Hilfen und rechtliche Schutzmöglichkeiten in Ihrer Kommune ein?“ (Ohne „Keine Einschätzung“)



Quelle: Online-Befragung Dritter Landesaktionsplan, n=124-137

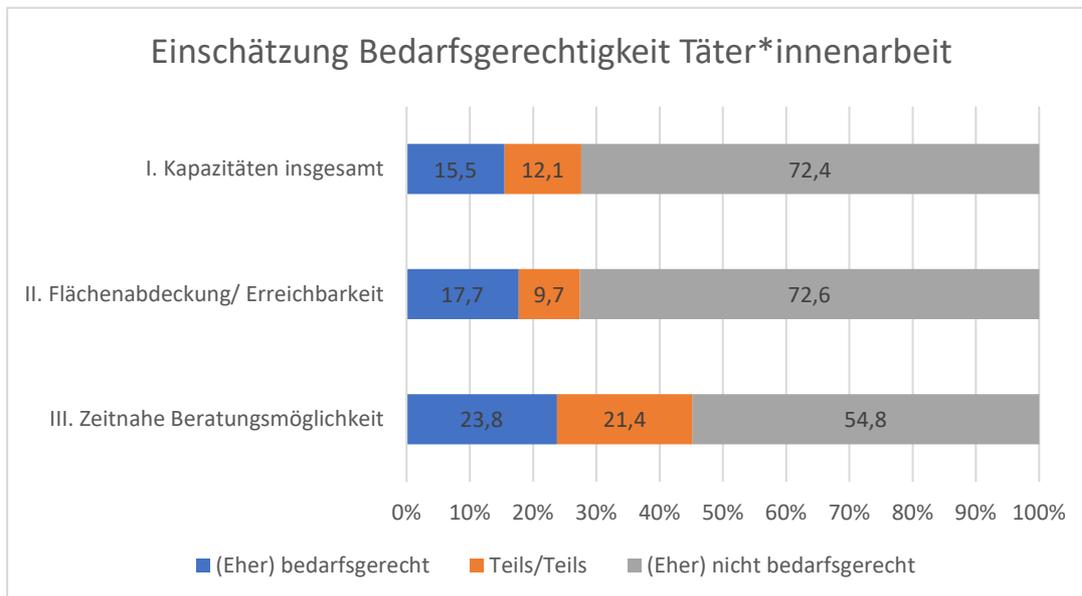
Einschätzungen zur Täter*innen- und Gewaltberatung

Insgesamt 41,6 % der Befragten haben Kenntnis von der Täter*innenarbeit. Weitere 23,6 % kennen solche Angebote zwar prinzipiell, haben aber keines in ihrem Wirkungskreis. Die verbleibenden 34,8 % haben keine Kenntnis davon (n=161). Die Kenntnisse unterscheiden sich zwischen den verschiedenen Befragtengruppen: Befragte aus den Gruppen Polizei, Justiz, Kinder/Jugendliche/Bildung und Gesundheit haben häufiger keine Kenntnisse dazu (vgl. Tab. A24).

Die Bedarfsgerechtigkeit des Angebots der Täter*innenarbeit konnte von denjenigen mit Kenntnis vor Ort entlang von drei Aspekten auf einer Skala von 1 *Bedarfsgerecht* bis 5 *Nicht bedarfsgerecht* bewertet werden (vgl. Abb. 25). Kapazitäten und Flächenabdeckung wurden lediglich von 15,5%, bzw. 17,7% der Antwortenden als (eher) bedarfsgerecht eingeschätzt, der Aspekt zeitnahe Beratungsmöglichkeit von einem knappen Viertel der Antwortenden (23,8%).



Abb. 25: „Wie bedarfsgerecht ist das Angebot an Täter*innenarbeit/ Gewaltberatungsstellen für Gewaltausübende in Ihrer Kommune? (Ohne „Keine Einschätzung“)



Quelle: Online-Befragung Dritter Landesaktionsplan, I: n=58, II: n=62, III: n=42

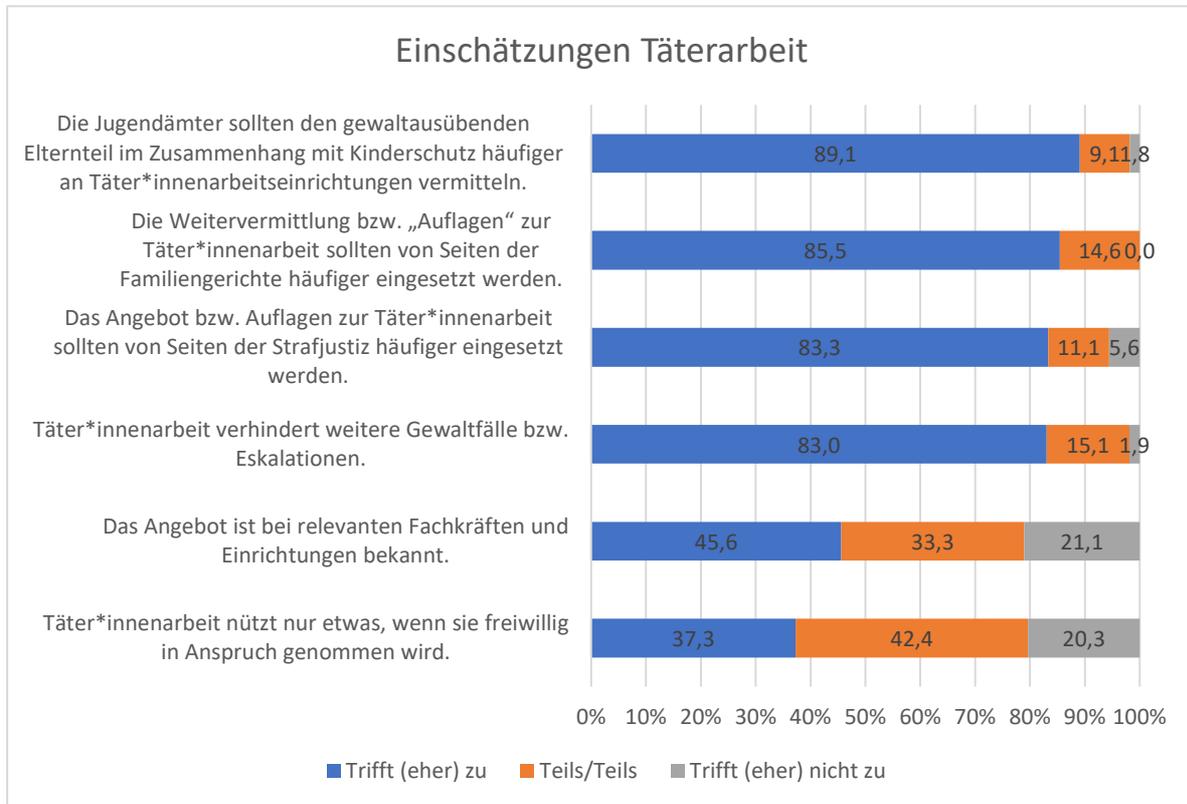
Die Mitarbeitenden des Beratungs- und Hilfenetzes schätzen die Kapazitäten deutlich schlechter ein: Keine*r der 28 Befragten aus dem Beratungs- und Hilfenetz (0,0 %) bewertete das Angebot als (eher) bedarfsgerecht, gegenüber 30,0 % der übrigen Befragtengruppen (Polizei, Justiz, Kinder/Jugendliche/Bildung, kommunale Gleichstellungsbeauftragte, Opferhilfe, Gesundheit) (vgl. Tab. A25). Auch hinsichtlich der Flächenabdeckung und der zeitnahen Beratungsmöglichkeit liegen die Einschätzungen zwischen Antwortenden innerhalb und außerhalb des spezialisierten Hilfesystems deutlich auseinander. So schätzen ebenfalls 0,0 % der Befragten aus dem Beratungs- und Hilfenetz und 34,4 bzw. 43,5 % der übrigen Berufsgruppen Flächenabdeckung und zeitnahe Beratungsmöglichkeit als (eher) bedarfsgerecht ein.

Bei Kenntnis der Täter*innenarbeit wurden die Befragten gebeten, die Einsatzmöglichkeiten, Wirkungsweise und Bekanntheit der Täter*innenarbeit bei Fachkräften auf einer Skala von 1 *Trifft zu* bis 5 *Trifft nicht zu* zu bewerten (vgl. Abb. 26).

Der Aspekt einer stärkeren Weitervermittlung bzw. Nutzung von Täter*innenarbeit durch Jugendämter bzw. Familiengerichte und Strafjustiz erfährt von einem Großteil der Antwortenden hohe Zustimmung (83 % bis 89 % trifft (eher) zu). Auch hinsichtlich der präventiven/deeskalierenden Wirksamkeit von Täter*innenarbeit besteht bei den Antwortenden große Zustimmung (83,0 % trifft (eher) zu). Die Bekanntheit des Angebots bei relevanten Fachkräften wird unterschiedlich bewertet. Annähernd die Hälfte der Antwortenden kann dem (voll) zustimmen und rund ein Drittel sieht dies als teilweise realisiert an. Auch hinsichtlich der Einschätzung, dass Täter*innenarbeit vordergründig als freiwilliges Angebot nützlich ist, gehen die Antworten auseinander. Über ein Drittel der Antwortenden stimmt dieser Aussage voll/eher zu, allerdings teilen rund 42 % der Antwortenden diese Aussage nur teilweise. Das verbleibende Fünftel der Antwortenden stimmt dem (eher) nicht zu.



Abb. 26: „Bitte kreuzen Sie an, wie sehr die folgenden Aussagen zu Täter*innenarbeit Ihres Erachtens zutreffen oder nicht zutreffen oder alternativ, wenn Sie zu einer Aussage keine Einschätzung haben.“ (Ohne „Keine Einschätzung“)



Quelle: Online-Befragung Dritter Landesaktionsplan, n=53-59

Die vorausgegangenen Befunde zur Kooperation (vgl. Kap. 2.1.3) zeigen, dass Befragte aus den Gruppen Polizei und Justiz bestehende Kooperationen mit der Täter*innenarbeit positiv bewerten (Medianwerte Polizei: 2,0, Justiz: 2,5).

Angebote für minderjährige Gewaltausübende

Alle Befragungsteilnehmer*innen wurden danach gefragt, ob Ihnen Angebote für Minderjährige, die häusliche oder sexualisierte Gewalt ausüben bekannt sind (offene Frage). 20,0 % der Antwortenden bejahen dies. Der größte Teil der Nennungen stammt aus dem Beratungs- und Hilfenetz (n=13), gefolgt vom Bereich Kinder/Jugendliche/Bildung (n=7), der Polizei (n=6), der Opferhilfe (n=3) und der Justiz (n=2). 80,0 % der Antwortenden sind keine solchen Angebote bekannt (n=155). Bei denjenigen, die Angebote benannt haben, wurde am häufigsten das Jugendamt (N=8), das Projekt HALTestelle³⁰ (N=8), die Fachberatungsstelle sexualisierte Gewalt (N=6), die Interventionsstellen (N=4), der Träger Stark machen e.V. (N=3), Beratungsstellen allgemein (N=3) und

³⁰ HALTestelle ist ein spezialisiertes Beratungsangebot für Kinder, Eltern und Fachkräfte zum Thema sexuell grenzverletzendes Verhalten von Minderjährigen zwischen 7 und 13 Jahren. Es ist an die Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt Rostock (Träger: Stark machen e.V.) angegliedert.



Wohngruppen der Kinder- und Jugendhilfe (N=3) benannt. Einzel-Nennungen entfallen auf Angebote im Bereich häusliche Gewalt, Opferhilfe, Kinderschutz und Therapie.

III. Bewertung der Befunde vor dem Hintergrund der Vorgaben und Teilziele

Die Kenntnisse von Fachkräften in Schulen, die schulinternen Verfahren im Umgang mit Verdachtsfällen, die schulischen Präventionsangebote und die Ressourcen der Schulen im Bereich häuslicher und sexualisierter Gewalt werden überwiegend als nicht ausreichend bewertet. Diese Einschätzung wird sowohl von schulinternen als auch schulexternen Befragten geteilt. Schulinterne Konzepte und Präventionsveranstaltungen zu sexualisierter Gewalt werden im Vergleich zu den entsprechenden Maßnahmen im Bereich häusliche Gewalt und in der Gesamtbetrachtung der abgefragten Aspekte am besten bewertet. Dies kann als vorsichtiger Hinweis auf die Wirksamkeit von schulbezogenen Präventions- und Weiterbildungsangeboten und der Erarbeitung von Leitlinien im Rahmen des Schulgesetzes M-V (§ 39a, Absatz 2 SchulG M-V) gewertet werden. Die weitergehende Fortbildung von schulischen Fachkräften und die Durchführung von Präventionsveranstaltungen ist zum Teil mit der Verfügbarkeit von Kapazitäten der Multiplikator*innen aus dem Beratungs- und Hilfenetz verknüpft (vgl. Kap. 2.2.2.2). Ebenfalls von Bedeutung ist hier der Stellenwert der Verankerung von geschlechtersensiblen Bildungsinhalten in der beruflichen Ausbildung pädagogischen Personals und in schulischen Lehrplänen.

Die themenbezogenen Kenntnisse bei Fachkräften in den Bereichen Kita, Schule und Gesundheitswesen werden durch Befragte des Beratungs- und Hilfenetzes sowie der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in der Tendenz als ausbaufähig bewertet. Im pädagogischen Bereich werden die themenbezogenen Kompetenzen bei Schulsozialarbeiter*innen am Besten bewertet, gefolgt von Lehrer*innen und Fachkräften in Kitas/Kindergärten. Im Bereich Gesundheit werden Gynäkolog*innen als etwas besser informiert als Allgemeinmediziner*innen und Tätige in gesundheitsnahen Dienstleistungen eingeschätzt. Diese Beobachtungen weisen darauf hin, dass Schulsozialarbeiter*innen und Lehrer*innen, sowie Gynäkolog*innen stärker von Sensibilisierungen (Teilziel. Land M-V 2016: 41) profitiert haben könnten. Für die Sensibilisierung im Gesundheitsbereich ist hier der überarbeitete Leitfaden „Gesundheitliche Versorgung erwachsener Betroffener von häuslicher und sexualisierter Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern“ (vgl. Land M-V 2019) zu erwähnen.

Im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Informationen für Gewaltbetroffene über Hilfen und rechtliche Schutzmöglichkeiten, zeigt sich dass diese eine grundsätzliche Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern erfahren haben (Teilziel, Land M-V 2016: 39). Inwiefern diese Informationen allerdings einer „breiten Öffentlichkeit“ (Artikel 13 Istanbul-Konvention) in den verschiedenen Landkreisen und kreisfreien Städten gleichermaßen zugänglich sind, ist durch die Befunde nicht eindeutig. Spezifische Informationen in leichter Sprache und in verschiedenen Landessprachen stehen teilweise zur Verfügung.

Ein positiver Befund ist, dass die Täter*innenarbeit bei knapp zwei Drittel der Befragten bekannt ist. Damit liegt die Bekanntheit dieses Angebotes auf einem ähnlichen Niveau, wie das der Beratungsstellen für Betroffene häuslicher Gewalt (vgl. Kap. 2.1.8), wenngleich ein Teil dieser Befragten angibt, kein Angebot vor Ort zu haben. Diejenigen Befragten mit Kenntnis vom Angebot der Täter*innenarbeit bewerten deren Kapazitäten und Flächenabdeckung/Erreichbarkeit als überwiegend (eher) nicht bedarfsgerecht. Es besteht eine hohe Zustimmung zu einer verstärkten Weitervermittlung an Täter*innenarbeit durch Justiz und Jugendämter, sowie zur präventiven Wirk-



samkeit des Angebots. Dieser Befund bestätigt die hohe Zustimmung zur verpflichtenden Teilnahme gewaltausübender Elternteile an Angeboten der Täter*innen-Arbeit im Rahmen gerichtlicher Umgangsverfahren (vgl. Kap. 2.1.7). Im Hinblick auf eine stärkere Einbindung des Angebots der Täter*innenarbeit gibt es jedoch erheblichen Spielraum für den Ausbau von Kooperationen zwischen Täter*innenarbeit und Justiz bzw. Polizei, sowie eine stärkere Bekanntmachung des Angebots in den Bereichen Justiz und Polizei, die häufiger als andere Befragten Gruppen keine Kenntnisse darüber angegeben haben. Maßnahmen im Bereich der Teilziele der Inverantwortungnahme von Tatpersonen und der verbesserten Zuweisung von Tatverdächtigen und straffällig gewordenen Personen an die Täter*innen- und Gewaltberatung (vgl. Land M-V 2016: 35) sind damit weiterhin zu verfolgen.

Erste spezifische Angebote für die Verhinderung von sexuellen Übergriffen durch minderjährige Gewaltausübende sind vorhanden, den Befragten allerdings mehrheitlich nicht bekannt. Das Projekt HALTestelle in Rostock, Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt und die Jugendämter wurden u.a. im Kontext sexualisierter Gewalt unter Minderjährigen benannt. Diejenigen Angebote, die benannt wurden, sind teilweise nicht in allen Regionen verfügbar oder haben bereits ein breites oder etwas anders ausgerichtetes Zuständigkeits-/Aufgabenspektrum. Auch vor dem Hintergrund des hohen eingeschätzten Fortbildungsbedarfs zum Thema bei knapp einem Drittel aller Befragten und insbesondere durch die Bereiche Polizei und Kinder/Jugendliche/Bildung (vgl. Kap. 2.1.2) sollte das Teilziel der Verhinderung von sexualisierter Gewalt zwischen Minderjährigen weiter verfolgt werden.

2.1.10 Landesweite Koordination

I. Ausgangslage und Zielsetzungen des Dritten Landesaktionsplans und Vorgaben der Istanbul-Konvention

Die Istanbul-Konvention sieht in Artikel 7 „umfassende und koordinierte politische Maßnahmen“ vor. Diese rahmen die konkreten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt und stellen die Zusammenarbeit von Akteuren auf unterschiedlichen Ebenen sicher. Dazu wird eine Koordinierungsstelle (Art. 10) eingerichtet. Dies bedeutet, dass eine oder mehrere offizielle Stellen für folgende Aufgaben verantwortlich sind: „Koordination, Durchführung, Überwachung und Bewertung der von der Vertragspartei erarbeiteten Politik und Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller mit diesem Übereinkommen abgedeckten Formen von Gewalt.“ (Ziffer 70, CoE 2011). Außerdem fällt die Koordination und Analyse der Datensammlung (Art. 11), sowie die Verbreitung resultierender Ergebnisse in deren Aufgabenbereich. Art. 11 „Datensammlung und Forschung“ legt Anforderungen an zu erfassende statistische Daten über Fälle³¹, durchzuführende Studien und Forschung und Datennutzung fest.

Der Dritte Landesaktionsplan spezifiziert in diesem Zusammenhang nur wenige konkrete Teilziele. Er benennt die „Vernetzung und Kooperation der einzelnen Professionen [als] eine der Herausforderungen für die Zukunft“ (Land M-V 2016: 44) und spricht in den Teilzielen insbesondere

³¹ In den Erläuterungen (Zf. 76) werden als Datenkategorien für die erfassten Fälle geschlechtsbezogener Gewalt mindestens Geschlecht, Alter, Art der Gewaltart, Beziehung zwischen Opfer und Tatperson, geographische Bezüge, Anzahl der Verurteilungen und erlassener Schutzanordnungen empfohlen. Für einen systematischen Überblick über die Datenlage zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Deutschland vgl. DIMR 2023.



die Vernetzung der Bereiche Integration, Behinderung, männliche Gewaltbetroffenheit und Hochrisikomanagement an (vgl. ebd. 45). Zudem wird die Erfassung und Vergleichbarkeit der Daten im Beratungs- und Hilfenetz (vgl. ebd.: 37) als Teilziel aufgeführt.

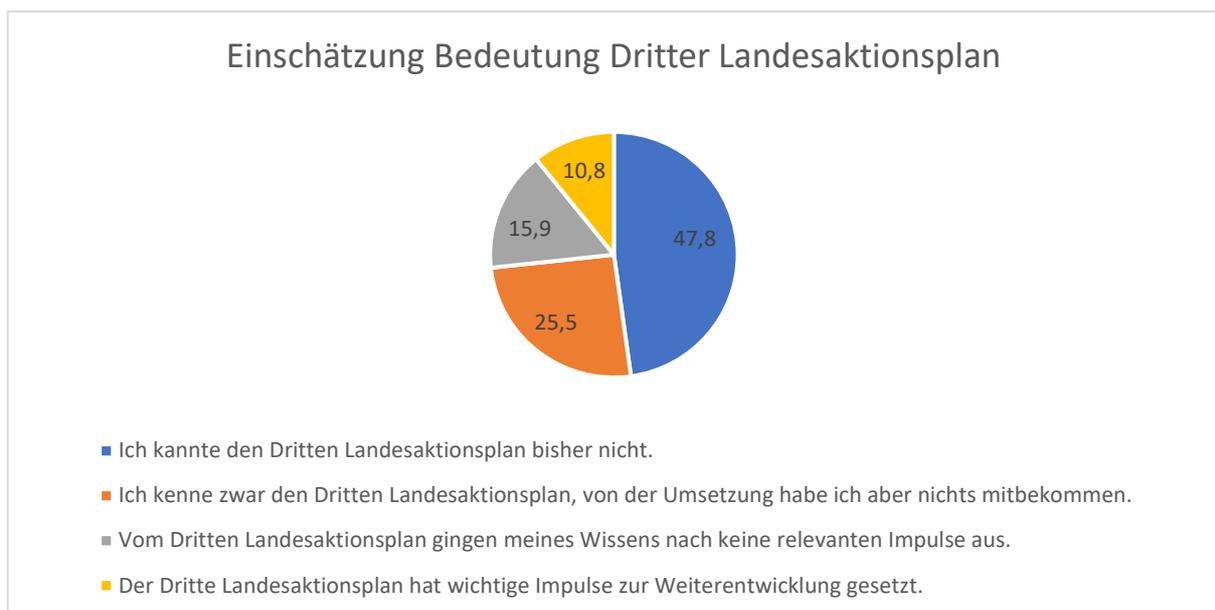
II. Erhebungsbefunde

In diesem Abschnitt wird der Blick auf die wahrgenommene Bedeutung des Dritten Landesaktionsplans, die Bekanntheit der Landeskoordinierungsstelle CORA, den eingeschätzten Handlungsbedarf auf Landesebene und auf die Bewertung der Istanbul-Konvention gelenkt.

Bekanntheit und Bewertung des Dritten Landesaktionsplans

Der Dritte Landesaktionsplan (LAP) zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt aus dem Jahr 2016 ist knapp der Hälfte der Befragten nicht bekannt (vgl. Abb. 27). Rund ein Viertel der Befragten kennt den LAP, hat aber von dessen Umsetzung nichts mitbekommen. 15,9 % sprechen ihm keine relevanten Impulse zu. 10,8 % der Befragten sehen in ihm einen wichtigen Impulsgeber zur Weiterentwicklung.

Abb. 27: „Wie schätzen Sie die Bedeutung des „Dritten Landesaktionsplans zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt“ aus dem Jahr 2016 für die Weiterentwicklung des Hilfesystems für Ihren Wirkungsbereich ein?“



Quelle: Online-Befragung Dritter Landesaktionsplan, n=157

Der Dritte Landesaktionsplan ist dabei bei den Befragtengruppen Polizei, Justiz, Kinder/Jugendliche/Bildung sowie Gesundheit häufiger nicht bekannt. Er wird durch die Befragtengruppen Beratungs- und Hilfenetz, Polizei und Gesundheit (geringfügig) häufiger als wichtiger Impulsgeber für die Weiterentwicklung des Hilfesystems gesehen (vgl. Tab. A26).



Die Landeskoordinierungsstelle CORA

Die Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche und sexualisierte Gewalt in M-V CORA mit Sitz in Rostock ist 1998 aus einem Modellprojekt hervorgegangen und verstetigt worden. Eine Mitarbeiterin arbeitet hier in folgenden Bereichen: Vernetzung und Kooperation von staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen, Vernetzung und Informationsvermittlung innerhalb des Beratungs- und Hilfenetzes, Erstellung der landesweiten Fallzahlenstatistik, Begleitung und Beobachtung der Umsetzung des Dritten Landesaktionsplans und Organisation von Fortbildungen/Vorträgen.

Was die Bekanntheit und die Nutzung des Angebots der Landeskoordinierungsstelle anbelangt, ist diese bei insgesamt 44,7 % der Befragten bekannt, bei weiteren 32,1 % bekannt *und* in verschiedenen Bereichen in Anspruch genommen worden und bei 23,3 % unbekannt (n=159).

Die Landeskoordinierungsstelle ist dabei innerhalb der Befragtengruppen der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, der Opferhilfe und dem Beratungs- und Hilfenetz häufiger bekannt und in Anspruch genommen worden. Sie ist bei Befragten aus Justiz (44,4 %), Kinder/Jugendliche/Bildung (41,2 %), Gesundheit (37,5 %) und Polizei (26,2 %) häufiger nicht bekannt (vgl. Tab. A27).

Diejenigen Befragten, die die Angebote von CORA bereits in Anspruch genommen haben (n=51), haben die Landeskoordinierungsstelle am häufigsten im Bereich der Angebote zur Vernetzung und Kooperation (45,1 %) genutzt. Die landesweite Statistik zu häuslicher und sexualisierter Gewalt wurde von 19,6 % in Anspruch genommen. Jeweils 11,8 % haben Angebote zur Informations- und Wissensvermittlung, sowie Fortbildungen/Vorträge von CORA genutzt. 7,8 % haben sonstige nicht näher spezifizierte Angebote von CORA genutzt und die verbleibenden 3,9 % keinen der obigen Bereiche ausgewählt. An dieser Stelle ist zu berücksichtigen, dass keine Mehrfachauswahl der Angebote möglich war und u.U. mehrere Angebote durch die Befragten genutzt worden sind.

Die landesweite Fallzahlen-Statistik des Beratungs- und Hilfenetzes wird in der jetzigen, überarbeiteten Form seit 2017 durch die Landeskoordinierungsstelle CORA ausgewertet und durch das Land M-V veröffentlicht. Die Fälle, die bei den verschiedenen Einrichtungsarten erfasst werden, sind hier entlang der Datenkategorien Geschlecht, Alter, Art der Gewalt, Wohnsitz und Anzahl mitbetroffener Kinder aufgeschlüsselt (vgl. auch Kap. 1.3.2).

Einschätzung Handlungsbedarf auf Landesebene

Die Befragten wurden gebeten für verschiedene Teilbereiche den Handlungs- und Entwicklungsbedarf auf Landesebene zu bewerten (fünfstufig von *großer Bedarf* bis *kein Bedarf*) (vgl. Abb. 28).

Die größten Handlungs- und Entwicklungsbedarfe auf Landesebene wurden von drei Viertel der Befragten in den Bereichen Präventionsangebote für Kinder/Jugendliche (85,6 % eher/großer Bedarf), Angebote für Schutz/ Unterstützung von Kindern und Jugendlichen (80,7 %), flächendeckender Zugang zu Unterstützungsangeboten (79,0 %) und Angebote Täter*innenarbeit (77,8 %) markiert.

Im Bereich „Polizei und Justiz“ sind für zwei Drittel der Befragten die Berücksichtigung häuslicher Gewalt in angrenzenden Rechtsbereichen, Opferrechte im Strafverfahren und effektive Strafverfolgung Handlungsbereiche mit (eher) starkem Bedarf.

Im Bereich „Schutz und Unterstützung“ werden alle vier Teilthemen von mindestens zwei Drittel der Befragten als Handlungsbereiche mit (eher) großem Bedarf eingeschätzt. Dabei sind die Angebote für Schutz/Unterstützung von Kindern und Jugendlichen hier am häufigsten als Teilthema



mit (eher) großem Bedarf angegeben (80,7 %). Die inklusive Gestaltung/ Öffnung des Hilfesystems wird von 72,5 % der Befragten als Handlungsbereich mit (eher) großem Bedarf eingeschätzt.

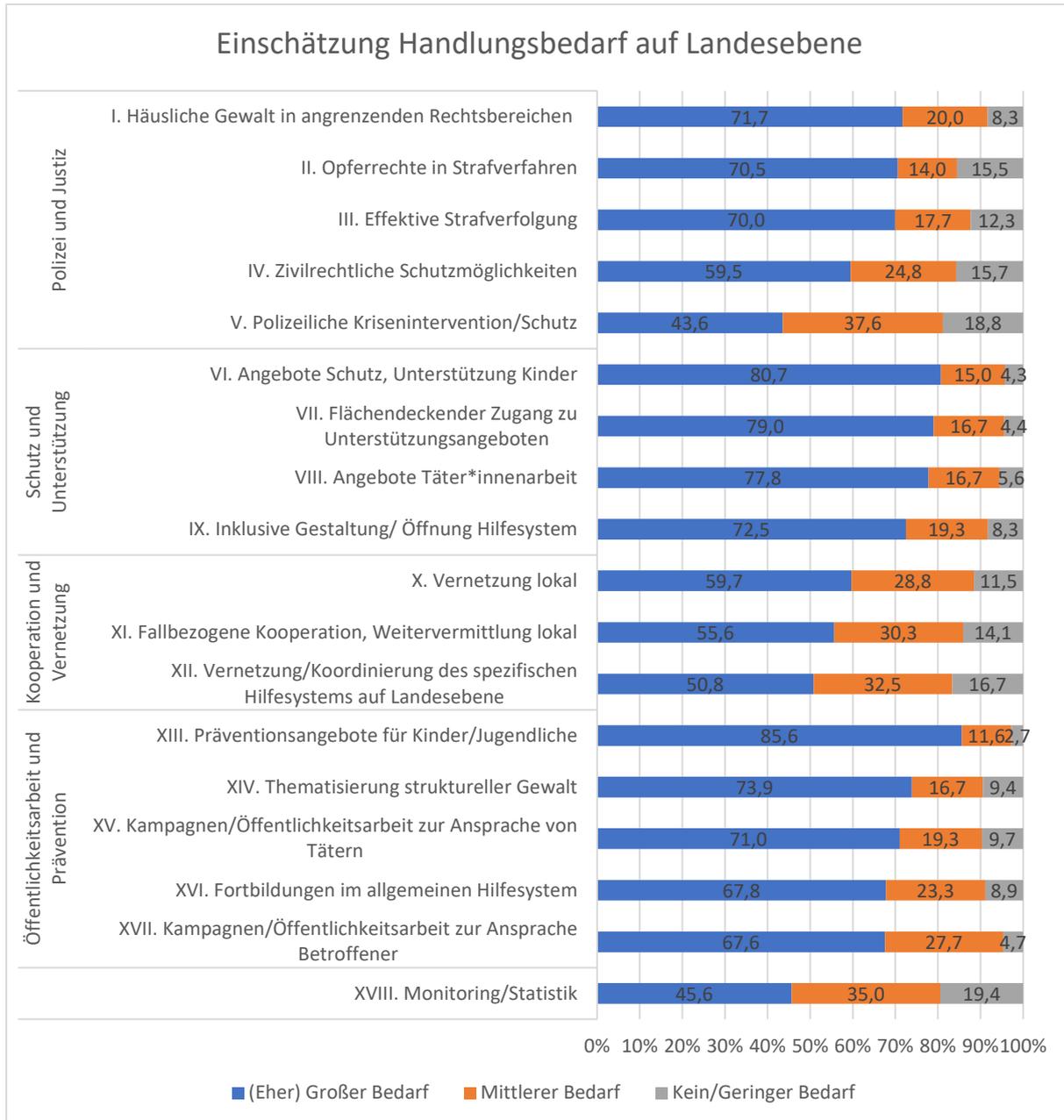
Im Bereich „Kooperation und Vernetzung“ werden die drei Teilthemen von rund der Hälfte der Befragten als Handlungsbereiche mit (eher) großem Bedarf eingeschätzt: Vernetzung und Einbezug verschiedener Einrichtungen lokal (59,7 %), fallbezogene Kooperation/ Weitervermittlung lokal (55,6 %) und Vernetzung/Koordinierung des spezifischen Hilfesystems auf Landesebene (50,8 %). Dieser Bereich liegt damit in der Intensität des eingeschätzten Handlungsbedarfes hinter den übrigen Bereichen (Ausnahme „Monitoring/Statistik“).

Im Bereich „Öffentlichkeitsarbeit und Prävention“ werden alle fünf Teilthemen von mindestens zwei Drittel der Befragten als Handlungsbereiche mit (eher) großem Bedarf eingeschätzt. Dabei werden Präventionsangebote für Kinder/Jugendliche am häufigsten, nämlich von über drei Viertel der Befragten, als Handlungsbereich mit (eher) großem Bedarf eingeschätzt. Kampagnen/Öffentlichkeitsarbeit zur Ansprache Betroffener wird von 67,6 % der Befragten als Handlungsbereich mit (eher) großem Bedarf eingeschätzt.

Der Bereich „Monitoring/Statistik“ wird von weniger als der Hälfte der Befragten als Bereich mit (eher) großem Bedarf eingeschätzt. 45,0 % sehen hier mittleren und 19,4 % keinen/geringen Bedarf.



Abb. 28: „Bitte geben Sie an, in welchem Ausmaß Sie in Bezug auf diese Themen Handlungs- und Entwicklungsbedarf auf Landesebene sehen.“ (ohne „Keine Einschätzung“)



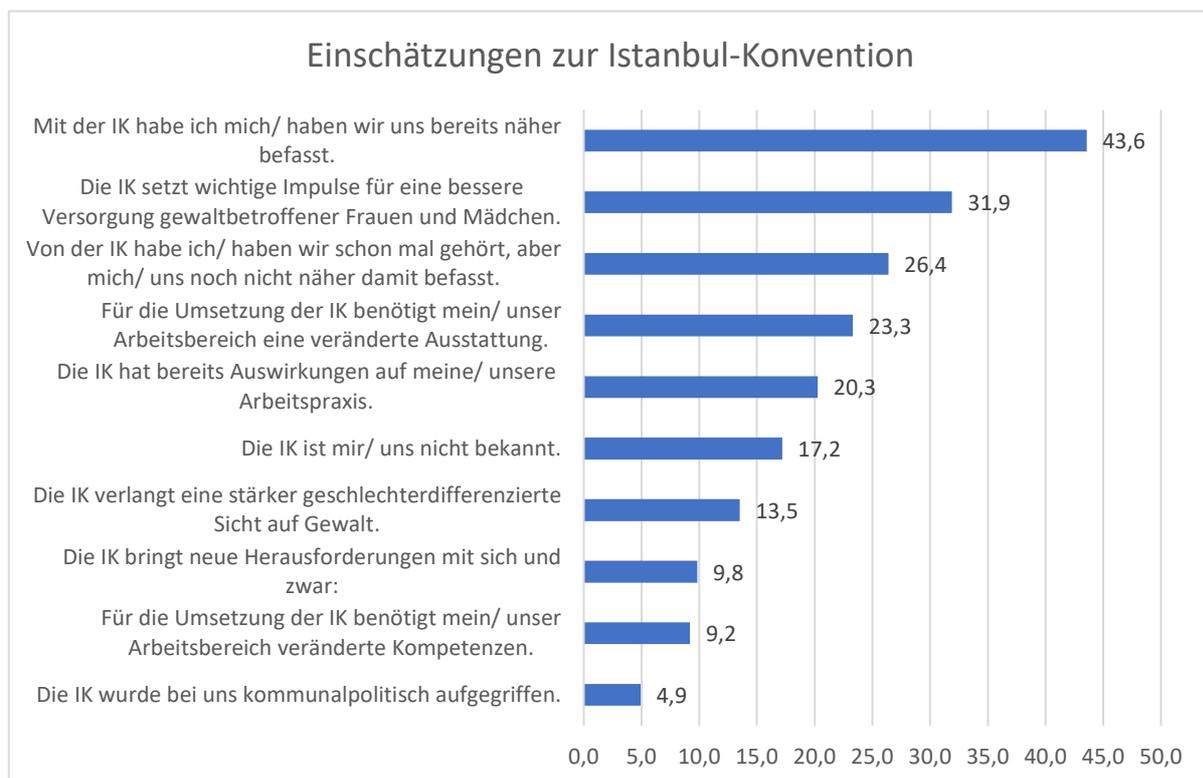
Quelle: Online-Befragung Dritter Landesaktionsplan, I: n=120, II: n=129, III: n=130, IV: n=121, V: n=133, VI: n=140, VII: n=138, VIII: n=126, IX: n=109, X: n=139, XI: n=142, XII: n=126, XIII: n=146, XIV: n=138, XV: n=145, XVI: n=146, XVII: n=148, XVIII: n=103



Einschätzungen zur Istanbul-Konvention

Die Befragten wurden gebeten, Angaben zu ihren Erfahrungen mit der Istanbul-Konvention zu machen (vgl. Abb. 29). Insgesamt haben sich 43,6 % aller Befragten bereits mit der Istanbul-Konvention befasst. Darunter sind häufiger Befragte aus Polizei, Opferhilfe und dem Beratungs- und Hilfenetz zu finden (vgl. Tab. A28). 17,2 % der Befragten ist die Istanbul-Konvention hingegen nicht bekannt. Hier sind Befragte aus den Bereichen Justiz und Kinder/Jugendliche/Bildung häufiger vertreten. Insgesamt 20,3 % der Befragten geben an, dass die Istanbul-Konvention bereits Auswirkungen auf die Arbeitspraxis entfaltet, insbesondere Befragte aus den Gruppen Polizei und Justiz. Annähernd ein Drittel aller Befragten (31,9 %) schätzt die Istanbul-Konvention als wichtigen Impulsgeber für die Versorgung gewaltbetroffener Frauen und Mädchen ein. Dem stimmen Befragte aus den Bereichen kommunale Gleichstellung, Opferhilfe und Beratungs- und Hilfenetz häufiger zu.

Abb. 29: „Zum Schluss bitten wir Sie noch Angaben zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention=IK) zu machen. Bitte kreuzen Sie an, welchen Einschätzungen Sie zustimmen.“ (Mehrfachauswahl möglich)



Quelle: Online-Befragung Dritter Landesaktionsplan, n=163

Insgesamt 16 Befragte geben neue Herausforderungen durch die Istanbul-Konvention im Rahmen einer Freitextantwort an. Aus dem Bereich Polizei wird hier geäußert, dass nun alle Formen von Gewalt und beliebige Zeiträume seit dem Beziehungsende als häusliche Gewalt gelten. Dies führe zu steigenden Fallzahlen, einer stärkeren Bindung von Polizeikräften und letztlich zu weniger Schutz für akute Fälle häuslicher Gewalt (N=2). Aus dem Bereich kommunale Gleichstellung wird auf den in der Praxis noch nicht umgesetzten Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung und die dahingehend noch nicht ausgerichteten Strukturen verwiesen (N=1). Aus der Befragtengruppe Trauma-Ambulanzen wird ein notwendiger Ausbau der Frauenhausplätze benannt (N=1). Aus den



Bereichen Beratungs- und Hilfenetz, sowie Opferhilfe werden Herausforderungen auf verschiedenen Ebenen benannt (N=12):

- Finanzierung/Ausbau von Angeboten: Erfordernis weiterer finanzieller Mittel für Personal und Angebote zur Umsetzung der Anforderungen aus der Istanbul-Konvention
- Rechtliche Veränderungen: Rechtsreformen in den Bereichen Familienrecht, Aufenthaltsrecht und Bundesmeldegesetz; Datenschutz in Hochrisikofällen; grundsätzliche Anerkennung der Schutzbedürftigkeit
- Stärkerer Einbezug von Berufsgruppen/Akteuren: Straf- und Familienrichter*innen, Jugendämter im Hinblick geschützte Beratung/Umgang in Fällen häuslicher Gewalt, Täter*innenarbeit innerhalb des Beratungs- und Hilfenetzes
- Bildung: verbindlichere Fort- und Weiterbildung innerhalb der Justiz, insgesamt veränderte Bildungskonzepte
- Politische Steuerung: Schaffung eines Handlungsrahmens für Länder, Gemeinden und Institutionen, welcher Istanbul-Konvention-konform ist; stärkere/r politische Lobbyarbeit und Umsetzungswille

III. Bewertung der Befunde vor dem Hintergrund der Vorgaben und Teilziele

Der Dritte Landesaktionsplan ist bei den Befragten mehrheitlich nicht bekannt und wird von einer kleineren Gruppe der Befragten, überwiegend aus den Bereichen Beratungs- und Hilfenetz, Polizei und Gesundheit als wichtiger Impulsgeber zur Weiterentwicklung gesehen.

Die Landeskoordinierungsstelle CORA in ihrer wichtigen Funktion für Vernetzung, Informationsvermittlung, Fortbildung und statistischer Datensammlung ist bei einem Großteil der Befragten (76,8 %) bekannt und insbesondere in den Bereichen Vernetzung und Kooperation, sowie Statistik genutzt worden.

Große Handlungs- und Entwicklungsbedarfe auf Landesebene werden von den Befragten mehrheitlich und in vielen Bereichen markiert. Für den Bereich *Polizei und Justiz* wird der größte Handlungsbedarf im Bereich der Berücksichtigung häuslicher Gewalt in angrenzenden Rechtsbereichen gesehen. Dies korrespondiert v.a. mit den Befunden aus den Kapiteln 2.1.6 und 2.1.7. Mehr Angebote für den Schutz und die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen wird im Bereich *Schutz und Unterstützung* als Bereich mit besonders großem Handlungsbedarf markiert und entspricht damit zentralen Befunden aus den Kapiteln 2.1.7 und 2.1.9. Im Bereich *Kooperation und Vernetzung* wird der größte Handlungsbedarf in Bezug auf lokale Vernetzung genannt. Dies entspricht dem Wunsch nach einem verstärkten Einbezug mancher Institutionen (insbesondere Justiz und Gesundheit) in lokale Vernetzungsformate wie in Kapitel 2.1.3 dargestellt wurde und bestätigt die im Dritten Landesaktionsplan angedeutete Notwendigkeit der Vernetzung und Kooperation der verschiedenen Professionen (Vgl. Land M-V 2016: 44). Präventionsangebote für Kinder und Jugendliche werden im Bereich *Öffentlichkeitsarbeit und Prävention* besonders dringlich eingeschätzt.

Positiv zu bewerten ist, dass die Istanbul-Konvention fast der Hälfte (43,6 %) aller Befragten näher bekannt ist und für rund ein Fünftel der Befragten hat sie bereits Auswirkungen auf die eigene Arbeitspraxis. Die Befragtengruppen Polizei, Opferhilfe und Beratungs- und Hilfenetz haben sich dabei häufiger mit der Istanbul-Konvention befasst. Für Befragte aus den Gruppen Polizei und Justiz entfaltet sie – auch dies ein positiver Befund – häufiger Auswirkungen auf die Arbeitspraxis. Die Umsetzung der Anforderungen aus der Istanbul-Konvention zieht dabei für Befragte neue



Herausforderungen und Erfordernisse an ihre eigene Arbeitsweise nach sich. Diese umfassen veränderte Arbeitsanforderungen, einen Ausbau von Schutz- und Unterstützungsangeboten, erforderliche rechtliche Reformen, breitere und verbindlichere (Fort-)Bildung sowie die Schaffung eines Handlungsrahmens, der es Ländern, Kommunen und Institutionen möglich macht, die Anforderungen der Istanbul-Konvention umzusetzen.

2.2 Inanspruchnahme, Leistungsprozesse und Rahmenbedingungen des spezialisierten Hilfesystems

Im zweiten Teil der Evaluation wird eine Ist-Analyse der Beratungs- und Hilfenetzes vorgenommen. Dabei wird der Blick auf den Zugang zum spezialisierten Hilfesystem (Kap. 2.2.1) gelenkt. Hier spielen Verfügbarkeit, Zugangswege, Inanspruchnahme und spezifische Bedarfe eine wesentliche Rolle. Anschließend wird der Fokus auf die konkreten Angebote und örtlichen Bedingungen der Frauenhäuser und Beratungsstellen gelenkt (Kap. 2.2.2). Übergänge aus dem und Weitervermittlungen innerhalb des Beratungs- und Hilfenetzes spielen nach konkreter Angebotsnutzung/-anfrage eine wichtige Rolle und werden in Kap. 2.2.3 analysiert. Die Rahmenbedingungen der Einrichtungen hinsichtlich vorhandener Finanzierungsstrukturen (Kap. 2.2.4) und Personalressourcen (Kap. 2.2.5) stehen am Ende dieses zweitens Teils. Grundlage der Analyse bilden die Ergebnisse der Online-Befragung des Beratungs- und Hilfenetzes.

Die Istanbul-Konvention enthält verbindliche und zum Teil konkrete Vorgaben, die die Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes betreffen. Die folgende Auswahl an Artikeln der Istanbul-Konvention ist in Bezug auf das Beratungs- und Hilfenetzes besonders wichtig:

Art. 8 – Finanzielle Mittel: für alle Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt sind „angemessene finanzielle und personelle Mittel“ zuzuweisen. Was Angemessenheit im Einzelnen bedeutet ist dabei den Vertragsstaaten überlassen.

Art. 9 – Nichtstaatliche Organisationen und Zivilgesellschaft: Dieser Artikel beinhaltet die Anerkennung, Förderung und Unterstützung nichtstaatlicher Organisationen, die zumeist Hilfsdienste für Betroffene von Gewalt bereitstellen. Eine Einbindung ist beispielsweise durch das Einholen ihres Rats, institutionenübergreifender Zusammenarbeit oder der gemeinsamen Umsetzung umfassender politischer Maßnahmen möglich (Zf. 69).

Art. 12,3 – Allgemeine Verpflichtungen, Art. 4, 3 – Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung: Alle getroffenen Maßnahmen müssen die spezifischen Bedarfe besonders schutzbedürftiger Personengruppen berücksichtigen und Maßnahmen zum Schutz der Rechte der Opfer ohne Diskriminierung erfolgen. Als besonders schutzbedürftig gelten: „schwängere Frauen und Mütter von Kleinkindern, behinderte Personen einschließlich Personen mit kognitiven oder geistigen Einschränkungen, in ländlichen oder abgeschiedenen Gegenden lebende Personen, Konsumenten toxischer Substanzen, Prostituierte, Angehörige einer ethnischen oder nationalen Minderheit, Migrantinnen und Migranten – insbesondere Migrantinnen/Migranten und Flüchtlinge ohne Papiere, Homosexuelle, Bisexuelle oder Transsexuelle, sowie HIV-positive Personen, Obdachlose, Kinder und alte Menschen“ (CoE 2011, Ziffer 87).

Art. 13 - Bewusstseinsbildung: Förderung regelmäßiger Kampagnen zur Bewusstseinsbildung auf allen Ebenen zu Formen, Auswirkungen und Verhütung von Gewalt.

Art. 15 – Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen: Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für alle Berufsgruppen, die mit Betroffenen oder Täter*innen zu tun haben und



die die Verhinderung, Aufdeckung, Gleichstellung und die Berücksichtigung von Bedürfnissen und Rechten Betroffener zum Inhalt haben.

Art. 16 – Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme: Einrichtung von Programmen für Täter*innen häuslicher und sexualisierter Gewalt, die weitere Gewalt verhindern und gewaltfreies Verhalten lehren. Die Zusammenarbeit mit spezialisierten Hilfsdiensten für Betroffene wird hier empfohlen.

Art. 19 – Informationen: Maßnahmen, die sicherstellen, dass Betroffene verständliche Informationen über verfügbare Hilfsdienste und rechtliche Maßnahmen erhalten.

Art. 20 – Allgemeine Hilfsdienste: Maßnahmen, die Gewaltbetroffenen den Zugang zu Diensten, wie rechtliche, psychologische Beratung, finanzielle Unterstützung, Unterkunft, Ausbildung, Schulung und Arbeitssuche ermöglichen. Gewaltbetroffene müssen unter Berücksichtigung ihrer Situation (z.B. Traumatisierung) Zugang zu diesen Diensten erhalten (Zf. 126).

Art. 22 – Spezialisierte Hilfsdienste: Spezialisierte Hilfsdienste für kurz- und langfristige Hilfe müssen in „angemessener geographischer Verteilung“ für alle Gewaltbetroffenen, insbesondere für Frauen und deren Kinder, bereitstehen. Die Unterstützung der spezialisierten Dienste umfasst dabei u.a. Schutzunterkünfte, ärztliche Hilfe, Sicherung gerichtsmedizinischer Beweise bei sexuellen Übergriffen, psychologische Beratung, Trauma-Behandlung, Rechtsberatung und Dienste für (mit)betroffene Kinder. *Hinweis: Es werden keine konkreten Vorgaben zu Anzahlen gemacht. Die Minimal-Standards des Europarats sehen eine Beratungsstelle für längerfristige Beratung und eine Interventionsstelle für 50.000 Frauen vor (vgl. Kelly 2008: 29). Dabei werden keine Vorgaben hinsichtlich der Personalausstattung, sowie der Differenzierung zwischen unterschiedlichen Formen von Gewalt gemacht.*

Art. 23 – Schutzunterkünfte: Für Frauen und Kinder müssen sofort und leicht zugängliche Schutzunterkünfte in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, die sicher sind und aktiv auf Betroffene zugehen können. In den Erläuterungen wird auf spezifische Angebote (Zf. 133), die Gewährleistung von Sicherheit und Schutz durch technische Vorkehrungen, Sicherheitsstandards, individuelle Schutzpläne und Zusammenarbeit mit der Polizei (Zf. 134) und der Orientierung an einer empfohlenen Platzzahl von einem Familienplatz pro 10.000 Einwohner*innen in jeder Region, sowie am tatsächlichen Bedarf (Zf. 135) eingegangen. *Hinweis: Ein Familienplatz umfasst dabei einen Platz (Bett) für die Mutter und die durchschnittliche Anzahl an Kindern pro Frau im Land (vgl. Kelly et al. 2008: 28).*

Art. 26, 1, 2 – Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind: Schutz- und Hilfsdienste für Gewaltbetroffene berücksichtigen die Bedürfnisse von Kindern, die Zeug*innen geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind. Dazu gehören eine altersgerechte, psychosoziale Beratung und die Berücksichtigung des Kindeswohls.



2.2.1 Zugang zum spezialisierten Hilfesystem: Verfügbarkeit, Zugangswege, Inanspruchnahme und spezifische Bedarfe

In diesem Kapitel werden die Zugangsmöglichkeiten in das Beratungs- und Hilfenetz entlang der regionalen Verfügbarkeit, den Zugangswegen, der Inanspruchnahme und den Bedarfe spezifischer Zielgruppen beschrieben. Dabei werden zunächst die verschiedenen Einrichtungsarten beschrieben (Kap. 2.2.1.1), bevor die Kapazitäten von Frauenhäusern und Beratungsstellen analysiert werden (Kap. 2.2.1.2). Anschließend werden die Zugangs- und Vermittlungswege (Kap. 2.2.1.3), sowie die zeitliche Erreichbarkeit und Kontaktaufnahme (Kap. 2.2.1.4) bei den einzelnen Einrichtungen betrachtet. In Kapitel 2.2.1.5 werden Nachfrage und Inanspruchnahme der Frauenhäuser analysiert und in Kap. 2.2.1.6 der Blick auf Zielgruppen mit besonderen Unterstützungsbedarfen gelenkt.

2.2.1.1 Die Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes im Überblick

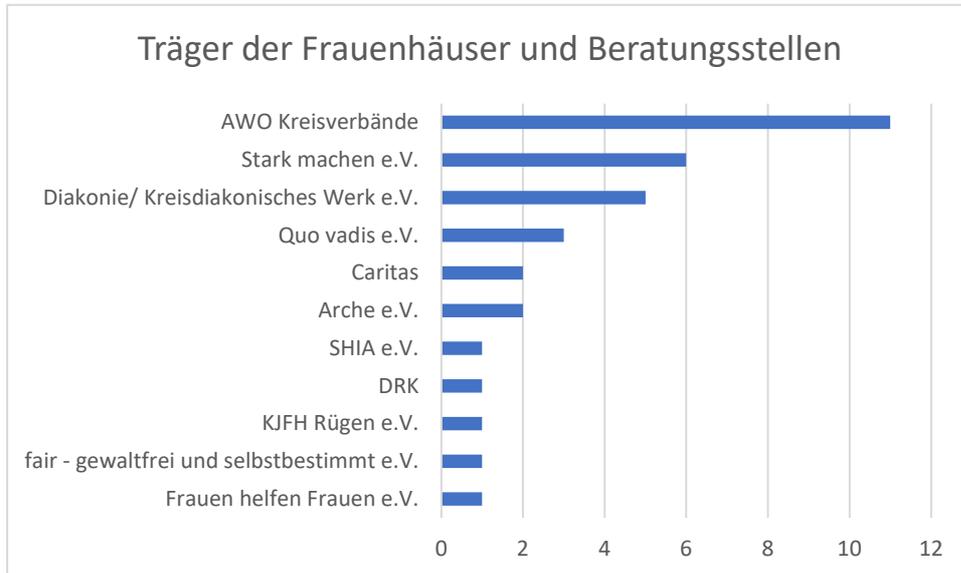
In Mecklenburg-Vorpommern gibt es insgesamt 9 *Frauenhäuser* in freier Trägerschaft. Die Frauenhäuser bieten Frauen und ihren Kindern eine sichere Unterkunft und unterstützen sie beim Aufbau einer gewaltfreien Lebensperspektive. Zu ihren Aufgaben gehören außerdem die psychosoziale Einzelberatung, sowie die nachgehende und ambulante Beratung.

Neben den Frauenhäusern gibt es verschiedene spezialisierte Beratungsstellen für Betroffene geschlechtsbezogener Gewalt und Gewaltausübende. Die insgesamt 10 *Beratungsstellen für Betroffene häuslicher Gewalt* unterstützen Erwachsene bei der Bewältigung aktueller oder zurückliegender Gewalterfahrungen innerhalb einer Partnerschaft oder im familiären Umfeld, oft auch in einem längerfristigen Rahmen. Die 5 *Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking* haben im Rahmen eines proaktiven Beratungsansatzes die Aufgabe Gewaltbetroffene, nach einer Meldung durch die Polizei, zu kontaktieren und ihnen kurzfristige Beratung und rechtliche Unterstützung anzubieten. Das Angebot wird durch eine angegliederte Kinder- und Jugendberatung ergänzt, die sich an minderjährige Betroffene und Mitbetroffene häuslicher Gewalt richtet. Die 6 *Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt* beraten Kinder/Jugendliche und Erwachsene, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind oder es waren. Sie beraten darüber hinaus auch Bezugspersonen, professionelle Fachkräfte und führen Gewaltprävention durch. Die *Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und Zwangsverheiratung (ZORA)* bietet psychosoziale Beratung, rechtliche Unterstützung und Unterbringung in Fällen von Zwangsprostitution und Zwangsheirat an. Die *Täter*innen und Gewaltberatung* bietet an drei Standorten Beratung für Männer und Frauen an, die in ihrer Beziehung Gewalt ausüben und dieses Verhalten beenden möchten. Die *Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche und sexualisierte Gewalt in M-V (CORA)* bietet keine einzelfallbezogene Hilfe an, sie vernetzt staatliche und nicht-staatliche Institutionen, die in den Bereichen häusliche, sexualisierte Gewalt und Stalking arbeiten und aktiv sind.

Die meisten Einrichtungen befinden sich in der Trägerschaft der AWO, des Vereins Stark machen e.V. und der Diakonie (vgl. Abb. 30). In den Landkreisen/kreisfreien Städten Rostock, Ludwigslust-Parchim, Landkreis Rostock, Mecklenburgische Seenplatte, Nordwestmecklenburg und Schwerin befinden sich jeweils das Frauenhaus und mindestens eine Beratungsstelle in derselben Trägerschaft.



Abb. 30: Träger der Frauenhäuser und Beratungsstellen - Anzahl



Quelle: eigene Darstellung; Träger der Einrichtungen mit Stand 31.12.2022 (ohne CORA)

Die Dichte an Frauenhäusern und Beratungsstellen ist regional sehr unterschiedlich (vgl. Tab. 12). In den Landkreisen Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg besteht auf Landkreisebene die geringste Anzahl an gewaltspezifischen Beratungs- und Schutzangeboten. In den Landkreisen Rostock, Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg ist kein eigenständiges Angebot für Betroffene sexualisierter Gewalt vorhanden. Insbesondere die Interventionsstellen Schwerin und Rostock decken die angrenzenden Landkreise und damit große Einwohner*innenzahlen ab. Lediglich in den Landkreisen Rostock, Vorpommern-Rügen und Vorpommern-Greifswald kann ohne landkreisübergreifende Anfahrtswege Täter*innen- und Gewaltberatung in Anspruch genommen werden. Für Beratung zu Menschenhandel (im Kontext sexueller Ausbeutung) und Zwangsheirat gibt es eine landesweit zuständige Beratungsstelle in Schwerin.

Die Entfernungen (Luftlinie) zum nächsten Standort mit Einrichtungen (Frauenhäuser, Beratungsstellen) liegen in einem Spektrum von 10 bis zu über 40 Kilometern (vgl. Abb. 31). Dabei ist zu berücksichtigen, dass an den verschiedenen Standorten mindestens ein gewaltspezifisches Angebot vorhanden ist aber i.d.R. nicht alle Gewaltformen abgedeckt werden. So müsste beispielsweise eine von sexualisierter Gewalt betroffene Frau aus Parchim rund 40 Kilometer Anfahrtsweg zur nächsten Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt in Schwerin zurücklegen. Ein Gewaltausübender aus Pasewalk, der Täter*innen- und Gewaltberatung in Anspruch nehmen möchte/soll, müsste einen Anfahrtsweg von ca. 80 Kilometer nach Greifswald in Kauf nehmen.

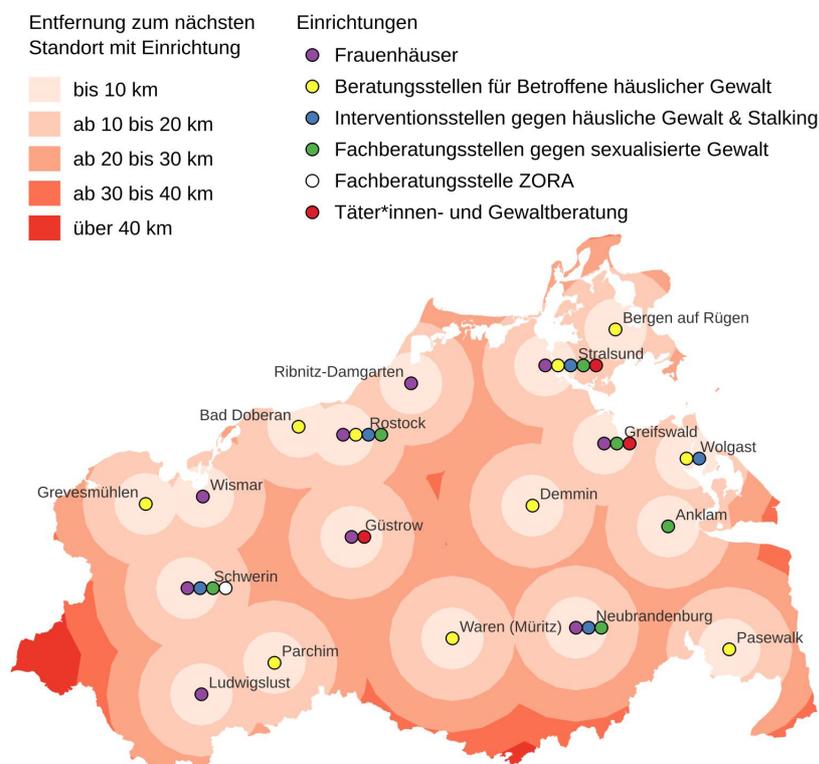


Tab. 12: Regionale Verteilung der Frauenhäuser und Beratungsstellen - Anzahl

	HRO	LRO	SN	LUP	NWM	MSE	VR	VG	Gesamt
FH	1	1	1	1	1	1	2	1	9
BhG	1	1	0	1	1	2	2	2	10
IST	1	0	1	0	0	1	1	1	5
FBS	1	0	1	0	0	1	1	2	6
TÄ	0	1	0	0	0	0	1	1	3
ZORA	0	0	1	0	0	0	0	0	1
Gesamt	4	3	4	2	2	5	7	7	34
Einwohner*innen	209.920	220.807	98.596	214.161	160.288	259.568	227.683	237.355	1.628.378
Davon Frauen	107.120	111.401	51.393	107.447	80.815	132.350	116.527	121.630	828.683

Quellen: eigene Darstellung der Beratungs- und Schutzangebote (Stand: 31.12.2022); Statistisches Landesamt Bevölkerungsstand 31.12.2022

Abb. 31: Entfernung (Luftlinie) bis zum nächsten Standort mit Frauenhaus/Beratungsstelle – in km



Quelle: eigene Darstellung; die Beratungsstelle für Betroffene häuslicher Gewalt in Demmin ist aktuell nicht besetzt.



2.2.1.2 Die Kapazitäten von Frauenhäusern und Beratungsstellen

Plätze in Frauenhäusern

In der Regel geht der Aufnahme in ein Frauenhaus die Suche nach einem freien Frauenhausplatz voraus. Die Frauenhäuser und Beratungsstellen (ohne Täter*innen- und Gewaltberatung) wurden gebeten anzugeben, wie sie an Informationen über freie Platzkapazitäten gelangen und welche Unterstützung sie Gewaltbetroffenen anbieten können (vgl. Tab. 13). Überwiegend wird dabei auf die bundesweite Übersicht der Zentralen Informationsstelle Autonome Frauenhäuser (ZIF) für die Suche nach freien Plätzen zurückgegriffen. Mehrheitlich wird auch eine gemeinsame oder stellvertretende telefonische Suche nach einem Frauenhausplatz angestrebt. Nur sehr selten wird der Suchprozess an eine andere, besser geeignete Einrichtung delegiert.

Tab. 13: Unterstützungsmöglichkeiten bei der Suche nach einem Frauenhausplatz – in %

Unterstützung bei der Suche nach einem Frauenhausplatz	Trifft voll/ eher zu	Teils/Teils	Trifft (eher) nicht zu	n
Bundesweite Übersicht der ZIF (frauenhaus-suche.de)	82,1	10,7	7,1	28
Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen	14,8	14,8	70,4	27
Weitergabe der Telefonnummer an die Frau	14,8	29,6	55,6	27
Gemeinsame oder stellvertretende telefonische Suche	65,4	23,1	11,5	26
Vermittlung an eine andere Einrichtung für die verbesserte Suche, nämlich:	Beratungsstelle häusliche Gewalt			1

Quelle: Online-Befragung Beratungs- und Hilfenetz

In jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt in Mecklenburg-Vorpommern ist ein Frauenhaus vorhanden, mit Ausnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen, wo es zwei Frauenhäuser (Stralsund, Ribnitz-Damgarten) gibt. Neben der räumlichen Verteilung der Frauenhäuser im Bundesland sind auch die dort vorhandenen Platzzahlen relevant, um die vorhandenen Kapazitäten für Schutzsuchende einschätzen zu können. In Mecklenburg-Vorpommern stehen insgesamt 152 Plätze (Frauenplätze, Kinderplätze) in neun Frauenhäusern und 5,5 Plätze in zwei Schutzwohnungen (Bergen/Rügen, Schwerin) zur Verfügung. Die befragten Frauenhäuser haben einen Teil der angegebenen Gesamtplätze dezidiert als Frauenplätze (43) und als Kinderplätze (61) ausgewiesen (n=6) (vgl. Tab. A29). In Artikel 23 „Schutzunterkünfte“ der Istanbul-Konvention werden „leicht zugängliche Schutzunterkünfte in ausreichender Zahl“ gefordert. In den Erläuterungen (Ziffer 135) werden kriteriengeleitete Empfehlungen zur Anzahl an Frauenhäusern bzw. Frauenhausplätzen ausgesprochen: „Im Abschlussbericht der Task Force des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (EG-TFV (2008)6) wird eine sichere Unterkunft für Frauen in Frauenhäusern empfohlen, die auf alle Regionen verteilt sind und eine Familie pro 10.000 Einwohner³²

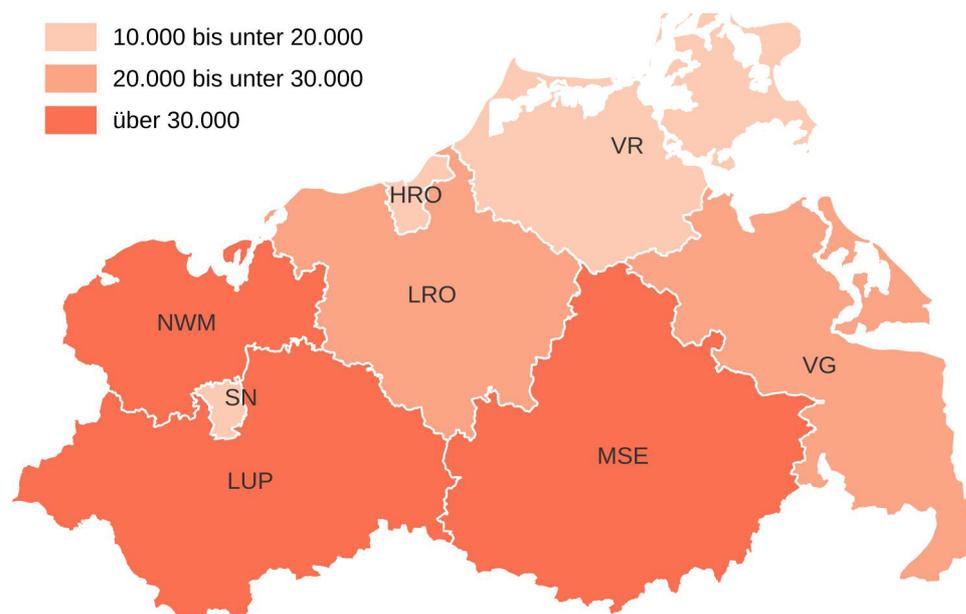
³² Ein Familienplatz umfasst dabei einen Platz (Bett) für die Mutter und die durchschnittliche Anzahl an Kindern pro Frau im Land (vgl. Kelly et al. 2008: 28). In den folgenden Berechnungen wird die Geburtenziffer für Deutschland für 2022 zugrunde gelegt (1,5 Kinder pro Frau). Die Anzahl der Familienplätze wird vereinfacht durch die Gesamtzahl der



aufnehmen können. Die Anzahl der Schutzunterkünfte sollte sich jedoch nach dem tatsächlichen Bedarf richten“ (CoE 2011: 69).

Um einen Überblick über die verfügbaren Platzkapazitäten zu erhalten und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Istanbul-Konvention (Art. 23 - Schutzunterkünfte) wird hier ausgewiesen, wie viele Einwohner*innen in einer definierten regionalen Einheit (Landkreise, kreisfreie Städte) auf einen Familienplatz kommen (vgl. Abb. 32).

Abb. 32: Einwohner*innen pro Familienplatz in Frauenhäusern, 2022



Quellen: eigene Darstellung, Statistisches Landesamt Bevölkerungsstand 31.12.2022

In keinem der Landkreise und kreisfreien Städte ergibt sich ein Verhältnis von weniger als 10.000 Einwohner*innen pro Familienplatz. Das günstigste Verhältnis von Einwohner*innen zu Familienplätzen besteht in den Städten Rostock/Schwerin, sowie dem Landkreis Vorpommern-Rügen (unter 20.000 Einwohner*innen). Die Landkreise Rostock und Vorpommern-Greifswald haben ein höheres Verhältnis von Familienplätzen zu Einwohner*innen (unter 30.000 Einwohner*innen). Die größte Anzahl an Einwohner*innen pro Familienplatz haben die Landkreise Ludwigslust-Parchim, Mecklenburgische Seenplatte und Nordwestmecklenburg (30.000 bis maximal 54.000 Einwohner*innen pro Familienplatz) (vgl. auch Tab. A29).

Werden die Daten des polizeilichen Hellfelds häuslicher Gewalt (vgl. Kap. 1.3.1) ins Verhältnis zu den regionalen Platzkapazitäten der Frauenhäuser gesetzt (pro 10.000 Einwohner*innen), zeigt sich, dass insbesondere in den Landkreisen Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg ein relativ hohes Fallgeschehen auf eine relativ geringe Anzahl an zur Verfügung stehenden Frauenhausplätzen trifft.

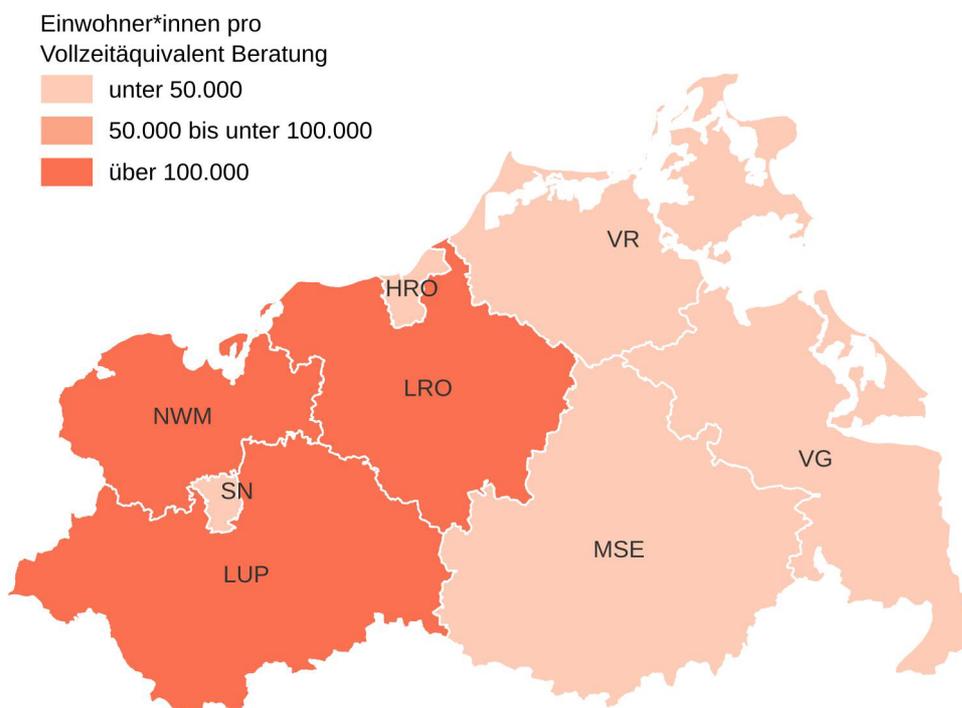
angegebenen Plätze geteilt durch 2,5 berechnet. Werden die angegebenen Frauen- und Kinderplätze zur Grundlage der Berechnung der Familienplätze genommen, ergeben sich keine aussagekräftigen Abweichungen.



Regionale personelle Ausstattung der Beratungsstellen

Da für die Einschätzung der Kapazitäten der Beratungsstellen keine Platzzahlen zur Verfügung stehen, werden die regional verfügbaren Vollzeitäquivalente der Beratungsstellen herangezogen (vgl. Tab. A30). Beim Blick auf die Kapazitäten der Beratungsstellen ist erstens zu beachten, dass diese verschiedene Einzugsbereiche und Angebotsschwerpunkte haben. Zweitens richten sich ihre Angebote nicht zu gleichen Teilen an die Gesamtbevölkerung (Frauen, Männer, Kinder) und drittens leisten viele Beratungsstellen auch weitere, über die Beratung hinausgehende Arbeit in den Bereichen Öffentlichkeit, Prävention und Aufklärung/Fortbildung. Abb. 33 gibt einen Überblick über die Verteilung der Vollzeitäquivalente auf die Landkreise.

Abb. 33: Einwohner*innen pro Vollzeitäquivalent Beratung nach Landkreisen, 2022



Quelle: Online-Befragung Beratungs- und Hilfenetz, LAGuS 2022, Statistisches Landesamt Bevölkerungsstand 31.12.2022; ohne Fachberatungsstelle ZORA und Beratungsstelle Demmin, mit BeLa Rostock und BeLa Stralsund

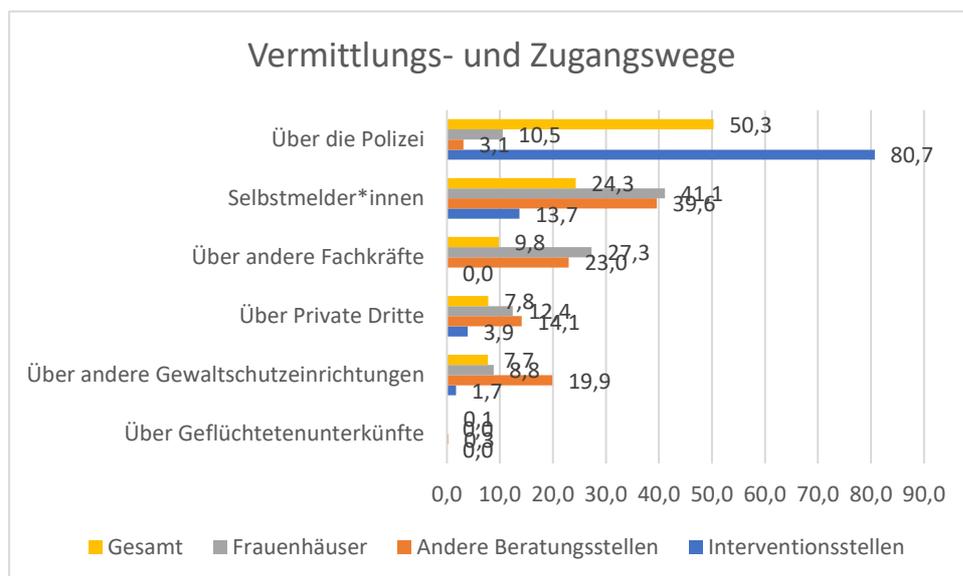
Ohne landesübergreifende Beratungsangebote kommen durchschnittlich 45.780 Einwohner*innen auf ein Vollzeitäquivalent in den verschiedenen Beratungsstellen. Die beiden kreisfreien Städte Rostock und Schwerin, sowie die Landkreise Mecklenburgische Seenplatte, Vorpommern-Rügen und Vorpommern-Greifswald weisen ein Verhältnis von weniger als 50.000 Einwohner*innen je Vollzeitäquivalent auf. In den Landkreisen Rostock und Nordwestmecklenburg kommt ein Vollzeitäquivalent auf über 100.000 Einwohner*innen. Im Landkreis Ludwigslust-Parchim kommt ein Vollzeitäquivalent auf über 200.000 Einwohner*innen.



2.2.1.3 Zugangs- und Vermittlungswege

Die Einrichtungen geben in der Online-Erhebung an, auf welchen Wegen die Nutzer*innen im Jahr 2022 in die Frauenhäuser und Beratungsstellen gekommen sind. Zu insgesamt 3.910 Nutzer*innen liegen Angaben zu den verschiedenen Zugangswegen in die befragten Einrichtungen vor.³³ In der Gesamtbetrachtung (vgl. Abb. 34) wird deutlich, dass anteilig die meisten Nutzer*innen (50,3 %) über die Polizei vermittelt wurden. Dieser Zugangsweg ist insbesondere durch die Regelungen der Datenübermittlungen zwischen Polizei und Interventionsstellen³⁴ bedeutsam (vgl. Kap. 2.1.4). Selbstmelder*innen stellen rund ein Viertel aller Zugänge dar und sind für Beratungsstellen (ohne Interventionsstellen) und Frauenhäuser von größerer Bedeutung. Die Vermittlungen über Fachkräfte, private Dritte und andere Gewaltschutzeinrichtungen machen insgesamt einen kleineren Anteil der Zugänge aus (7,7 bis 9,8 %). Andere Beratungsstellen weisen im Vergleich zu Interventionsstellen und Frauenhäusern einen größeren Anteil an Vermittlungen über andere Gewaltschutzeinrichtungen aus. Geflüchtetenunterkünfte stellen insgesamt den allerkleinsten Anteil an Vermittlungen (0,1 %).

Abb. 34: Vermittlungs- und Zugangswege in das Beratungs- und Hilfenetz – in %



Quelle: Online-Befragung Beratungs- und Hilfenetz; unter „Andere Beratungsstellen“ fallen die Beratungsstellen häusliche Gewalt, die Fachberatungsstellen sexualisierte Gewalt, ZORA und die Täter*innen- und Gewaltberatung

Ein Drittel aller Einrichtungen (33,3%) gibt an, dass sich die Zugangswege in den letzten fünf Jahren verändert haben. Die Gründe und Bedingungsfaktoren sind vielfältig: so geben Teile der Beratungsstellen häusliche Gewalt gestiegene Vermittlungen durch die Interventionsstellen und

³³ Bei den Angaben ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Einrichtungen bei allen Zugangswegen gleichermaßen Auskunft erteilen konnten bzw. nicht bei allen Einrichtungen alle Zugangs- und Vermittlungswege zum Tragen kommen (vgl. Tab. A31 im Anhang).

³⁴ Werden die Daten der LAGuS-Fallzahlenstatistik der 5 Interventionsstellen hinzugezogen, zeigt sich, dass der Anteil an polizeilichen Vermittlungen im Verhältnis zu Selbstmelder*innen im Jahr 2022 71,2 % beträgt.



die Polizei an (n=3). Einzelne Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt berichten von einer Zunahme der von Fachkräfte vermittelten Zugänge (n=2). ZORA und die Täter*innen- und Gewaltberatung führen die Wirksamkeit von Sozialen Medien, sowie die gestiegenen Vermittlungen durch Fachkräfte nach deren Sensibilisierung und Fortbildungen an (n=3). Für einzelne Frauenhäuser ist der Anstieg von Selbstmelderinnen mit der Homepage *frauenhaus-suche.de* und die größere Bedeutung von Öffentlichkeitsarbeit und Social Media verknüpft. Nur vereinzelt wird die Abnahme von Zugängen über die Polizei (außerhalb der Pandemie) und den Interventionsstellen berichtet (n=3).

2.2.1.4 Zeitliche Erreichbarkeit und Kontaktaufnahme

Die Einrichtungen wurden gebeten anzugeben, wie viele Stunden sie in der Woche telefonisch erreichbar sind und ob sie im Rahmen offener Sprechzeiten und über digitale Kanäle kontaktiert werden können.

Die Erreichbarkeit per Telefon ist in allen Frauenhäusern rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche gegeben. Für Anrufe außerhalb der Bürozeiten sind in 6 Frauenhäusern hauptamtliche Mitarbeiterinnen des Frauenhauses im Bereitschaftsdienst (Not-Handy) zuständig und bei 2 weiteren Frauenhäusern werden diese Zeiten durch Minijobs und Ehrenamtliche, sowie durch Honorarkräfte an Wochend- und Feiertagen abgedeckt. Bei den verschiedenen Beratungsstellen reicht die telefonische Erreichbarkeit von 21,6 bis 40 Wochenstunden (vgl. Tab. 14).

Tab. 14: Telefonische Erreichbarkeit nach Einrichtungsart - Stunden pro Woche

Telefonische Erreichbarkeit in Wochenstunden	Durchschnitt	Min	Max	n
Frauenhäuser	168	168	168	8
Beratungsstelle häusliche Gewalt	32,8	8	40	9
Interventionsstelle	33,4	7	40	5
Fachberatungsstelle sexualisierte Gewalt	21,6	0	40	5
Fachberatungsstelle ZORA	40	40	40	1
Täter- und Gewaltberatung	30	20	40	2
Gesamt	67,2	0	168	30

Quelle: Online-Befragung Beratungs- und Hilfenetz

Die Hälfte der befragten Frauenhäuser bietet offene Sprechzeiten an, die 40 bis 168 Stunden pro Woche zugänglich sind (Durchschnitt: 108 Wochenstunden). 5 Beratungsstellen häusliche Gewalt, 1 Interventionsstelle und 2 Fachberatungsstellen sexualisierte Gewalt bieten offene Sprechzeiten an. Im Durchschnitt sind diese Beratungsstellen an 18,6 Wochenstunden im Rahmen offener Sprechzeiten geöffnet.

Die Kontaktaufnahme kann alternativ auch durch digitale Kanäle erfolgen: dabei sind 7 Frauenhäuser per Mail, 3 per Online-Formular und 2 per Social Media und Messengerdienste erreichbar. Die Kontaktaufnahme über digitale Kanäle ist bei allen Beratungsstellen per Mail möglich, bei der Hälfte via Online-Formular und bei 45,5 % via Social Media und Messengerdienste (n=22).



Alle Einrichtungen wurden gebeten anzugeben, wie lange es ab Kontaktaufnahme dauert, bis ein Beratungstermin angeboten werden kann (vgl. Tab. 15). Dabei zeigt sich, dass die Frauenhäuser durchschnittlich innerhalb von 1,3 Tagen und die unterschiedlichen Beratungsstellen in einer Spannweite von durchschnittlich 2,8 bis 9,0 Tagen einen Beratungstermin anbieten können.

Tab. 15: Dauer bis zum Beratungstermin nach Einrichtungsart - in Tagen

Dauer bis Beratungstermin	Durchschnitt	Min	Max	n
Frauenhäuser	1,3	0	4	8
Beratungsstellen häusliche Gewalt	2,8	1	5	9
Interventionsstellen	3,2	1	7	5
Fachberatungsstellen sexualisierte Gewalt	5,2	2	7	5
Fachberatungsstelle ZORA	4	4	4	1
Täter- und Gewaltberatung	9	8	10	2
Gesamt	3,3	0	10	30

Quelle: Online-Befragung Beratungs- und Hilfenetz

Abschließend wurden die Einrichtungen gebeten einzuschätzen, wie viele Fälle sie schätzungs-basiert in angemessener Zeit beraten können. Hier zeigen sich die Frauenhäuser mit 83,8 % der Fälle (n=8) etwas zufriedener als die Beratungsstellen mit 72,5 % der Fälle (n=21).

Es ist denkbar, dass der Umfang an Wochenstunden, die die Einrichtungen telefonisch oder persönlich im Rahmen von Sprechstunden erreichbar sind, sowie die Dauer bis ein Termin zustande kommt in einem Zusammenhang mit dem Standort der Einrichtung (Einwohner*innenzahl) oder den zur Verfügung stehenden Vollzeitäquivalenten steht. Korrelationsanalysen³⁵ zeigen, dass die Ausstattung der Einrichtung mit Vollzeitäquivalenten entscheidender für den Umfang telefonischer und persönlicher Erreichbarkeit und die Dauer bis zu einem Beratungstermin sind als der Standort der Einrichtung in ländlicheren/städtischeren Regionen. Mehr Personal bedeutet demnach eine bessere und schnellere Erreichbarkeit der Gewaltschutzeinrichtungen in Stadt und Land.

2.2.1.5 Nachfrage und Inanspruchnahme der Frauenhäuser

Im Jahr 2022 haben die neun Frauenhäuser in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt 263 Frauen und deren 280 mitbetroffene Kinder aufgenommen. Dabei kamen 42,6 % der Frauen aus dem gleichen Landkreis/ der gleichen Stadt, 30,8 % aus einem anderen Bundesland und 24,3 % aus

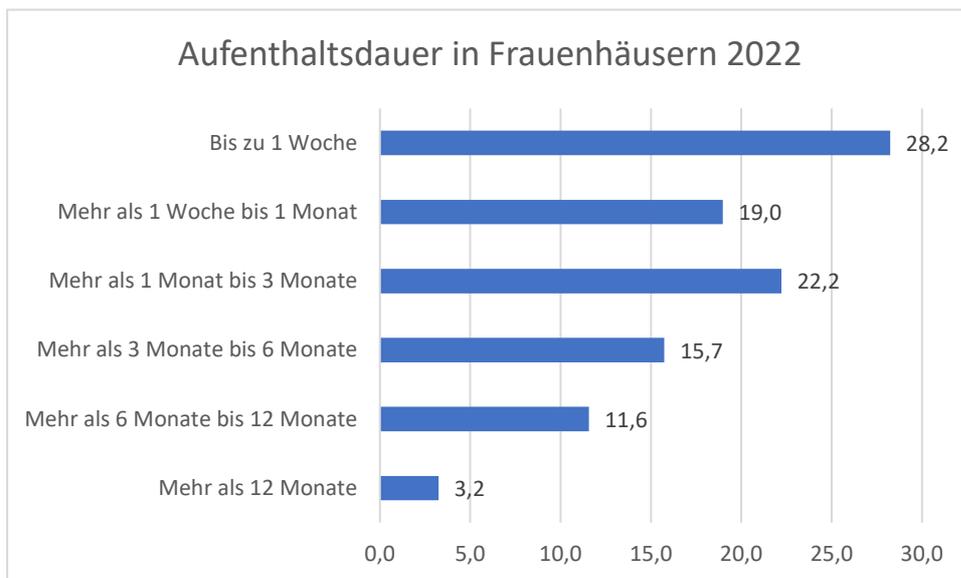
³⁵ Zusammenhangsmaße: Umfang Wochenstunden telefonischer Erreichbarkeit und Standort der Einrichtung (Einwohner*innenzahl): Pearsons $r=-0,05$, $p=0,80$, $n=30$ (n. s.). Umfang Wochenstunden offene Sprechzeit und Standort: Pearsons $r=0,13$, $p=0,49$, $n=30$ (n. s.). Dauer Beratungstermin und Standort: Pearsons $r=0,10$, $p=0,58$, $n=30$ (n.s.).

Umfang Wochenstunden telefonischer Erreichbarkeit und Vollzeitäquivalente: Pearsons $r=0,55$, $p=0,0016^{**}$, $n=30$. Umfang Wochenstunden offene Sprechzeit und Vollzeitäquivalente: Pearsons $r=0,45$, $p=0,0106^*$, $n=30$. Dauer Beratungstermin und Vollzeitäquivalente: Pearsons $r=-0,41$, $p=0,0248^*$, $n=30$.



einem anderen Landkreis/ einer anderen Stadt in M-V. Ein sehr kleiner Teil der Frauen kam aus dem Ausland (1,9 %) oder hat hierzu keine Angabe gemacht (0,4 %).³⁶ Damit wird deutlich, dass die Frauenhäuser in hohem Maße die angrenzenden Regionen (Landkreise, kreisfreien Städte) und Bundesländer versorgen. Neben den Aufnahmen und der Versorgung im Frauenhaus wurde auch ambulante und nachgehende Beratung durch die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser geleistet. Dabei wurden 1.452 Frauen und 1.401 mitbetroffene Kinder ambulant, d.h. außerhalb des Frauenhauses, beraten. 432 ehemalige Bewohnerinnen und 268 mitbetroffene Kinder wurden nachgehend, also nach deren Aufenthalt, im Frauenhaus beraten.

In der Online-Befragung haben 8 Frauenhäuser Angaben zur Aufenthaltsdauer von insgesamt 216 Frauen im Jahr 2022 gemacht (vgl. Abb. 35). Dabei zeigt sich, dass rund die Hälfte der Aufenthalte unter einem Monat liegt (47,2 %). Zwischen einem und sechs Monaten halten sich 37,9 % der Frauen auf. Ein kleinerer Anteil an Frauen bleibt über 6 Monate im Frauenhaus (14,8 %). Für einen vorsichtigen Vergleich kann die Statistik der Frauenhauskoordinierung für das Jahr 2022 herangezogen werden (vgl. FHK 2022: 14): Für die 6.444 Aufenthalte, die die Frauenhäuser in Deutschland dort berichtet haben, sind 42,6 % der Frauen unter einem Monat im Frauenhaus. Rund 7,6 % der Frauen sind länger als 6 Monate im Frauenhaus. Rund 30,2 % halten sich zwischen einem und sechs Monate auf. Damit sind die Aufenthaltsdauern der Frauenhäuser der Frauenhauskoordinierung relativ ähnlich zu denen der Frauenhäuser in M-V. Je kürzer die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Bewohnerinnen in den Frauenhäusern ist, desto mehr Frauen und Kinder können mit dem bestehenden Platzkontingent Schutz finden.



Quelle: Online-Befragung Beratungs- und Hilfenetz, Angaben von 8 Frauenhäusern

Ob Frauen und Kinder im Bedarfsfall Schutz erhalten können, zeigt sich u.a. auch in der Auslastungsquote der Frauenhäuser. Der Fachverband ZIF empfiehlt eine maximal 70% prozentige Auslastung im Jahresdurchschnitt, damit gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder jederzeit und

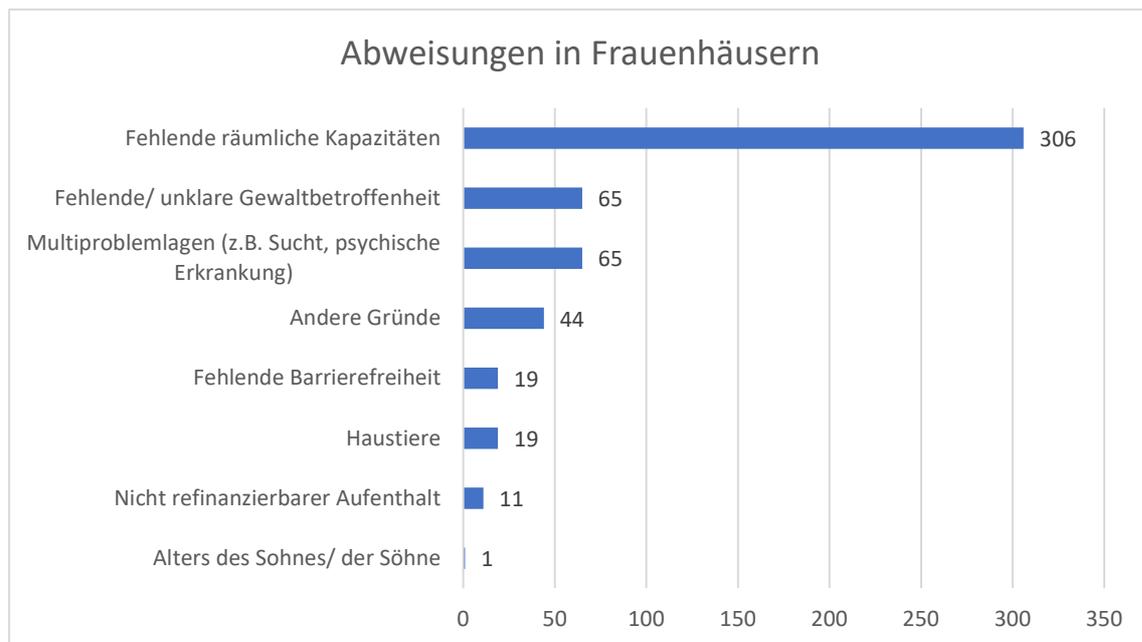
³⁶ Datenlieferung der 9 Frauenhäuser im Rahmen der LAGuS-Fallzahlen-Statistik.



schnell aufgenommen werden können (vgl. Risse/ZIF 2021: 3). Im Jahr 2022 hatten 3 der 8 Frauenhäuser eine Auslastungsquote³⁷ von über 70 Prozent. Die drei Frauenhäuser mit erhöhter Auslastungsquote liegen alle im Landesteil Mecklenburg und betreffen sowohl Stadt als auch Landkreise. Im Durchschnitt ergibt sich eine Auslastungsquote von 67,39 % (n=8). Damit waren im Jahr 2022, über den Jahresverlauf hinweg betrachtet, in mindestens drei Frauenhäusern nicht zu jeder Zeit eine Aufnahme von Schutzsuchenden möglich. Die Auslastungsquote bietet eine grobe Orientierung. Sie muss jedoch ins Verhältnis zur Länge der Aufenthaltsdauern und der Abweisungsgründe (s. u.) gesetzt und sollte mit Vorsicht interpretiert werden. Die Lage in „Stoßzeiten“ und „Engpässen“ bildet die Quote genauso wenig ab, wie die Dauer von der Aufnahmeanfrage bis zum tatsächlichen Einzug. Auch die Überbrückungszeiten für die Reinigung und Reparatur der Zimmer (die bei kürzeren Aufenthaltsdauern deutlicher ins Gewicht fallen), die durch Kinder belegten Kapazitäten und das Ausmaß der benötigten Unterstützung sind in der Quote nicht abgebildet.

Insgesamt wurden im Jahr 2022 530 Mal Frauen abgewiesen. Am häufigsten lag dies an fehlenden räumlichen Kapazitäten, fehlender/unklarer Gewaltbetroffenheit und Multiproblemlagen (z.B. Sucht, psychische Erkrankung) (vgl. Abb. 36)³⁸.

Abb. 36: Abweisungen in Frauenhäusern nach Gründen



Quelle: Online-Befragung Beratungs- und Hilfenetz, n=4-7

³⁷ Die Auslastungsquote wurde aus den verfügbaren Tagen Aufenthalt und den belegten Aufenthaltstagen ermittelt.

³⁸ Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Frauenhäuser zu allen Abweisungsgründen Anzahlen angegeben haben und in drei Frauenhäusern Abweisungen aufgrund von vorhandenen Haustieren, fehlender/unklarer Gewaltbetroffenheit, Alter der Söhne und andere Gründe nicht statistisch erfasst werden (vgl. ausführlich hierzu Tab. A32 im Anhang).



2.2.1.6 Zielgruppen mit spezifischen Unterstützungsbedarfen

Ob Schutz und Unterstützung ohne Diskriminierung und unter Berücksichtigung spezifischer Schutzbedarfe erhalten werden kann, ist u.a. davon abhängig ob, sich die Personen überhaupt als gewaltbetroffen wahrnehmen und ob die Angebote für Schutz und Beratung bekannt und erreichbar sind. Auf der Ebene der Einrichtungen ist bedeutsam, ob die Angebote mit zusätzlichen Unterstützungsmaßnahmen in den Bereichen Barrierereduktion und Sprachmittlung ausgestattet sind. Unter Berücksichtigung der Vorgaben der Istanbul-Konvention wird der Blick in diesem Abschnitt auf die Nutzung der Angebote des Beratungs- und Hilfenetzes durch spezifische Zielgruppen im Jahr 2022 geworfen. Außerdem werden die Einschätzungen der Einrichtungen zur Eignung ihrer Angebote für Personen mit spezifischen Unterstützungsbedarfen, dargestellt.

Nutzungshäufigkeit und Eignung für Personen mit spezifischen Unterstützungsbedarfen

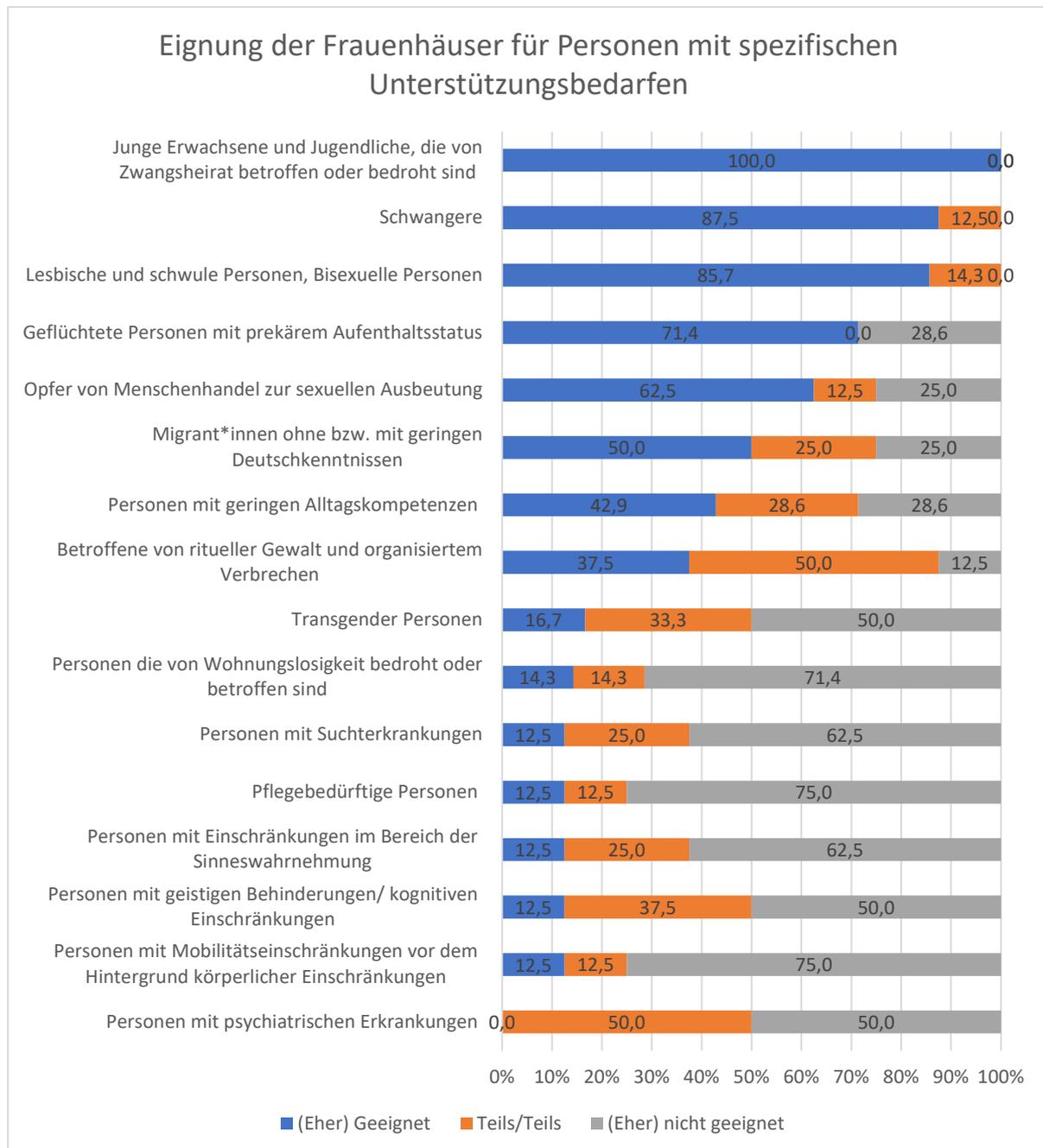
Mindestens drei Viertel der Frauenhäuser (n=8) geben an, dass folgende Gruppen ihr Angebot mindestens einmal im Jahr 2022 genutzt haben (vgl. Abb. 37): Personen mit psychiatrischen Erkrankungen (100,0 %), Personen mit Suchterkrankungen (100,0 %), Personen mit geringen Alltagskompetenzen (100,0 %), Migrant*innen mit geringen/keinen Deutschkenntnissen (100,0 %), Schwangere (100,0 %), Geflüchtete Personen mit prekärem Aufenthaltsstatus (87,5 %), Personen mit Mobilitätseinschränkungen (75,0 %), Personen mit kognitiven Einschränkungen (75,0 %), Pflegebedürftige (75,0 %), von Zwangsheirat Bedrohte/Betroffene (75,0 %) und Personen, die von Wohnungslosigkeit bedroht/betroffen sind (75,0 %).

Mindestens drei Viertel der Beratungsstellen (n=22) geben an, dass folgende Gruppen ihr Angebot mindestens einmal im Jahr 2022 genutzt haben: Personen mit psychiatrischen Erkrankungen (100,0 %), Personen mit geringen Alltagskompetenzen (95,5 %), Personen mit kognitiven Einschränkungen (90,9 %), Personen mit Suchterkrankungen (86,4 %), Personen, die von Wohnungslosigkeit bedroht/betroffen sind (86,4 %), Personen mit Mobilitätseinschränkungen (81,8 %) und Migrant*innen mit geringen/keinen Deutschkenntnissen (77,3 %).

Die angenäherte Nutzungshäufigkeit allein ist kein zuverlässiger Indikator für bestehende Bedarfe der einzelnen Gruppen und bestehende Zugangshürden. So kann es zum Beispiel sein, dass manche Einrichtungen spezifische Bedarfe ihrer Klient*innen nicht abgefragt haben bzw. diese kein Thema in der Beratungssituation wurden (z.B. sexuelle Orientierung). Daher wurden die Einrichtungen zusätzlich zu der Eignung ihrer Angebote für unterschiedliche Zielgruppen befragt (Skala von 1 *geeignet* bis 5 *nicht geeignet*). Drei Viertel der Frauenhäuser (vgl. Abb. 37) sehen sich als (eher) geeignet für junge Erwachsene und Jugendliche, die von Zwangsheirat bedroht sind, für Schwangere und lesbische/schwule/bisexuelle Personen. Über die Hälfte sieht die eigene Einrichtung als (eher) nicht geeignet für Transgender-Personen, Personen die von Wohnungslosigkeit bedroht/betroffen sind, Suchterkrankte, Pflegebedürftige, Personen mit Einschränkungen im Bereich der Sinneswahrnehmungen, Personen mit geistigen Behinderungen, Mobilitätseinschränkungen und psychiatrisch Erkrankten.



Abb. 37: Eingeschätzte Eignung der Frauenhäuser für Personen mit spezifischen Unterstützungsbedarfen – in %



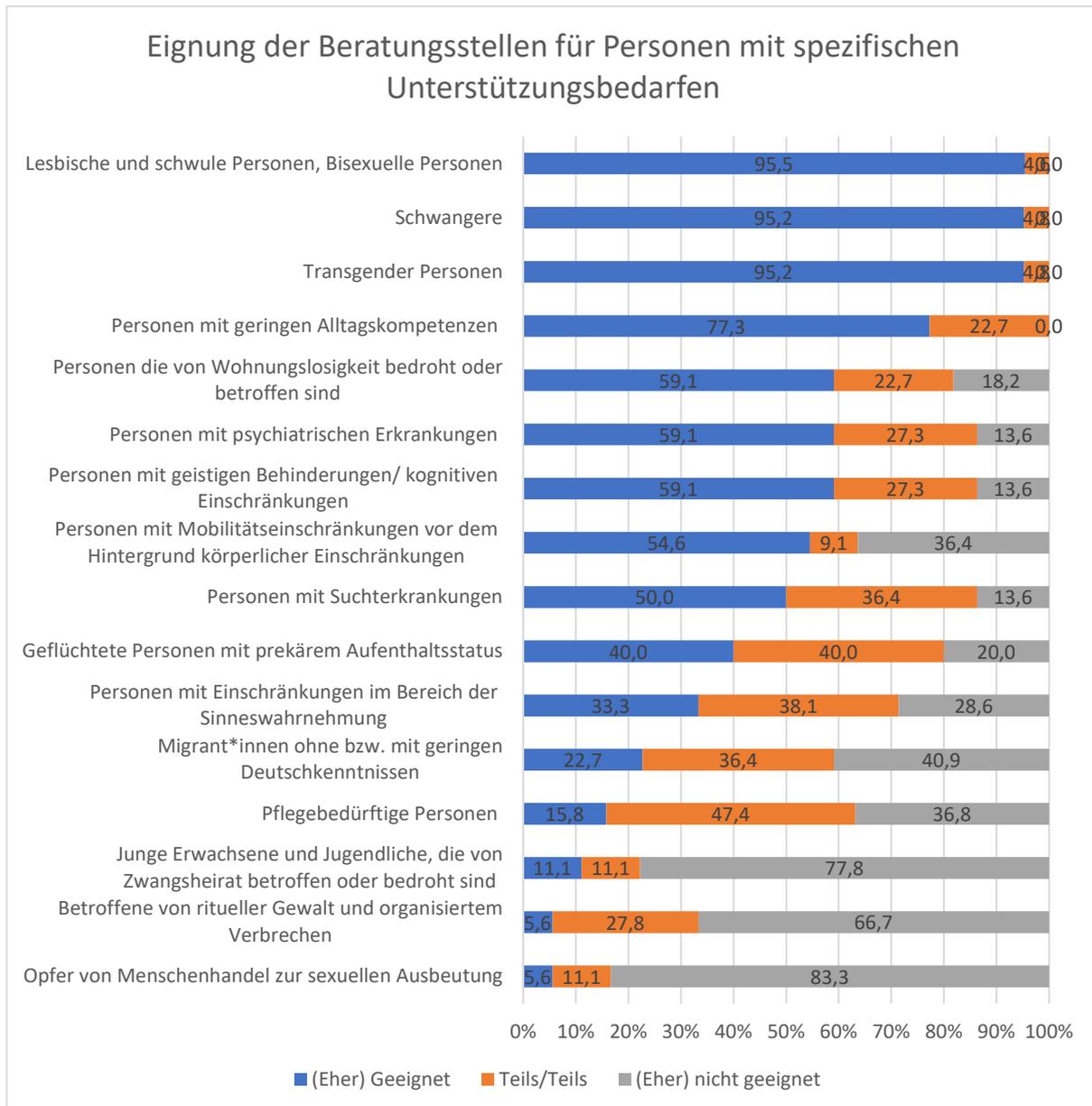
Quelle: Online-Befragung Beratungs- und Hilfenetz, n=6-8

Drei Viertel der Beratungsstellen (vgl. Abb. 38) sehen sich als (eher) geeignet für lesbische/schwule/ bisexuelle Personen, Schwangere, Transgender und Personen mit geringen Alltagskompetenzen. Über die Hälfte der Einrichtungen, schätzt sich für folgende Personengruppen als (eher) nicht geeignet ein: junge Erwachsene und Jugendliche, die von Zwangsheirat bedroht sind, Betroffene von ritueller Gewalt und Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung. Gerade im Hinblick auf die Gewaltformen Zwangsheirat und Menschenhandel zeigt sich,



dass nur wenige Beratungsstellen außer ZORA die Beratung/Begleitung dieser Betroffenen realisieren könnten. Über ein Drittel schätzt sich als (eher) nicht geeignet für Migrant*innen mit geringen Deutschkenntnissen, Pflegebedürftige und Personen mit Mobilitätseinschränkungen ein.

Abb. 38: Eingeschätzte Eignung der Beratungsstellen für Personen mit spezifischen Unterstützungsbedarfen – in %



Quelle: Online-Befragung Beratungs- und Hilfenetz, n=18-22



Vorkehrungen und Unterstützungsmaßnahmen im Bereich Barrierereduktion

Alle Einrichtungen konnten für 11 bzw. 13 Vorkehrungen im Bereich Barrierereduktion angeben, ob sie diese ganz, teilweise oder gar nicht umgesetzt haben (vgl. Tab. A33, Aufschlüsselung nach Einrichtungsarten). Im Dritten Landesaktionsplan sind für einen verbesserten Zugang von Gewaltbetroffenen Maßnahmen für Barrierereduktion, leichte Sprache, verschiedene Landessprachen und Blindenschrift festgehalten (vgl. Land M-V 2016: 34).

Dabei zeigt sich, dass insgesamt am häufigsten Informationsmaterial in leichter Sprache (50,0 % der Einrichtungen), Beratung in leichter Sprache/mehr Beratungszeit (46,7 %) und der Einbezug spezialisierter Einrichtungen/Fachkräfte (43,3 %) *ganz* umgesetzt ist. Informationen in mehreren Sprachen sind in 23,3 % der Einrichtungen ganz und in 63,3 % teilweise vorhanden. Informationsmaterial in mehreren Sprachen (63,3 %) und der Einbezug spezialisierter Einrichtungen/Fachkräfte (43,3 %) ist damit am Häufigsten *teilweise* umgesetzt. In über zwei Drittel der Einrichtungen ist *kein* mehrsprachiges Beratungsteam, Gebärdendolmetschung, automatische/elektrische Türöffner, Informationen in Blindenschrift (3,3 %) und Bodenindikatoren/Blindenleitsystem/Tastleiten verfügbar. Ein barrierearmes Gebäude (barrierefreier Zugang, Toilette, Haltegriffe und Aufzug) ist bei 10 Einrichtungen ganz (33,3 %) und bei 8 teilweise (26,7 %) umgesetzt. Bei 12 Einrichtungen (40,0 %) sind diese Maßnahmen nicht umgesetzt. Zwei weitere Maßnahmen wurden explizit für die Frauenhäuser abgefragt: hier zeigt sich, dass drei Viertel der Frauenhäuser keine barrierefreie Wohneinheit und keine gezielte hauswirtschaftliche Unterstützung haben.

Unterstützung von nicht-deutschsprachigen und geflüchteten Frauen

Die Einrichtungen, die mit Gewaltbetroffenen arbeiten wurden gebeten einzuschätzen, wie häufig es vorkommt, dass Klient*innen mit Bedarf an Sprachmittlung aufgrund von mangelnden Übersetzungsmöglichkeiten nicht angemessen beraten und unterstützt werden können. 46,4 % der befragten Einrichtungen haben Schwierigkeiten in mehr als der Hälfte der entsprechenden Fälle mangels fehlender Übersetzungsmöglichkeiten angemessen beraten zu können. Die übrigen 53,5 % haben in weniger als 50 Prozent der Fälle Schwierigkeiten aufgrund fehlender Übersetzungsmöglichkeiten (n=28).

Diejenigen Einrichtungen, die in über der Hälfte der Fälle Schwierigkeiten im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Übersetzungsleistungen haben, konnten Gründe hierfür auswählen (Mehrfachantworten). Am häufigsten wurden fehlende Finanzierungsmöglichkeiten für Übersetzungsleistungen genannt (n=11), gefolgt von fehlenden geeigneten Übersetzungspersonen (n=9) und fehlender Flexibilität der Übersetzungspersonen im Bedarfsfall (n=8). Vier Einrichtungen haben sonstige Gründe angegeben, die sich explizit auf mangelnde Verfügbarkeit weiblicher Übersetzerinnen, unzureichende Übersetzungsleistungen und fehlende zeitliche Kapazitäten für die Organisation von Übersetzung beziehen.

Geflüchtete Frauen sind in besonderem Maße von geschlechtsbezogener Gewalt betroffen (z.B. Pro Asyl et al. 2021; BMFSFJ 2004: 24f.). Die vorangegangenen Befunde zeigen, dass diese tendenziell seltener den Weg in das Hilfesystem finden (vgl. Kap. 2.2.1.3) und sich ein erheblicher Anteil der Beratungsstellen als teilweise oder (eher) nicht geeignet für diese Zielgruppe einschätzt. Um diese Ausgangslage weiter zu erhellen, wurden die Einrichtungen (ohne Täter*innen- und Gewaltberatung) gebeten einzuschätzen, ob bzw. welche Schwierigkeiten in der Unterstützung schutzsuchender geflüchteter Frauen auftreten (vgl. Tab. 16). Für mindestens drei Viertel der Frauenhäuser stellen die lange Bearbeitungsdauer bei Umverteilungsanträgen, verzögerte



Auszüge aufgrund eines ungeklärten Aufenthaltsstatus oder einer Wohnsitzauflage, geringe Aussichten bei der Suche nach eigenem Wohnraum, fehlender Schutz in Gemeinschaftsunterkünften und bürokratischer Mehraufwand die häufigsten Schwierigkeiten bei der Unterstützung schutzsuchender geflüchteter Frauen dar. Bei den Beratungsstellen werden am häufigsten bürokratischer Mehraufwand (75,0 %), fehlender Schutz in Gemeinschaftsunterkünften (65,0 %) und geringe Aussichten auf eigenen Wohnraum (55,0 %) benannt.

Tab. 16: Schwierigkeiten bei der Unterstützung schutzsuchender geflüchteter Frauen nach Einrichtungen – in %

Schwierigkeiten bei der Unterstützung schutzsuchender geflüchteter Frauen	Anteil Einrichtungen gesamt n=28	Anteil Frauenhäuser n=8	Anteil Beratungsstellen n=20
Bürokratischer Mehraufwand	78,6	87,5	75,0
Fehlender Schutz und Anonymität in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete	71,4	87,5	65,0
Geringe Aussichten bei der Suche nach eigenem Wohnraum/ Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt	64,3	87,5	55,0
Verzögerter Auszug aus dem Frauenhaus wegen ungeklärtem Aufenthaltsstatus oder Wohnsitzauflage	53,6	87,5	40,0
Lange Bearbeitungsdauer bei Umverteilungsanträgen	50,0	100,0	30,0
Ehegattenunabhängiger Aufenthaltstitel wird trotz Gewalt in der Ehe nicht gewährt	42,9	37,5	45,0
Der Aufenthalt im Frauenhaus wird nicht finanziert	39,3	62,5	30,0
Kopplung der Umverteilung an Vorhandensein eigenen Wohnraums	21,4	12,5	25,0
Sonstiges*	21,4	12,5	35,0

Quelle: Online-Befragung Beratungs- und Hilfenetz, Mehrfachantworten möglich; unter „Sonstiges“ wurden Sprachbarrieren und fehlende Sprachmittlung, eine hohe Nachweispflicht der Gewalterlebnisse bei der zuständigen Asylbehörde, fehlende Asylrechtsberatung und kulturelle Unterschiede benannt

Fast alle Frauenhäuser haben verzögerte Auszüge aufgrund eines ungeklärten Aufenthaltsstatus oder eine Wohnsitzauflage angegeben. 7 Frauenhäuser konnten die Anzahl an Fällen, die dies betraf quantifizieren: bei insgesamt 17 Fällen im Jahr 2022 hat sich der Auszug aus dem Frauenhaus aufgrund eines ungeklärten Aufenthaltsstatus oder eine Wohnsitzauflage verzögert.



2.2.1.7 Zusammenfassende Bewertung

Die Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes im Überblick

Das Beratungs- und Hilfenetz verfügt über 9 Frauenhäuser, 10 Beratungsstellen für Betroffene häuslicher Gewalt, 5 Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking, 6 Fachberatungsstellen sexualisierte Gewalt und eine Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsheirat. Außerdem gibt es an 3 Standorten Täter*innen- und Gewaltberatung. Neben Trägern der Wohlfahrtsverbände befindet sich ein größerer Teil dieser Einrichtungen in der Hand von Vereinen. Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt verfügt über mindestens ein Frauenhaus mit unterschiedlichen Platzkapazitäten. Die Dichte an Beratungsstellen ist innerhalb der Regionen sehr unterschiedlich: in den Landkreisen Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg sind im regionalen Vergleich die wenigsten Beratungsstellen vor Ort verfügbar. Das Beratungsangebot der Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsverheiratung steht an einem Standort (Schwerin) zur Verfügung. Täter*innen- und Gewaltberatung kann in den Landkreisen Rostock, Vorpommern-Rügen und Vorpommern-Greifswald in Anspruch genommen werden.

Die Kapazitäten von Frauenhäusern und Beratungsstellen

Bei der Suche nach freien Frauenhausplätzen greift die Mehrzahl der Einrichtungen auf die bundesweite Übersicht der Seite frauenhaus-suche.de zurück. Auch die gemeinsame oder stellvertretende Suche mit/für die Gewaltbetroffene wird als Verfahrensweise genutzt. Insgesamt stehen in M-V in 9 Frauenhäusern 152 Plätze zur Verfügung. Zusätzlich bestehen wenige Plätze in den Schutzwohnungen in Bergen auf Rügen und Schwerin. Die größte Anzahl an Familienplätzen im Verhältnis zur regionalen Einwohner*innen besteht in den Städten Rostock und Schwerin und im Landkreis Vorpommern-Rügen (unter 20.000 Einwohner*innen pro Familienplatz). Die geringste Anzahl an Familienplätzen im Verhältnis zur Einwohner*innen-Zahl besteht in den Landkreisen Ludwigslust-Parchim, Nordwestmecklenburg und Mecklenburgische Seenplatte (über 30.000 bis maximal 54.000 Einwohner*innen). Um die regionalen Kapazitäten der Beratungsstellen einschätzen zu können, werden die verfügbaren Vollzeitäquivalente pro Region herangezogen. Durchschnittlich kommen 45.780 Einwohner*innen auf ein verfügbares Vollzeitäquivalent Beratung (Gewaltbetroffene, Gewaltausübende). Die Städte Rostock, Schwerin und die Landkreise Vorpommern-Greifswald und Vorpommern-Rügen liegen unterhalb dieses Durchschnittswertes. Die meisten Einwohner*innen pro Vollzeitäquivalent innerhalb der Beratungsstellen sind in den Landkreisen Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg zu verzeichnen, die jeweils über eine Beratungsstelle für Betroffene häuslicher Gewalt verfügen.

Zugangs- und Vermittlungswege

Zu insgesamt 3.910 Nutzer*innen der Frauenhäuser und Beratungsstellen liegen Angaben zu den Zugangswegen vor. Die meisten von ihnen wurden über die Polizei an die Interventionsstellen vermittelt. Selbstmelder*innen stellen ebenfalls einen größeren Anteil dar. Ein kleinerer Teil der Zugänge erfolgt über andere Fachkräfte, private Dritte oder andere Gewaltschutzeinrichtungen. Ein marginaler Teil der Zugänge stammt aus Geflüchtetenunterkünften.



Zeitliche Erreichbarkeit und Kontaktaufnahme

Die Frauenhäuser und Beratungsstellen können telefonisch, im Rahmen offener Sprechzeiten und über digitale Wege kontaktiert werden. Die Frauenhäuser können rund um die Uhr telefonisch erreicht werden, die Beratungsstellen rund 21 bis 40 Wochenstunden. Alle Frauenhäuser bieten offene Sprechzeiten an. Bei den Beratungsstellen können dies 8 Einrichtungen leisten. Auch Kontaktmöglichkeiten über digitale Kanäle haben eine hohe Verbreitung: hier handelt es sich v.a. um die Erreichbarkeit per Mail. Die Dauer von der Anfrage bis zum Beratungstermin ist unterschiedlich lang. Kürzere Zeitspannen (bis zu 3 Tagen) sind v.a. bei den Frauenhäusern und den Beratungsstellen häusliche Gewalt gegeben. Für den Umfang telefonischer und persönlicher Erreichbarkeit und die Dauer bis zu einem Beratungstermin ist die jeweilige Ausstattung mit Vollzeit-äquivalenten entscheidender als der Standort der Einrichtung.

Nachfrage und Inanspruchnahme der Frauenhäuser

Ein Großteil der im Jahr 2022 aufgenommenen Frauen und Kinder stammte aus demselben Landkreis bzw. derselben Stadt, in der sich das Frauenhaus befand. Rund ein Drittel stammte aus anderen Bundesländern und macht die überregionale Bedeutung der Frauenhäuser für die Versorgung mit Schutzmöglichkeiten deutlich. Zu den Aufenthalten kommt eine große Zahl ambulanter und nachgehender Beratungen in den Frauenhäusern hinzu. Die Aufenthaltsdauer der Frauen in den Frauenhäusern in M-V sind denen im Bundesdurchschnitt relativ ähnlich: ein Großteil bleibt unter einem Monat im Frauenhaus und ein sehr kleiner Teil übersteigt eine Dauer von 6 Monaten. Die befragten Frauenhäuser hatten im Jahr 2022 eine durchschnittliche Auslastung von 67,39 Prozent. Diese Maßzahl beinhaltet Frauenhäuser, die die empfohlene Maximalauslastung von 70 Prozent überschreiten und kann keine wichtigen Randbedingungen, wie z.B. Stoßzeiten oder Überbrückungszeiten für die Reinigung abbilden. 530 Mal wurden schutzsuchende Frauen aus verschiedenen Gründen im Jahr 2022 durch die Frauenhäuser abgewiesen; der Großteil aufgrund von fehlenden räumlichen Kapazitäten. Multiproblemlagen (z.B. Sucht, psychische Erkrankung) oder eine unklare Gewaltbetroffenheit spielen ebenfalls eine Rolle.

Zielgruppen mit spezifischen Unterstützungsbedarfen

Die meisten Frauenhäuser und Beratungsstellen werden auch von Personen genutzt, die spezifische Unterstützung benötigen bzw. als besonders schutzbedürftig (Art. 12 Zf. 87 Istanbul-Konvention) gelten:

Mindestens drei Viertel der Frauenhäuser geben an, dass folgende Gruppen ihr Angebot mindestens einmal im Jahr 2022 genutzt haben: Personen mit psychiatrischen Erkrankungen (100,0 %), Personen mit Suchterkrankungen³⁹ (100,0 %), Personen mit geringen Alltagskompetenzen (100,0 %), Migrant*innen mit geringen/keinen Deutschkenntnissen (100,0 %), Schwangere (100,0 %), Geflüchtete Personen mit prekärem Aufenthaltsstatus (87,5 %), Personen mit Mobilitätseinschränkungen (75,0 %), Personen mit kognitiven Einschränkungen (75,0 %), Pflegebedürftige (75,0 %), von Zwangsheirat Bedrohte/Betroffene (75,0 %) und Personen, die von Wohnungslosigkeit bedroht/betroffen sind (75,0 %).

³⁹ Für gewaltbetroffene Frauen mit Suchtmittelproblematik bestand von 2015 bis 2017 das Bundesmodellprojekt GeSA (Gewalt – Sucht – Ausweg).



Mindestens drei Viertel der Beratungsstellen geben an, dass folgende Gruppen ihr Angebot mindestens einmal im Jahr 2022 genutzt haben: Personen mit psychiatrischen Erkrankungen (100,0 %), Personen mit geringen Alltagskompetenzen (95,5 %), Personen mit kognitiven Einschränkungen (90,9 %), Personen mit Suchterkrankungen (86,4 %), Personen, die von Wohnungslosigkeit bedroht/betroffen sind (86,4 %), Personen mit Mobilitätseinschränkungen (81,8 %) und Migrant*innen mit geringen/keinen Deutschkenntnissen (77,3 %).

Mindestens zwei Drittel der Frauenhäuser schätzen sich als wenig/nicht geeignet für Personen mit Mobilitätseinschränkungen, mit Einschränkungen im Bereich der Sinneswahrnehmungen, Suchterkrankte, von Wohnungslosigkeit bedrohte/betroffene Personen und Pflegebedürftige ein. Bei den Beratungsstellen wird eine geringe Eignung v.a. für junge Erwachsene/Jugendliche, die von Zwangsheirat bedroht/betroffen sind, Betroffene von ritueller Gewalt und Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung eingeschätzt.

Konkrete Vorkehrungen im Bereich Barrierereduktion erstrecken sich bei den meisten Einrichtungen über Informationsmaterialien und Beratung in leichter Sprache, Informationsmaterialien in mehreren Sprachen und den Einbezug spezialisierter Fachkräfte/Einrichtungen. Ein barrierearmes Gebäude (barrierefreier Zugang, Toilette, Haltegriffe, Aufzug) ist bei 33,3 % der Einrichtungen ganz und bei 26,7 % teilweise vorhanden. 40,0 % Einrichtungen verfügen nicht über diese Vorkehrungen. Informationsmaterial in leichter Sprache ist in 50,0 % der Einrichtungen ganz und in 33,3 % teilweise vorhanden. Informationsmaterial in verschiedenen Sprachen in 23,3 % der Einrichtungen ganz und in 63,3 % teilweise verfügbar. Die vergleichsweise hohen Anteile an (teilweise umgesetzten) Vorkehrungen in den Bereichen barrierearmes Gebäude und Informationsmaterialien in leichter und anderen Sprachen, belegen eine wirksame Implementierung von Maßnahmen aus dem Dritten Landesaktionsplan zur Verbesserung des Zugangs für Gewaltbetroffene (vgl. Land M-V 2016: 34).

Bei der Unterstützung von nicht-deutschsprachigen und geflüchteten Frauen sind Schwierigkeiten angemessene Übersetzungsmöglichkeiten zu realisieren weit verbreitet. Vielfach sind fehlende Finanzierungsmöglichkeiten oder fehlende geeignete Übersetzungspersonen die Ursache hierfür. Bei der Unterstützung gewaltbetroffener, geflüchteter Frauen stellen v. a. fehlender Schutz in Gemeinschaftsunterkünften, Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt und verzögerte Auszüge aus dem Frauenhaus aufgrund eines ungeklärten Aufenthaltsstatus oder eine Wohnsitzauflage und bürokratischer Mehraufwand häufig berichtete Schwierigkeiten dar.



2.2.2 Angebotsstrukturen und (räumliche) Ausstattung der Einrichtungen

In diesem Kapitel wird (2.2.2.1) auf verschiedene Aspekte der Beratung (Orte, Formate, Anliegen), sowie (2.2.2.2) das Leistungsspektrum der Einrichtungen entlang der Bewertung der Zufriedenheit mit der aktuellen Umsetzung und Wünschen einer Angebotserweiterung eingegangen. Angebote für Kinder und Jugendliche (2.2.2.3) sowie männliche Gewaltbetroffene (2.2.2.4) werden gesondert betrachtet. Außerdem werden (2.2.2.5) die räumliche Ausstattung der Einrichtungen und (2.2.2.6) die Mobilitätsmöglichkeiten/-erfordernisse für Nutzer*innen und Mitarbeiter*innen näher beleuchtet. Das Kapitel schließt (2.2.2.7) mit einer Betrachtung der Sicherheitsvorkehrungen in den Frauenhäusern und Beratungsstellen ab. Dabei werden die Befunde an geeigneten Stellen für Frauenhäuser und die verschiedenen Beratungsstellen getrennt dargestellt.

2.2.2.1 Beratungsorte, -formate und -anliegen

Betroffene können an verschiedenen Orten Unterstützung und Beratung erfahren, da ein Großteil der befragten Frauenhäuser und Beratungsstellen in Bezug auf den Ort, an dem Beratung/Unterstützung gewünscht ist, relativ flexibel ist (vgl. Tab. 17).

Tab. 17: Orte für Beratung nach Einrichtungsarten - Anzahl

Orte, an denen Beratung durchgeführt wird	FH	BhG	IST	FBS	ZORA	TÄ	Gesamt (Anteile in %)
Nur an unserem Standort.	3	0	0	2	0	1	20,0
Wir betreiben mehrere Beratungsstellen.	0	0	0	0	0	0	0,0
Unser Frauenhaus hat einen ausgelagerten Beratungsraum/Beratungsstelle.	4	13,3
Wir bieten Sprechstunden in anderen Einrichtungen an (z.B. Schulen, Ämtern)	1	5	0	2	0	1	30,0
Wir bieten aufsuchende Beratung in der eigenen Häuslichkeit an.	1	8	5	1	1	0	53,3
Wir haben ein mobiles Beratungsangebot.	0	1	1	1	0	0	10,0

Quelle: Online-Befragung Beratungs- und Hilfenetz, Mehrfachantworten möglich

Die Hälfte der Frauenhäuser hat für Beratung einen ausgelagerten Beratungsraum zur Verfügung und jeweils ein Frauenhaus fährt auf Wunsch auch zu Klient*innen oder zu Sprechstunden in andere Einrichtungen. 15 Beratungsstellen bieten aufsuchende Beratung an, dies umfasst alle Interventionsstellen, ZORA und den Großteil der Beratungsstellen häusliche Gewalt. Insgesamt 8



Beratungsstellen bieten Sprechstunden in anderen Einrichtungen an, was für über die Hälfte der Beratungsstellen häusliche Gewalt und annähernd die Hälfte der Fachberatungsstellen sexualisierte Gewalt zutrifft.

Aufsuchende Beratung wird dabei laut Angaben der Einrichtungen in folgenden (Fall-)Konstellationen durchgeführt: Aufseiten der Klientin/des Klienten spielen die Mobilitätsanforderungen bzw. -einschränkungen eine entscheidende Rolle. Sind beispielsweise Wohnorte abgelegen, gibt es akute Krisen, fehlt eine Kinderbetreuung, besteht eine gesundheitliche Beeinträchtigung oder fehlen finanzielle Ressourcen, dann kann aufsuchende Beratung hilfreich und notwendig sein. Vereinzelt werden Langzeitklient*innen aufsuchend beraten. Aufseiten der Mitarbeiter*innen stellen die Einschätzbarkeit des Risikos und Schutzmöglichkeiten hierbei einen gewichtigen Faktor dar: Aufsuchende Beratung wird folglich dann durchgeführt, wenn diese mit zwei Mitarbeiter*innen, im Rahmen keines Hochrisikofalls oder in Abwesenheit der gewaltausübenden Person stattfindet. Unter aufsuchender Beratung kann auch der Besuch in einer Gemeinschaftsunterkunft fallen, wenn Klient*innen nicht in eigener Häuslichkeit wohnen.

Neben den Orten der Beratung wurden die Einrichtungen hinsichtlich der Eignung unterschiedlicher Beratungsformen für ihr Beratungsangebot befragt, sofern sie mit den entsprechenden Optionen Erfahrung haben (vgl. Tab. 18). Auf einer Skala von 1 *Sehr geeignet* bis 5 *Nicht geeignet* konnten sechs verschiedene Beratungsformen eingeschätzt werden. Dabei zeigt sich, im Vergleich der Medianwerte, dass die Beratung in der Einrichtung, telefonische Beratung und aufsuchende Beratung am besten bewertet werden. Aufsuchende Beratung wird durch Frauenhäuser, Fachberatungsstellen sexualisierte Gewalt und Täter*innen- und Gewaltberatung als *weniger geeignet* eingeschätzt. Telefonische Beratung ist für ZORA und die Täter*innen- und Gewaltberatung *teilweise geeignet*. Rund ein Drittel aller Einrichtungen hat bisher keine Erfahrung mit Beratung per Videotelefonie oder Chat gemacht. Beratung per Videotelefonie wird dabei durch anwendende Fachberatungsstellen und Interventionsstellen etwas stärker als geeignet eingeschätzt.

Tab. 18: Eignung und Erfahrung mit unterschiedlichen Beratungsformen - Median

Eignung unterschiedlicher Beratungsformen	Median nach Einrichtungsformen						Median Gesamt	n	Anzahl Einrichtungen ohne Erfahrung
	FH n=5-8	BhG n=4-9	IST n=2-5	FBS n=4-5	ZORA n=0-1	TÄ n=1-2			
Beratung in der Einrichtung	1	1	2	1	1	1	1	30	0
Telefonische Beratung	1,5	2	2	2	3	3	2	29	1
Aufsuchende Beratung	5	1	2	3	1	4	2	26	4
Digitale Beratung (Videotelefonie)	3	3	2,5	2,5	3	3	3	20	10
Digitale Beratung (per Mail)	3	3	3	3	4	5	3	29	1
Digitale Beratung (per Chat)	4	3	3	3	.	5	3	17	13

Quelle: Online-Befragung Beratungs- und Hilfenetz



Für die Einschätzung der Eignung aufsuchender Beratung können durch die Einrichtungen angegebene sicherheitsrelevante (mind. zwei Mitarbeiter*innen) und mobilitätsbezogene Aspekte näherungsweise auf Zusammenhänge hin überprüft werden. Dafür kann die Anzahl der Mitarbeiter*innen pro Einrichtung, die Einschätzung der Sicherheit für Mitarbeiter*innen und die Zufriedenheit mit den Mobilitätsgelegenheiten der Nutzer*innen herangezogen werden.⁴⁰ Bei einer Überprüfung der drei Faktoren zeigt sich, dass die Anzahl der Mitarbeiter*innen in der Einrichtung in einem hohen positiven Zusammenhang mit der Eignung für aufsuchende Beratung steht (Spearman's Rho: $r=0,59$, $p<0,01$, $n=26$). Demnach schätzen Einrichtungen mit wenigen Mitarbeiter*innen die Eignung für aufsuchende Beratung geringer ein als Einrichtungen mit mehr Mitarbeiter*innen. Die Sicherheitseinschätzung und die Zufriedenheit mit Mobilitätsgelegenheiten für Nutzer*innen stehen in keinem signifikanten Zusammenhang mit der Einschätzung zur Eignung für aufsuchende Beratung.

Die Einrichtungen wurden zusätzlich gebeten Chancen und Grenzen digitaler Beratungsangebote zu benennen. 29 Einrichtungen haben Angaben zu dieser Freitextfrage gemacht. Als Potenziale wurden dabei am häufigsten die Vermeidung weiter Anfahrtswege/Erreichbarkeit im ländlichen Raum/Zeitersparnis (N=12), die einfachere Gewährleistung von Anonymität (N=5) und Erleichterungen in der Kontaktaufnahme und im Informationsfluss (N=5) benannt. Bei den Grenzen digitaler Angebote wurde am häufigsten die Abhängigkeit von der technischen Ausstattung und Versiertheit der/des Nutzer*in (N=10), sowie das Fehlen einer stabilen/belastbaren Internetverbindung (N=9) benannt. Der erschwerte Aufbau einer persönlichen und vertrauensvollen Beziehung (N=5) und der Ausschluss von Zielgruppen (z.B. ältere Menschen, Menschen mit Beeinträchtigung oder Bedarf an einfacher Sprache) (N=4) spielt ebenfalls eine Rolle.

Die Frauenhäuser wurden gebeten einzuschätzen zu welchen Anliegen Ratsuchende das Beratungsangebot des Frauenhauses nutzen. Dabei gaben 7 Frauenhäuser an, dass sie schätzungsweise 70 bis 95 Prozent der Frauen und Dritte konkret wegen eines Frauenhausaufenthalts und 4 bis 30 Prozent der Frauen und Dritte wegen Gewalterfahrungen allgemein beraten. Neben dem Thema Gewaltschutz betreffen die Beratungsanfragen auch folgende Themenbereiche: Kinderschutz, Angebote für Trans-Personen, finanzielle Absicherung und Aufenthaltsstatus bei migrierenden Frauen, sowie Fragen zu Umgangs- und Sorgerecht, zu anderen Beratungsangeboten, zu Wohnungslosigkeit, zu Aufenthaltsrecht und zum Gewaltschutzgesetz.

⁴⁰ Neben der Anzahl der Mitarbeiter*innen sind hier die Items zur Zufriedenheit mit der Erreichbarkeit der Einrichtung und den Mobilitätsmöglichkeiten für Nutzer*innen (Skala von 1 *sehr zufrieden* bis 6 *sehr unzufrieden*) und die Zufriedenheit mit der Sicherheit der Einrichtung hinsichtlich der Risikolagen und Bedarfe der Mitarbeiter*innen (Skala von 1 *sehr zufrieden* bis 6 *sehr unzufrieden*) herangezogen worden.



Exkurs: Einfluss der Covid-19-Pandemie und der Landesförderung auf die Nutzung von telefonischen und digitalen Beratungsformaten

Die Covid-19-Pandemie hat sich sowohl auf das Fallgeschehen (vgl. Steinert/Ebert 2020) als auch auf die zur Verfügung stehenden Beratungskanäle ausgewirkt. Zu Letzterem wurden die Einrichtungen retrospektiv hinsichtlich ihrer Wahrnehmung von Beratungsformaten während und nach der Pandemie, sowie um eine Einschätzung zum Nutzen der Landesförderung der technischen Infrastruktur⁴¹ gebeten.

76,7 % aller Einrichtungen berichten von einem Anstieg der telefonischen Beratung und 56,7 % von einem Anstieg der digitalen Beratung während der Covid-19-Pandemie. Für die Anzahl der telefonischen Beratungsformate zeigt sich diesbezüglich ein längerfristiger Trend: die Hälfte der Einrichtungen bieten auch heute noch genauso viel (50,0 %) oder sogar mehr (10,0 %) telefonische Beratung an, wie zu Zeiten der Pandemie. Die digitalen Beratungsformate sind dagegen seit dem Ende der Pandemie wieder stark zurückgegangen (60,0 % weniger).

Für die Verbesserung und den Ausbau digitaler Beratung wurde eine Landesförderung der technischen Infrastruktur bereitgestellt. Die Einrichtungen wurden gebeten einzuschätzen, wie hilfreich sie den Nutzen des Förderprogramms hierfür einschätzen und ggf. Gründe eines geringeren Nutzens zu erläutern. Über die Hälfte aller Einrichtungen (56,7 %) gibt an, dass die Landesförderung (*sehr*) *hilfreich* war. 13,3 % bewerten das Förderprogramm als *teilweise hilfreich* und 20,0 % als *kaum/nicht hilfreich*. 10,0 % der Einrichtungen war die Landesförderung nicht bekannt. Frauenhäuser (50,0 %), Beratungsstellen häusliche Gewalt (88,9 %) und Interventionsstellen (60,0 %) kommen dabei im Vergleich der Einrichtungsarten häufiger zu einer positiven Einschätzung der Förderung (*sehr/eher hilfreich*). Sofern die Landesförderung als *teilweise/kaum/nicht hilfreich* eingeschätzt wurde, wurden folgende Gründe hierfür angegeben: die bereits vorhandene Technik, der fehlende finanzielle Rahmen für ein generell digitalisiertes Beratungsangebot, die fehlende Förderfähigkeit einzelner Beratungsstellen, Wünsche nach anderen technischen Optionen, anderen digitalen Nutzungszwecken und Unterstützung bei der Auswahl geeigneter Technik (n=8).

⁴¹ Bis 31.12.2022 konnten alle Einrichtungsarten zusätzliche Fördermittel für die Anschaffung technischer Ausstattung für pandemiebedingte alternative Beratungsangebote und Fortbildungen zur digitalen Beratung in maximaler Höhe von 4.000 Euro beantragen.



2.2.2.2 Leistungsspektrum - Umsetzung, Zufriedenheit und gewünschte Ausweitung

Die Frauenhäuser und Beratungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern bieten ein breites Spektrum an Hilfen zur Klärung der Situation, Verarbeitung von Gewalterfahrungen, Begleitung im Rahmen juristischen Vorgehens und Schutz vor aktuellen und zukünftigen Gewalterfahrungen. Die Angebote richten sich dabei an Frauen und Männer mit akuten oder vergangenen Gewalterfahrungen und teilweise auch an Minderjährige, Bezugspersonen und Fachkräfte. Das Aufgabenspektrum ist durch die Förderrichtlinie⁴² des Landes festgelegt. Hinsichtlich der übernommenen Aufgaben gibt es Überschneidungen zwischen Frauenhäusern und - mit unterschiedlichen Schwerpunkten - den Beratungsstellen.

In Tab. A34 im Anhang ist aufgeschlüsselt, wie zufrieden die einzelnen Einrichtungsarten mit den angebotenen Leistungen sind. Die erste Spalte zeigt dabei, wie zufrieden die Einrichtungen mit der Umsetzung des jeweiligen Angebots sind (Notenskala von 1 bis 6, Medianwerte) und die zweite Spalte, wie viele Einrichtungen die angebotene Leistung bewertet haben. In den folgenden Ausführungen wird auf Angebote, die von jeweils 50 Prozent der Einrichtungen angeboten bzw. bewertet wurden Bezug, genommen.

Frauenhäuser

Alle der 22 aufgeführten Angebote werden von den Frauenhäusern angeboten. 15 davon von mindestens der Hälfte der Frauenhäuser. Die größte Zufriedenheit besteht hier bei folgenden Angeboten (Median: 1,0 bis 1,5):

- Ambulante Beratung
- Beratung des privaten und professionellen Umfelds
- Begleitung zu Ämtern/Gerichten usw.
- Nachsorgeangebote
- Hinwirken auf Sicherung von juristischem Beweismaterial.

Die geringste Zufriedenheit (Median: 3,0) wird in folgenden Bereichen angegeben:

- Bereitstellung einer Schutzunterkunft
- Gruppenangebote
- Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche
- Sicherstellung der Kooperation und Vernetzung aller Akteure im Zuständigkeitsbereich
- Fortbildungen für andere Fachkräfte.

Beratungsstellen häusliche Gewalt

17 der aufgelisteten Angebote werden durch die Beratungsstellen häusliche Gewalt angeboten. 12 davon werden von mindestens der Hälfte der benannten Beratungsstellen angeboten. Die größte Zufriedenheit besteht bei folgenden Angeboten (Median: 2,0):

- Krisenintervention
- Psychosoziale Beratung

⁴² Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt sowie für Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsverheiratung (VV Meckl.-Vorp. GL.-Nr. 630-424, 04.10.2022).



- Ambulante Beratung
- Begleitung zu Ämtern/Gerichten usw.
- Nachsorgeangebote
- Hinwirken auf Sicherung von juristischem Beweismaterial
- Beratung von gewaltbetroffenen Männern.

Die Beratungsstellen häusliche Gewalt sind mit folgenden Leistungen am wenigsten zufrieden (Median: 4,0 bis 5,0):

- Fortbildungen für andere Fachkräfte
- Vermittlung an weitergehende Hilfen.

Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking

Die Interventionsstellen bieten 14 der aufgelisteten Angebote an. 12 davon werden von mindestens der Hälfte der Interventionsstellen angeboten. Die größte Zufriedenheit wird bei folgenden Angeboten (Median: 2,0) angegeben:

- Krisenintervention
- Proaktive Beratung zu Schutz- und Sicherungsmaßnahmen nach Polizeieinsatz
- Hinwirken auf Sicherung von juristischem Beweismaterial
- Sicherstellung der Kooperation und Vernetzung aller Akteure im Zuständigkeitsbereich

Die geringste Zufriedenheit (Median: 4,0 bis 5,5) besteht bei folgenden Angebotsbereichen:

- Vermittlung an weitergehende Hilfen
- Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche
- Öffentlichkeitsarbeit zum Thema
- Prävention und Fortbildungen für andere Fachkräfte

Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt

Von den aufgelisteten Angeboten werden 19 durch die Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt angeboten. 16 davon werden von mindestens der Hälfte dieser Einrichtungen durchgeführt. Die Fachberatungsstellen sexualisierte Gewalt sind mit folgenden Angeboten am zufriedensten (Median: 1,0 bis 2,0):

- Ambulante Beratung
- Krisenintervention
- Psychosoziale Beratung
- Beratung des privaten und professionellen Umfelds gewaltbetroffener Personen
- Gruppenangebote
- Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche
- Paarberatung/ Beratung von Familien

Die geringste Zufriedenheit (Median: 3,5 bis 4,0) besteht bei der

- Vermittlung an weitergehende Hilfen und dem
- Hinwirken auf die Sicherung von juristischen Beweismaterial.



Fachberatungsstelle ZORA

Die Fachberatungsstelle bietet 15 der 22 Angebote an. Die größte Zufriedenheit besteht hier bei folgenden Angeboten (Median: 3,0):

- Bereitstellung einer Schutzunterkunft
- Krisenintervention
- Proaktive Beratung zu Schutz- und Sicherungsmaßnahmen nach Polizeieinsatz
- Psychosoziale Beratung
- Beratung des privaten und professionellen Umfelds

Die geringste Zufriedenheit (Median: 5,0) besteht bei der

- Vermittlung an weitergehende Hilfen
- Hilfen und Begleitung im Alltag
- Nachsorgeangebote
- Öffentlichkeitsarbeit zum Thema/Prävention.

Täter*innen- und Gewaltberatung

Von den aufgelisteten Angeboten werden 12 durch die Täter*innen- und Gewaltberatung angeboten. Die Täter*innen- und Gewaltberatung ist mit folgenden Angeboten am zufriedensten (Median: 1,0 bis 2,0):

- Täter*innenarbeit
- Krisenintervention
- Psychosoziale Beratung
- Vermittlung an weitergehende Hilfe
- Therapeutische Angebote
- Nachsorgeangebote
- Beratung von gewaltbetroffenen Männern
- Sicherstellung der Kooperation und Vernetzung aller Akteure im Zuständigkeitsbereich
- Fortbildungen für andere Fachkräfte.

Die geringste Zufriedenheit (Median: 3,0 bis 5,0) besteht bei der Durchführung von:

- Online-Beratung
- Ambulante Beratung

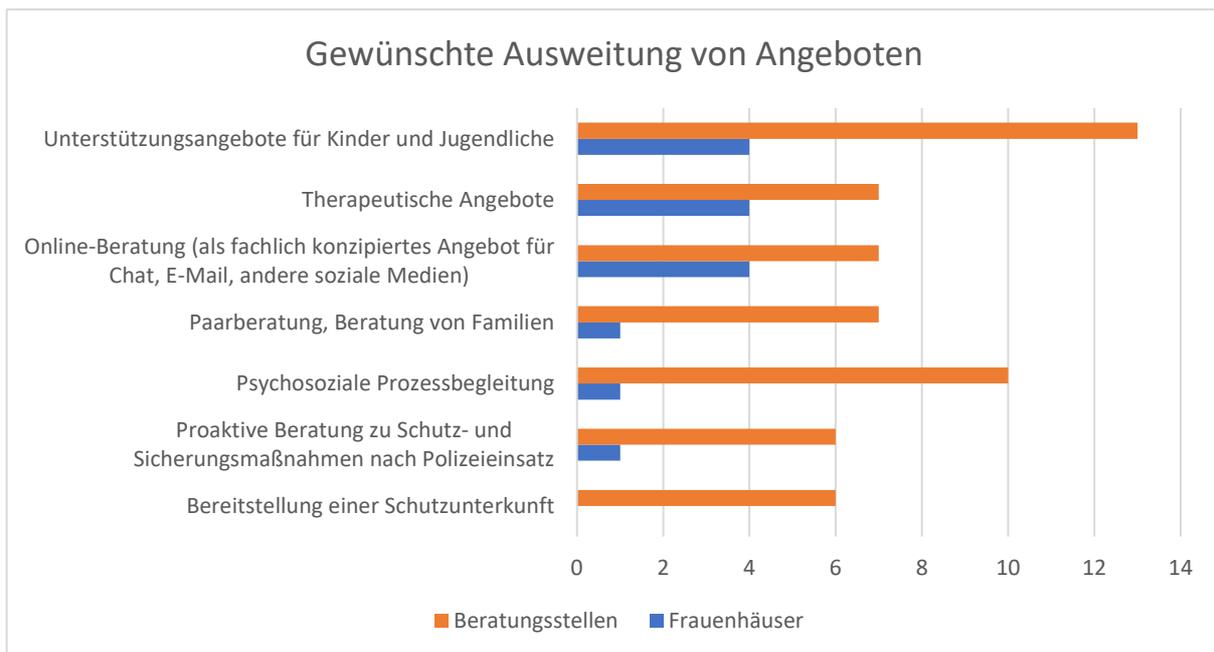
In der Gesamtbetrachtung lässt sich feststellen, dass der Umfang der angebotenen Leistungen bei allen Einrichtungsarten relativ groß ist, insbesondere aber ZORA und den Fachberatungsstellen sexualisierte Gewalt durch eine (sehr) kleine Anzahl an Einrichtungen geleistet wird. Die Spanne der Zufriedenheit mit dem eigenen Leistungsangebot ist ebenfalls nicht bei allen Einrichtungen gleich: so lässt sich in der Tendenz feststellen, dass die Zufriedenheit bei den Frauenhäusern, Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt und der Täter*innen- und Gewaltberatung etwas in Richtung höhere Zufriedenheitswerte verschoben ist. Bei ZORA, den Interventionsstellen und den Beratungsstellen häusliche Gewalt verschiebt sich dies hingegen in Richtung geringere Zufriedenheitswerte.



Angestrebte aber nicht realisierte Leistungen

Die Beratungsstellen und Frauenhäuser konnten alternativ angeben, ob sie Unterstützungsleistungen aus den genannten Angebotsbereichen als erstrebenswert für die eigene Umsetzung erachten, wenn sie diese aktuell nicht anbieten (können). Angebote, die dabei von insgesamt mindestens 20 % der Einrichtungen als erstrebenswert eingeschätzt wurden, sind in der folgenden Abbildung (Abb. 39) getrennt nach Beratungsstellen und Frauenhäusern dargestellt. Die Hälfte der Frauenhäuser gibt an, Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche, therapeutische Angebote und fachlich konzipierter Online-Beratung anbieten zu wollen. Bei den Beratungsstellen werden am häufigsten Unterstützungsangebote für Kinder/Jugendliche und Psychosoziale Prozessbegleitung als wünschenswert erachtet. Die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen wird von 4 Beratungsstellen häusliche Gewalt, 2 Täter*innen- und Gewaltberatungsstellen, 2 Fachberatungsstellen sexualisierte Gewalt und ZORA benannt. Psychosoziale Prozessbegleitung ist mehrheitlich ein Wunsch der Beratungsstellen häusliche Gewalt (N=5) und der Interventionsstellen (N=3) und wird zudem von jeweils einer Fachberatungsstelle sexualisierte Gewalt und ZORA angeführt. Jeweils 6 bzw. 7 Beratungsstellen schätzen es als erstrebenswert ein, perspektivisch auch therapeutische Angebote, Online-Beratung, Paarberatung/Beratung von Familien, proaktive Beratung nach einem Polizeieinsatz oder eine Schutzunterkunft anbieten zu können.

Abb. 39: Angebote, die aus Sicht der Einrichtungen ausgeweitet werden sollten – Anzahl Einrichtungen



Quelle: Online-Befragung Beratungs- und Hilfenetz, n=6-17, Angebote, die von mind. 20% aller Einrichtungen gewünscht werden

In den offenen Freitext-Anmerkungen der Einrichtungen zum Leistungsspektrum wird deutlich, dass die angebotenen und perspektivisch erstrebenswerten Leistungen in hohem Maße mit Rahmenbedingungen innerhalb und an den Schnittstellen des Beratungs- und Hilfenetzes zusammenhängen. So beziehen sich die gewünschten Angebotsbereiche zum Teil darauf, dass Vermittlungen an weitere Hilfen abhängig vom Ausbau verschiedener Angebote in der Fläche, der Länge von Wartezeiten (z.B. für Therapieplätze) (N=7) und der Qualität bzw. Standardisierung der Ko-



operation (N=3) sind. Dass Leistungen in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Prävention, Fortbildung, Vernetzung und persönliche Begleitungen seltener oder gar nicht angeboten werden, wird oft mit einer unzureichenden Ausstattung mit Personalstellen, Sachkosten oder einem steigenden Fallaufkommen begründet (N=10). Mehrfach wurde angemerkt, dass die Gewaltbetroffenheit von Minderjährigen durch ein durchgängiges Angebot bei Frauenhäusern und Interventionsstellen stärkere Beachtung finden sollte (N=5). Zum Teil sind auch gewaltspezifische Beratungs- und Unterstützungsaufgaben an die Möglichkeiten für Barrierereduktion (N=4) und finanziell nicht abgesicherte Aufgabenerweiterungen oder Hilfstätigkeiten (N=1) gekoppelt.

2.2.2.3 Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche

Die Frauenhäuser, Interventionsstellen und Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt haben die Betreuung und Beratung von Kindern/Jugendlichen in ihrem Aufgabenprofil. Im Falle der Interventionsstellen ist hierfür explizit eine angegliederte Kinder- und Jugendberatung vorgesehen. Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche werden durch die Einrichtungen unterschiedlich um- und eingeschätzt. Dabei zeigt sich, dass nicht alle Frauenhäuser und Fachberatungsstellen Unterstützungsangebote für Kinder/Jugendliche anbieten können. Sowohl die Interventionsstellen als auch die Frauenhäuser mit entsprechendem Angebot sind damit teilweise bzw. weniger zufrieden. Teile der Interventionsstellen führen zur ihrem Leistungsspektrum in den Anmerkungen aus, dass der Bedarf an Unterstützung/Beratung von Kindern und Jugendlichen, die Kapazitäten der vorhandenen Kinder- und Jugendberater*innen übersteigt. Eine Urlaubs- und Krankheitsvertretung und damit ein durchgängiger Kinderschutz ist bei einer vorgesehenen Personalstelle nicht gegeben. Die Weitervermittlung von Kindern in therapeutische Settings ist nur schwer möglich. Oftmals sind Kooperationsbeziehungen zu Jugendämtern/ dem Fachdienst Jugend entscheidend und sollten z.B. durch Kooperationsvereinbarungen verbindlicher gestaltet werden. Viele Einrichtungen (44,8 %) – auch diejenigen ohne spezifischen Auftrag für Minderjährige - würden gern Unterstützungsangebote für diese Zielgruppe anbieten.

Tab. 19: Umsetzung und Zufriedenheit von/mit Unterstützungsangeboten für Kinder und Jugendliche – Anzahl Einrichtungen, Median

	FH	BhG	IST	FBS	ZORA	TÄ	Gesamt
Ja	4	0	5	3	0	0	12
Zufriedenheit (Median)	3,0	.	4,0	2,0	.	.	2,5
Nein, das gehört nicht zu unseren Aufgaben.	0	4	0	0	0	0	4
Nein, das wäre aber erstrebenswert.	4	4	0	2	1	2	13

Quelle: Online-Befragung Beratungs- und Hilfenetz, n=30, Zufriedenheit in Schulnoten von 1 bis 6



2.2.2.4 Angebote für gewaltbetroffene Jungen und Männer

Fast alle Beratungsangebote stehen sowohl gewaltbetroffenen Männern als auch Jungen zur Verfügung. Die Beratungseinrichtungen (ohne Täter*innenarbeit und Frauenhäuser) wurden im Rahmen dieser Evaluation befragt, ob sie diese Zielgruppen aktuell beraten und wie geeignet (Skala: 1 *geeignet* bis 5 *nicht geeignet*) sie ihre Einrichtung nach aktuellem Stand für die Beratung gewaltbetroffener Männer und Jungen empfinden.

Die Beratungsstellen häusliche Gewalt beraten generell nur erwachsene Betroffene häuslicher Gewalt. Die Beratungsstellen schätzen sich als *geeignet* (Median) für die Beratung von Männern und als *eher nicht geeignet* (Median) für die Beratung von Jungen ein (n=9). Dabei wird durch die Einrichtungen Bezug auf die Vorgaben der Förderrichtlinie zur Beratung Erwachsener genommen.

Alle Interventionsstellen beraten Männer, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. Drei Interventionsstellen beraten aktuell Jungen, was möglicherweise darauf schließen lässt, dass die Kinder- und Jugendberatung zum Befragungszeitpunkt nicht bei allen verfügbar war. Die Interventionsstellen schätzen sich *geeignet* (Median) für die Beratung von Männern und als *eher geeignet* (Median) für die Beratung von Jungen ein (n=5).

Alle Fachberatungsstellen beraten von sexualisierter Gewalt betroffene Männer und drei Fachberatungsstellen beraten zusätzlich Jungen ab dem Alter von 4 bzw. 5 Jahren. Ein fehlendes Angebot für Jungen wird dabei mit der personellen Ausstattung begründet. Im Mittel schätzen sich die Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt als *geeignet* (Median) für die Beratung von Männern und Jungen ein (n=5).

ZORA berät sowohl Jungen als auch Männer, die von Zwangsprostitution oder Zwangsheirat betroffen sind und schätzt sich für beide Zielgruppen als *geeignet* ein (n=1).

Die Frauenhäuser in M-V haben unterschiedliche Verfahrensweisen für den Umgang mit Frauen, die mit älteren Söhnen einziehen möchten/müssen. Zwei Frauenhäuser haben hier keine Aufnahmebeschränkungen, zwei entscheiden von Fall zu Fall und vier Frauenhäuser (Güstrow, Rostock, Wismar, Ludwigslust-Parchim) haben Altersgrenzen für die Aufnahme, die bei 15 bzw. 18 Jahren liegen. Gewaltbetroffenen Männern wird kein Zutritt zum Frauenhaus gewährt. Für sie besteht allerdings die Möglichkeit die Schutzwohnungen in Bergen/Rügen zu beziehen oder in Fällen von Menschenhandel und Zwangsheirat die Schutzwohnung in Schwerin zu nutzen.

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 529 Männer und 104 Jungen, die von Gewalt betroffen waren, in den Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes beraten. Dabei handelt es sich im Vergleich zum Vorjahr (2021) um einen Anstieg um 25,4 % (Männer) bzw. 2,0 % (Jungen) (vgl. Kap. 1.3.2).

2.2.2.5 Räumliche Ausstattung

Um einen Überblick über die räumlichen Bedingungen in den Frauenhäusern und Beratungsstellen zu bekommen, wurden Angaben zur Größe der Einrichtungen und den vorhandenen Zimmeranzahlen und –arten ausgewertet. Eine Einschätzung der Wohnsituation in Frauenhäusern erfolgt anhand der Angaben zu Wohnflächen, Zimmerarten und Zimmeranzahlen (vgl. auch Tab. A35). Die Größe der Wohnbereiche für Frauen und Kinder reicht dabei von mindestens 70 bis höchstens 648 Quadratmeter (Durchschnitt: 308,2 qm). Durch Einbezug der Gesamtplätze lässt sich die Wohnfläche pro Platz mit 5,8 bis 54 Quadratmetern angeben (Durchschnitt: 20,6 qm). Alle Frauenhäuser verfügen über mindestens einen Aufenthaltsraum und fast alle über mindestens ein Spielzimmer. Die Mehrheit der Frauenhäuser hat einen Garten angegeben. Frauen und Kinder



können je nach Frauenhaus in Einzel-, Mehrbett-, Familienzimmern oder separaten Apartments schlafen und teilen sich dabei i.d.R. Bäder und Küchen (vgl. Tab. 20). Ein Frauenhaus verfügt dabei über separate Apartments, in denen den Bewohnerinnen eine eigene Küche und Bad zur Verfügung steht. Wird von einer Vollbelegung aller Frauenhausplätze ausgegangen, dann teilen sich im Durchschnitt 6,7 Personen (Frauen, Kinder) eine Küche, 5,9 Personen ein Badezimmer und 2,3 Personen ein Zimmer mit mindestens einem Bett.

Tab. 20: Gemeinsame Raumnutzung bei Vollbelegung in Frauenhäusern - Durchschnittliche Anzahl Personen pro Raum

Frauenhäuser	Durchschnitt	Min	Max
Küche	6,7	2,9	12,0
Badezimmer/Waschräume	5,9	1,3	10,0
Zimmer (mit mind. 1 Bett)	2,3	1,5	2,9

Quelle: Online-Befragung Beratungs- und Hilfenetz, n=8

Sieben der insgesamt acht Frauenhäuser geben an, dass sie manchmal Doppelbelegungen vornehmen. In zwei Frauenhäusern gibt es jeweils einen rollstuhlgerechten Platz. Für Frauen und Kinder ist es wichtig auch während des Frauenhausaufenthalts Kontakte zu Personen außerhalb des Frauenhauses pflegen zu können. In 6 Frauenhäusern steht hierfür WLAN zur Verfügung, die übrigen beiden Einrichtungen verfügen über einen lokalen internetfähigen Computer.

Die Größe der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten bei den Beratungsstellen variiert ebenfalls deutlich. Die Gesamtgröße der Beratungs- und Büroräume reicht von mindestens 13 bis maximal 170 Quadratmeter (vgl. Tab. 21). Wird die Grundfläche ins Verhältnis zur Anzahl der Mitarbeiter*innen gesetzt, dann reicht die verfügbare Grundfläche von 7,5 bis 70 Quadratmeter pro Mitarbeiter*in mit Unterschieden nach Einrichtungsarten (vgl. Tab. A36).

Tab. 21: Einrichtungsbezogene Größen der Beratungsstellen - in Quadratmetern

Beratungsstellen	Durchschnitt	Min.	Max.	n
Größe der Beratungs- und Büroräume insgesamt (in qm)	50,0	13	170	21
Grundfläche pro Mitarbeiter*in (in qm)	22,6	7,5	70	21

Quelle: Online-Befragung Beratungs- und Hilfenetz, n=21

Die Frauenhäuser und Beratungsstellen wurden gebeten die Zufriedenheit mit Aspekten der räumlichen Ausstattung in Schulnoten von 1 *Sehr zufrieden* bis 6 *Sehr unzufrieden* zu bewerten (vgl. Tab. 22). Was den räumlichen Zuschnitt und die Ausstattung der Einrichtung angeht, sind die Täter*innen- und Gewaltberatung, die Frauenhäuser und Interventionsstellen weniger zufrieden als andere Einrichtungen im Beratungs- und Hilfenetz (Vergleich der Medianwerte). Der bauliche Zustand wird von den Frauenhäusern, den Beratungsstellen häusliche Gewalt und der Täter*innen- und Gewaltberatung kritischer bewertet. Die Kontaktmöglichkeiten für die Bewohnerinnen werden durch die Frauenhäuser mit 2,5 bewertet.



Tab. 22: Zufriedenheit mit Aspekten der raumbezogenen Ausstattung und Kontaktmöglichkeiten - Median

	FH (n=8)	BhG (n=9)	IST (n=5)	FBS (n=5)	ZORA (n=1)	TÄ (n=2)	Gesamt	n
Räumlicher Zuschnitt	3	2	3	2	1	5	2,5	30
Ausstattung der Einrichtung (z.B. Arbeitsmaterialien, Mobiliar)	3,5	2	3	1	2	4,5	2	30
Baulicher Zustand	3,5	3	2	2	2	3	2,5	30
Kontaktmöglichkeiten für Bewohnerinnen der Frauenhäuser	2,5	2,5	8

Quelle: Online-Befragung Beratungs- und Hilfenetz

Als Anmerkungen im Freitextbereich werden durch Teile der Frauenhäuser die abgesicherte Finanzierung von Renovierungsarbeiten und der Ersatz von verschlissenen Mobiliar (N=3) sowie mehr Rückzugsmöglichkeiten für ungestörte Beratung (N=3) angeregt. Außerdem werden kindgerechte Bereiche (N=1), eine Erweiterung der sanitären Anlagen (N=1), die Nutzung von Grünflächen (N=1), Industriewaschmaschinen (N=1) und der Gesundheitsschutz von Mitarbeiterinnen und Bewohnerinnen (N=1) erwähnt. Einige Beratungsstellen häusliche Gewalt führen an, dass eine behindertengerechte Ausstattung schwierig zu finanzieren sei (N=4) und geteilte Raumnutzung zugunsten weiterer Räume wünschenswert ist (N=2). Im Einzelfall fehlt eine dauerhafte Finanzierung der Mietkosten (N=1) und ist ein Umzug in neue Räumlichkeiten (N=1) sowie neue Ausstattung nicht finanzierbar (N=1). Auch durch einige Interventionsstellen werden getrennte bzw. größere Beratungsräume (N=3), Verbesserungen in der Ausstattung und Erstattung von Verschleiß (N=2) und höhere Mietkosten (N=1) erwähnt. Für die Fachberatungsstellen sexualisierte Gewalt sind mehr bzw. größere Räume für Gruppenarbeit (N=3), räumliche Kapazitäten für zeitgleiche Beratungen (N=1) und Barrierereduktion (N=1) wichtig. Die Täter*innen- und Gewaltberatung verweist auf eine bessere Finanzierungsgrundlage im Hinblick auf die Ausstattung (N=2).

2.2.2.6 Mobilitätsmöglichkeiten für Mitarbeiter*innen und Nutzer*innen

Im Flächenland Mecklenburg-Vorpommern kommt der Erreichbarkeit von Unterstützungs- und Schutzangeboten bzw. den entsprechenden Mobilitätsmöglichkeiten/-erfordernissen seitens der Gewaltbetroffenen sowie der Mitarbeiter*innen der Einrichtungen eine besondere Bedeutung zu. Die Einrichtungen wurden zu ihren Optionen im Arbeitskontext mobil zu sein und dabei insbesondere zur Verfügbarkeit von Dienstwägen, Privatfahrzeugen und dem ÖPNV befragt. Hierbei zeigt sich, dass für die Einrichtungen die Verfügbarkeit von Fahrzeugen eine besonders große Rolle spielt. Nur eine Beratungsstelle im städtischen Bereich hat den ÖPNV als zusätzliche Option erwähnt. In knapp der Hälfte (46,7 %) aller Einrichtungen steht mindestens ein Dienstwagen zur Verfügung. In weiteren 16,7 % der Einrichtungen wird eine geteilte Nutzung von Dienstwägen praktiziert. Dies bedeutet, dass hier entweder Fahrzeuge durch mehrere Einrichtungen genutzt oder zusätzlich Privat-PKWs bei Bedarf hinzugezogen werden. In rund einem Drittel (36,6 %) der Einrichtungen werden ausschließlich Privat-Fahrzeuge im dienstlichen Rahmen verwendet (für Unterschiede zwischen den Einrichtungsarten Tab. A37 im Anhang).



Die Frauenhäuser und Beratungsstellen wurden gebeten, die Zufriedenheit mit den Mobilitätsmöglichkeiten der Mitarbeiter*innen sowie die Erreichbarkeit der Einrichtung und die Mobilitätsmöglichkeiten für Nutzer*innen in Schulnoten von 1 *Sehr zufrieden* bis 6 *Sehr unzufrieden* zu bewerten. Gemessen am Median werden die Mobilitätsmöglichkeiten der Mitarbeiter*innen durch die Frauenhäuser im Mittel mit 1,5 und damit von allen Einrichtungsarten am besten bewertet. ZORA und die Täter*innen- und Gewaltberatung schätzen die Mobilität für Mitarbeiter*innen mit 2 (ZORA) bzw. 2,5 (Täter*innen- und Gewaltberatung) ein. Die Interventionsstellen und Fachberatungsstellen sexualisierte Gewalt sind diesbezüglich teilweise zufrieden (Median: 3). Die geringste Zufriedenheit weisen die Beratungsstellen häusliche Gewalt (Median: 4) auf. Was die Erreichbarkeit der Einrichtung und die Mobilitätsmöglichkeiten für Nutzer*innen anbelangt unterscheiden sich die verschiedenen Einrichtungsarten weniger deutlich: die Einschätzungen liegen hier im Vergleich der Medianwerte zwischen 2 und 3,5. Zur Erklärung dieser Befunde ist es denkbar, dass der Standort der Einrichtungen (Einwohner*innen-Zahl) oder die Verfügbarkeit eines Dienstwagens die Zufriedenheit mit den Mobilitätsmöglichkeiten beeinflusst. Es zeigt sich, dass die Einwohner*innen-Zahl des Standortes der Einrichtung nicht in signifikantem Zusammenhang zur Zufriedenheit mit den Mobilitätsmöglichkeiten für Nutzer*innen, sowie für Mitarbeiter*innen steht.⁴³ Vielmehr wird deutlich, dass in den 19 Einrichtungen, in denen ein Dienstwagen in alleiniger oder geteilter Nutzung vorhanden ist, die Zufriedenheit mit den Mobilitätsmöglichkeiten der Mitarbeiter*innen bei 2 (Median) liegt, in den 11 Einrichtungen hingegen, in denen ausschließlich Privat-PKWs genutzt werden, bei 5 (Median).

Innerhalb der Anmerkungen, welche die Einrichtungen im Freitextbereich zum Thema Mobilität gemacht haben, zeigt sich ebenfalls die herausragende Bedeutung der Finanzierung von Dienstfahrzeugen (N=7) und der Verfügbarkeit und Finanzierung dazugehöriger Parkplätzen (N=3). Um weite Anfahrtswege in großen Einzugsbereichen zu vermeiden wird auch vereinzelt die Anmietung/Einrichtung von Außenstellen angeregt (N=2).

2.2.2.7 Sicherheit in den Einrichtungen

In diesem Abschnitt wird der Fokus auf sicherheitsbezogene Vorkehrungen und Einschätzungen bei Frauenhäusern und Beratungsstellen gelegt. Gefährdungsanalysen und der Umgang mit Hochrisikofällen werden in Kap. 2.1.4 thematisiert. Für Gewaltbetroffene ist es insbesondere im Kontext hochskalativer Fälle häuslicher Gewalt wichtig, dass ihr Aufenthaltsort geheim bleibt und die Adresse von Frauenhäusern weitestgehend anonym ist. Die Einrichtungen wurden daher gefragt, wie häufig es vorkommt, dass Informationen über den Aufenthaltsort von Gewaltbetroffenen durch Behörden oder andere Einrichtungen bekannt werden. Ein Drittel (33,3 %) der Einrichtungen gibt an, dass dies *häufig* passiert. Für rund die Hälfte (51,9 %) ist dies *selten* vorgekommen und bei 14,8 % der Einrichtungen *nie* (n=27). Die Frauenhäuser geben dabei deutlich häufiger als die Beratungsstellen an, dass die Veröffentlichung des Aufenthaltsortes *häufig* vorkommt (62,5 vs. 21,1 %). Die Einrichtungen konnten Behörden und Institutionen, die Informationen über den Aufenthaltsort weitergeben, benennen. Dabei wurden die Gerichte mit 13 Nennungen und die Jugendämter mit 10 Nennungen am häufigsten erwähnt. Weniger häufig ist dies bei Rechtsanwälten, Krankenkassen und Jobcentern (N=4) der Fall. Vereinzelt wird der Aufenthaltsort durch die

⁴³ Zufriedenheit mit den Mobilitätsmöglichkeiten für Mitarbeiter*innen und Einwohner*innenzahl des Standorts: Spearmans Rho: $r=-0,31$, $p<0,09$, $n=30$. Zufriedenheit mit den Mobilitätsmöglichkeiten für Nutzer*innen und Einwohner*innenzahl des Standorts: Spearmans Rho: $r=-0,23$, $p<0,22$, $n=30$.



Kinder- und Jugendhilfe, die Familienkasse, dem Einwohnermeldeamt, dem Sozialamt oder der Rentenkasse preisgegeben (je 1 Nennung).

Die Frauenhäuser schätzen die Anonymität ihres Standortes mehrheitlich so ein, dass die Adresse zwar anonym ist aber dennoch viele Personen vor Ort wissen, wo sich das Frauenhaus befindet (n=7). Ein Frauenhaus gibt an, dass die Adresse des Hauses anonym und überwiegend nicht bekannt ist.

In den Frauenhäusern und Beratungsstellen sind verschiedene Formen von Sicherheitsvorkehrungen und Risikomanagement implementiert (vgl. Tab. 23). Rund die Hälfte aller Einrichtungen hat einen kontrollierbaren Zugang. Jeweils rund zwei Drittel der Einrichtungen nehmen an Fallkonferenzen zu Hochrisikofällen teil (36,7 %) und haben weitere individuelle Sicherheitsvorkehrungen („Sonstiges“) aufgeführt (33,3 %). Ein Fünftel (20,0 %) der Einrichtungen verfügt über einen abgeschirmten Eingangs- und Zuwegbereich. Nur ein kleiner Teil berichtet von standardisierten oder in Kooperation erfolgten Sicherheitsvorkehrungen (ca. 3 bis 13 % der Einrichtungen).

Tab. 23: Formen von Sicherheitsvorkehrungen nach Einrichtungsart – Anzahl Einrichtungen

	FH	BhG	IST	FBS	ZORA	TÄ	Gesamt (%)
Der Zugang zu unserer Einrichtung ist kontrollierbar.	5			12			56,7
Wir nehmen an Fallkonferenzen zu Hochrisikofällen teil.	0	6	5	0	0	0	36,7
Sonstiges	3	1	3	2	1	0	33,3
Der Eingangsbereich unserer Einrichtung und die Zuwege sind nicht einsehbar.	3	2	0	1	0	0	20,0
Es gibt ein Konzept und Maßnahmen zu digitaler Sicherheit.	1	0	1	2	0	0	13,3
Es gibt eine Kooperationsvereinbarung mit der Polizei für den Schutz stark gefährdeter Frauen.	1	1	0	0	1	0	10,0
Wir werden in Fragen der baulichen Sicherheit von der Polizei beraten.	1	0	0	0	0	0	3,3

Quelle: Online-Befragung Beratungs- und Hilfenetz, n=30, Mehrfachantworten möglich

Unter *Sonstiges* wurde durch die Frauenhäuser und verschiedenen Beratungsstellen ein breites Spektrum an Sicherheitsvorkehrungen und Praxen beschrieben. Die Frauenhäuser zählen hier weitere bauliche Sicherheitsvorkehrungen, sowie das Führen von wöchentlichen Teamgesprächen und die Belehrung der Klientinnen auf (N=3). Einige Beratungsstellen verweisen auf die Praxis aufsuchende Beratung zum Teil nur zu zweit oder nach Rücksprache mit der Polizei durchzuführen. Ein Tracker, Notfallknopf und neutraler Dienstwagen ist im Einzelfall vorhanden. Es wird außerdem darauf verwiesen, dass für die Teilnahme an Fallkonferenzen zu Hochrisikofällen das Einverständnis der Betroffenen vorliegen muss, die allerdings nicht immer erreicht werden



können (N=3). Es wird zudem auf die Praxis teaminterner Absprachen und Backups, die fehlenden vorgegebenen Maßnahmen (N=2) und die begrenzte Möglichkeit sich lediglich für angrenzende Kolleg*innen laut bemerkbar machen zu können (N=1) hingewiesen. Im Einzelfall sind Büro, Schutzwohnung und Dienstwagen anonym (N=1).

Die Frauenhäuser und Beratungsstellen wurden darüber hinaus gebeten, die Zufriedenheit mit der Sicherheit ihrer Einrichtung für Nutzer*innen und Mitarbeiter*innen in Schulnoten von 1 *Sehr zufrieden* bis 6 *Sehr unzufrieden* zu bewerten (vgl. Tab. 24). Dabei zeigt sich, dass die Frauenhäuser und Beratungsstellen (ohne Täter*innen- und Gewaltberatung) die Zufriedenheit mit der Sicherheit für Nutzer*innen mit *befriedigend* (Median: 3) einschätzen. Die Fachberatungsstellen sexualisierte Gewalt zeigen sich mit der Bewertung *gut* (Median: 2) etwas zufriedener.

Die Zufriedenheit mit der Sicherheit der Mitarbeiter*innen wird hingegen unterschiedlich bewertet: die höchste Zufriedenheit haben hier im Vergleich der Medianwerte erneut die Fachberatungsstellen sexualisierte Gewalt mit 2 (*gut*). Die Frauenhäuser und Interventionsstellen sind teilweise zufrieden (*befriedigend*). Die Täter*innen- und Gewaltberatung und die Beratungsstelle häusliche Gewalt sind lediglich *ausreichend* zufrieden (Median: 4). ZORA schätzt die Zufriedenheit mit der Sicherheit der Mitarbeiter*in als völlig unzureichend ein (Median: 6).

Tab. 24: Zufriedenheit mit der Sicherheit der Nutzer*innen und Mitarbeiter*innen nach Einrichtungsart - Median

	FH	BhG	IST	FBS	ZORA	TÄ	Gesamt	N
Sicherheit der Nutzer*innen	3	3	3	2	3	.	3	28
Sicherheit der Mitarbeiter*innen	3	4	3	2	6	3,5	3	30

Quelle: Online-Befragung Beratungs- und Hilfenetz, Schulnoten von 1 bis 6

Innerhalb der Anmerkungen, welche die Einrichtungen im Freitextbereich zum Thema Sicherheit gemacht haben, wird deutlich, dass sich viele Einrichtungen weitere, abgestimmte Sicherheitsmaßnahmen wünschen (z.B. Notfallknopf zur Polizei, Videoüberwachung, Fluchtweg) (N=8). Weiterhin wird darauf verwiesen, dass Beratungsstellen mit insgesamt einer Mitarbeiter*in und im Tätigkeitsbereich aufsuchender Beratung einem höheren Sicherheitsrisiko exponiert sind (N=5). Einige Einrichtungen erwähnen fehlende, standardisierte und gewaltspezifische Sicherheitskonzepte (N=4). In Teilen werden Sicherheitsrisiken durch die Nutzung von Privat-PKWs (Kennzeichen-Erfassung) (N=3), die Einrichtung einer Auskunftssperre für Mitarbeiter*innen (N=2) ange-regt und auf die erschwerte Risikoeinschätzung durch fehlende Angaben im Rahmen der Daten-übermittlung durch die Polizei hingewiesen (N=2). Eine verbesserte Zusammenarbeit mit der Jus-tiz und die stärkere Berücksichtigung von Gefährdungsanalysen im Rahmen von Ermittlungsver-fahren wird vereinzelt angeführt (N=1).



2.2.2.8 Zusammenfassende Bewertung

Beratungsorte, -formate und -anliegen

Die befragten Einrichtungen sind hinsichtlich der Orte, an denen sie Gewaltbetroffene beraten, sehr flexibel. Rund die Hälfte bietet auch aufsuchende Beratung an und ein knappes Drittel fährt zu Sprechstunden innerhalb anderer Einrichtungen (z.B. Schulen, Ämter). Das Angebot aufsuchender Beratung ist dabei für die Einrichtungen eng mit Mobilitätsmöglichkeiten der Klient*innen (z.B. fehlende Ressourcen, Kinderbetreuung, gesundheitliche Beeinträchtigungen), sowie der Sicherheitslage für die durchführenden Mitarbeiter*innen verknüpft. Die Bewertung der Eignung aufsuchender Beratung steht in einem signifikanten positiven Zusammenhang mit der Anzahl der Mitarbeiter*innen in der Einrichtung. Aufsuchende Beratung hat damit einen hohen Stellenwert als Beratungsformat und ist in besonderem Maße mit Anzahl und Sicherheit der durchführenden Mitarbeiter*innen verbunden. Besonders hohe Verbreitung erfahren zudem „klassische“ Beratungsformate, wie Beratung vor Ort und aufsuchende Beratung. Digitale Beratungsformate – insbesondere per Videotelefonie und Chat – wird hingegen seltener angewendet und skeptischer hinsichtlich der Eignung für das Beratungsangebot der Einrichtungen bewertet. In diese Bewertung können die von den Einrichtungen benannten Grenzen digitaler Beratungsformate eingeflossen sein, die auf die technische Versiertheit und Ausstattung der Klient*innen, die Leistungsfähigkeit der Internetverbindungen, Erschwernisse im Beziehungsaufbau und den Ausschluss spezifischer Zielgruppen (z.B. Ältere, Menschen mit Beeinträchtigungen) Bezug nehmen. Als Chance digitaler Beratung wird durch einen größeren Teil der Einrichtungen u.a. die Vermeidung weiter Anfahrtswege in den ländlichen Räumen benannt. Die Pandemie und die Landesförderung der technischen Infrastruktur haben sich dabei teilweise positiv auf die Verbreitung digitaler Beratungsformate ausgewirkt. Es wird sichtbar, dass sich in der langfristigen Perspektive die verschiedenen Beratungsformate eher ergänzen als substituieren und jeweils spezifische (sicherheits-)technische, einrichtungsbezogene Erfordernisse und Barrieren für verschiedene Zielgruppen mit sich bringen. Für die Frauenhäuser lässt sich feststellen, dass diese vielfach ambulant (1.401 Fälle ambulanter Beratungen im Jahr 2022) und zu einem breiten Themenspektrum von Gewaltschutz über Finanzierungsmöglichkeiten, Asyl- und Sorgerecht beraten.

Leistungsspektrum: Umsetzung, Zufriedenheit und gewünschte Ausweitung

Im Hinblick auf die Zufriedenheit mit den angebotenen Leistungen zeigen sich größere Unterschiede zwischen den Leistungsbereichen und den Einrichtungsarten. Die Frauenhäuser sind im Hinblick auf die in der Förderrichtlinie beschriebenen Leistungen v.a. mit der Ambulanten Beratung, der Begleitung zu Ämtern/Gerichten, Nachsorgeangeboten und dem Hinwirken auf die Sicherung von juristischem Beweismaterial zufrieden. Mit einem Kernbereich ihrer Aufgaben – der Bereitstellung einer Schutzunterkunft – sind sie hingegen am wenigsten zufrieden. Darüber hinaus wird bei vielen Frauenhäusern u.a. eine geringe Zufriedenheit mit Unterstützungsangeboten für Kinder/Jugendliche, sowie Gruppenangeboten deutlich.

Die Beratungsstellen für Betroffene häuslicher Gewalt zeigen sich mit vielen Kernaufgaben der Förderrichtlinie zufrieden: so etwa Krisenintervention, Psychosoziale Beratung, Ambulante Beratung, Begleitung zu Ämtern/Gerichten und dem Hinwirken auf die Sicherung von juristischem Beweismaterial. Sie geben mehrheitlich eine sehr geringe Zufriedenheit u.a. mit der Vermittlung an weitergehende Hilfen an.



Die Interventionsstellen bewerten zentrale Aufgaben, wie die proaktive Beratung zu Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, die Krisenintervention und das Hinwirken auf die Sicherung von juristischem Beweismaterial mit höheren Zufriedenheitswerten. Was weitere Kernbereiche ihrer Tätigkeit anbelangt, wie die Vermittlung an weitergehende Hilfen und Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche zum Thema, zeigt sich hingegen eine geringe Zufriedenheit.

Die Fachberatungsstellen sexualisierte Gewalt sind im Hinblick auf die in der Förderrichtlinie beschriebenen Leistungen v.a. mit der psychosozialen und ambulanten Beratung, der Beratung des privaten und professionellen Umfelds, sowie den Unterstützungsangeboten für Kinder und Jugendliche zufrieden. Eine geringe Zufriedenheit besteht bei der Mehrheit der Fachberatungsstellen bei der Vermittlung an weitergehende Hilfen und dem Hinwirken auf die Sicherung von juristischem Beweismaterial.

Die Fachberatungsstelle ZORA gibt auf einem mittleren Zufriedenheitsniveau v.a. die Bereiche Bereitstellung einer Schutzunterkunft, Psychosoziale Beratung und Krisenintervention an. Eine geringe Zufriedenheit besteht u.a. beim Aufgabenbereich Vermittlung an weitergehende Hilfen.

Die Täter*innen- und Gewaltberatung zeigt sich u.a. mit Aufgabenbereichen Täter*innenarbeit, Krisenintervention, Psychosoziale Beratung und Therapeutische Angebote besonders zufrieden. Eine geringe Zufriedenheit besteht mit den Angeboten Ambulante und Online-Beratung.

Es lässt sich feststellen, dass die Einrichtungen erstens ein sehr breites Leistungsspektrum anbieten, was die Kernbestandteile der Förderrichtlinie abdeckt und vielfach darüber hinaus reicht, zweitens mit Teilen ihrer Kernaufgaben unzufrieden sind und drittens Unterschiede im Ausmaß der Unzufriedenheit zwischen den verschiedenen Einrichtungsarten bestehen. Außerdem zeigt sich, dass die Aufgabenbereiche Öffentlichkeitsarbeit/Prävention, sowie Fortbildungen für andere Fachkräfte für die meisten Einrichtungen Bereiche mittlerer bis geringer Zufriedenheit darstellen und von einigen aktuell nicht geleistet werden können.

Eine Angebotsweiterung wünschen sich die Frauenhäuser und Beratungsstellen besonders häufig im Hinblick auf Unterstützungsangebote für Kinder/Jugendliche. V. a. die Schwierigkeiten in der Verfügbarkeit weitergehender Hilfen außerhalb des Beratungs- und Hilfenetzes sind ein wesentlicher Faktor für die Bewertung und Schwerpunktsetzung bei den Angeboten und sie begründen maßgeblich die Wünsche zur Ausweitung des Angebots. Auch das fehlende durchgängige Angebot für gewaltbetroffene Minderjährige, die Reduktion präventiver Arbeit aufgrund einer unzureichenden Ausstattung mit Personalstellen und Sachkosten, sowie der Überlagerung von gewaltspezifischen Aufgaben mit weiteren Tätigkeiten, werden ebenfalls als Gründe für Unzufriedenheit mit den angebotenen Leistungen und den Wünschen zur Ausweitung des Angebotes angeführt.



Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche

Für Kinder und Jugendliche, die selbst von Gewalt betroffen oder Zeug*innen häuslicher Gewalt sind, besteht nicht in allen Frauenhäusern und Beratungsstellen die Möglichkeit für eine zielgruppengerechte Unterstützung. Bei den Interventionsstellen besteht eine institutionell abgesicherte Unterstützungsform der angegliederte Kinder- und Jugendberatung. Mit den hier geleisteten Unterstützungsangeboten zeigen sich die Interventionsstellen allerdings wenig zufrieden. Dabei spielen die Kapazitäten einer Personalstelle bei größerem Bedarf und fehlende Urlaubs-/Krankheitsvertretung eine Rolle, sowie kooperative Aspekte, wie die Zusammenarbeit mit Jugendämtern und die Weitervermittlung an therapeutische Angebote für Kinder. Nicht alle Frauenhäuser haben Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche. Vielfach wird der Wunsch nach einem durchgängigen Angebot in allen Frauenhäusern geäußert (Kinder- und Jugendberaterin in Frauenhäusern). Von sexualisierter Gewalt betroffene Minderjährige können in 3 von 5 Fachberatungsstellen beraten und unterstützt werden.

Angebote für gewaltbetroffene Jungen und Männer

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 529 Männer und 104 Jungen, die von Gewalt betroffen waren, in den Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes beraten. Dies ist ein Anstieg um 25,4 % bei der Beratung gewaltbetroffener Männer und um 2,0 % bei der Beratung gewaltbetroffener Jungen im Vergleich zum Vorjahr. Von häuslicher und sexualisierter Gewalt betroffene Männer können in allen Beratungsstellen Beratung erhalten. Jungen können hingegen nur in denjenigen Fachberatungsstellen sexualisierte Gewalt und Interventionsstellen ein Angebot bekommen, die aktuell personell hierfür ausgestattet sind. ZORA berät sowohl Männer als auch Jungen, die von Menschenhandel oder Zwangsheirat betroffen sind. Schutzsuchende Männer haben derzeit lediglich die Möglichkeit eine Schutzwohnung in Bergen/Rügen zu nutzen. Bei älteren Söhnen hingegen besteht oftmals die Möglichkeit ins Frauenhaus aufgenommen zu werden. Im Hinblick auf die Teilziele des Dritten Landesaktionsplans männliche Gewaltbetroffene zu erreichen (vgl. Land M-V: 45) und eine stärkere Inanspruchnahme der Unterstützungsangebote durch gewaltbetroffene Männer und Jungen zu bewirken (vgl. ebd.: 37) kann dies als positive Tendenz bei gleichzeitig bestehendem Bedarf nach durchgängigen Beratungsangeboten bewertet werden.

Räumliche Ausstattung

Mit Blick auf die Frauenhäuser ist festzustellen, dass in einem Teil der Frauenhäuser beengte Wohnverhältnisse für die Bewohnerinnen angenommen werden können. Insbesondere dort, wo sich viele Frauen und Kinder gemeinsam Küchen und Bäder teilen müssen und angegeben wird, dass manchmal Doppelbelegungen (zwei Frauen pro Zimmer) vorkommen. In einem Frauenhaus bestehen separate Apartments und drei Frauenhäuser weisen einen vergleichsweise großen Wohnbereich pro Platz auf. Zudem haben fast alle Frauenhäuser Aufenthaltsräume und Spielzimmer zur Verfügung. Die Zufriedenheit mit einrichtungsbezogenen Aspekten bewegt sich bei den Frauenhäusern in einem mittleren bis geringen Bereich. Als ausstattungsbezogene Wünsche der Frauenhäuser werden u.a. die abgesicherte Finanzierung von Renovierungsarbeiten, die Erneuerung von verschlissenenem Mobiliar, sowie mehr Rückzugsmöglichkeiten für ungestörte Beratung angeregt. Ansatzpunkte für räumliche Verbesserungen bestehen insbesondere dort, wo bei hoher Auslastung geringe Wohnflächen geteilt werden müssen, wenig Möglichkeiten für Rückzug der Bewohnerinnen und altersgerechte Beschäftigung der Kinder bestehen und Mitarbeiterinnen Schwierigkeiten haben, ungestörte Beratung durchzuführen.



Bei den Beratungsstellen gibt es große Spannweiten, was die Größe der Einrichtungen und die zur Verfügung stehende Fläche pro Mitarbeiter*in und die Zufriedenheit mit einrichtungsbezogenen Aspekten anbelangt. Mit dem räumlichen Zuschnitt und der Ausstattung der Einrichtung (z.B. mit Arbeitsmaterial, Mobiliar) sind insbesondere die Täter*innen- und Gewaltberatungsstellen, sowie die Interventionstellen weniger zufrieden. Beim baulichen Zustand sind es die Beratungsstellen häusliche Gewalt sowie die Täter*innen- und Gewaltberatung. Bei den Beratungsstellen werden sich vielfach größere/getrennte Räume für Beratung oder Gruppenarbeit gewünscht, sowie die finanzielle Unterstützung beim Ersatz von Verschleiß und einer barrierefreien Umgestaltung.

Mobilitätsmöglichkeiten für Mitarbeiter*innen und Nutzer*innen

Im Flächenland Mecklenburg-Vorpommern kommt der Erreichbarkeit der Frauenhäuser und Beratungsstellen bzw. den Mobilitätsmöglichkeiten aufseiten der Mitarbeiter*innen und Nutzer*innen eine besondere Bedeutung zu. Die Mobilität der Nutzer*innen kann dabei nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden, wie bereits weiter oben gezeigt wurde und sich auch im hohen Anteil aufsuchender Beratung ausdrückt. Im Hinblick auf Mobilitätsmöglichkeiten zeigt sich, dass der Verfügbarkeit von Fahrzeugen für Mitarbeiter*innen, um im Arbeitskontext mobil zu sein, eine deutliche größere Rolle als dem ÖPNV zukommt. Hierfür stehen entweder einrichtungsbezogene Dienstwagen, Dienstwagen mit geteilter Nutzung oder Privat-PKWs zur Verfügung. Im Hinblick auf die Zufriedenheit mit den Mobilitätsmöglichkeiten für Mitarbeiter*innen, zeigt sich, dass Einrichtungen, die lediglich Privat-PKWs zur Verfügung haben, deutlich unzufriedener mit den Mobilitätsmöglichkeiten sind als Einrichtungen, die über (geteilte) Dienstwagen verfügen. Die Beratungsstellen häusliche Gewalt, die insbesondere Beratung in ländlichen Räumen leisten, sind von allen Einrichtungsarten am wenigsten zufrieden im Hinblick auf die Mobilitätsmöglichkeiten für Mitarbeiter*innen.

Sicherheit in den Einrichtungen

Die Sicherheit von gewaltbetroffenen Nutzer*innen sowie der Mitarbeiter*innen der Einrichtungen ist wesentlich für die Arbeit des Beratungs- und Hilfenetzes. Hier zeigt sich im Hinblick auf sicherheitsbezogene Vorkehrungen und diesbezügliche Einschätzungen durch die Einrichtungen ein gemischtes Bild. Ein wichtiger Aspekt ist dabei die Geheimhaltung der Aufenthaltsorte von Gewaltbetroffenen und die Anonymität der Adresse der Frauenhäuser. Hier schätzen die Frauenhäuser die Adresse ihres Standorts zwar mehrheitlich als anonym ein, aber dennoch bestehe bei vielen Kenntnis darüber, wo genau es sich befindet. Ein Drittel der Einrichtungen, davon häufiger Frauenhäuser, geben an, dass Informationen über den Aufenthaltsort von Gewaltbetroffenen *häufig* durch Behörden/Einrichtungen preisgegeben werden. Einrichtungen und Behörden, die im Kontext der Preisgabe des Aufenthaltsortes besonders häufig genannt wurden, sind die Gerichte und Jugendämter, seltener sind es Rechtsanwälte, Krankenkassen und Jobcenter.

In den Einrichtungen bestehen insgesamt sehr unterschiedliche Formen von Sicherheitsvorkehrungen, die v.a. die Gebäude, teaminterne Absprachen und Umgangsweisen bei aufsuchender Beratung betreffen. Kontrollierbare Zugänge und Eingangsbereiche sind dabei bei der Mehrzahl der Einrichtungen vorhanden. Über ein Drittel der Einrichtungen (36,7 %) nehmen an Fallkonferenzen zu Hochrisikofällen teil und sind damit im Hinblick auf die Gefährdungslage und –prognose besonders informiert. Drei Einrichtungen verfügen über Kooperationsvereinbarungen mit der Polizei zum Schutz stark gefährdeter Frauen. Eine Einrichtung wird durch die Polizei in Fragen baulicher



Sicherheit beraten. Dies bedeutet standardisierte und beratende Zusammenarbeit mit der Polizei stellen bisher in Fragen der Sicherheit nicht die Regel dar. Vier Einrichtungen verfügen über ein Konzept und Maßnahmen zu digitaler Sicherheit. Die unterschiedliche Ausstattung mit Sicherheitsvorkehrungen und der individuelle einrichtungsbezogene Umgang spiegeln sich auch in den tendenziell geringen Zufriedenheitswerten mit der Sicherheit für Nutzer*innen und Mitarbeiter*innen wider. Die Zufriedenheit mit der Sicherheit der Nutzer*innen wird insgesamt auf einem mittleren Niveau bewertet. Die Zufriedenheit mit der Sicherheit der Mitarbeiter*innen wird v.a. in den Beratungsstellen häusliche Gewalt, der Täter*innen- und Gewaltberatung und ZORA als wenig bis nicht zufriedenstellend eingeschätzt. Als häufigste Anmerkungen und Verbesserungswünsche seitens der Einrichtungen werden entsprechend zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen in den Gebäuden und Beratungsstellen, die Berücksichtigung der besonderen Exposition von Beratungsstellen mit einer Mitarbeiter*in und bei aufsuchender Arbeit, sowie der Wunsch nach standardisierten Sicherheitsvorgaben/-konzepten angeführt.

2.2.3 Vermittlung an weitere Hilfe und Übergänge aus dem Hilfesystem

Die Vermittlung weitergehender Hilfen und Unterstützung für Gewaltbetroffene ist eine weitere wichtige Aufgabe der Frauenhäuser und Beratungsstellen. Schnittstellen bestehen dabei zu vielen Institutionen, wie z.B. dem Gesundheitsbereich, der Justiz, der Kinder- und Jugendhilfe und Akteur*innen auf dem Wohnungsmarkt. In diesem Kapitel werden daher die Übergänge in weiterführende Unterstützung (2.2.3.1), die Weitervermittlungen innerhalb des Beratungs- und Hilfenetzes (2.2.3.2), sowie Auszug und Nachsorge im Frauenhaus (2.2.3.3) in den Blick genommen.

2.2.3.1 Übergänge in weiterführende Unterstützung

Die Beratungsstellen und Frauenhäuser wurden gebeten einzuschätzen, wie häufig Klient*innen Unterstützung in anderen bzw. angrenzenden Bereichen benötigen und wie häufig gegebenenfalls eine Vermittlung dorthin gelingt. Das Vermittlungsgeschehen wurde dabei in fünf Stufen (1=nie, 2=selten, 3=gelegentlich, 4=häufig, 5=immer) bewertet (vgl. Tab. 25).

Häufig benötigen Klient*innen der Frauenhäuser und Beratungsstellen weiterführende Unterstützung in folgenden Bereichen: Versorgung bei psychischen und Suchterkrankungen; Psychosoziale Beratung, Hilfe; Umgangs- und Sorgerechtsfragen, Trennung und Scheidung; Existenzsicherung, Sozialrecht und weitere finanzielle Leistungen; Organisation von Sicherheit, Gewaltschutz; Strafverfolgung und Entschädigung. *Gelegentlich* benötigen Klient*innen weiterführende Hilfe in den Bereichen Erziehung und Betreuung von Kindern, Übersetzungsleistungen, Hilfe bei der Wohnungssuche, ausländerrechtliche Fragen, Alltagsorganisation und Hilfe beim Umzug. In nur einem der abgefragten 13 Bereiche benötigen sie *selten* Unterstützung (Organisation von Pflege, Assistenzleistungen).

In folgenden Bereichen berichten die Einrichtungen von Schwierigkeiten bei der Vermittlung von Anschlusshilfen (*gelegentlich/selten/nie*): Versorgung bei psychischen und Suchterkrankungen; Psychosoziale Beratung, Hilfe; Übersetzungsleistungen; Hilfe bei der Wohnungssuche; ausländerrechtliche Fragen; Hilfe beim Umzug und Organisation von Pflege und Assistenzleistungen.



Im Hinblick auf die räumliche Struktur⁴⁴ zeigt sich eine Tendenz zu besserem Zugang zu psychosozialer Beratung und Übersetzung in größeren Städten im Vergleich zu ländlicheren Gebieten. U.a. Hilfe bei der Wohnungssuche ist dagegen in der Stadt schwieriger zu realisieren als in den ländlicheren Gebieten (vgl. Tab. A38).

Die Einrichtungen wurden offen befragt, welche Folgen gescheiterte Weitervermittlungen für ihre Arbeit haben. 27 Einrichtungen haben dazu Angaben gemacht. Die Antworten lassen sich auf drei Ebenen einteilen. Auf der *Ebene der Gewaltbetroffenen* führen gescheiterte Vermittlungen zu Gefühlen der Hilf- und Hoffnungslosigkeit bis hin zu psychischen Krisen (N=5). Es können Versorgungslücken entstehen (N=4), die die Gewaltbetroffenen insgesamt vulnerabler machen. Es besteht das Risiko, dass diese in die gewaltbelastete Situation/ zum/zur Täter*in zurückkehren und Schutzlücken bestehen (N=8).

⁴⁴ Für die Klassifikation wurden die Standorte der Einrichtungen mittels deren Einwohner*innenzahlen entlang der Stadt- und Gemeindetypen des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung gruppiert.



Tab. 25: Bedarf und Realisierung weitergehender Unterstützung - Median

Häufigkeit in denen Klient*innen weitergehende Unterstützung benötigen und erhalten	Benötigte weitergehende Unterstützung		Erhaltene weitergehende Unterstützung	
	Median	n	Median	n
Versorgung bei psychischen und Suchterkrankungen (ambulante und stationäre therapeutische Angebote)	4	30	3	28
Psychosoziale Beratung, Hilfe	4	29	3	23
Umgangs- und Sorgerechtsfragen, Trennung und Scheidung (z.B. Rechtsberatung)	4	29	4	24
Existenzsicherung, Sozialrecht und weitere finanzielle Leistungen	4	29	4	23
Organisation von Sicherheit, Gewaltschutz	4	30	4	25
Strafverfolgung, Entschädigung (z.B. Rechtsberatung)	4	30	4	24
Erziehung und Betreuung von Kindern	3	28	3,5	22
Übersetzungsleistungen	3	29	3	20
Hilfe bei der Wohnungssuche	3	28	3	19
Ausländerrechtliche Fragen (z.B. Rechtsberatung)	3	29	3	17
Organisation bzw. Neuorganisation des Alltags, rechtliche Betreuung	3	29	4	13
Hilfe beim Umzug	3	28	2,5	14
Organisation von Pflege, Assistenzleistungen	2	26	3	3

Quelle: Online-Befragung Beratungs- und Hilfenetz; 1=nie, 2=selten, 3=gelegentlich, 4=häufig, 5=immer; Filterführung von benötigter Unterstützung (3/4/5) zu erhaltener Unterstützung

Mehrere Einrichtungen geben an, dass die Betreuung und der Schutz der Kinder zum Teil nicht gewährleistet werden kann (N=4). Auf *Ebene der Mitarbeiter*innen* der Einrichtungen führt dies häufig zur Übernahme der benötigten Hilfen in Form von Mehrarbeit, was oftmals mit dem Übertreten des eigenen Aufgabenbereichs einhergeht (N=13). Vereinzelt wird auch eine längere Nachbetreuung nach dem Auszug aus dem Frauenhaus nötig (N=1). Auf *Ebene des Angebots der Einrichtung* kann es in einzelnen Fällen zu einem Beratungsabbruch bzw. zu verkürzter Beratung kommen (N=2). Häufig führt eine gescheiterte Vermittlung allerdings zu Beratungstau, einer längeren Betreuung der Frauen durch die Einrichtung und fehlende Kapazitäten für neue Beratungen oder Aufnahmen (N=12).



2.2.3.2 Weitervermittlungen innerhalb des Beratungs- und Hilfenetzes

Auch innerhalb des Beratungs- und Hilfenetzes kann es notwendig und zielführend werden, dass Weitervermittlungen stattfinden. Zum einen sind die Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking beauftragt nach der Erst-Krisenintervention an weitergehende Beratungsstellen zu vermitteln (Festlegung in der Förderrichtlinie 2022, Abschnitt 2.5e). Zum anderen kann es sinnvoll sein, dass von häuslicher Gewalt betroffene Frauen, die keine Aufnahme ins Frauenhaus wünschen/benötigen, Beratung durch die Beratungsstellen häusliche Gewalt erhalten.

Die Interventionsstellen und Frauenhäuser wurden gebeten einzuschätzen, wie häufig die Vermittlung an gewaltbezogene Beratung nach der Krisenintervention bzw. an Beratungsstellen häusliche Gewalt gelingt (Antwortmöglichkeiten: *nie, selten, gelegentlich, häufig, immer, keine Einschätzung*). Drei der fünf Interventionsstellen geben *häufig* und zwei *gelegentlich* gelingende Weitervermittlungen an gewaltbezogene Beratungsangebote nach der Krisenintervention an. Von den insgesamt acht Frauenhäusern geben 1 *selten*, 1 *gelegentlich*, 1 *häufig*, 2 *immer* und 3 *keine Einschätzung* hinsichtlich der Weitervermittlung an Beratungsstellen für Betroffene häuslicher Gewalt an. Als Gründe für eine Weitervermittlung, die *nie/selten/gelegentlich* gelingt, geben zwei Interventionsstellen und zwei Frauenhäuser die folgenden an (Tab. 26):

Tab. 26: Gründe für seltene Weitervermittlungen innerhalb des Beratungs- und Hilfenetzes - Anzahl

Gründe für verzögerte Weitervermittlungen (Mehrfachantworten möglich)	Anzahl Interventionsstellen	Anzahl Frauenhäuser
Entfernung zu geeignetem Angebot	2	1
Fehlende Kapazitäten, lange Wartezeiten bei den Beratungsangeboten	2	1
Betroffene*r möchte bei bisheriger Bezugsberater*in bleiben	2	1
Eigener Entschluss der betroffenen Person keine weitere Unterstützung in Anspruch zu nehmen.	2	1
Sonstige Gründe: <i>Bewohnerinnen derselben Stadt nutzen die Nachberatung des Frauenhauses</i>	0	1

Quelle: Online-Befragung Beratungs- und Hilfenetz; Filterführung nie/selten/gelegentlich

Die Gründe für Schwierigkeiten in der internen Weitervermittlung liegen demnach zum einen in der räumlichen Entfernungen zwischen Beratungs-/Unterstützungsangeboten, die in manchen Landkreisen eng mit Mobilitätsmöglichkeiten verbunden sein können. Zum anderen spielen die Auslastung bei den zu vermittelnden Angeboten sowie persönliche Gründe der Klient*innen eine Rolle.



2.2.3.3 Auszug und Nachsorge im Frauenhaus

Ein Auszug aus dem Frauenhaus ist unter anderem davon abhängig, ob eigener, sicherer Wohnraum verfügbar ist bzw. eine Mietwohnung gefunden werden kann. Die Frauenhäuser wurden gebeten einzuschätzen, wie häufig es vorkommt, dass Bewohnerinnen aufgrund von Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche länger im Frauenhaus verbleiben als nötig. 5 der 8 Frauenhäuser geben an, dass dies *häufig* vorkommt. 3 Frauenhäuser geben an, dass dies *immer* der Fall sei. Letztere befinden sich in Rostock, Ludwigslust und Neubrandenburg.

Gelingt der Auszug, so verbleiben durchschnittlich die Hälfte der Bewohnerinnen im gleichen Landkreis bzw. in der gleichen Stadt (vgl. Tab. 27). Rund ein Fünftel zieht in ein anderes Bundesland oder eine andere Stadt/einen anderen Landkreis in M-V.

Tab. 27: Geschätzte Aufenthaltsorte nach dem Auszug aus den Frauenhäusern - in Prozent

Aufenthaltsorte nach Auszug in %	Durchschnitt	Min	Max	n
Gleicher Landkreis/gleiche Stadt	50,8	25	92	7
Andere Stadt/Landkreis in MV	18,6	5	30	7
Anderes Bundesland	21,9	3	38,9	7
Ins Ausland	1,4	0	5,6	7
Neuer Aufenthaltsort unbekannt	7,3	0	25	7

Quelle: Online-Befragung Beratungs- und Hilfenetz; ohne Angaben der Frauenhäuser Neubrandenburg und Stralsund

Auch für die Zeit nach dem Auszug bieten die Frauenhäuser verschiedene Angebote der Nachbetreuung für ehemalige Bewohnerinnen an. Dabei gibt es in allen Frauenhäusern die Möglichkeit für Bewohnerinnen bei Bedarf anzurufen und die Einrichtung aufzusuchen. Jeweils 37,5 % organisieren Treffen von ehemaligen (und aktuellen) Bewohnerinnen und führen aufsuchende Beratung in den neuen Wohnungen der Frauen durch. 12,5 % organisieren themenbezogene Gruppenangebote für ehemalige Bewohnerinnen (z.B. Trainings). Keines der befragten Frauenhäuser kann eine Sprechzeit für ehemalige Bewohnerinnen oder Unterstützungsangebote für Kinder der ausgezogenen Frauen gewährleisten (n=8).

Die Frauenhäuser und Beratungsstellen konnten ihre Anmerkungen zum Thema Weitervermittlung innerhalb einer Freitextantwort formulieren. 16 Einrichtungen, darunter mehrheitlich Beratungsstellen häusliche Gewalt, haben hierzu Angaben gemacht und insbesondere folgende Bedingungsfaktoren gelingender Weitervermittlungen genannt: zum Ersten ist der Ausbau und die Ausstattung des Hilfenetzes sowie angrenzender Angebote relevant für erfolgreiche Weitervermittlungen. Darunter fällt insbesondere die Anzahl der Angebote, verfügbare Personalstärken, Kapazitäten, Erreichbarkeit und Barrierefreiheit (N=7). Zum Zweiten sind für Weitervermittlungen die Möglichkeiten für zu leistende Netzwerk- und Kooperationsarbeit, sowie das Vorhandensein konkreter Regelungen und Vereinbarungen (z.B. Datenschutz, Finanzierung zwischen Bundesländern) bedeutsam (N=3).



Die Einrichtungen weisen darüber hinaus vereinzelt auf die Notwendigkeit zunehmend längerer Begleitung ehemaliger Bewohnerinnen der Frauenhäuser (N=1) und die fehlenden Kapazitäten der Häuser vor Ort hin, was z.B. für Frauen mit eingeschränkter Mobilität ein Problem darstellt (N=3). Für Weitervermittlungen sind (traumasensible) Kenntnisse der Folgeeinrichtung/-behörde entscheidend (N=1), die Verfügbarkeit von bezahlbarem Wohnraum (N=1) und ob gewaltspezifische Angebote in abgeschiedenen Regionen vorhanden sind (N=2). Konkrete Engpässe in der Weitervermittlung werden bei folgenden Angeboten beschrieben: Psychotherapie, Trauma-Ambulanzen, Deutschkurse, Einrichtungen für begleiteten Umgang, Sozial-, Sucht-, Schuldner und Erziehungsberatung sowie Täter*innentherapie.

2.2.3.4 Zusammenfassende Bewertung

Übergänge in weiterführende Unterstützung

Klient*innen der Frauenhäuser und Beratungsstellen haben vielfach weiterführende Unterstützungsbedarfe, die über den Kernaufgabenbereich der Gewaltschutzeinrichtungen hinausgehen. Hier zeigt sich, dass Klient*innen besonders häufig Unterstützung in den Bereichen psychische Gesundheit und Nachsorge, familienrechtliche Belange, Organisation weiterführender Sicherheit, Strafverfolgung und Entschädigung, sowie finanzielle Absicherung benötigen. Bei einem Teil der Bedarfe gelingt die Vermittlung dieser Anschlusshilfen nur sporadisch. Dies betrifft v.a. die Versorgung bei psychischen und Suchterkrankungen, psychosoziale Beratung/Hilfe (Bereich psychische Gesundheit und Nachsorge), Übersetzungsleistungen, Hilfe bei der Wohnungssuche, Hilfe beim Umzug, ausländerrechtliche Fragen und die Organisation von Pflege und Assistenzleistungen. Den entsprechenden Schnittstellen hin zur gesundheits- und therapeutischen Versorgung, Rechtsberatung (Familienrecht, Asyl-/Ausländerrecht), weiterführender Sicherheit und Strafverfolgung, Sprachmittlung, Wohnungssuche/Wohnungsmarkt und im Bereich Pflege/Assistenzleistungen kommt folglich eine besondere Bedeutung zu. Sofern entsprechende Angebote vorhanden/verfügbar sind und eine (partielle) Kooperation mit angegliederten Institutionen gelingt, können Gewaltbetroffene passende Hilfe und Unterstützung erhalten. Gelingen benötigte Weitervermittlungen nicht, hat dies zum Teil gravierende Folgen. Auf Ebene der Gewaltbetroffenen besteht zum einen das Risiko einer Rückkehr in die gewaltbelastete Beziehung und zum anderen größere Vulnerabilität durch entstehende Versorgungslücken. Auf der Ebene der Mitarbeiter*innen in den Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes führt dies vielfach dazu, dass eigentlich fachfremde Aufgaben mit übernommen werden und Mehrarbeit entsteht. Auf Ebene der Einrichtungen können gescheiterte Weitervermittlungen eine längere Anbindung bzw. Bindung von Kapazitäten nach sich ziehen, aber auch in Einzelfällen zu einem Beratungsabbruch führen.

Weitervermittlungen innerhalb des Beratungs- und Hilfenetzes

Weitervermittlungen innerhalb der Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes können für eine passgenaue Unterstützung von Gewaltbetroffenen sowie die Arbeitsteilung innerhalb des Gewaltschutzsystems notwendig sein. Überschneidungen gibt es v.a. bei den Aufträgen der Interventionsstellen, Beratungsstellen häusliche Gewalt und den Frauenhäusern, was die Beratung erwachsener Betroffener häuslicher Gewalt anbelangt. Die Weitervermittlungen durch die Interventionsstellen nach der Krisenintervention an andere gewaltbezogene Beratungsangebote werden durch diese mehrheitlich als *häufig* gelingend eingeschätzt. Für die Weitervermittlungen der Frauenhäuser an Beratungsstellen häusliche Gewalt wird eine durchmischte Praxis deutlich. Teilweise kann dies nicht eingeschätzt werden, bzw. sind derartige Bemühungen weniger erfolgreich. Als



Gründe für Weitervermittlungen, die nie/selten/gelegentlich gelingen, geben sowohl Frauenhäuser als Interventionsstellen bestehende räumliche Entfernungen zwischen den Angeboten, fehlende Kapazitäten bzw. längere Wartezeiten bei den aufnehmenden Einrichtungen und Wünsche der Klient*innen, bei der Bezugsberater*in zu bleiben, an.

Die Einrichtungen verweisen darauf, dass der Übergang in weiterführende Angebote oder zwischen Einrichtungen oftmals mit der Ausstattung und den Kapazitäten im Hilfenetz bzw. bei den einzelnen Angeboten verbunden ist. Auch spielt geleistete Netzwerk- und Kooperationsarbeit, neben konkreten Regelungen und Vereinbarungen zur Zusammenarbeit/Übermittlung, eine bedeutsame Rolle für gelingende weiterführende Hilfen.

Auszug und Nachsorge im Frauenhaus

Die Beendigung des Frauenhausaufenthalts ist u.a. daran gekoppelt, ob eigener und sicherer Wohnraum gefunden werden kann, wohin die Bewohner*in ggf. mit ihren Kindern zieht und ob sie nach dem Auszug noch Nachsorgeangebote nutzen kann. Alle befragten Frauenhäuser geben an, dass Verzögerungen des Auszugs aufgrund von Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche regelmäßig vorkommen. Dies verweist auf die große Bedeutung eines lokalen Wohnungsmarktes, der in der Regel finanziell schlechter gestellten Gewaltbetroffenen, Wohnraum zur Verfügung stellen kann. In Kap. 2.2.1.6 zudem deutlich, dass verzögerte Auszüge vielfach bei geflüchteten Frauen aufgrund von Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt und aufenthaltsrechtlichen Sonderregelungen auftreten. Viele Frauen verbleiben nach dem Aufenthalt im Frauenhaus im selben Landkreis. Ein kleinerer, aber beträchtlicher Teil (21,9 %) verlässt das Bundesland. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Teil der Bewohnerinnen zuvor aus anderen Bundesländern stammte. Bei allen Frauenhäusern besteht die Möglichkeit nach dem Auszug bei Bedarf anzurufen oder die Einrichtung aufzusuchen. Weitere Nachsorgeangebote variieren zwischen den Frauenhäusern.



2.2.4 Finanzierungsstrukturen

Die Finanzierung der Gewaltschutzeinrichtungen kann grundsätzlich in landesrechtliche Objektförderung und Subjektförderung unterteilt werden (vgl. Janda 2023: 4ff): Im Rahmen der landesrechtlichen Objektförderung werden landesrechtliche Regelungen zur Finanzierung von Einrichtungen im Bereich Gewaltschutz erlassen. Bundesgesetzliche Vorgaben bestehen hierzu bisher noch nicht. Durch die landesrechtlichen Regelungen zur Finanzierung ist eine grundständige Finanzierung von Einrichtungen möglich, die nicht von der finanziellen Lage der/des Gewaltbetroffenen abhängig ist. Gleichzeitig wird die Objektförderung u.a. durch die beteiligten Zuwendungsgeber (z.B. Landesmittel, kommunale Mittel, Eigenmittel der Träger) sowie die Finanzierungsart (z.B. Projektförderung) bestimmt und ist variabel durch die Abhängigkeit von der jährlichen Haushaltsplanung (Haushaltsrecht). Zum Teil werden die Kosten eines Frauenhausaufenthalts auch über Tagessätze finanziert, die die Bewohnerinnen zu entrichten haben. Ist eine Frauenhausbewohnerin nicht in der Lage, die Tagessätze selbst zu zahlen, kommt die sogenannte Subjektförderung zum Tragen. Das heißt, dass sozialhilferechtliche Ansprüche der Gewaltbetroffenen zur Finanzierung von Leistungen herangezogen werden. Hier ist v.a. die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), Sozialhilfe (SGB XII) und Soziale Entschädigung (SGB XIV) einschlägig.

Um einen Überblick über die Finanzierungsstrukturen des Beratungs- und Hilfenetzes in Mecklenburg-Vorpommern zu erhalten, werden zunächst die landesrechtlichen Grundlagen der Förderung skizziert (Kapitel 2.2.4.1) und anschließend entlang der unterschiedlichen Finanzierungsquellen analysiert. Hierbei wird der Blick auf die regionale Verteilung der Landes- und kommunalen Förderung gelenkt (Kapitel 2.2.4.2) und anschließend um weitere Finanzierungsstrukturen (Kapitel 2.2.4.3) ergänzt. In Kapitel 2.2.4.4 werden verschiedene Formen der Kostenbeteiligung durch Bewohnerinnen in Frauenhäusern betrachtet. Zum Abschluss werden Einschätzungen durch Frauenhäuser und Beratungsstellen zur Finanzierungslage dargelegt (Kapitel 2.2.4.5).⁴⁵

2.2.4.1 Grundlagen der Förderung

Die Förderung der Einrichtungen im Beratungs- und Hilfenetz ist aktuell durch die *„Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt sowie für Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsverheiratung“* vom 4. Oktober 2022 (VV Meckl.-Vorp. GL.-Nr. 630-424, Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern 42/2022) geregelt. Der Zweck umfasst Zuwendungen (Personalkosten, Sachkosten) für Einrichtungen für die Versorgung von Betroffenen von häuslicher und sexualisierter Gewalt, Stalking, Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsheirat, sowie der Männer- und Gewaltberatung. Gegenstand der Förderung sind die sechs verschiedenen Einrichtungsarten und die Landeskoordinierungsstelle in ihren jeweiligen spezifischen Aufgaben. Die Einrichtungen haben dabei ein unterschiedliches Spektrum an Aufgaben in den Bereichen Schutz, Beratung, Krisenintervention, Begleitung und Weitervermittlung, Information, Prävention und Vernetzung zu leisten. Interventionsstellen bedürfen einer Anerkennung nach § 52 Absatz 3 SOG M-V.

⁴⁵ Die Daten, die diesem Kapitel zugrunde liegen, stammen aus den Ergebnissen der Online-Befragung des Beratungs- und Hilfenetzes und aus der Datenlieferung der Leitstelle für Frauen und Gleichstellung bzw. dem Landesamt für Gesundheit und Soziales.



In den Zuwendungsvoraussetzungen sind u.a. fachliche Anforderungen festgehalten: so müssen Einrichtungen über ein gebilligtes Konzept verfügen und Beschäftigte staatlich anerkannte Sozialpädagog*innen, Sozialarbeiter*innen oder Fachkräfte mit Ausbildung in der Fachrichtung Soziales mit mehrjähriger Berufserfahrung sein. Mitarbeiter*innen der Täter*innen- und Gewaltberatung müssen eine Zusatzqualifikation zum/zur Gewaltberater*in nachweisen.

Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuwendung als Festbetragsfinanzierung gewährt. Dabei können entstehende Personalausgaben (bis Entgeltgruppe 10 TV-L) und Sachausgaben im Rahmen verschiedener Förderhöhen bezuschusst werden (vgl. Tab. 28). Bei den Frauenhäusern, den Beratungsstellen für Betroffene häuslicher Gewalt, den Fachberatungsstellen sexualisierte Gewalt und den Täter*innen- und Gewaltberatungsstellen ist die kommunale Kofinanzierung Zuwendungsvoraussetzung.

Tab. 28: Höhe der Zuwendungen gemäß Förderrichtlinie

	Höhe Zuschuss für Personalausgaben (je VZÄ) (in EUR)	Geförderte Stellen pro Einrichtung (VZÄ)	Höhe Zuschuss Sachausgaben (Pauschale) (in EUR)
Frauenhäuser	28.386	3 (bis 24 Plätze) 4 (ab 25 Plätze)	16.400
Beratungsstellen häusliche Gewalt	28.386	2	9.200
Interventionsstellen	Personalkostensatz E10	3	23.000
Fachberatungsstellen sexualisierte Gewalt	28.386	3	10.000
Täter*innen- und Gewaltberatung	28.386	2	11.000
Fachberatungsstelle ZORA	Personalkostensatz E10	1	18.500
Landeskoordinierungsstelle CORA	Personalkostensatz E10	1	12.000

Quelle: Landesförderrichtlinie VV Meckl.-Vorp. GL-Nr. 630-424, eigene Darstellung

Die Zuschüsse an die Träger von Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes beliefen sich im Jahr 2022 auf eine Förderhöhe von 2.580.000 Euro (Haushaltstitel 684.04). Zusätzlich wurden im August 2022 140.000 Euro Verstärkungsmittel durch das Finanzministerium bewilligt und 50.000 Euro im Rahmen des M-V Schutzfonds⁴⁶ zugewiesen. Demnach standen dem Beratungs- und Hilfenetz in 2022 insgesamt 2.770.000 Euro zur Verfügung. Es wurden insgesamt 2.465.000 Euro der Landesförderung im Jahr 2022 abgerufen.

⁴⁶ Fördergrundsätze zur Gewährung von Zuwendungen aus dem MV-Schutzfonds für Frauenschutzhäuser und Beratungseinrichtungen zum Schutz von Frauen und ihren Kindern vor häuslicher Gewalt (12.05.2020); zur Bewältigung der



Für das Jahr 2023 sind 2.639.400 Euro Förderung angesetzt (vgl. FM M-V 2022: 94) und im Haushaltsentwurf für das Jahr 2024 2.840.100 Euro (vgl. FM M-V o.J.: 106). Im Jahr 2023 wurden ebenfalls 140.000 Euro Verstärkungsmittel durch das Finanzministerium bewilligt. Die Haushaltsmittel der Zuschüsse an die Träger werden seit 2018 jährlich um jeweils 2,3 Prozent erhöht.

2.2.4.2 Regionale Verteilung der Fördermittel

Ein Großteil der Einrichtungen wird durch Mittel aus der Landesförderung und aus kommunalen Mitteln gefördert. Für die Frauenhäuser, Beratungsstellen häusliche Gewalt, Fachberatungsstellen sexualisierte Gewalt und die Täter*innen- und Gewaltberatung ist die kommunale Kofinanzierung Zuwendungsvoraussetzung. Die Interventionsstellen, die Fachberatungsstelle ZORA und die Landeskoordinierungsstelle CORA erhalten ausschließlich Mittel der Landesförderung. Um die regionale Verteilung der Fördersummen des Landes und der Kommunen sichtbar zu machen werden im Folgenden die regionalen Förderhöhen pro Einwohner*in berücksichtigt (vgl. Tab. 29).

Tab. 29: Förderhöhen für Gewaltschutzeinrichtungen in den einzelnen Landkreisen/kreisfreien Städten – Pro Kopf in EUR

Landkreis/kreisfreie Stadt	Geförderte Einrichtungen	Förderung pro Einwohner*in durch Land	Förderung pro Einwohner*in durch Kommunen	Förderung pro Einwohner*in gesamt
HRO	3	1,86	2,07	3,92
LRO	3	0,84	1,08	1,91
LUP	2	0,68	0,50	1,18
MSE	5	1,39	0,27	1,66
NWM	2	0,84	0,41	1,25
SN	3	3,05	1,16	4,20
VG	7	1,66	0,65	2,31
VR	6	2,10	1,41	3,51

Quelle: LAGuS 2022, eigene Darstellung; ohne ZORA, CORA, BeLA Rostock und BeLA Stralsund

Der Anteil der öffentlichen Förderung (Landesmittel, kommunale Mittel) an den Gesamtausgaben der Einrichtungen reicht von maximal 94,5 % (LRO) bis 87,3 % (MSE). Den größten Anteil kommunaler Bezuschussung leisten der Landkreis Rostock (53,3 %), die Stadt Rostock (48,4 %), der Landkreis Ludwigslust-Parchim (39,1 %) und der Landkreis Vorpommern-Rügen (37,4 %) (vgl. Tab. A39).

Auswirkungen der Corona-Pandemie konnten hier Mehrbedarfe in Frauenhäusern, technische Ausrüstung für Online-Beratung und Hygiene- und Schutzausrüstung bezuschusst werden.



2.2.4.3 Weitere Finanzierungsstrukturen der Frauenhäuser und Beratungsstellen: Drittmittel, Eigenmittel und Mittelakquise

Die Frauenhäuser und Beratungsstellen werden neben der öffentlichen Förderung auch durch weitere Mittel finanziert. Mit den verschiedenen Finanzierungsquellen geht für die Einrichtungen Aufwand in der Mittelakquise und -verwaltung einher, auf die an dieser Stelle ebenfalls ein Blick geworfen wird.

Für viele Einrichtungen spielen Mittel/Einnahmen aus Sozialleistungen, Geldspenden, Zuwendungen von Geldbeträgen (gerichtliche Geldauflagen), Honorare (z.B. für Vorträge/Fortbildungen) und Drittmittelförderungen (EU, Bund, Stiftungen) eine Rolle. Die Einrichtungen wurden in der Befragung gebeten anzugeben, ob sie die entsprechende Leistung beziehen und in welcher Höhe sie sich bewegt. Beim Blick auf alle Einrichtungen zeigt sich, dass Honorare und Geldspenden am häufigsten bezogen werden (je 30,0 % der Einrichtungen). Drittmittelförderungen sind für 20,0 % Einrichtungen relevant, wohingegen Einnahmen aus Sozialleistungen und Zuwendungen von Geldbeträgen für 16,7 % der antwortenden Einrichtungen wichtig sind. Für Frauenhäuser spielen dabei Einnahmen aus Sozialleistungen, Geldspenden und Zuwendungen von Geldbeträgen eine größere Rolle, als bei den Beratungsstellen. Bei diesen sind es Honorare und Drittmittelförderungen (vgl. Tab. A40).

Ein Teil der Zuwendungen von Geldbeträgen kann dabei aus der Zuweisung von Bußgeldern vonseiten der Justizbehörden stammen, die gemeinnützige Einrichtungen, wenn sie auf einer entsprechenden Liste verzeichnet sind, berücksichtigen. 56,7 % aller Einrichtungen geben an in der *Liste gemeinnütziger Einrichtungen für die Zuwendung von Geldbeträgen* gelistet zu sein. 23,3 % der Einrichtungen haben davon bisher keine Kenntnis (vgl. Tab. A41).

Beim Blick auf die Höhe sonstiger Mittel/Einnahmen zeigt sich, dass in Bezug auf die durchschnittliche Höhe der Einnahmen Sozialleistungen und Drittmittelförderungen für die antwortenden Einrichtungen am bedeutsamsten sind (vgl. Tab. 30).

Tab. 30: Einnahmen aus sonstigen Finanzquellen in Euro (gerundet)

	Summe	Durchschnitt	Min	Max	n
Einnahmen aus SGB II, SGB XII, AsylbLG, Erstattung der Kosten der Unterkunft	99.258	19.852	1.740	48.659	5
Geldspenden	31.122	3.458	0	13.780	9
Zuwendungen von Geldbeträgen (gerichtl. Geldauflagen)	9.929	1.984	0	6.580	5
Honorare für Fachvorträge, Fortbildungen	11.037	1.226	0	5.005	9
Drittmittelförderungen (EU, Bund, Stiftungen)	109.067	18.178	1.703	71.050	6

Quelle: Online-Befragung Beratungs- und Hilfenetz



Neben den Mittelzuflüssen von außen bringt die Mehrheit der Frauenhäuser und Beratungsstellen erhebliche Eigenmittel vonseiten der Träger ein. Durchschnittlich bringen die Träger der Frauenhäuser 9.852 Euro und die Träger der Beratungsstellen 8.011 Euro Eigenmittel in die Finanzierung ein (vgl. Tab. A42).

Einrichtungen mit Standorten in den Landkreisen Mecklenburgische Seenplatte, Vorpommern-Greifswald und in der Stadt Schwerin leisten dabei den höchsten Anteil (12,35 bis 12,75 %) an Finanzierung aus Dritt- und Eigenmitteln (vgl. Tab. A39).

Die Einrichtungen haben insgesamt mit einer unterschiedlichen Anzahl an Finanzquellen (ohne Kleinspenden), daraus resultierenden Antragsverfahren und Zeitaufwand für Mittelakquise bzw. Verwaltung im Jahr 2022 zu tun. Die Anzahl der Finanzquellen bewegt sich in den Einrichtungen zwischen einer und sechs Finanzquellen (vgl. Tab. A43). Die Frauenhäuser und Fachberatungsstellen sexualisierte Gewalt haben durchschnittlich die höchste Zahl an Finanzquellen.

Die Anzahl der Antrags-/Bewilligungs-/Abrechnungsverfahren bewegt sich bei den Einrichtungen zwischen einem und bis zu 24 Verfahren (vgl. Tab. 31). Die durchschnittlich meisten Verfahren geben auch hier die Frauenhäuser und Fachberatungsstellen sexualisierte Gewalt an. Dabei hat sich die Anzahl der Antragsverfahren für 3 Frauenhäuser in den letzten fünf Jahren erhöht und für 2 ist sie gleichgeblieben (n=5). Bei den Beratungsstellen geben sechs an, dass sich die Anzahl der Antragsverfahren in den letzten fünf Jahren erhöht hat und für 13 ist sie gleichgeblieben (n=19). Für keine der antwortenden Einrichtungen ist die Anzahl in den letzten fünf Jahren geringer geworden.

Tab. 31: Anzahl der Bewilligungs-/Abrechnungsverfahren nach Einrichtungsart

	Durchschnitt	Min	Max	n
Frauenhäuser	7,8	2	24	5
Beratungsstellen häusliche Gewalt	3,1	1	9	7
Interventionsstellen	2,8	1	8	4
Fachberatungsstellen sexualisierte Gewalt	3,8	2	6	4
ZORA/Täter*innen- und Gewaltberatung	3,0	1	4	3
Gesamt	4,2	1	24	23

Quelle: Online-Befragung Beratungs- und Hilfenetz

Die Frauenhäuser und der Teil der Beratungsstellen, der kofinanziert wird, wurden zu den Beantragungszeiträumen der kommunalen Mittel befragt. Eine Mehrheit der befragten Frauenhäuser, Beratungsstellen häusliche Gewalt, Fachberatungsstellen sexualisierte Gewalt und beide Täter*innen- und Gewaltberatungsstellen gibt dabei eine jährliche Beantragung kommunaler Mittel an. Insgesamt vier Beratungsstellen geben einen mindestens zweijährigen Beantragungszeitraum an.



Die Einrichtungen wenden unterschiedlich viel Zeit für Mittelakquise und -verwaltung auf (vgl. Tab. 32). Die verwendeten Stunden pro Woche bewegen sich zwischen 0,3 und 40 Stunden. Durchschnittlich fallen über alle antwortenden Einrichtungen hinweg 9,7 Stunden pro Woche für Mittelakquise und -verwaltung an.

Tab. 32: Wochenstunden für Mittelakquise und Mittelverwaltung nach Einrichtungsart

	Durchschnitt	Min	Max	n
Frauenhäuser	20,0	2	40	7
Beratungsstellen häusliche Gewalt	5,2	0,3	20	6
Interventionsstellen	5,3	2	8	4
Fachberatungsstellen sexualisierte Gewalt	7,6	3	16	4
ZORA/Täter*innen- und Gewaltberatung	3,7	2	5	3
Gesamt	9,7	0,3	40	24

Quelle: Online-Befragung Beratungs- und Hilfenetz

2.2.4.4 Kostenbeteiligung durch Bewohnerinnen in Frauenhäusern

Frauenhäuser finanzieren sich in Teilen über die Kostenbeteiligung der Bewohnerinnen, d.h. aus den sozialrechtlichen Leistungsansprüchen (hier: SGB II, SGB XII, AsylbLG) und/oder Leistungen durch Selbstzahlerinnen. Vier der acht befragten Frauenhäuser haben Angaben zur sogenannten Tagessatzfinanzierung gemacht. Die Höhe der Tagessätze für Bezieherinnen von Leistungen nach dem SGB II liegen dabei zwischen 12,76 und 22,01 Euro (Durchschnitt: 17,62 Euro, n=3). An diesen drei Standorten entsprechen die Tagessätze aus dem SGB II denen aus dem SGB XII und dem AsylbLG.

Fünf Frauenhäuser haben Angaben zur Höhe der Tagessätze für Selbstzahlerinnen bzw. zu Nutzungsentgelten pro Tag gemacht. Diese liegen für Erwachsene zwischen mindestens 8,00 und maximal 22,01 Euro (Durchschnitt: 17,48 Euro, n=5).

Im Rahmen der Tagessatzfinanzierung können sich verschiedene finanzielle Schwierigkeiten für Frauenhäuser ergeben. Die Frauenhäuser wurden daher gebeten einzuschätzen, welche davon ihrer Erfahrung nach zutreffen (Skala von 1 *Trifft voll zu* bis 5 *Trifft nicht zu*). 5 der 8 befragten Frauenhäuser haben dazu Angaben gemacht (vgl. Tab. 33).



Tab. 33: Einschätzungen zur Tagessatzfinanzierung der Frauenhäuser

	Trifft voll/eher zu	Teils/Teils	Trifft (eher) nicht zu	n
Die Tagessatzfinanzierung hat zur Folge, dass Unterbelegung zu ernststen Finanzierungsengpässen führt.	40,0	0,0	60,0	5
Frauen, die nur kurz im Frauenhaus sind und vorher keine Leistungen nach SGB II bezogen haben, stellen keine Sozialleistungsanträge, so dass der Frauenhausaufenthalt nicht refinanziert werden kann.	20,0	20,0	60,0	5
Bei geflüchteten Frauen mit Wohnsitzauflage nach §12a AufenthG funktioniert die Erstattung der Tagessätze oft nicht, weil die Wohnsitzverpflichtung nicht oder erst spät aufgehoben wird.	20,0	20,0	60,0	5
Weil Selbstzahlerinnen häufig ihren Aufenthalt nicht bezahlen (können), entstehen uns Finanzierungsprobleme.	20,0	40,0	40,0	5
Da wir bei Bedarf Familienzimmer auch mit alleinstehenden Frauen belegen müssen, können wir nur einen Teil der Kosten refinanzieren.	20,0	40,0	40,0	5

Quelle: Online-Befragung Beratungs- und Hilfenetz

Es zeigen sich ambivalente Folgeeinschätzungen zur Praxis der Tagessatzfinanzierung, bei denen in manchen Frauenhäusern die Belegungssituation, die finanzielle Ausstattung der Bewohnerin, ihr Asylstatus bzw. daran geknüpfte Wohnsitzverpflichtungen oder der Familienstatus Einfluss auf die Finanzierungssituation im Frauenhaus nimmt.

Wenn Kosten durch die Bewohnerinnen (anteilig) selbst getragen werden müssen, kann es sein, dass sich diese gegen einen Frauenhausaufenthalt entscheiden oder diesen verkürzen. Die Frauenhäuser wurden daher gebeten anzugeben, wie häufig dies im Jahr 2022 vorgekommen ist. 7 der 8 Frauenhäuser haben hierzu Angaben gemacht. Bei 3 Frauenhäusern ist dies kein Mal vorgekommen, bei 2 Frauenhäusern ein einziges Mal und bei einem Frauenhaus sechs Mal.

Leistungsvereinbarungen können die maximale Wohndauer im Frauenhaus beschränken. Bei drei Viertel der befragten Frauenhäuser (n=8) liegt keine entsprechende Leistungsvereinbarung vor. Beim verbleibenden Viertel wird eine solche angewendet. Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt hier 26 bzw. 32 Wochen. Die betreffenden Frauenhäuser mit Leistungsvereinbarungen schätzen ein, dass die Beantragung längerer Aufenthalte nicht problemlos genehmigt wird, individuelle Begründungen für den Bedarf eines längeren Aufenthalts vorgebracht werden müssen und verlängerte Aufenthalte in der Vergangenheit nicht refinanziert werden konnten. Gleichzei-



tig führen Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche und komplexe Unterstützungsbedarfe zunehmend dazu, dass die vorgeschriebene Aufenthaltsdauer nur erschwert eingehalten werden kann (vgl. Tab. A44).

2.2.4.5 Einschätzungen der Frauenhäuser und Beratungsstellen

Die Einrichtungen konnten im Rahmen einer Freitextantwort Anmerkungen und Einschätzungen zur Finanzierung, Finanzierungsquellen und Auskömmlichkeit machen. 5 Frauenhäuser, 9 Beratungsstellen häusliche Gewalt, 3 Interventionsstellen, 3 Fachberatungsstellen sexualisierte Gewalt, ZORA und die Täter- und Gewaltberatungsstellen haben hierzu Angaben gemacht. Die Angaben werden nach angesprochenen Dimensionen zusammenfassend wieder gegeben und die Einrichtungsart⁴⁷ ausgewiesen.

I. Finanzierungsmodus und Finanzierungsquellen

Im Hinblick auf das Verhältnis der Finanzierungsquellen (Landesmittel, kommunale Mittel und Eigenmittel) wird bemängelt, dass der Anteil der Landesfinanzierung bei einigen Einrichtungen relativ gering ausfällt, dass Angebote nur durch hohe Eigenmittel aufrechterhalten werden können und Träger eine stärkere finanzielle Unterstützung für die Schaffung zusätzlicher Personalstellen benötigen (2 FBS). Zum Teil ist der hohe Eigenanteil für (kleine) Träger kaum aufzubringen (BhG). Es wird darauf verwiesen, dass der Modus der Projektfinanzierung zum Ersten Planungssicherheit generell erschwert (FH, BhG) und zum Zweiten die Rekrutierung von Personal behindert (BhG). Die fehlende durchgängige Dynamisierung der Zuwendungen von Land und Landkreis insbesondere im Hinblick auf die Tarifbindung, wird ebenfalls hervorgehoben (BhG). Im Hinblick auf die Finanzierungsquellen der Frauenhäuser wird angemerkt, dass Gewaltschutz eine Pflichtaufgabe mit unabhängigem Haushaltstitel werden sollte und Schutz im Frauenhaus generell kostenfrei gewährt werden müsse (2 FH).

II. Bemessungsgrundlagen

Hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen wird herausgestellt, dass die Finanzierung die steigenden Bedarfe (FH, FBS), die Energiekostensteigerungen (IST) und die Inflationsbedingungen (FBS) nicht berücksichtigt. Es wird einerseits eine einheitliche Finanzierung aller Einrichtungen und Träger gewünscht (FH, FBS), andererseits sollte die Finanzierung bei der Mittelverteilung die unterschiedlichen Bedingungen der Träger und Einrichtungen nicht vernachlässigen (FH).

III. Finanzierungsposten: Personalkosten, Sachkosten

Im Hinblick auf die Personalkosten/-förderung wird vielfach die Aufstockung von Personalstellen gefordert (2 BhG, 2 IST). Dabei wird auch erwähnt, dass die fehlende Möglichkeit der Gegenfinanzierung (Eigenmittel) weitere mögliche und benötigte Personalstellen, wie sie die Richtlinie vorsieht, verhindert (BhG, FBS). Häufig wird auf die richtliniengemäße Förderung von Personalstellen bei Einhaltung des Fachkräftegebots in Verbindung mit angemessener tariflicher Bezahlung und

⁴⁷ Bei den Angaben der Täterberatung und ZORA wurde aufgrund der eindeutigen Möglichkeit der Zuordnung auf eine gesonderte Ausweisung verzichtet.



unter Berücksichtigung aller Entgeltstufen verwiesen (2 BhG, FH, IST). Das sich in der Praxis ergebende Teilzeitformat der Personalstellen wird als unattraktiv und der geforderten Fachlichkeit entgegenstehend beschrieben (BhG, FBS). Ein größerer Teil der Frauenhäuser und eine Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt verweisen auf die fehlende Finanzierung einer Personalstelle für die Betreuung und Beratung von Kindern/Jugendlichen (3 FH, FBS). Die Förderung der Finanzierung von Personalstellen/-kosten im Bereich Wartung, hauswirtschaftliche Belange, Umzugshilfe und Rufbereitschaft wird durch zwei Frauenhäuser gefordert.

Im Hinblick auf die Sachkosten/-förderung wird die Höhe der Sachmittel vielfach als unzureichend beschrieben (3 IST, 2 BhG). Dabei wird vereinzelt die Sachkostenpauschale als nicht auskömmlich bewertet (FH) bzw. die notwendige Erhöhung des Eigenanteils seit Einführung der Sachkostenpauschale kritisiert (BhG). Als unzureichende Posten werden die Finanzierung von Sprachmittler*innen (BhG, FBS), Supervision, Dienst-PKW, Kosten für Druckerzeugnisse und die Anmietung individueller Schutzwohnungen (BhG) angeführt. Ein Frauenhaus gibt an, dass spezifische Sachkosten wie Lebensmittel, Hygieneartikel und pädagogische Angebote nicht abgerechnet werden können (FH).

IV. Mittelakquise/-verwaltung/-bewilligung

Vielfach wird der hohe Arbeitsaufwand durch Antragsstellung und Abrechnung mit unterschiedlichen Geldgebern (FH, BhG), sowie die fehlende (anteilige) Finanzierung von Verwaltungskosten/Stellenanteilen (2 FH, BhG) bemängelt. Vereinzelt besteht ein Regelungsdefizit für den Umgang mit Außenständen (BhG) oder Zuwendungsbescheide kommen zu spät und führen zu Vorleistungen (IST).

2.2.4.6 Zusammenfassende Bewertung

Grundlagen der Förderung

Die Einrichtungen im Beratungs- und Hilfenetz werden durch Mittel des Landes, der Kommunen und durch Eigenmittel der Träger finanziert. Die Zuwendungsmodalitäten des Landes sind in der entsprechenden Förderrichtlinie (VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630-424, 04.10.2022) geregelt und beinhalten u.a. die Zuwendungsart als Projektförderung, die Höhe der Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben, sowie die Voraussetzung der kommunalen Kofinanzierung für den Großteil der förderfähigen Einrichtungsarten. Insgesamt standen den Einrichtungen im Jahr 2022 2.770,7 Tausend Euro Landesmittel zur Verfügung. Die Höhe der Zuschüsse zu den Personalausgaben ist für die Einrichtungsarten ähnlich geregelt. Die Sachkostenzuschüsse für die verschiedenen Einrichtungsarten liegen bis zu 13.800 Euro auseinander. Insbesondere bei den Frauenhäusern kommen zusätzlich sozialhilferechtliche Ansprüche und privates Vermögen der Bewohnerinnen zum Tragen, die ebenfalls in die Finanzierung mit einfließen.

Regionale Verteilung der Fördermittel

Die Frauenhäuser, Beratungsstellen häusliche Gewalt, Fachberatungsstellen sexualisierte Gewalt und die Täter*innen- und Gewaltberatung werden kommunal kofinanziert. Die kommunalen Förderhöhen pro Einwohner*in und der finanzierte Anteil an den Gesamtausgaben pro Landkreis variieren deutlich und liegen in einer Spanne von 0,27 Euro (MSE) bis 2,07 Euro (HRO) pro Kopf bzw.



14 bis 53 Prozent der Gesamtausgaben an den Gewaltschutzeinrichtungen im jeweiligen Landkreis. Die Kopplung der Finanzierung der Einrichtungen an verfügbare, kommunale Mittel zieht einen erhöhten Beantragungs-/Verwaltungsaufwand nach sich und reduziert tendenziell die Planungssicherheit hinsichtlich des Erhalts spezifischer Fördersummen.

In der Gesamtbetrachtung zeigt sich, dass in den kreisfreien Städten Rostock und Schwerin, sowie im Landkreis Vorpommern-Rügen das Gesamtfördervolumen pro Kopf (Land, Kommune) für Gewaltschutzeinrichtungen am höchsten ist. Für die Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim ist das öffentliche Fördervolumen am geringsten bei gleichzeitig geringer Angebotsdichte und überdurchschnittlich hohen Fallzahlen häuslicher Gewalt im Hellfeld (PKS, 2022). Dabei bleibt zu berücksichtigen, dass der konkrete Bedarf nicht allein aus dem Hellfeld abgeleitet werden kann, da zum einen die Erfassung des polizeilichen Hellfelds verschiedenen Einflüssen unterliegt (vgl. Kap. X) und zum anderen Gewaltschutzarbeit nicht nur einzelfallbezogene Arbeit nach aktuellen Gewaltvorfällen beinhaltet, sondern auch präventive und öffentlichkeitswirksame Aspekte.

Weitere Finanzierungsstrukturen der Frauenhäuser und Beratungsstellen: Sonstige Mittel und Mittelakquise

Neben öffentlichen Fördermitteln spielt für die Einrichtungen die Finanzierung durch Einnahmen aus Sozialleistungen (SGB II, SGB XII, AsylbLG) und Erstattung der Kosten der Unterkunft, Geldspenden, Zuwendungen von Geldbeträgen, Honoraren und Drittmittelförderungen eine wichtige Rolle. Für die Frauenhäuser sind dabei Einnahmen aus Sozialleistungen bzw. die Erstattung von Kosten der Unterkunft besonders bedeutsam. Die Beratungsstellen geben häufiger Einnahmen aus Drittmittelförderungen und Honoraren an. Neben den Mittelzuflüssen von außen bringt die Mehrheit der Frauenhäuser und Beratungsstellen erhebliche Eigenmittel vonseiten der Träger ein. Ein relevanter Teil der Einrichtungen, wird dabei durch kleinere, vereinsförmig organisierte Träger betrieben (vgl. Abb. 30). Größere Träger, die zumeist mehrere Einrichtungen und u.U. auch Einrichtungen außerhalb des Bereichs Gewaltschutz betreiben, fällt es i.d.R. etwas leichter Eigenmittel einzubringen.

Die Einrichtungen haben mit unterschiedlichen Anzahlen an Finanzquellen und damit einhergehenden Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren zu tun. Im Einzelfall sind es bis zu 24 Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren. Insbesondere bei den Frauenhäusern und den Fachberatungsstellen ist die durchschnittliche Anzahl an Verfahren und damit zusammenhängenden Zeitaufwänden besonders hoch. Keine der Einrichtungen gibt an, dass sich die Anzahl der Antragsverfahren in den letzten fünf Jahren verringert hat und für viele Beratungsstellen ist der Umfang gleichgeblieben. Das Erfordernis, Mittel aus verschiedenen Quellen zu beschaffen, erzeugt insgesamt einen hohen Verwaltungsaufwand in den Einrichtungen. Insbesondere in denjenigen mit geringer Personalstärke oder ohne Möglichkeit der Delegation von geschäftsführenden Aufgaben, werden damit auch Kapazitäten für die Fall- und Präventionsarbeit in Anspruch genommen.

Kostenbeteiligung durch Bewohnerinnen in Frauenhäusern

Die Frauenhäuser in M-V finanzieren sich zum Teil durch Kostenbeteiligungen der Bewohnerinnen. Dies können entweder sozialhilferechtliche Ansprüche oder Leistungen von Selbstzahlerinnen sein. Teilweise refinanzieren diese sogenannten Tagessätze unterschiedlicher Höhe, die Aufenthalt der Frauen und Kinder in den Frauenhäusern. Die Praxis der Kostenbeteiligung/Tages-



satzfinanzierung hat sowohl Auswirkungen auf die Frauenhäuser als auch auf die gewaltbetroffenen Frauen in M-V. So kann aufseiten einzelner Frauenhäuser eine Unterbelegung oder Belegung mit alleinstehenden Frauen zu Finanzierungsengpässen führen. Die Aufnahme von Frauen, die keine Sozialleistungen beziehen, keine entsprechenden Anträge stellen, von geflüchteten Frauen mit Wohnsitzauflage oder Selbstzahlerinnen, die ihren Aufenthalt nicht selbst tragen können, können zum Teil ebenfalls Finanzierungsprobleme auslösen. Eine Kostenbeteiligung durch die Frauen führt(e) bei Teilen der Frauenhäuser dazu, dass sich die betreffenden Frauen gegen einen Frauenhausaufenthalt entschieden oder diesen verkürzt haben, was eine zusätzliche Gefährdung bedeutet.

Leistungsvereinbarungen zur Beschränkung der maximalen Wohndauer im Frauenhaus sind in M-V wenig verbreitet. Das Instrument kann dazu führen, dass bei einer notwendigen Verlängerung der Aufenthalte z.B. durch einen komplexeren Unterstützungsbedarf oder die Wohnungsmarktlage, die Aufenthaltsdauer nicht eingehalten werden kann und neuer Verwaltungsaufwand im Rahmen der Beantragung von Verlängerungen für die Einrichtungen erzeugt wird.

Eine Refinanzierung von Frauenhausaufenthalten über sozialhilferechtliche Ansprüche oder Beiträge von Selbstzahlerinnen ist insofern problematisch, da sie den Zugang für Frauen/Betroffene ohne sozialhilferechtliche Ansprüche (z.B. EU-Bürger*innen, Asylbewerber*innen, Auszubildende, Studierende) erschweren kann, bei Selbstzahlerinnen auf die individuelle Vermögenssituation abstellt und eine Kopplung an die Aufenthaltsdauer erzeugt. Sie hat die Tendenz gewaltbetroffene Frauen in die Verantwortung zu nehmen, obwohl geschlechtsspezifische Gewalt in einem gesellschaftlich verankerten Machtungleichgewicht zwischen den Geschlechtern verankert ist. Insbesondere vor dem Hintergrund des strukturellen Gewaltverständnisses in der Istanbul-Konvention bedeutet die Notwendigkeit der individuellen Kostenbeteiligung einen nicht akzeptablen Ausschluss vieler von Schutz. Die Maßgabe der Istanbul-Konvention allen Betroffenen diskriminierungsfrei übergangsweise eine angemessene, sichere Unterbringung zur Verfügung zu stellen, wird damit unterlaufen.

Einschätzungen der Frauenhäuser und Beratungsstellen

Die Einrichtungen wurden gebeten anzugeben, welche Anmerkungen sie zu den Themen Finanzierung, Finanzierungsquellen und Auskömmlichkeit haben. Dabei wird im Hinblick auf den *Finanzierungsmodus und die Finanzierungsquellen* deutlich, dass der Anteil der Landesförderung v.a. im Verhältnis zu eingebrachten Eigenmitteln zu gering ausfällt, die Projektfinanzierung Planungssicherheit erschwert und die Berücksichtigung von Tarifsteigerungen in den Zuwendungen durch Land und Landkreise nicht durchgängig erfolgt. Gewaltschutz soll als Pflichtaufgabe mit unabhängigem Haushaltstitel und ohne eine persönliche Kostenbeteiligung durch Bewohnerinnen der Frauenhäuser gestaltet werden. Hinsichtlich der *Bemessungsgrundlagen* wird die fehlende Anpassung an steigende Energiekosten, Inflationsbedingungen und Bedarfe bemängelt. Weiterhin wird sowohl die fehlende Berücksichtigung von unterschiedlichen Bedingungen bei Trägern und Einrichtungen als auch die fehlende Einheitlichkeit in der Finanzierung kritisiert. Die *Personalkostenförderung* wird hinsichtlich des Umfangs an benötigten Stellen und den dabei begrenzten Möglichkeiten der Gegenfinanzierung durch Eigenmittel, den Anforderungen aus der Förderrichtlinie (Fachlichkeit, Beratung von Minderjährigen) und den bisher finanziell nicht berücksichtigten Tätigkeiten als nicht ausreichend beschrieben. Die *Sachkostenförderung* wird hinsichtlich der Höhe und der bisher nicht finanzierbaren Posten als unzureichend eingeschätzt. Im Hinblick auf die *Mittelakquise/-verwaltung* werden der zeitintensive, kaum finanziell abgedeckte Verwaltungsaufwand, sowie vereinzelte Regelungsdefizite bemängelt.



2.2.5 Personalressourcen

In diesem Abschnitt werden die Personalausstattung (2.2.5.1), die Personalentwicklung (2.2.5.2), die Qualifikationen und Kompetenzentwicklung der Beschäftigten (2.2.5.3) sowie Einschätzungen zu Personalressourcen und Beschäftigungsbedingungen (2.2.5.4) auf Ebene der Frauenhäuser und Beratungsstellen dargelegt.

2.2.5.1 Personalausstattung

Die in die Befragung einbezogenen Einrichtungen haben im Jahr 2022 insgesamt 83 bezahlte Mitarbeiter*innen angegeben (n=30).⁴⁸ Dabei wurde nicht zwischen Beschäftigungsformen (Vollzeit, Teilzeit) differenziert und alle Tätigkeitsbereiche und Positionen eingeschlossen.

In den befragten Frauenhäusern arbeiten insgesamt 31 Mitarbeiter*innen, wobei die Spanne an Mitarbeiter*innen in den einzelnen Häusern von drei bis sechs Mitarbeiter*innen reicht (Durchschnitt: 3,9 Beschäftigte). Im Hinblick auf die Anzahl befristeter Stellen (unter zwei Jahren) wird durch die antwortenden Frauenhäuser insgesamt eine befristete Beschäftigung angegeben (n=7). Die Mitarbeiter*innen der Frauenhäuser leisten ihre Arbeit innerhalb von 25,72 Vollzeitäquivalenten (VZÄ), die sich in einer Spanne von 2,70 bis 5,20 VZÄ pro Frauenhaus bewegen (Durchschnitt: 3,22 VZÄ). Für die Frauenhäuser ist das Verhältnis von VZÄ zu betreuender Platzzahl entscheidend: auf ein Vollzeitäquivalent entfallen mindestens 4,0 bis maximal 6,7 Plätze (Durchschnitt: 4,98 Plätze).⁴⁹ Im Rahmen dieser bezahlten Arbeitsanteile müssen u.a. die Leistungen zur Betreuung und Begleitung der Frauen und Kinder, Verwaltung und hauswirtschaftliche Arbeiten abgedeckt werden. Für die Betreuung von Kindern im Frauenhaus geben zwei Frauenhäusern insgesamt 2,25 VZÄ an.

In den befragten Beratungsstellen arbeiten insgesamt 52 Mitarbeiter*innen, wobei die Spanne in den einzelnen Beratungsstellen zwischen einer bis sechs Mitarbeiter*innen liegt. Im Durchschnitt sind in den Beratungsstellen 2,4 Mitarbeiter*innen angestellt. Insgesamt 8 der 22 befragten Beratungsstellen werden mit einer/einem Mitarbeiter*in betrieben. Darunter befinden sich ZORA, die Täter- und Gewaltberatungsstellen, drei Beratungsstellen häusliche Gewalt und zwei Fachberatungsstellen sexualisierte Gewalt. Insgesamt sind fünf Mitarbeiter*innen in Beratungsstellen für weniger als zwei Jahre befristet angestellt (n=20).

Die Beratungsstellen verfügen insgesamt über 36,56 VZÄ um eine Vielzahl an Leistungen, von Krisenintervention über spezifische Beratung und Begleitung bis hin zu Prävention, umzusetzen. Die Beratungsstellen arbeiten dabei mit mindestens 0,5 bis maximal 4,25 VZÄ pro Einrichtung. Durchschnittlich stehen 1,67 VZÄ pro Beratungsstelle zur Verfügung. Die Fachberatungsstelle ZORA, die Beratungsstellen häusliche Gewalt und die Täter*innen- und Gewaltberatung liegen hinsichtlich der Ausstattung an VZÄ unter diesem Durchschnittswert. Die Angaben zur Anzahl der

⁴⁸ Fehlende Angaben zur Anzahl der Mitarbeiter*innen und VZÄ wurden durch die Datenlieferung des LAGuS (Bewilligungsstand: 29.11.2022) ergänzt. Insgesamt wurden so 6 Werte hinzugespielt.

⁴⁹ Frauenhäuser mit insgesamt 12 Plätzen werden durchschnittlich mit 2,83 VZÄ (n=5), bei 20 Plätzen mit 3,18 VZÄ (n=2) und bei 28 Plätzen mit 5,2 VZÄ (n=1) betrieben.



Mitarbeiter*innen, Befristungen und Vollzeitäquivalenten können für die einzelnen Einrichtungsarten in den Tab. A45 und Tab. A46 im Anhang eingesehen werden.⁵⁰

Exkurs: Empfehlungen zentraler Fachverbände im Hinblick auf die Personalausstattung von Frauenhäusern und Beratungsstellen

Der Personalbedarf wird für Frauenhäuser zumeist in Relation zu den vorhandenen Plätzen bemessen. Für die kleinste in M-V vorhandene Frauenhausgröße mit 5 Plätzen für Frauen und 7 Plätzen für Kinder ergäbe sich laut den Empfehlungen der Frauenhauskoordinierung FHK e.V. ein Bedarf von insgesamt 7,72 Vollzeitäquivalenten. Hier sind Beratungsformate und die Begleitung der Frauen und Kinder, Freizeitgestaltung, Nacht- und Wochenenddienste, Hauswirtschaft und Verwaltung inkludiert (vgl. FHK 2014: 21). Das 3-Säulen-Modell der Zentralen Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser ermittelt für die dieselbe Platzgröße einen Bedarf von 5,3 VZÄ. Hier sind qualifizierte Rufbereitschaft, Kooperation/Vernetzung/Öffentlichkeitsarbeit/Prävention, Geschäftsführende Tätigkeiten, die platzbasierte Arbeit mit Frauen und Kindern, sowie Gebäudemanagement enthalten (vgl. ZIF 2019).

*Für gewaltspezifische Beratungsstellen empfiehlt der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe bff e.V. für einen Einzugsbereich von 100.000 Einwohner*innen mindestens 10,6 VZÄ pro Fachberatungsstelle. Enthalten sind die Stellenanteile für Beratung, Präventions- und Qualifizierungsangebote, Organisation, Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung (ohne zusätzliche Arbeitsanforderungen) (vgl. bff 2019: 36f.). Die Qualitätsempfehlungen der Frauenhauskoordinierung sehen für eine Beratungsstelle für gewaltbetroffene Frauen mindestens 6,6 VZÄ⁵¹ pro 100.000 Einwohner*innen vor. Hier sind Stellenanteile für Beratung der Gewaltbetroffenen, Beratung/Betreuung der mitbetroffenen Kinder, Geschäftsführung und Verwaltung enthalten (vgl. FHK 2014: 28). Für den Landkreis Ludwigs-lust-Parchim ergäben sich beispielsweise für eine gewaltspezifische Beratungsstelle rund 13,2 VZÄ (Standard FHK).*

Die obigen Standards werden derzeit in keinem Frauenhaus und in keiner Region für die Beratungsstellen erreicht (vgl. auch Kapitel 2.2.1). Die Vorgaben der aktuell gültigen Förderrichtlinie hinsichtlich der Anzahl förderfähiger Stellen (vgl. Tab. 28) sind hier ebenfalls von Relevanz.

Zu 55 der insgesamt 83 Stellen im Beratungs- und Hilfenetz sind Angaben zu Bruttomonatsverdiensten und damit zusammenhängenden Tätigkeiten, Wochenstunden und tarifvertraglichen Eingruppierungen verfügbar.⁵² Der durchschnittliche Bruttostundenlohn dieser Stellen liegt bei 23,36 Euro (Min: 16,32 Euro, Max: 33,0 Euro)⁵³. 49,1 % der angegebenen Stellen sind tarifvertraglich eingruppiert (vgl. Tab. 34).

⁵⁰ Eine Bewertung entlang fachlicher Standards für die Personalausstattung findet weiter oben in Kapitel 2.2.1.2 Die Kapazitäten von Frauenhäusern und Beratungsstellen statt.

⁵¹ Enthalten sind die Stellenanteile für Beratung der Gewaltbetroffenen, Beratung/Betreuung der mitbetroffenen Kinder, Geschäftsführung und Verwaltung.

⁵² Die Angaben zu den 55 Stellen stammen zu 36,4 % von Frauenhäusern (n=5), zu 25,4 % von den Beratungsstellen häusliche Gewalt (n=8), zu 18,2 % von den Interventionsstellen (n=3), zu 14,5 % von den Fachberatungsstellen sexualisierte Gewalt (n=3), zu 1,8 % von ZORA (n=1) und 3,6 % von den Täter- und Gewaltberatungsstellen (n=2).

⁵³ An dieser Stelle werden Unterschiede durch Position (Leitung, Beratung), Qualifikation und Berufserfahrung/Erfahrungsstufe vernachlässigt.



Tab. 34: Stellen im Beratungs- und Hilfenetz nach Tarifwerken und Entgeltstufen

Tarifwerk	Anzahl Stellen	Entgeltstufen (sofern angegeben)
TVöD SuE	13	8a, 11b, 12
TV-L	3	10
AVR Diakonisches Werk M-V / AVR Caritas	5	8, 9, 11b
TV AWO M-V	6	S11b, E10
Ohne Tarifwerk	28	
Gesamt	55	

Quelle: Online-Befragung Beratungs- und Hilfenetz

Zusätzlich zur bezahlten Arbeit wird in den Frauenhäusern und Beratungsstellen in unterschiedlichem Umfang ehrenamtliche Arbeit geleistet. Die geleisteten Wochenstunden ehrenamtlicher Arbeit (unabhängig von Gremienarbeit) belaufen sich auf insgesamt 55 Wochenstunden (n=27). Davon werden 40 Wochenstunden in Frauenhäusern, 10 Wochenstunden in Beratungsstellen häusliche Gewalt und 5 Wochenstunden in Fachberatungsstellen sexualisierte Gewalt geleistet.

2.2.5.2 Personalentwicklung

Damit die komplexen Aufgaben der Frauenhäuser und Beratungsstellen adäquat umgesetzt werden können, ist unter anderem eine ausreichende Versorgung mit fachlich und persönlich geeignetem Personal elementar. Der Fachkräftemangel in vielen Branchen ist somit auch im Bereich Gewaltschutz ein (potenzielles) Problem. Vor diesem Hintergrund wurden die Einrichtungen gefragt, wie viele Stellen sie in den letzten zwei Jahren (2022, 2021) neu bzw. erstmalig ausgeschrieben haben (vgl. Tab. 35). Die Frauenhäuser haben in diesem Zeitraum insgesamt 8 Stellen ausgeschrieben und die Beratungsstellen 11 Stellen (davon: 4 Stellen in Beratungsstellen häusliche Gewalt, 5 Stellen in Interventionsstellen, 2 Stellen in Fachberatungsstellen sexualisierte Gewalt). Nur ein kleiner Teil aller Einrichtungen (13,3 %) hat angegeben, dass Einstellungen trotz verfügbarer Mittel nicht so schnell, wie gewünscht, vorgenommen werden konnten. 50 % der Einrichtungen hatte keine ungeplanten Vakanzen. Ein verhältnismäßig großer Anteil an Einrichtungen (36,7 %) hat zur Frage nach ungeplanten Vakanzen keine Angaben gemacht, daher ist es möglich, dass der Anteil dieser im Beratungs- und Hilfenetz insgesamt höher liegt. Die insgesamt 7 ungeplanten Vakanzen bei zwei Beratungsstellen häusliche Gewalt, einer Interventionsstelle und einer Fachberatungsstelle sexualisierte Gewalt erstreckten sich über eine Gesamtdauer von 14 Monaten. In diesen 14 Monaten mussten anfallende Beratungs- und Unterstützungsanliegen durch verbleibende Mitarbeiter*innen abgedeckt oder Angebote eingeschränkt werden.



Tab. 35: Ausgeschriebene Stellen und Vakanzen nach Einrichtungstyp

		Frauenhäuser	Beratungsstellen
Anzahl neu ausgeschriebener Stellen (2021, 2022)		8 (n=7)	11 (n=20)
Anzahl Einrichtungen mit ungeplanten Vakanzen	Ja	0	4
	Nein	5	10
	Keine Angabe	3	8
Anzahl ungeplanter Vakanzen		.	7
Dauer ungeplanter Vakanzen insgesamt (Monate)		.	14

Quelle: Online-Befragung Beratungs- und Hilfenetz

Als häufigste Gründe für Schwierigkeiten bei der Stellenbesetzung (Mehrfachauswahl) wurden durch die vier betroffenen Einrichtungen, die im Vergleich zu ähnlichen Stellen weniger attraktiven Beschäftigungsbedingungen (n=4) und die herausfordernden Aufgaben, die nicht für jede Person geeignet sind (n=4) genannt. Ähnlich relevant ist der Grund, nicht genügend Fachkräfte vor Ort zu haben, die der Förderrichtlinie entsprechen (n=3). Jeweils eine Einrichtung hat angegeben, dass der Standort nicht attraktiv für qualifiziertes Personal ist bzw. sonstige (nicht näher spezifizierte) Gründe ausgewählt.

2.2.5.3 Qualifikation und Kompetenzentwicklung

Die Mitarbeiter*innen im Beratungs- und Hilfenetz bringen ein großes Portfolio spezifischer beruflicher Qualifikationen für die Arbeit mit Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen mit (vgl. Tab. 36). Sowohl in der Arbeit mit Erwachsenen als auch in der Arbeit mit Minderjährigen sind am Häufigsten Sozialpädagog*innen, Sozialarbeiter*innen und Personen mit weiteren oder spezifischeren Berufsabschlüssen beschäftigt.⁵⁴

Der Umfang an Zusatzqualifikationen bei den Fachkräften im Beratungs- und Hilfenetz ist ebenfalls hoch: 70,0 % der Einrichtungen haben eine Zusatzqualifikation im Bereich Beratung, 40,0 % führen spezifische/sonstige Zusatzqualifikationen an, z.B. systemische Beratung, Sucht-/Kunsttherapie, psychosoziale Prozessbegleitung und Präventionsmanagement. 33,3 % der Einrichtungen geben Therapie (allgemein), 30,0 % Traumapädagogik und 10,0 % Sexualpädagogik an. 26,7 % aller Einrichtungen haben mindestens eine „Insofern erfahrene Fachkraft“ (Kinderschutzfachkraft) im Team. Werden die angegebenen Zusatzqualifikationen auf Ebene und Anzahl der Einrichtungsarten bezogen, dann zeigt sich, dass die Interventionsstellen mit 3,6 Zusatzqualifikationen pro Einrichtung im Durchschnitt die meisten Zusatzqualifikationen aufweisen (vgl. Tab. A47).

⁵⁴ Die Förderrichtlinie schreibt für die Beschäftigten staatlich anerkannte Abschlüsse in den Bereichen Sozialpädagogik, Sozialarbeit oder Fachkräfte mit Ausbildung in der Fachrichtung Soziales mit mehrjähriger Berufserfahrung vor (vgl. VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630-424, Absatz 4.2).



Tab. 36: Berufliche Qualifikationen der Fachkräfte in Frauenhäusern und Beratungsstellen – in %

	Anteil Einrichtungen mit spezifischen beruflichen Qualifikationen (n=30)	
	Erwachsene	Kinder/Jugendliche
Erzieher*innen	13,33	16,67
Jurist*innen	10,00	0,00
Pädagog*innen (M.A.)	20,00	0,00
Psycholog*innen	6,67	3,33
Sozialarbeiter*innen	50,00	20,00
Sozialpädagog*innen	60,00	33,33
Geistes- und Sozialwissenschaftler*innen	20,00	-
Sonstiges	36,67	30,00
	<i>z.B. Heilerzieher*in, Sozialtherapeut*in</i>	<i>z.B. Kinder- und Jugendberater*in, Rehabilitationspädagog*in</i>

Quelle: Online-Befragung Beratungs- und Hilfenetz

Die Einrichtungen schätzen das Qualifikationsprofil ihrer Mitarbeiter*innen überwiegend als eher bedarfsgerecht ein. Auf einer fünfstufigen Skala von 1 *Voll und ganz bedarfsgerecht* bis 5 *Gar nicht bedarfsgerecht* bewerten die Frauenhäuser das Qualifikationsprofil im Durchschnitt mit 2,0 (n=8). Die Beratungsstellen bewerten das Qualifikationsprofil mit durchschnittlich 1,7 (n=22) sehr ähnlich.

Wenngleich der Umfang an spezifischer beruflicher und zusätzlicher Qualifikation als hoch einzuschätzen ist und das Qualifikationsprofil durch die Einrichtungen selbst überwiegend als eher bedarfsgerecht eingeschätzt wird, können die Frauenhäuser und Beratungsstellen dennoch Bereiche gewünschter Kompetenzerweiterung/ Qualifikation benennen. Dies ist vor dem Hintergrund steigender Anforderungen und komplexer Beratungs- und Unterstützungslagen zu sehen und kann als hohe Motivation für fachliche gut abgesicherte Arbeit verstanden werden.

Drei Viertel der Frauenhäuser äußerten den Wunsch nach Qualifikation in den Bereichen Methoden der Unterstützung von mitbetroffenen Kindern und Jugendlichen sowie mehr Sprachkompetenzen im Team. Für die Hälfte ist eine Qualifikation in den Bereichen digitale Gewalt/ digitale Sicherheit, sozial-/ausländer-/aufenthaltsrechtliche Belange, Schutz und Unterstützung von Betroffenen von Menschenhandel und Opferrechte/Opferschutz bei der Strafverfolgung erstrebenswert (vgl. Abb. 40). Bei den Beratungsstellen stehen ähnliche Bereiche gewünschter Kompetenzerweiterung/ Qualifikation im Vordergrund. So wünschen sich knapp drei Viertel der Beratungsstellen eine Qualifikation im Bereich digitale Gewalt/ digitale Sicherheit und rund die Hälfte mehr Sprachkompetenzen im Team. Die Hälfte aller Beratungsstellen hat eine gewünschte Qualifikation im Bereich Methoden der Beratung von Betroffenen häuslicher Gewalt/Traumaaarbeit angegeben. Unter „Sonstiges“ wurden durch die entsprechenden Frauenhäuser Fortbildungen im



Kontext ritueller Gewalt, sowie im Bereich Sexualstraftaten benannt. Bei den entsprechenden Beratungsstellen wurden unter „Sonstiges“ Fortbildungen in den Bereichen täter*innenbezogene Intervention, psychiatrische Erkrankungen und Persönlichkeitsstörungen, Sexualstraftaten, traumapädagogische und psychologische Qualifikation angegeben.

Abb. 40: Einschätzungen Frauenhäuser und Beratungsstellen zu Bedarfen der Kompetenzerweiterung und Qualifizierung in der eigenen Einrichtung – in %



Quelle: Online-Befragung Beratungs- und Hilfenetz; Mehrfachantworten möglich

Was die Einschätzung der Umsetzung von Fortbildungen und Supervision in den Einrichtungen anbelangt, zeigt sich ein geteiltes Bild. Die Zufriedenheit mit entsprechenden Möglichkeiten für Fortbildungen und Supervision in der eigenen Einrichtung wurde in Schulnoten von 1 *Sehr zufrieden* bis 6 *Sehr unzufrieden* bewertet. Die Frauenhäuser zeigen sich im Durchschnitt mit 2,4 eher zufrieden. Die Beratungsstellen mit durchschnittlich 2,6 und einer erheblichen Spanne zwischen



den einzelnen Einrichtungsarten (vgl. Tab. 37) teilweise zufrieden und teilweise unzufrieden. Insbesondere die Beratungsstellen häusliche Gewalt und die Interventionsstellen sind innerhalb der Gruppe der Beratungsstellen durchschnittlich am wenigsten zufrieden mit den Möglichkeiten zur Fortbildung/Supervision.

Tab. 37: Zufriedenheit mit den Möglichkeiten zur Fortbildung und Supervision

	Durchschnitt	Min	Max	n
Frauenhäuser	2,4	1	3	8
Beratungsstellen insgesamt	2,6	1	6	22
Darunter: Beratungsstellen häusliche Gewalt	3,0	1	6	9
Interventionsstellen	3,0	1	5	5
Fachberatungsstellen sexualisierte Gewalt	2,2	1	4	5
ZORA	2,0	2	2	1
Täter*innen- und Gewaltberatung	1,5	1	2	2

Quelle: Online-Befragung Beratungs- und Hilfenetz

Diejenigen Einrichtungen, die für die Möglichkeiten zur Fortbildung/Supervision Schulnoten von 4 bis 6 vergeben haben, wurden gebeten Gründe/Änderungsbedarfe für die geringe Zufriedenheit anzugeben. Von den insgesamt 6 Einrichtungen⁵⁵, die diese Schulnoten vergeben haben, wurden als häufigste Gründe/Änderungsbedarfe mehr finanzielle Ressourcen (N=6), mehr Zeit (N=6) und eine Arbeitsteilung, die Abwesenheit zulässt (N=4) angegeben. Je eine Einrichtung hat mehr passende Angebote, mehr Unterstützung durch die Leitung und sonstige Gründe angegeben.

2.2.5.4 Einschätzungen zu Personalressourcen und Beschäftigungsbedingungen

Die Einrichtungen wurden befragt, wie sie die Bedarfsgerechtigkeit des öffentlich finanzierten Stellen- und Stundenumfangs einschätzen und wie sie verschiedene Aspekte der Beschäftigungsbedingungen (Einkommenshöhe, unbezahlte Arbeit, Vereinbarkeit von Arbeitsanforderungen) bewerten.

Die Bedarfsgerechtigkeit des öffentlich finanzierten Stellen-/Stundenumfangs wird größtenteils als teilweise und eher/gar nicht bedarfsgerecht eingeschätzt (vgl. Tab. 38). Die Frauenhäuser und Beratungsstellen unterscheiden sich in ihrer Einschätzung dahingehend, dass die Beratungsstellen einer teilweisen Bedarfsgerechtigkeit seltener zustimmen und die Finanzierung häufiger als eher/nicht bedarfsgerecht bewerten (57,2 vs. 90,5 %).

⁵⁵ Darunter sind drei Beratungsstellen häusliche Gewalt, zwei Interventionsstellen und eine Fachberatungsstelle sexualisierte Gewalt.



Tab. 38: Einschätzung der Bedarfsgerechtigkeit des öffentlich finanzierten Stellen-/Stundenumfangs

	Frauenhäuser n=7	Beratungsstellen n=21
Voll und ganz bedarfsgerecht	0,0	0,0
Eher bedarfsgerecht	0,0	0,0
Teils/Teils	42,9	9,5
Eher nicht bedarfsgerecht	42,9	38,1
Gar nicht bedarfsgerecht	14,3	52,4

Quelle: Online-Befragung Beratungs- und Hilfenetz

Für einen groben, einschätzungs-basierten Einblick in die Beschäftigungsbedingungen wurden drei Aspekte aus dem DGB-Index „Gute Arbeit“⁵⁶ in leicht veränderter Form abgefragt. Der erste Aspekt, die Angemessenheit des Einkommens, wurde durch die Einrichtungen auf einer Skala von 1 *sehr angemessen* bis 5 *nicht angemessen* bewertet. Insgesamt bewerten die Einrichtungen das Einkommen ihrer Beschäftigten zu 24,1 % als sehr/eher angemessen, zu 27,6 % als teilweise und zu 48,3 % als sehr/eher nicht angemessen (n=29). Dabei bestehen durchschnittsbezogen deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Einrichtungsarten (vgl. Tab. A48).

Im Hinblick auf die Häufigkeit mit der außerhalb der regulären Arbeitszeit unbezahlte Arbeit in den Einrichtungen geleistet wird, zeigt sich, dass die Frauenhäuser damit etwas häufiger als die Beratungsstellen konfrontiert sind: bei den Frauenhäusern leisten 50,0 nie/selten, 12,5 % gelegentlich und 37,5 % häufig/immer unbezahlte Arbeit (n=7). Bei den Beratungsstellen leisten 61,9 % nie/selten, 33,3 % gelegentlich und 4,8 % häufig/immer unbezahlte Arbeit (n=21). Hinsichtlich der Häufigkeit, mit der Arbeitsanforderungen, die schwer miteinander zu vereinbaren sind, gestellt werden, zeigt sich, dass die Beratungsstellen eine etwas höhere Frequenz als die Frauenhäuser angeben: bei den Frauenhäusern sind 25,0 % nie/selten, 62,5 % gelegentlich und 12,5 % häufig/immer mit schwer vereinbaren Arbeitsanforderungen konfrontiert (n=7). Bei den Beratungsstellen sind 23,8 % nie/selten, 47,6 % gelegentlich und 28,6 % häufig/immer mit schwer vereinbaren Arbeitsanforderungen konfrontiert (n=21).

⁵⁶ Der DGB-Index Gute Arbeit berechnet branchenspezifisch über 11 Teilindizes einen Gesamtindex „Gute Arbeit“. Die hier ausgewählten Aspekte stammen aus den drei Kriterien „Arbeitszeitlage“, „Widersprüchliche Anforderungen und Arbeitsintensität“ und „Einkommen und Rente“ (vgl. Institut DGB-Index Gute Arbeit 2022)



2.2.5.5 Zusammenfassende Bewertung

Personalausstattung

In den Frauenhäusern arbeiten durchschnittlich 3,9 Beschäftigte mit durchschnittlich 3,2 Vollzeiteinheiten. Im Rahmen dieser bezahlten Arbeitsanteile müssen die Leistungen zur Betreuung und Begleitung der Frauen und Kinder, Verwaltung und hauswirtschaftliche Arbeiten im Verhältnis zur jeweiligen Platzzahl abgedeckt werden. Werden die Qualitätsempfehlungen der Frauenhauskoordination hinsichtlich des Personalschlüssels für Frauenhäuser zugrunde gelegt, dann wären für die kleinste vorhandene Platzzahl in M-V (5 Plätze Frauen, 7 Plätze Kinder) insgesamt 7,72 VZÄ (ohne Geschäftsführung) notwendig (vgl. FHK 2014: 21).⁵⁷

In den Beratungsstellen arbeiten durchschnittlich 2,4 Mitarbeiter*innen mit durchschnittlich 1,67 Vollzeiteinheiten. Auch hier wird ein äußerst breites und anspruchsvolles Aufgabenspektrum abgedeckt. In 8 der 22 Einrichtungen werden die Aufgaben durch lediglich eine*n zuständige Mitarbeiter*in erfüllt. In diesen Fällen ist der kollegiale Austausch reduziert, Urlaubs- und Krankheitsvertretung kaum möglich und die Arbeit weist, bei fehlender sicherheitstechnischer Kompensation ein höheres Risiko für die Mitarbeiter*innen auf und beschränkt aufsuchende, sowie begleitende Beratung. Von dieser Personalsituation sind v.a. ZORA, die Täter*innen- und Gewaltberatung, sowie Teile der Beratungsstellen häusliche Gewalt und der Fachberatungsstellen sexualisierte Gewalt betroffen. Das Teilziel des Dritten Landesaktionsplans der bedarfsgerechten Weiterentwicklung des Personalkonzeptes im Bereich häusliche und sexualisierte Gewalt (vgl. Land M-V 2016: 37) ist vor diesem Hintergrund immer noch als aktuell zu bewerten.

Im Beratungs- und Hilfenetz besteht ein großes Spektrum an Verdiensten und tarifvertraglichen Eingruppierungen. Dies fällt insbesondere vor dem Hintergrund ähnlicher fachlicher Voraussetzungen und Tätigkeiten auf und wird durch die Beschäftigten im Hinblick auf die Angemessenheit der Einkommen unterschiedlich bewertet. Ehrenamtliche Arbeit spielt vor allem in Frauenhäusern eine größere Rolle. Diese ist dabei als wertvolle, zivilgesellschaftliche Verankerung zu betrachten, kann aber keinesfalls die staatliche Aufgabe, den Betrieb von Gewaltschutzeinrichtungen sicher zu stellen, ersetzen und ist durch ihren freiwilligen Charakter weniger planbar.

Personalentwicklung

In den Jahren 2022 und 2021 haben die Einrichtungen insgesamt 19 Stellen neu bzw. wieder ausgeschrieben. Rund die Hälfte gibt dabei keine Verzögerungen bei der Besetzung der Stellen an. Für einen kleineren Teil sind Verzögerungen zum Tragen gekommen und die übrigen Einrichtungen haben hierzu keine Angaben gemacht. Hier ist nur eine vorläufige Bewertung möglich, da es denkbar ist, dass ungeplante Vakanzen durch viele fehlende Angaben unterschätzt werden. Ebenso ist vorstellbar, dass Engpässe bei der Personalgewinnung bisher noch nicht, wie in anderen sozialen Bereichen, voll zum Tragen kommen. Die angegebenen Gründe bei bisherigen Schwierigkeiten im Rahmen der Stellenbesetzung verweisen auf vergleichsweise weniger attraktive Beschäftigungsbedingungen, herausfordernde Aufgaben und fehlende richtlinienkonforme

⁵⁷ Die berechnete Anzahl bezieht sich auf 5 Plätze für Frauen und 7 Plätze für Kinder und enthält die Beratung und Begleitung der Frauen (1:5), die Beratung der Kinder und der Mütter (1:10), Betreuung und Freizeitgestaltung der Kinder (1:5), Vorbereitende und nachgehende Beratung der Frauen (1:10), Nacht- und Wochenenddienste, Hauswirtschaft und Gebäudemanagement und Verwaltung.



Fachkräfte vor Ort. Insbesondere den ersten beiden Bedingungsfaktoren, lässt sich in der Ausgestaltung der Rahmenbedingungen der Arbeit im Beratungs- und Hilfenetz auf den Ebenen Gehälter und Unterstützung durch Qualifikation und Supervision begegnen.

Qualifikation und Kompetenzentwicklung

Die Mitarbeiter*innen des Beratungs- und Hilfenetzes bringen ein umfangreiches fachspezifisches und richtliniengemäßes Portfolio beruflicher Qualifikationen und Zusatzqualifikationen für die Arbeit mit gewaltbetroffenen Erwachsenen und Jugendlichen mit. Am häufigsten sind Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen in den Einrichtungen angestellt, vielfach sind Beschäftigte mit Zusatzqualifikationen in spezifischen Beratungsformen und therapeutischen Verfahren geschult. Rund ein Viertel hat eine Kinderschutzfachkraft im Team. Trotz dessen, dass das Qualifikationsprofil durch die Einrichtungen überwiegend positiv bewertet wird, sind Wünsche nach zusätzlichen Qualifikationen weit verbreitet. Durch die Frauenhäuser werden am häufigsten Methoden der Unterstützung von mitbetroffenen Kindern/Jugendlichen, mehr Sprachkompetenzen im Team, sowie Unterstützung bei digitaler Gewalt/Sicherheit benannt. Die Beratungsstellen geben relativ ähnliche Bereiche, nämlich am häufigsten Unterstützung bei digitaler Gewalt/Sicherheit, mehr Sprachkompetenzen im Team und Methoden der Beratung von Betroffenen häuslicher Gewalt/Traumaarbeit an. Diese vergleichsweise hohe Motivation, aber auch Notwendigkeit für anhaltenden Kompetenzerwerb trifft auf eine gemischte Zufriedenheit mit den vorhandenen Möglichkeiten zur Fortbildung und Supervision. Die Frauenhäuser sind vergleichsweise eher zufrieden, die Beratungsstellen häusliche Gewalt und Interventionsstellen sind es weniger. Gründe für die geringe Zufriedenheit liegen dabei zuvorderst an fehlenden finanziellen Mitteln und zeitlichen Kapazitäten in den betreffenden Einrichtungen.

Einschätzungen zu Personalressourcen und Beschäftigungsbedingungen

Die Einrichtungen schätzen den öffentlich finanzierten Stellenumfang größtenteils als nicht bedarfsgerecht ein. Zum einheitlichen Personalkostensatz, der durch die Förderrichtlinie geregelt ist, treten vereinzelt beträchtliche kommunale Fördermittel hinzu. Diese können allerdings wenig an der Einschätzung einer insgesamt geringen Bedarfsgerechtigkeit des öffentlich geförderten Stellenumfangs durch die Einrichtungen verändern. Auch hinsichtlich der Bewertung der Einkommen zeichnet sich eine eher negative Tendenz ab. Knapp die Hälfte der Einrichtungen bewertet es als eher/nicht angemessen. Sowohl zwischen als auch innerhalb der verschiedenen Einrichtungenarten bestehen größere Unterschiede in der Bewertung und ergänzen damit die festgestellte deutliche Spannweite in den Verdiensten und tariflichen Eingruppierungen.

Weitere Aspekte der Beschäftigungsbedingungen, wie die Häufigkeit unbezahlter Arbeit oder schwer vereinbarter Arbeitsanforderungen sind Schwierigkeiten, die mehrheitlich gelegentlich, selten oder nie auftreten. Schwer vereinbare Arbeitsanforderungen fallen mehr ins Gewicht als unbezahlte Arbeit. Dies lässt sich andersherum auch als hohe Identifikation mit den Arbeitsaufgaben und dem Anspruch diesen gerecht zu werden interpretieren.



3 Handlungsempfehlungen

3.1 Handlungsempfehlungen für die Bereiche Prävention, Intervention und Schutz vor häuslicher und sexualisierter Gewalt

Handlungsressourcen und Qualifikationsbedarfe in der Arbeit mit Gewaltbetroffenen

- Fortbildungsformate zu häuslicher und sexualisierter Gewalt auch im Zusammenhang mit selbst bzw. mitbetroffenen Kindern sollten ausgebaut werden. Dabei sollten v.a. diejenigen Berufsgruppen angesprochen werden, die mit den Themen im Rahmen ihrer beruflichen Aus- und Fortbildung bisher wenig zu tun haben, die allerdings häufig in Kontakt mit Betroffenen kommen und hier wichtige Funktionen im Bereich Schutz und Strafverfolgung übernehmen. Fortbildungen sollten dabei systematisch erfolgen und inhaltlich die Expertise von Frauenhäusern und gewaltspezifischen Beratungsstellen berücksichtigen.
- Ausweitung verbindlicher Fortbildungsangebote für die Justiz in den Bereichen Gefährdungseinschätzung, zum Thema Umgangs- und Sorgerecht in Verbindung mit Kinderschutz im Kontext häuslicher Gewalt und Opferrechte/Opferschutz bei der Strafverfolgung.
- Die Themen Unterstützung von mitbetroffenen Kindern und Umgangs- und Sorgerecht in Verbindung mit Kinderschutz werden häufig als Bereiche geringerer Handlungssicherheit und erhöhtem Fortbildungsbedarf markiert. Hier sollten Fortbildungsangebote ausgeweitet werden, die die involvierten Berufsgruppen ansprechen und deren Zusammenarbeit erleichtern.
- Bei Berufsgruppen, die im Rahmen beruflicher Aus- und Fortbildung bereits häufig Kontakt mit dem Themenbereich häusliche Gewalt/geschlechtsbezogene Gewalt hatten, sollten diese gewaltspezifischen Kenntnisse verstetigt, thematisch ausgeweitet und an aktuelle Unterstützungsbedarfe angepasst werden.

Kooperation und Netzwerkbeteiligung

- Formate lokaler Netzwerkarbeit zu den Themen häusliche und sexualisierte Gewalt sollten dahingehend überprüft werden, ob sie bei den Berufsgruppen, die sich bisher nur in geringem Ausmaß beteiligen, ausreichend bekannt und vor Ort verfügbar sind. Unterschiedliche Formate/Maßnahmen (z.B. konkrete Ansprechperson in der Institution) auch unterhalb der regelmäßigen Teilnahme an Netzwerktreffen/Runden Tischen o.ä. können helfen, mehr Personen in die Netzwerk- und thematische Arbeit einzubeziehen. Die stärkere Beteiligung aus den Bereichen Justiz, soziale Dienste/Behörden und Gesundheit muss unbedingt angeregt werden. Auf Landesebene sollten Regelungen gefunden werden, um eine stärkere Beteiligung der Justiz an Netzwerkformaten über zusätzliche zeitliche Ressourcen zu ermöglichen und abzusichern.
- Im Bereich der bereichsübergreifenden Vernetzung vor Ort und der Verbesserung der Zusammenarbeit verschiedener Fachbereiche muss die Landeskoordinierungsstelle einbezogen und entsprechend ausgestattet werden. Der Landesrat zur Umsetzung des Dritten



Landesaktionsplans, aber auch die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten mit ihrer Anbindung an kommunale Strukturen sind hier ebenfalls einzubeziehen.

- Insbesondere fehlende oder belastete Kooperationen an den Schnittstellen Intervention, Schutz und Strafverfolgung für erwachsene und minderjährige Gewaltbetroffene, müssen durch verbindliche Vorgaben auf übergeordneter Ebene (z.B. Verfahrensabsprachen, Kooperationsvereinbarungen, Leitlinien) zu einer effektiven Zusammenarbeit im Sinne der Gewaltbetroffenen bewegt werden. Unterschiedliche Handlungslogiken und Befugnisse können hier niedrighschwelligeren Formaten der Zusammenarbeit im Weg stehen.

Polizeiliche Gefahrenabwehr, Krisenintervention und Gefährdungseinschätzung

- Die Kontrolle getroffener polizeilicher Maßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt sollte im Sinne eines besseren Schutzes für Gewaltbetroffene durchgängiger erfolgen. Faktoren, die diesen Kontrollen teilweise entgegenstehen, müssen mittels regelmäßiger Schulungen zu Dynamiken häuslicher Gewalt und einer verbesserten personellen Ausstattung innerhalb der Polizei beseitigt werden.
- Datenübermittlungen zwischen der Polizei und den Interventionstellen sollten nicht von der zugrundeliegenden Gewaltform (z.B. Stalking), dem Grad getroffener polizeilicher Maßnahmen oder dem ODARA-Score abhängig sein. Zudem sollten Möglichkeiten geprüft werden, Art und Umfang der übermittelten Daten an die Interventionsstellen an das Erfordernis anzupassen, effektive Beratung und Schutz für Gewaltbetroffene innerhalb kürzester Zeitspannen zu gewährleisten. Dabei sollte auch die Anordnungsdauer der durch die Polizei getroffenen Maßnahmen in Betracht gezogen werden.
- Der Zugang zu systematischen Gefährdungsanalysen kann für viele Berufsgruppen, die mit Gewaltbetroffenen zu tun haben, ein umfassenderes Bild der Lage schaffen und den Schutz Gewaltbetroffener verbessern. Hier sollten – v. a. zur Erfüllung der Maßgaben der Istanbul-Konvention (Art. 31 “Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit”, Art. 51 “Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement”) – Gerichte, Staatsanwaltschaften und Jugendämter stärker einbezogen und in die Pflicht genommen werden, Gefährdungslagen und Schutzbedarfe in ihrer Aufgabenerfüllung zu berücksichtigen.
- Im Bereich Hochrisikomanagement ist es wichtig Zuständigkeiten und Teilnahmemöglichkeiten an Fallkonferenzen klar und transparent zu regeln. Dafür ist der Aufbau (weiterer) Kooperationsstrukturen und die Weiterentwicklung verbindlicher Vereinbarungen notwendig. Zudem müssen datenschutzrechtliche Anpassungen in Erwägung gezogen werden, um durch die erleichterte Teilnahme nicht-öffentlicher Stellen an Fallkonferenzen dem Schutz von Leib und Leben die oberste Priorität einzuräumen.

Strafverfolgung und Opferschutzmaßnahmen

- Opferschutzmaßnahmen, die in Art. 56 der Istanbul-Konvention unter “Schutzmaßnahmen” aufgeführt sind und die u.a. die Begrenzung des Kontakts zwischen Gewaltbetroffenen und Gewaltausübenden vor Gericht beinhalten, die besondere Schutzbedürftigkeit und die Verfügbarkeit von Sprachmittlung berücksichtigen, sind weiter auszubauen. Dabei sollte geprüft werden, ob Videovernehmungen an allen Gerichtsstandorten möglich sind und wie deren Einsatz durch Fortbildungen zum Thema Opferschutz und Traumafolgen sowie ambivalentem Opferverhalten erhöht werden kann. Der Zugang zu Leistungen der Opferentschädigung sollte niedrighschwelliger gestaltet werden.



- Das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung ist in M-V bekannt und wird fachlich geschätzt. Im Hinblick auf die als zu gering bewertete Niedrigschwelligkeit und Bedarfsgerechtigkeit sollten Alternativen zur derzeitigen Finanzierung durch Fallpauschalen geprüft werden, um eine angemessene Versorgung zu ermöglichen. Ebenso sollten Beiordnungen auch in Fällen minderschwerer häuslicher Gewalt möglich sein.
- Verfahrens unabhängige Beweissicherung hat eine sehr wichtige Funktion für Gewaltbetroffene, die Verletzungen gerichtsfest dokumentieren möchten. Für eine erweiterte und regional durchgängige bedarfsdeckende Versorgung sollten mögliche Hürden der Inanspruchnahme genauer überprüft und reduziert werden.

Zivilrechtlicher Gewaltschutz

- Die Instrumente des Gewaltschutzgesetzes müssen allen Gewaltbetroffenen gleichermaßen zur Verfügung stehen. Dies ist vor dem Hintergrund von Barrieren durch fehlende Übersetzungsmöglichkeiten, dem für Betroffene bestehenden Kostenrisiko und der häufigen Praxis gemeinsamer Anhörungen nicht für alle Gewaltbetroffenen gleichermaßen gegeben.
- Verstöße gegen Anordnungen des Gewaltschutzgesetzes sollten schneller und konsequenter sanktioniert werden, damit das Instrument Schutz effektiv gewährleisten und für neue Taten abschreckend wirken kann.
- Fortbildungen zu Traumafolgen und ambivalenten Verhalten Gewaltbetroffener sollten stärker bei Familiengerichten institutionalisiert werden. Dabei sollten auch verstärkt Kooperationen mit Beratungsstellen in den Bereichen Gewaltschutz und Kinderschutz in Betracht gezogen werden.

Kinder als Mitbetroffene und Zeug*innen häuslicher Gewalt

- Ein Großteil der Befragten schätzt die Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche, die von häuslicher Gewalt (mit)betroffen sind – und damit die Umsetzung von Artikel 26 („Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind“) – als nicht ausreichend ein. Angebote für den Schutz und die Unterstützung von Kindern/Jugendlichen sollten regional zugänglich, klar institutionell zugeschnitten, finanziell für die besondere Aufgabe ausgestattet und an die Expertise der Gewaltschutzeinrichtungen angebunden sein. Ein gutes Praxisbeispiel stellen die Kinder- und Jugendberater*innen in den Interventionsstellen dar, deren Kapazitäten für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen weiter ausgebaut werden sollten.
- Spezifische Verfahren bzw. Kooperationsabsprachen zu Kinder- und Gewaltschutz sind geeignet, die beiden Felder und ihre unterschiedlichen Handlungslogiken stärker zu verbinden und sollten, sofern sie bestehen, als Praxismodelle untersucht und entlang regionaler Gegebenheiten verbreitet werden. Dort, wo Verfahren bestehen aber nicht umgesetzt werden, muss überprüft werden, welche Faktoren einer Umsetzung entgegenstehen. Der dafür notwendige Austausch muss vonseiten des Landes unterstützt werden.
- Arbeitshilfen, Leitfäden und Fortbildungen zu häuslicher Gewalt und Kinderschutz sollten einen verbindlichen Rahmen für Familienrichter*innen bekommen, welcher trotz richterlicher Unabhängigkeit und begrenzten zeitlichen Ressourcen im Sinne der Berücksichtigung des Schutzbedürfnisses von Kindern und Gewaltbetroffenen wirksam wird. Dabei ist



auch eine landesgesetzliche Regelung zur Fortbildungspflicht von Richter*innen in Betracht zu ziehen, wie sie derzeit in Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt besteht (vgl. Deutscher Bundestag 2020). Dabei sollten Versuche unternommen werden spezifische Inhalte zu Kinderschutz im Kontext häuslicher Gewalt zu konkretisieren.

- Für eine stärkere Inverantwortungnahme von gewaltausübenden Elternteilen sollte die stärkere Kooperation der Justiz und der Jugendämter mit Einrichtungen für Täter*innen-Arbeit in Erwägung gezogen werden. Dafür sollte die bisher geringe Anzahl an Angeboten ausgebaut werden.

Schutz und Unterstützung Gewaltbetroffener

- Spezialisierte Hilfsdienste und Schutzunterkünfte müssen innerhalb kürzester Zeit Hilfe zur Verfügung stellen können (Istanbul-Konvention, Art. 22 „Spezialisierte Hilfsdienste“, Art. 23 „Schutzunterkünfte“). Die Kapazitäten der Frauenhäuser und Beratungsstellen werden aktuell zu großen Teilen als nicht bedarfsgerecht eingeschätzt und werden vor dem Hintergrund steigender Fallzahlen und komplexerer Unterstützungsbedarfe weiter stark beansprucht. Damit allen Gewaltbetroffenen zeitnah und in ausreichendem Umfang Schutz und Unterstützung zu teil werden können, müssen die Kapazitäten von Frauenhäusern, Beratungsstellen und Trauma-Ambulanzen ausgebaut werden.
- Nicht alle gewaltspezifischen Angebote sind in allen Landkreisen in ähnlicher personeller oder platzbezogener Ausstattung verfügbar. Eine verbesserte Verfügbarkeit in der Fläche und in besonders abgelegenen Regionen ist dabei durch eine Ausweitung bestehender Strukturen (z.B. weitere Angebote, Außenstellen), eine Ergänzung um zusätzliche Beratungsformate (z.B. qualifizierte digitale Beratung) und die Übernahme anfallender Kosten (z.B. Fahrtkostenübernahme) zu prüfen. Die Inanspruchnahme von Schutz und Unterstützung darf im Bedarfsfall nicht von den Mobilitätsmöglichkeiten der Gewaltbetroffenen abhängig sein.
- Die Angebote von Frauenhäusern und Beratungsstellen müssen allen Gewaltbetroffenen zugänglich sein. Dabei sind insbesondere Frauen und deren Kinder, sowie schutzbedürftige Gruppen (Istanbul-Konvention Art. 12, Ziffer 87) zu berücksichtigen. Der (weitere) Ausbau spezifischer Vorkehrungen zur Barrierereduktion und die Verringerung von Schutzlücken ist dabei eine ressortübergreifende Aufgabe, für die zusätzliche Ressourcen benötigt werden. Ansätze könnten dabei an Erfahrungen vergangener Modellprojekte (z.B. GeSA⁵⁸) anknüpfen, eine Anbindung des Themas geschlechtsbezogene Gewalt an die Regelversorgung von Krankenhäusern/spezifischen Abteilungen/pflegerischen Einrichtungen oder die Nutzung von Schutzwohnungen für spezifische Bedarfe prüfen.
- In Bezug auf die Versorgung traumatisierter Gewaltbetroffener scheint ein niedrighschwelliger Zugang zu den Trauma-Ambulanzen selten gegeben. Hier ist für die einzelnen Regionen zu prüfen, ob das Angebot aktuell für verschiedene Zielgruppen besteht und ob die Inanspruchnahme von der Beantragung von Leistungen nach dem OEG entkoppelt werden kann.

⁵⁸ Dreijähriges Bundesmodellprojekt (Gewalt – Sucht – Ausweg) zum Aufbau eines regionalen Kooperationsmodells zur Verbesserung der Versorgung gewaltbetroffener Frauen mit Suchtmittelproblematik und deren Kinder. Projekt des Vereins Frauen helfen Frauen Rostock e.V. (heute: Stark machen e.V.) mit einer Laufzeit von 2015 bis 2017.



Prävention von häuslicher und sexualisierter Gewalt

- Schutz- und Präventionskonzepte zu häuslicher und sexualisierter Gewalt sollten in allen Einrichtungen für die Betreuung und Beschulung von Kindern und Jugendlichen etabliert sein. Gleichsam ist die weitere Aus- und Weiterbildung von pädagogischem und schulischem Personal zu diesen Themenbereichen unabdingbar und kann nicht nur durch Multiplikator*innen aus dem Beratungs- und Hilfenetz geleistet werden. Hier sind weitergehende, übergeordnete Möglichkeiten auf Landesebene zur Integration entsprechender Ansätze und Kenntnisse innerhalb der Bereiche Bildung, Erziehung und Betreuung zu prüfen.
- Bei Berufsgruppen, die wesentlich für die Prävention und Erkennung geschlechtsbezogener Gewalt zuständig sind, sollte geprüft werden, ob entsprechende Inhalte in der beruflichen Ausbildung bzw. dem Studium (weiter) curricular verankert werden können.
- Ärzt*innen und medizinisch-pflegerischem Personal kommt in der Breite eine wichtige Funktion in der Früherkennung häuslicher und sexualisierter Gewalt zu. Um Fortbildungsformate flächendeckender und berufsgruppenübergreifend auszubauen, sollten mögliche Kooperationen seitens des Landes (weiter) gefördert werden.
- Die flächendeckende Verfügbarkeit von Informationsmaterialien für Gewaltbetroffene ist ein wichtiger Bestandteil von Öffentlichkeitsarbeit. Weitergehende Öffentlichkeitsarbeit sollte regelmäßig v.a. an übergeordneten, gut vernetzten Stellen – Landesrat, Koordinierungsstelle, kommunale Gleichstellungsbeauftragte usw. – koordiniert und umgesetzt werden. Dabei ist ein Verständnis von geschlechtsbezogener Gewalt notwendig, welches - der Istanbul-Konvention entsprechend – diese als historisch-strukturellen Mechanismus versteht, innerhalb dessen Gleichstellung als wesentlicher Faktor der Verhinderung von Gewalt gilt und der Abbau von Geschlechterstereotypen (Art. 12, 1 „Allgemeine Verpflichtungen“) als wichtig erachtet wird. Dabei sind alle in Art. 13 „Bewusstseinsbildung“ zu adressierenden Ebenen sowie Erscheinungsformen von Gewalt zu berücksichtigen.
- Die Arbeit mit Täter*innen wird als sehr wirksam eingeschätzt. Kapazitäten und Flächenabdeckung sind vor dem Hintergrund, dass das Angebot der Täter*innen- und Gewaltberatung innerhalb des Beratungs- und Hilfenetzes bisher nur an drei Standorten verfügbar ist, nicht ausreichend. Täter*innenarbeit sollte gut vernetzt und auf freiwilliger oder angeordneter Basis auch in der Fläche verfügbar sein, um diesen wichtigen Bestandteil von Prävention breiter verfügbar zu machen. Dabei könnte auch geprüft werden, wie Täter*innenarbeit als gemeinsame Aufgabe von Justiz, Inneres und Soziales organisiert und finanziert werden könnte und Angebote für minderjährige Gewaltausübende stärker institutionalisiert werden könnten.

Landesweite Koordination

- Der Dritte Landesaktionsplan hat durch seine über wesentliche Bereiche erstreckten Teilziele und Maßnahmen wichtige Impulse für die ressortübergreifende Bekämpfung häuslicher und sexualisierter Gewalt gesetzt. Seine Weiterentwicklung sollte an die verschiedenen Bereiche der Istanbul-Konvention (Prävention, Intervention, Sanktion, Schutz/Unterstützung) gleichermaßen anknüpfen und konkrete Umsetzungsziele mit Zeithorizonten und Indikatoren zur Überprüfung verknüpfen.
- Die Landeskoordinierungsstelle CORA ist bekannt und vernetzt und wird innerhalb verschiedener Aufgaben und Angebote im Sinne des Beratungs- und Hilfenetzes aktiv. Hier



ist langjährig gewachsene Expertise im Hinblick auf Fortbildung, Informationsvermittlung, Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung sowohl innerhalb als auch außerhalb des Beratungs- und Hilfenetzes vorhanden, welche erhalten und ausgebaut werden sollte.

- Über die bestehende Koordinierungsstelle innerhalb des Hilfesystems hinaus sollte eine Koordinierungsstelle innerhalb der Landesverwaltung aufgebaut werden. Damit eine solche Koordinierungsstelle den Anforderungen der Istanbul-Konvention entsprechend, steuernd und koordinierend tätig werden kann, sollte sie a) ressortübergreifend angebunden werden, b) entsprechende Ressourcen erhalten und c) durch Monitoring, die Umsetzung und Weiterentwicklung von Veränderungen im Sinne der Istanbul-Konvention vorantreiben.
- Die Istanbul-Konvention umfasst alle gesellschaftlichen Bereiche und ist damit als Querschnittsaufgabe zu verstehen. Damit können die Anforderungen der Istanbul-Konvention nicht allein im und über das Beratungs- und Hilfenetz umgesetzt werden. Um mit der Istanbul-Konvention gut und verbindlich arbeiten zu können, müssen a) ihre Anforderungen den Akteur*innen und Institutionen bekannt sein, b) Maßnahmen und Strukturen für die Umsetzung in den verschiedenen Ressorts entwickelt und verbindlich umgesetzt werden, geht sie c) mit rechtlichen Reformen einher und benötigt d) eine verbesserte Ausstattung im Hilfesystem und an den Schnittstellen darüber hinaus.

3.2 Handlungsempfehlungen für das Beratungs- und Hilfenetz

Bessere Erreichbarkeit von Beratungsangeboten

Mecklenburg-Vorpommern verfügt über ein ausdifferenziertes Netz an Beratungsstellen für häusliche und sexualisierte Gewalt, sowie für die Beratung in Fällen von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und bei Zwangsheirat. Im Hinblick auf die Erreichbarkeit und Flächenabdeckung sind allerdings verschiedene Schwierigkeiten für eine optimale Versorgung von Gewaltbetroffenen festzustellen. Nicht in allen Landesteilen ist der Zugang zu Beratung bei häuslicher oder sexualisierter Gewalt in gleichem Maße möglich. So decken manche Beratungsstellen mehrere Landkreise ab oder es bestehen nicht an allen Standorten Angebote für alle Zielgruppen (Erwachsene und Kinder). Damit entstehen bei größeren Einzugsbereichen und ausgedehnten Landkreisen erhebliche Anfahrtswege und Hürden für Gewaltbetroffene, die aus unterschiedlichen Gründen in ihren Mobilitätsmöglichkeiten eingeschränkt sein können. Standorte in abgelegenen, ländlichen Regionen sowie Beratungsstellen mit einem weiten Einzugsbereich müssen daher mobil sein. Außerhalb der Städte Rostock und Schwerin ist Mobilität in hohem Maße an die Verfügbarkeit von Fahrzeugen gebunden. Für die Einrichtungen sind dabei Dienstwagen, die flexibel (z.B. im Krisenfall) genutzt werden können und entsprechende Parkmöglichkeiten für aufsuchende Arbeit und Termine in anderen Einrichtungen zentral.

Um die Erreichbarkeit in der Fläche zu verbessern, sollten das Hilfsangebot bzw. Einrichtungen v.a. im Bereich Mobilität und Personalressourcen für aufsuchende Arbeit, sowie durch zusätzliche Beratungsstellen ausgebaut werden. Der Ausbau digitaler Angebote sollte dabei als Ergänzung und nicht als Ersatz persönlicher Beratung verstanden werden, da die (reine) Digitalität weitere Hürden in der Inanspruchnahme von Hilfsangeboten nach sich ziehen kann.



Ausbau der Kapazitäten von Frauenhäusern

Die Frauenhäuser in Mecklenburg-Vorpommern sind sowohl für den regionalen als auch überregionalen Schutz von gewaltbetroffenen Frauen und deren Kinder wichtig. Insgesamt stehen 152 Plätze in neun Frauenhäusern, die in allen Landkreisen und kreisfreien Städten verteilt sind, zur Verfügung. In den Landkreisen Ludwigslust-Parchim, Nordwestmecklenburg und Mecklenburgische Seenplatte besteht die geringste Anzahl an Familienplätzen für die Einwohner*innen des Landkreises. Die zum Teil sehr geringen Platzkapazitäten pro Region werden durch regional hohe Auslastungsquoten der Frauenhäuser und mitbedingte hohe Anteile an Abweisungen geschmälert. Um den erforderlichen sofortigen und leicht zugänglichen Schutz für Gewaltbetroffene zu erreichen, sollte eine regionalspezifische Aufstockung von Platzkapazitäten erfolgen.

Zugangs- und Hilfsmöglichkeiten für spezifische Zielgruppen verbessern

Die Istanbul-Konvention fordert Maßnahmen diskriminierungsfrei und unter Berücksichtigung der Bedarfe besonders schutzbedürftiger Personengruppen umzusetzen (Art. 4, Art. 12). Diese Anforderung muss auch bei Zugängen und Angebotsausgestaltung im Beratungs- und Hilfenetz systematisch mit bedacht und finanziell gewährleistet werden. Dabei sind insbesondere Frauen, die aktuell im Frauenhaus kaum aufgenommen werden können (z.B. Frauen mit Multiproblemlagen wie Sucht- und psychische Erkrankungen) zu berücksichtigen und bestehende Ansätze (z.B. Modellprojekt GeSA) fortzuführen. Der Abbau von Barrieren in der Inanspruchnahme von Hilfen muss innerhalb und außerhalb des Beratungs- und Hilfenetzes fortgeführt werden. Informationsmaterialien in verschiedenen Landessprachen und in leichter Sprache, sowie die barrierefreie Umgestaltungen von Frauenhäusern sind dabei bereits hilfreiche Maßnahmen. Zielgruppen für die sich die Frauenhäuser und die Beratungsstellen derzeit als wenig geeignet betrachten (u.a. Migrant*innen mit geringen/keinen Deutschkenntnissen, mobilitätseingeschränkte Personen, Personen mit psychiatrischen und/oder Suchterkrankungen, Wohnungslose und Betroffene spezifischer Gewaltformen wie Menschenhandel, Zwangsheirat, rituelle Gewalt) sind dabei besonders zu berücksichtigen.

Kinder sind sowohl selbst von häuslicher und sexualisierter Gewalt betroffen als auch Zeug*innen familiärer und partnerschaftlicher Gewalt. Um diese negativen Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern zu begrenzen und späteres gewalttätiges Verhalten zu verhindern, sind sie als Zielgruppe in allen Angeboten entsprechend der Istanbul-Konvention (Art. 26) in ihren besonderen Bedarfen zu berücksichtigen. Dafür müssen den Frauenhäusern und Beratungsstellen die nötigen (personellen) Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Geflüchtete Frauen sind häufig schlechter vor häuslicher und sexualisierter Gewalt geschützt (z.B. in Gemeinschaftsunterkünften) und haben zumeist besondere Schwierigkeiten in der Inanspruchnahme von Angeboten zu Schutz und Beratung. Diese ergeben sich beispielsweise durch die abgesonderte Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, den regelmäßigen Bedarf an Sprachmittlung, die nicht immer verfügbar ist und aus asylrechtlichen Vorgaben (z.B. Wohnsitzauflagen). Angebote bei geschlechtsbezogener Gewalt müssen auch für diese besonders schutzbedürftige Zielgruppe ohne Erschwernisse nutzbar sein. Im Bereich der Umsetzung ausländerrechtlicher Vorgaben muss die Betroffenheit von Gewalt im Sinne des Schutzbedarfs verbindlich berücksichtigt werden und müssen entsprechende Härtefallregelungen Anwendung finden.

Männer und Jungen sind von häuslicher und sexualisierter Gewalt betroffen, wenngleich Anzahl und zum Teil Schwere der Delikte (PKS) hinter der Gewaltbetroffenheit von Frauen und Mädchen zurücksteht. Gewaltbetroffene Männer erhalten in allen Beratungsstellen ein Angebot, Jungen



hingegen aktuell nur dort, wo die Beratung von Kindern und Jugendlichen personell möglich ist. Sowohl Männer als auch Jungen nutzen die Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes in steigender Anzahl. Hier bleibt zu prüfen, ob für akute Schutzbedarfe weitere Schutzplätze zur Verfügung gestellt werden können.

Absicherung des Leistungsspektrums und der Umsetzung

Beratung zu geschlechtsbezogener Gewalt findet in Mecklenburg-Vorpommern an verschiedenen Orten und in verschiedenen Formaten (persönlich, aufsuchend, telefonisch, digital) statt und erfüllt die Komplexität von zielgruppenspezifischer Arbeit in der umfassenden Zeitspanne von Prävention, Schutz und Beratung und den Übergang in weiterführende Hilfe.

Die Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes bieten dieses breite und auf die Bedarfe der Gewaltbetroffenen zugeschnittene Leistungsspektrum bei gleichzeitig begrenzten Ressourcen an. Einige Kernaufgaben können aber aktuell für die Mitarbeiter*innen nur wenig zufriedenstellend umgesetzt werden. Insbesondere präventive Anteile der Arbeit (Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildungen) treten bei allen Einrichtungen hinter die Fallarbeit zurück. Zudem stellt die Vermittlung an weitergehende Hilfen für fast alle Einrichtungen eine Kernaufgabe mit geringer Zufriedenheit dar. Zielstellung sollte sein, dass spezifische Schutz- und Beratungsaufträge der Einrichtungen im Sinne der Gewaltbetroffenen umgesetzt werden können, ohne dabei Prävention einschränken zu müssen und ohne weiterführende Hilfen zwangsläufig mit übernehmen zu müssen. Sowohl spezifische Fallarbeit mit verschiedenen Gruppen Gewaltbetroffener (Erwachsene, Kinder) als auch präventive Aspekte der Arbeit müssen durchgängig und finanziell abgesichert in allen Regionen für alle Gewaltbetroffenen verfügbar sein.

Verbesserung der raumbezogenen Ausstattung

Damit die Hilfe und Unterstützung in Gewaltschutzeinrichtungen wirksam sein können, müssen räumliche Rahmenbedingungen und Ausstattung so gestaltet sein, dass die bestmögliche Umsetzung der spezifischen Aufgaben garantiert ist. Auch wenn die Istanbul-Konvention hierzu keine spezifischen Vorgaben macht, ist die Orientierung an Standards zur räumlichen Ausstattung von Frauenhäusern (z.B. FHK 2014: 19f.; ZIF 2019, Abschnitt 3. Hauskosten/Räumliche Ausstattung) und Fachberatungsstellen (z.B. FHK 2014: 27) empfohlen. In Frauenhäusern sind Wohnbereiche für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder, die Rückzug, Privatsphäre und altersgemäße Beschäftigung ermöglichen unabdingbar. Auch der Ersatz von verschlissenenem Mobiliar und Renovierungsarbeiten sollte finanziell gefördert werden, hierzu könnte landesseitig evtl. ein Fonds eingerichtet werden. In Beratungsstellen sollten parallel stattfindende Beratungsgespräche oder Angebote möglich sein, sowie regional höhere Mietspiegel in der Mittelbemessung berücksichtigt werden.

Höhere Sicherheit für Nutzer*innen und Mitarbeiter*innen

Die Sicherheit von Klient*innen und Mitarbeiter*innen ist zentraler Auftrag des Beratungs- und Hilfenetzes und Voraussetzung dafür, dass die Einrichtungen arbeitsfähig sind. Für Frauenhäuser hält die Istanbul-Konvention als sicherheitsrelevante Aspekte das Vorhandensein technischer Vorkehrungen, Sicherheitsstandards, die Erstellung individueller Schutzpläne und die Zusammenarbeit mit der Polizei fest (Art. 23, Zf. 134). Im Hinblick auf alle Einrichtungen im Beratungs- und Hilfenetz erscheint es ratsam sich hieran zu orientieren und notwendige Sicherheitsvorkehrungen zu standardisieren. Dabei sind folgende Aspekte in den Fokus zu nehmen:



- a) verschiedene Gefährdungslagen und hochgradig gewalttätiger Täter*innen-Kreise (z.B. bei ZORA)
- b) verschiedene Gewaltarten unter Berücksichtigung sexualisierter Gewalt
- c) die Gefahr für Einrichtungen mit wenigen Beschäftigten und für Einrichtungen, die aufsuchende Arbeit anbieten
- d) unterschiedliche räumliche Gegebenheiten und bereits bestehende Vorkehrungen.

Die Einbindung oder stärkere Kooperation mit der Polizei in Sicherheitsfragen sollte zusätzlich geprüft werden. Weiterhin ist es notwendig, weitere Vorkehrungen zum Schutz des Aufenthaltsortes von Gewaltbetroffenen vor Weitergabe der Daten durch Behörden und externe Einrichtungen zu treffen. Die Nutzung von Privat-Fahrzeugen anstelle von Dienstwägen für Termine außerhalb der Einrichtungen stellt für die Mitarbeiter*innen ein hohes Sicherheitsrisiko dar, da hier die Kennzeichen durch Täter*innen erfasst werden können.

Ein Drittel der Einrichtungen nimmt regelmäßig an Fallkonferenzen zu Hochrisikofällen teil und viele Einrichtungen erstellen eigene Gefährdungsanalysen. Die bestehende Expertise der damit befassten Einrichtungen bezüglich einer Risikobewertung und den Umgang mit Hochrisikofällen muss für den weiteren Ausbau und die Etablierung von Fallkonferenzen zum Schutz bei Hochrisikofällen unbedingt einbezogen werden.

Gelingende Weitervermittlungen und Anschlusshilfen

Gewaltbetroffene benötigen vielfach Unterstützung in den Bereichen gesundheitlicher und therapeutischer Versorgung, Rechtsberatung (insb. Familienrecht, Asyl-/Ausländerrecht), weiterführender Sicherheit und Gewaltschutz, Strafverfolgung, Sprachmittlung, Wohnungssuche/Wohnungsmarkt, Pflege und Assistenzleistungen. Diese Bedarfe an Allgemeinen Hilfsdiensten (Istanbul-Konvention, Art. 20) reichen über die Kernaufgaben des Beratungs- und Hilfenetzes hinaus und ziehen bei nicht gelingender Weitervermittlung gravierende Folgen für die Betroffenen und Einrichtungen nach sich. Häufig benötigte Angebote sollten a) regional ausreichend verfügbar sein und b) durch standardisierte Kooperationen (z.B. Vereinbarungen) durch die Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes erleichtert hinzugezogen werden können. Auszüge aus den Frauenhäusern sollten sofort möglich sein, wenn Begleitung/Unterstützung nicht mehr benötigt werden, damit Kapazitäten für Schutzsuchende in den Frauenhäusern frei gegeben werden können. Dazu müssen auf dem (über)regionalen Wohnungsmarkt bezahlbare Wohnungen und eine diskriminierungsfreie Vergabe realisiert werden.

Innerhalb des Beratungs- und Hilfenetzes sind Weitervermittlungen zwischen kurz- und langfristigen Hilfen, sowie innerhalb verschiedener Beratungsanliegen zu häuslicher Gewalt (Frauenhausaufenthalt, ambulante Beratung) aktuell nicht immer möglich. Ursachen hierfür sind weite Entfernungen zwischen unterschiedlichen Angeboten (Erreichbarkeit), längere Wartezeiten bis ein weiterführendes Angebot in Anspruch genommen werden kann (Kapazitäten vor Ort) und der Wunsch von Klient*innen bei der Bezugsberater*in zu bleiben, welcher die Bedeutung intensiver Beziehungsarbeit in diesem Feld hervorhebt. Hier kann geprüft werden, ob Beratungsangebote so verzahnt werden können, dass verschiedene Leistungen integriert in einer Einrichtung erbracht werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Beratungsangebote in der Fläche nicht verringert werden können, da die gegenwärtigen Einzugsgebiete bereits jetzt sehr groß sind. Eine sinnvolle Verzahnung sollte daher mit einem regionalspezifischen Ausbau der Beratungsangebote einhergehen.



Anpassung der Personalressourcen an den Bedarf

Im Hinblick auf die Ausgestaltung der Personalressourcen im Beratungs- und Hilfenetz sind besonders folgende Aspekte zentral: die Anzahl an Mitarbeiter*innen und verfügbaren Vollzeitäquivalente (VZÄ), die Verhinderung langfristiger Vakanzen, Gehälter und tarifvertragliche Eingruppierung, Zugänglichkeit von Fortbildungen und Supervision und Beschäftigungsbedingungen.

Die Empfehlungen unterschiedlicher Fachverbände im Hinblick auf die Personalausstattung von Frauenhäusern und Beratungsstellen werden aktuell in keiner Einrichtung und keiner Region erreicht. Insbesondere Beratungsstellen, die mit einer einzelnen Mitarbeiter*in betrieben werden, sind mit besonderen Schwierigkeiten konfrontiert. Erstens ist die Sicherheit für den/die Beschäftigte/n oftmals reduziert, zweitens sind Urlaubs- und Krankheitsvertretungen nicht möglich und können so zu Engpässen in der Versorgung Gewaltbetroffener führen und drittens ist der fachlich-kollegiale Austausch stark beeinträchtigt. Auch bei den Frauenhäusern ist das durchschnittliche Verhältnis von VZÄ zu betreuender Platzzahl relativ gering (1 VZÄ für 4,98 Plätze) bei zusätzlicher Aufgabenfülle abseits der eigentlichen Betreuung der Bewohnerinnen (z.B. Finanz- und Projektverwaltung, Hauswirtschaft). Um die Anforderungen der Istanbul-Konvention adäquat zu erfüllen, ist auch die Ausstattung der Frauenhäuser und Beratungsstellen mit Personalstellen dringend zu verbessern. Orientierungspunkte können dabei die abzudeckenden Leistungen in den Empfehlungen von Fachverbänden darstellen, die spezifische Aufgaben mit konkreten Stellenanteilen verknüpfen. Weiterhin sollten die Personalstellen so bemessen sein, dass der Auftrag der Frauenhäuser und der verschiedenen Beratungsstellen erfüllt werden kann und die verschiedenen Angebote bestmöglich ineinandergreifen. Zudem müssen Unterschiede in den Einzugsbereichen, sowie steigende/komplexere Fallbearbeitung und Ressourcen für Präventionsarbeit berücksichtigt werden. Weiterhin müssen die Bedarfe spezifischer Zielgruppen - allen voran Kinder/Jugendliche - personell gut betreut und erhöhte Risikolagen abgedeckt werden können. Es wird empfohlen einen landesweit einheitlichen Personalschlüssel für die spezifischen Einrichtungsarten zu entwickeln, der auf die vorangegangenen Bemessungsmerkmale Bezug nimmt und Stellenanteile mit spezifischen Aufgaben verknüpft.

Verdienste und tarifvertragliche Eingruppierungen variieren im Beratungs- und Hilfenetz deutlich. Diese Unterschiede hängen mit unterschiedlichen Finanzierungsquellen (Land, Kommunen, Drittmittel) und verfügbaren Eigenmitteln der Träger zusammen. Für die öffentliche Förderung der Personalkosten sind dabei die Bestimmungen der Förderrichtlinie zentral, die Tarifsteigerungen und Erfahrungstufen berücksichtigen müssen. Eine entsprechende und regelmäßige Anpassung des Mittelansatzes ist dafür unerlässlich.

Hinsichtlich des fortschreitenden Fachkräftemangels sollten Bestrebungen zu einer höheren Attraktivität der Beschäftigung im Bereich Gewaltschutz unternommen werden. Darunter fallen z.B. tarifvertragliche Entlohnung, höhere Planbarkeit durch längere Förderzeiträume und eine fachliche (Weiter-)Qualifizierung für die zunehmend komplexeren Aufgaben durch eine hohe Zugänglichkeit zu Fortbildungen und Supervision. Supervision und Fortbildung sollten im Sinne des langfristigen Erhalts der Arbeitsfähigkeit und der Qualität der Arbeit mit Gewaltbetroffenen daher stärker finanziell gefördert werden.



Langfristige Finanzierungsstrukturen

Für die Finanzierung des Beratungs- und Hilfenetzes sind ein hoher Anteil öffentlicher Förderung und längerfristige Förderhorizonte notwendig. Kernbestandteile der Arbeit des Beratungs- und Hilfenetzes dürfen nicht von der Höhe verfügbarer Eigenmittel, dem Potenzial generierter Drittmittel (wie z.B. Spenden) oder ehrenamtlicher Arbeit abhängig, sondern als öffentliche Aufgabe ausfinanziert sein. Die Bemessung darf sich dabei nicht nur an aktuellen Fallzahlen aus dem Hellfeld orientieren, da diese verschiedenen Einflussfaktoren unterliegen, ein wesentlich größeres Dunkelfeld voraussetzen und tendenziell den Fokus von Gewaltschutzarbeit auf die einzelfallbezogene Arbeit begrenzen. Zusätzlich ist für die Frauenhäuser eine sozialleistungs- bzw. einzelfallunabhängige Finanzierung notwendig, damit alle Gewaltbetroffenen gleichermaßen Zugang zu Schutz erhalten und der Schutz vor geschlechtsbezogener Gewalt nicht als (unlösbarer) Aufgabe der einzelnen Frau individualisiert wird.

Die Weiterentwicklung der landesweiten Förderrichtlinie sollte entlang von Mindeststandards, die an eine Budgetierung geknüpft sind, vollzogen werden und die Anforderungen der Istanbul-Konvention in den Bereichen Schutz und Prävention geschlechtsbezogener Gewalt enthalten. Eine durchgängige Dynamisierung sollte Mieten, Betriebskosten- und Tarifsteigerungen berücksichtigen.

Der Bedarf für eine langfristig gesicherte finanzielle Beteiligung von Land und Kommunen ist aktuell gegeben und darf nicht durch den geplanten bundeseinheitlichen Rechtsrahmen für die Finanzierung von Frauenhäusern suspendiert werden. Eine starke Kopplung der Finanzierung von Gewaltschutzaufgaben an die finanzielle Beteiligung der Kommunen, verstärkt die Abhängigkeit von regionalen Haushaltslagen und politischen Konjunkturen und erhöht den Verwaltungsaufwand für die so geförderten Einrichtungen. Gleichzeitig verpflichtet die Istanbul-Konvention alle staatlichen Ebenen (Bund, Länder, Kommunen) zur Beteiligung an und der materiellen Befähigung für die Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen.

Die öffentliche Zuständigkeit für die Finanzierung von Gewaltschutzaufgaben in Mecklenburg-Vorpommern muss daher so gesichert werden, dass a) der bürokratische Aufwand für die Einrichtungen reduziert wird, b) die Haushaltslage und der politischen Willen möglichst wenig Einfluss auf die Angebotsausstattung nehmen können und c) Dritt- und Eigenmittel keine wesentliche Rolle für Quantität und Qualität der Angebote spielen.



4 Literaturverzeichnis

- BAFzA – Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben. Gewalt gegen Frauen. Digitale Gewalt. <https://www.hilfetelefon.de/gewalt-gegen-frauen/digitale-gewalt.html>.
- bff (2019): Stark für die Gesellschaft – Gegen Gewalt. Berlin: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe, Frauen gegen Gewalt e.V. <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/broschueren-und-buecher/die-fachberatungsstellen-aktiv-gegen-gewalt-gegen-frauen-und-maedchen-stark-fuer-die-gesellschaft-gegen-gewalt.html>.
- BKA – Bundeskriminalamt (2020): Polizeiliche Kriminalstatistik. Jahrbuch 2019. Band 1: Fälle, Aufklärung, Schaden. Wiesbaden. https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2019/PKSJahrbuch/pksJahrbuch_node.html.
- BKA – Bundeskriminalamt (2023): Häusliche Gewalt. Bundeslagebild 2022. Wiesbaden. https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/HaeslicheGewalt/haeuslicheGewalt_node.html.
- BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2022): Formen der Gewalt erkennen. Sexualisierte Gewalt. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt/formen-der-gewalt-erkennen-80642>.
- BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Zusammenfassung zentraler Studienergebnisse. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/84328/3bc38377b11cf9ebb2dcac9a8dc37b67/langfassung-studie-frauen-teileins-data.pdf>.
- BMFSFJ et al. (2019): Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt. Informationen zum Gewaltschutzgesetz. 5. Auflage. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hg.). <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94308/1167d5f9923366f98e32cc10fd814886/mehr-schutz-bei-haeslicher-gewalt-data.pdf>.
- Brzank, Petra (2012): Wege aus der Partnergewalt. Frauen auf der Suche nach Hilfe. Wiesbaden: Springer VS.
- CoE – Council of Europe (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht. Council of Europe Treaty Series No. 210. Straßburg. <https://rm.coe.int/1680462535>.
- CoE – Council of Europe (Hrsg.) (2019): Gender Matters. Manual on addressing gender-based violence affecting young people. 2. Aufl. Straßburg.
- Deutscher Bundestag (2020): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes (Recht und Pflicht zur Fortbildung der Richterinnen und Richter). 30.06.2020. Drucksache 19/20541. Berlin. <https://kripoz.de/wp-content/uploads/2021/03/bt-drs-19-20541.pdf>.
- DIMR – Deutsches Institut für Menschenrechte (2023): Bericht über die Datenlage zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt in Deutschland. Grundlagen für ein Umsetzungsmonitoring zur Istanbul-Konvention. Berlin. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/bericht-ueber-die-datenlage-zu-geschlechtsspezifischer-gewalt-gegen-frauen-und-haeslicher-gewalt-in-deutschland>.
- Döring, Nicola; Bortz, Jürgen (2016): Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften. 5. Auflage. Berlin, Heidelberg: Springer.



- DV - Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (2022): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Absicherung des Hilfesystems für von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene Mädchen, Frauen und ihre Kinder. DV 9/21. Berlin. <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2022-empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-absicherung-des-hilfesystems-fuer-von-geschlechtsspezifischer-gewalt-betroffene-maedchen-frauen-und-ihre-kinder-4640,2610,1000.html>.
- FHK - Frauenhauskoordinierung e.V. (2014): Qualitätsempfehlungen für Frauenhäuser und Fachberatungsstellen für gewaltbetroffene Frauen. Berlin. https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/PDF/FHK_Qualitaetsempfehlungen_fuer_Frauenhaeuser_und_Fachberatungsstellen_2014_web.pdf.
- FHK e.V. – Frauenhauskoordinierung e.V. (o.J.): Sexualisierte Gewalt. <https://www.frauenhauskoordinierung.de/themenportal/gewalt-gegen-frauen/gewaltformen/sexualisierte-gewalt>.
- FHöVPR et al. (2017): Erste Untersuchung zum Dunkelfeld der Kriminalität in Mecklenburg-Vorpommern. Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege, LKA M-V, Universität Greifswald. Güstrow. https://www.fh-guestrow.de/hochschule/information/schriftenreihe?file=files/dateien/hochschule/schriftenreihe/band_5_2018.pdf&cid=1818.
- FHöVPR et al. (2018): Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Mecklenburg-Vorpommern. Abschlussbericht zur zweiten Befragung. Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege LKA M-V, Universität Greifswald. Güstrow. <https://www.fh-guestrow.de/forschung/abgeschlossene-forschungsprojekte/dunkelfeldstudie-m-v>.
- FM M-V - Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern (2022): Haushaltsplan 2022/2023, Einzelplan 09. Schwerin.
- FM M-V - Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern (o.J.): Entwurf Haushaltsplan 2024/2025. Einzelplan 09. Schwerin.
- FRA – Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2014): Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung. Ergebnisse auf einen Blick. Luxemburg. <http://fra.europa.eu/de/publication/2014/gewalt-gegen-frauen-eine-eu-weite-erhebung-ergebnisse-auf-einen-blick>.
- Halfar, Bernd (2022): Bedarf. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hrsg.): Fachlexikon der Sozialen Arbeit. 9. Auflage. Baden-Baden: Nomos, S. 81-82.
- Haupt, Holger; Weber, Ulrich; Bürner, Sigrid; Frankfurth, Mathias; Luxenburg, Kirsten; Marth, Dörte (2003): Handbuch Opferschutz und Opferhilfe. 2. Auflage. Baden-Baden: Nomos.
- Janda, Constanze (2023) Gewaltschutz als kommunale Aufgabe? Eine Betrachtung der Umsetzungspflichten aus der Istanbul-Konvention im föderalen System. In: *Die Öffentliche Verwaltung* 76 (1), S. 1–11.
- Kotlenga, Sandra; Gabler, Andrea; Nägele, Barbara; Pagels, Nils; Sieden; Myrna (2021b): Bedarfsanalyse des Hilfeangebotes für gewaltbetroffene Frauen in Schleswig-Holstein. Abschlussbericht. Göttingen: Zoom – Gesellschaft für prospektive Entwicklungen e.V. https://prospektive-entwicklungen.de/pdfs/Abschlussbericht_Bedarfsanalyse_Hilfeangebot_gewaltbetroffene_Frauen_in_Schleswig-Holstein.pdf.
- Kotlenga, Sandra; Nägele, Barbara; Nowak, Sabine (2016a): Bedarfe und Rechte von Opfern im Strafverfahren. Informationen und Empfehlungen für Polizei, Justiz und Opferunterstützungseinrichtungen. Göttingen, Münster. <http://inasc.org/pdf/INASC-Brochure-DE.pdf>.
- Kotlenga, Sandra; Nägele, Barbara; Nowak, Sabine; Goergen, Thomas (2016b): Rechte und Bedarfe von Opfern häuslicher Gewalt im Strafverfahren - Befunde einer Aktenanalyse und einer qualitativen Interviewstudie. Göttingen, Münster. <http://inasc.org/pdf/Opferschutz-Strafverfahren-Partnergewalt-Forschungsbericht2016.pdf>.



- Kotlenga, Sandra; Sieden, Myrna; Nägele, Barbara (2021a): Evaluation des Landesaktionsplans III (Niedersachsen) zur Bekämpfung häuslicher Gewalt – Methoden, Befunde und Ergebnisse im Lichte der Istanbul-Konvention. Abschlussbericht. Göttingen: Zoom – Gesellschaft für prospektive Entwicklungen e.V. https://lpr.niedersachsen.de/html/download.cms?id=3331&datei=LAPIII_H%E4usliche_Gewalt_Niedersachsen_Eval-Zoom.pdf.
- Land M-V (2016): Dritter Landesaktionsplan zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt. Schwerin: Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern. <https://www.dokumentation.landtag-mv.de/Parldok/dokument/37749/dritter-landesaktionsplan-zur-bek%C3%A4mpfung-von-h%C3%A4uslicher-und-sexualisierter-gewalt.pdf>.
- Land M-V (2019): Gesundheitliche Versorgung erwachsener Betroffener von häuslicher und sexualisierter Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern. Ein Leitfaden für die medizinische Praxis. Erarbeitet von der Arbeitsgruppe „Gewalt und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern“. Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern. Schwerin. https://www.zaekmv.de/fileadmin/Redaktion/Downloads_Sonstiges/Leitfaden_Gewalt_gegen_Frauen.pdf.
- Landtag M-V (2011): Unterrichtung durch die Landesregierung. Evaluation des Beratungs- und Hilfenetzes im Aufgabenbereich der Parlamentarischen Staatssekretärin für Frauen und Gleichstellung. Drs. 5/4368. Landtag Mecklenburg-Vorpommern. 5. Wahlperiode. https://www.dokumentation.landtag-mv.de/parldok/dokument/30673/evaluation_des-beratungs-und-hilfenetzes-im-aufgabenbereich-der-parlamentarischen-staatssekretarin-fuer-frauen-und-gleichstellung.pdf.
- LfK M-V – Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.) (2012): Kinder als Opfer häuslicher Gewalt. Hinweise und Empfehlungen für Behörden, Einrichtungen und Organisationen. Schwerin.
- LKA M-V (2022): Trendpapier PKS 2022. Auszug Häusliche Gewalt. Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern. Rampe.
- MJGV M-V (2021): Evaluation der psychosozialen Prozessbegleitung in Mecklenburg-Vorpommern – insbesondere vor dem Hintergrund der Umstellung der Vergütungsregelung. Bericht an den Rechtsausschuss des Landtages. Ausschussdrucksache 7/378.
- Pro Asyl et al. (2021): Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Bezug auf geflüchtete Frauen und Mädchen in Deutschland. Schattenbericht für GREVIO. Frankfurt am Main. https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/210803_BHP_PA_Parallel_Grevio_deutsch.pdf.
- Risse, Eva; ZIF (2012): Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zu dem ‚Bericht zur Situation der Frauenhäuser, der Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder‘ am 10. Dezember 2012. Bonn: Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser. <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/stellungnahmen-1718/stellungnahme-zum-bericht-zur-situation-der-frauenhaeuser-der-fachberatungsstellen-und-anderer-unterst%C3%BCtzungsangebote-f%C3%BCr-gewaltb.html>.
- Rösemann, Ute; Marvanová Vargová, Branislava; Webhofer, Regina (2011): PROTECT – Identifizierung und Schutz hoch-gefährdeter Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt. Ein Überblick. 2. Ausgabe. Wien: WAVE – Women Against Violence Europe (Hrsg.).
- Statistisches Bundesamt (2021): Rechtspflege Familiengerichte 2020, Fachserie 10, Reihe 2.2. Wiesbaden. https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/familiengerichte-2100220207004.pdf?__blob=publicationFile.
- Statistisches Bundesamt (2022): Rechtspflege Familiengerichte 2021, Fachserie 20, Reihe 2.2. Wiesbaden. https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/familiengerichte-2100220217004.pdf?__blob=publicationFile.



- Steinert, Janina; Ebert; Cara (2020): Häusliche Gewalt während der Corona-Pandemie. Erste große Studie zu Erfahrungen von Frauen und Kindern in Deutschland. München: Technische Universität München. https://www.tum.de/aktuelles/alle-meldungen/pressemitteilungen/details?no_cache=1&tx_news_pi1%5baction%5d=detail&tx_news_pi1%5bcontroller%5d=News&tx_news_pi1%5bnews%5d=36053.
- ZIF (2019): Das 3-Säulen-Modell der Frauenhausfinanzierung: Sicher, schnell, unbürokratisch und bedarfsgerecht. Anhang 1: Kosten für Personal, Sachmittel- und räumliche Ausstattung. Mannheim: Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser. <https://autonome-frauenhaeuser-zif.de/themen/>.



5 Glossar

Bedarfsgerecht/Bedarfsdeckend – Mit Hilfe des Bedarfsbegriffs werden Umfang und Qualitäten erforderlicher sozialer Dienstleistungen und deren Organisation als Geld- und Sachleistungen ermittelt. Dabei spielen verschiedene Begrenzungen eine Rolle: beispielsweise ist der Bedarf an die zur Verfügung stehenden oder als notwendig erachteten Mittel gebunden, aber auch an das Angebot und die Nachfrage nach sozialen Diensten (vgl. Halfar 2022). Als Bedarfsdeckend/-gerecht wird hier verstanden, dass eine (potenzielle) Nachfrage von Betroffenen nach Beratung und Schutz ein zugängliches und qualitatives Angebot erhalten kann (vgl. auch Kotlenga et al. 2021: 22f.).

Digitale Gewalt – bezeichnet Angriffsformen über elektronische Kommunikationsmittel wie z.B. Soziale Netzwerke, Instant Messaging und/oder Mobiltelefone, die auf die Diffamierung, Beleidigung, Nötigung und Rufschädigung von Betroffenen abzielen. Zusätzlich sind darunter gezielte Be- und Androhungen schwerer Straftaten gegenüber den Betroffenen zu verstehen (vgl. BAFzA 2023).

Geschlechtsspezifische Gewalt/geschlechtsbezogene Gewalt – *geschlechtsspezifische Gewalt* gegen Frauen bezeichnet laut Istanbul-Konvention „eine Form von Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder Frauen unverhältnismäßig stark betrifft“ (CoE 2011, Art. 3d, Zf. 44). Diese Form der Gewalt ist sowohl Folge als auch Ursache ungleicher Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen, in denen letztere durch gesellschaftliche Strukturen und Normen in eine untergeordnete Position gedrängt werden. Frauen und Mädchen sind dabei überproportional häufig und in stärkerem Ausmaß von häuslicher Gewalt und sexualisierter Gewalt, sowie von weiteren Gewaltformen (z.B. Zwangsheirat, Genitalverstümmelung, „Ehrenverbrechen“) betroffen (CoE 2011, Art. 3d). *Geschlechtsbezogene Gewalt* leitet sich aus dem Verständnis geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen ab und bezieht sich auf jede Art von Schädigung, die gegen eine Person oder eine Personengruppe aufgrund deren (angenommener) Geschlechtszugehörigkeit, sexueller Orientierung und/oder Geschlechtsidentität verübt wurde (vgl. CoE 2019: 17f.). Unter diesem Begriff können Männer und Jungen, die ebenfalls von häuslicher, sexualisierter Gewalt oder weiteren Gewaltformen betroffen sein können, besser subsummiert werden.

Häusliche Gewalt (in Partnerschaften) – bezeichnet Gewalt zwischen Erwachsenen in bestehenden oder ehemaligen Partnerschaften (Ehe, Lebenspartnerschaft, intime Beziehung) – unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte – und umfasst alle Handlungen körperlicher Gewalt (z. B. Schlagen, Treten, heftiges Schütteln), sexualisierter Gewalt (z. B. Vergewaltigung, Erzwingen sexueller Handlungen), psychischer Gewalt (z. B. Drohungen, Erpressungen, Demütigung, Isolation, Einsperren) und ökonomischer Gewalt (z. B. Vorenthalten von Einkommen) (vgl. Brzank 2012: 29ff.; CoE 2011: 5). Häusliche Gewalt im Begriffsverständnis der Istanbul-Konvention umfasst nicht nur Partnerschaftskonstellationen sondern auch Gewalthandlungen innerhalb der Familie oder der Haushaltsgemeinschaft. Häusliche Gewalt in Partnerschaften betrifft nicht nur Erwachsene, sondern auch Kinder und Jugendliche, die in diesen gewaltbelasteten Beziehungen leben. Diese können direkt oder indirekt mitbetroffen sein, weil sie z.B. selbst Gewalt erleben oder miterleben, anhören, beobachten und in einer gewaltvollen Atmosphäre aufwachsen (vgl. LfK M-V 2012: 4ff.).

Hochrisikofall – Als Hochrisikofall gelten Frauen und Kinder, für die die Gefahr besteht, Opfer einer (versuchten) Tötung zu werden, mit Waffen oder gefährlichen Gegenständen bedroht zu werden, schwere oder wiederholte Male Verletzungen zu erleiden bzw. mit Todesdrohungen,



schwerer, fortgesetzter Nötigung und Zwang sowie Stalking usw. konfrontiert zu sein (vgl. Rösemann et al. 2011: 4f.). Die Polizei in Mecklenburg-Vorpommern klassifiziert Hochrisikofälle mit dem Risikoanalyseinstrument ODARA. Ab dem Punktwert 7 wird hier häusliche Gewalt gegenüber Frauen als Hochrisiko eingestuft.

Sekundäre Viktimisierung – Durch Gewalt- und Straftaten Betroffene erleben durch unangemessene Reaktionen des sozialen und beruflich befassten Umfelds (z.B. im Rahmen eines Ermittlungsprozesses oder Strafverfahrens) eine „zweite Opferwerdung“. Diese Reaktionen können zum Beispiel ein Nicht-Ernstnehmen oder bagatellisieren der Schilderungen und Empfindungen der Betroffenen oder der Vorwurf einer Mitschuld an der Gewalttat sein (vgl. Haupt et al. 2003: 37f.).

Sexualisierte Gewalt – hat viele Formen und bezeichnet Übergriffe auf die sexuelle Selbstbestimmung der Betroffenen. Zu dieser Gewaltform zählen beispielsweise sexuelle Belästigung, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung und sexuelle Gewalt an Kindern sowie jede Form unerwünschter sexueller Kommunikation (vgl. BMFSFJ 2022; FHK e.V. o.J.). Sexualisierte Gewalt kann Bestandteil von häuslicher Gewalt in Partnerschaften sein. Strafrechtlich sind manche Formen sexualisierter Gewalt im 13. Abschnitt des StGB als „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ strafbewehrt.



6 Anhang

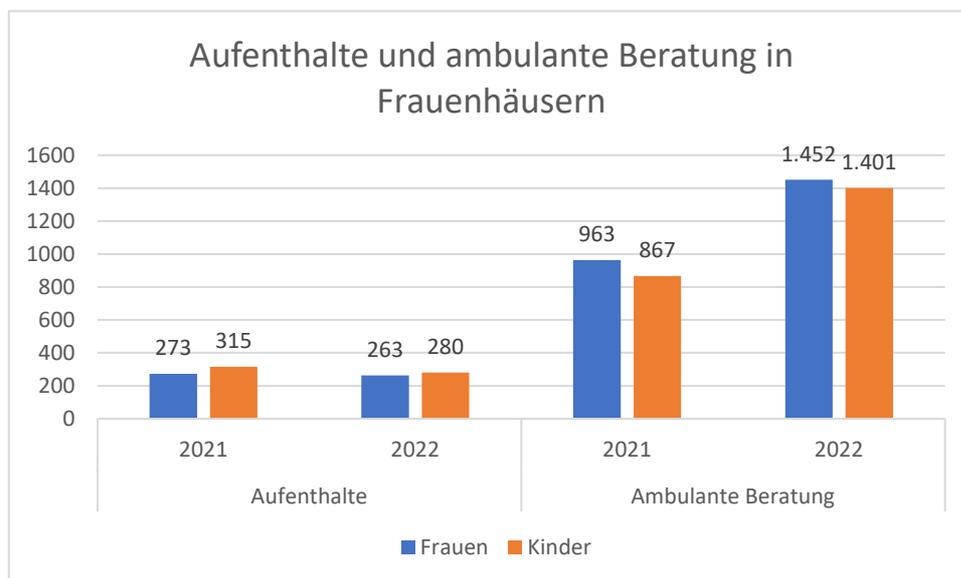
6.1 Amtliche Statistik zum Fallgeschehen (1.3)

Tab. A1: Anzahl erfasster Fälle bei Opfern von häuslicher Gewalt nach Regionen

Landkreis/kreisfreie Stadt	2022	2021	Veränderung zum Vorjahr	
			absolut	in Prozent
Schwerin	123	111	12	10,8
Rostock	243	272	-29	-10,7
Landkreis Rostock	227	216	11	5,1
Nordwestmecklenburg	265	232	33	14,2
Ludwigslust-Parchim	299	228	71	31,1
Mecklenburgische Seenplatte	219	216	3	1,4
Vorpommern-Rügen	335	313	22	7,0
Vorpommern-Greifswald	252	223	29	13,0
M-V (Tatort unbestimmt)	1	1	0	0,0
Gesamt	1.964	1.812	152	8,4

Quelle: LKA M-V 2022, eigene Darstellung

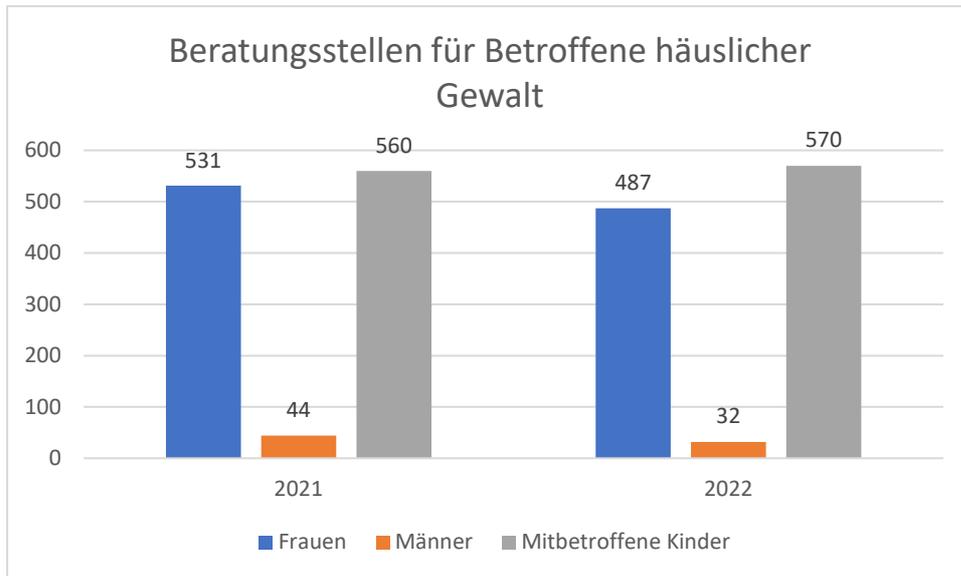
Abb. A1: Aufenthalte und ambulante Beratung in Frauenhäusern - Gesamtfallzahlen



Quelle: Landeskoordinierungsstelle CORA, eigene Darstellung

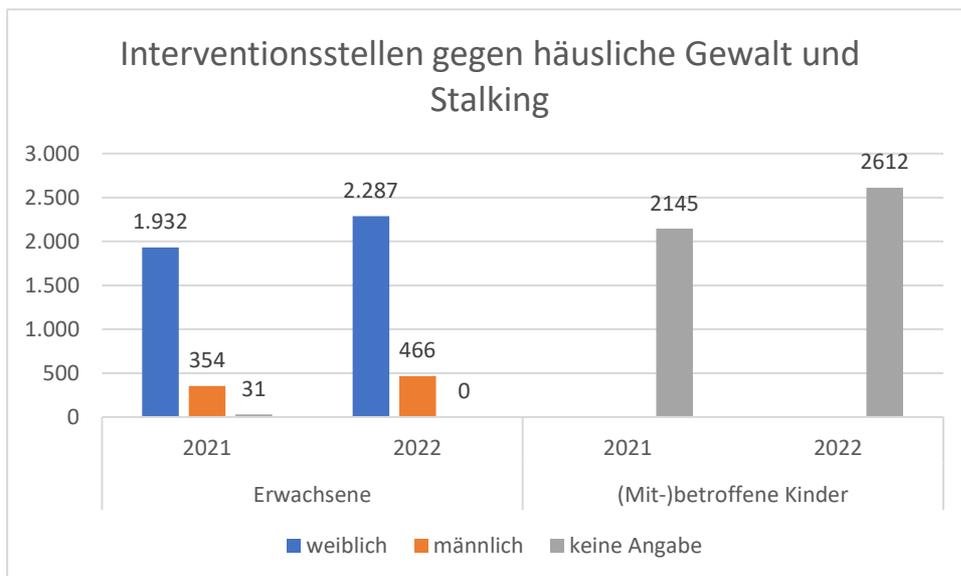


Abb. A3: Beratungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt - Gesamtfallzahlen



Quelle: Landeskoordinierungsstelle CORA, eigene Darstellung

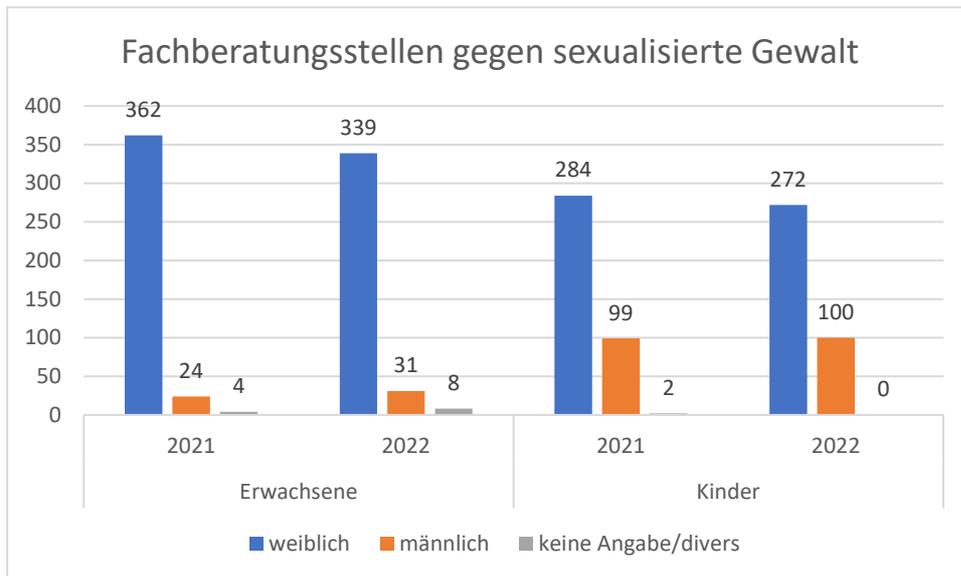
Abb. A2: Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking - Gesamtfallzahlen



Quelle: Landeskoordinierungsstelle CORA, eigene Darstellung

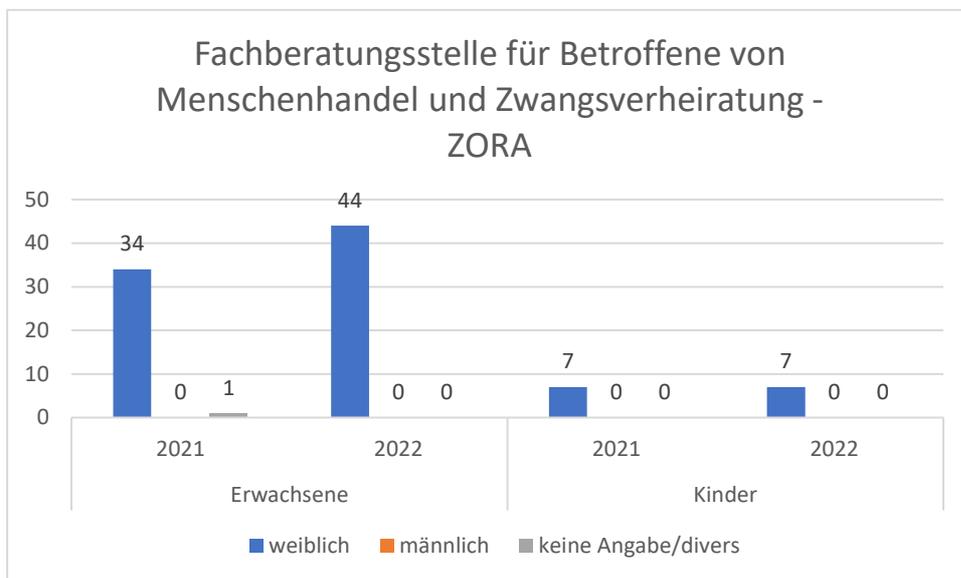


Abb. A5: Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt - Gesamtfallzahlen



Quelle: Landeskoordinierungsstelle CORA, eigene Darstellung

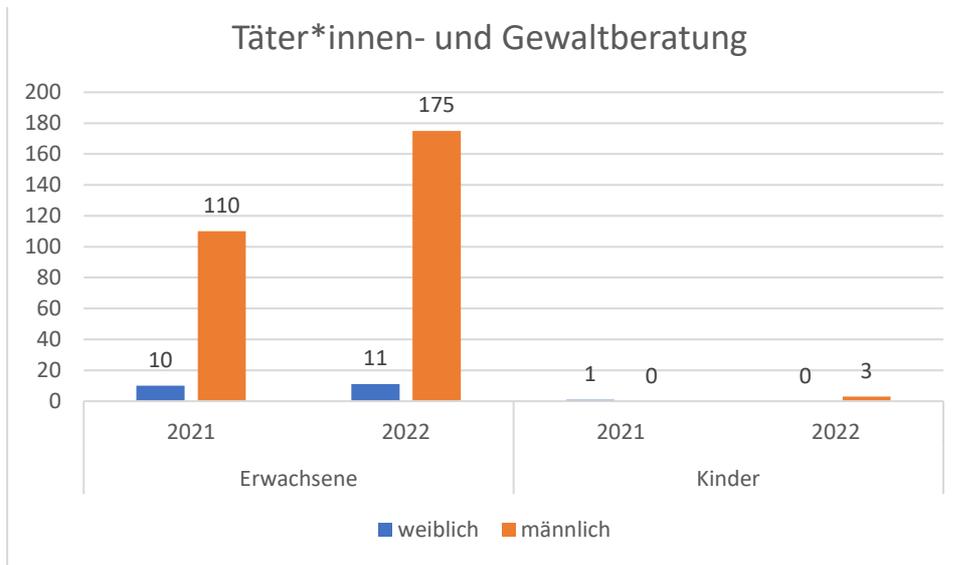
Abb. A4: Fachberatungsstelle ZORA - Gesamtfallzahlen



Quelle: Landeskoordinierungsstelle CORA, eigene Darstellung



Abb. A6: Täter*innen- und Gewaltberatung - Gesamtfallzahlen



Quelle: Landeskoordinierungsstelle CORA, eigene Darstellung



6.2 Dritter Landesaktionsplan (2.1)

2.1.2 Handlungsressourcen und Qualifikationsbedarfe in der Arbeit mit Gewaltbetroffenen

Tab. A2: Handlungssicherheit in verschiedenen Themenbereichen – Median

	POL n= 25-44	JUS n= 7-19	KoGl n= 5-12	KiJuBi n= 24-35	OH n= 5-15	GESU n= 5-8	BuH n= 10-30	Gesamt n= 106-162
Einschätzung des Falls, des Gewaltgeschehens	1	2	3	2	2	2	1	2
Unterstützung von erwachsenen Gewaltbetroffenen	2	3	3	3	1	2	1	2
Unterstützung von Kindern, die von häuslicher Gewalt in Partnerschaften mitbetroffen sind	2	3	3,5	2	2	3	2	2
Umgang mit ambivalentem Verhalten Gewaltbetroffener	2	3	3	3	2	2	2	2
Risikoanalyse und Einschätzung des Schutzbedarfs	2	3	2,5	2	2	2	2	2
Opferschutz/ Opferrechte bei der Strafverfolgung	2	2	3	4	1	2	3	2
Ansprache Gewaltausübende/ Gefährderansprache	1	2	3	4	2	3	3	2
Intervention und Gefahrenabwehr	1	2	3,5	3	2	2	2	2
Schutzmöglichkeiten nach Gewaltschutzgesetz	2	2	3	3	2	2	2	2
Umgangs- und Sorgerecht in Verbindung mit Kinderschutz	3	3	3	2	2	3	2	2
Datenschutz im Kontext gemeinsamer Fallbearbeitung, Vermittlung	2	3	2	2	2	2	2	2
Sozialrechtliche Belange	3	3	3	3	3	2	2,5	3
Ausländer- und aufenthaltsrechtliche Belange	3	4	4	4	4	3,5	4	4
Kenntnis Hilfestrukturen und Ansprechpersonen vor Ort	2	3	2	2	1	2	1	2
Schutz/ Unterstützung bei digitaler Gewalt	3	4	3	3	3	3	3	3
Schutz/ Unterstützung im Fall von Stalking	2	3	3	3	2	3	2	2
Schutz/ Unterstützung bei sexualisierter Gewalt	2	2	3	3	2	2	2	2
Schutz/ Unterstützung im Fall von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung	3,5	4	4	4	4	3	4	4
Schutz/ Unterstützung im Fall (drohender) Zwangsheirat	4	3	4	4	3	4	3	4
Sexualisierte Gewalt zwischen Kindern und Jugendlichen	2	3	4	2	2	2,5	3	3

Quelle: Online-Befragung Dritter Landesaktionsplan; 1=sehr sicher, 2=eher sicher, 3=teils/teils, 4=eher unsicher, 5=sehr unsicher



Tab. A3: Zufriedenheit mit der eigenen Fallbearbeitung nach Berufsgruppen – in %

	POL n=42	JUS n=19	KoGl n=10	KiJuBi n=34	OH n=15	GESU n=15	Gesamt n=128
Sehr/eher zufrieden	69,1	63,2	50,0	44,1	53,3	53,3	56,3
Teils/Teils	28,6	31,6	50,0	38,2	40,0	40,0	35,9
Sehr/eher unzufrieden	2,4	5,3	0	17,7	6,7	6,7	7,8

Quelle: Online-Befragung Dritter Landesaktionsplan

2.1.3 Kooperation und Netzwerketeiligung

Tab. A4: Beteiligung an einem örtlichen Netzwerk nach Berufsgruppen – in %

	POL n=44	JUS n=19	KoGl n=12	KiJuBi n=34	OH n=15	GESU n=8	BuH n=30	Gesamt n=162
Ja	38,6	15,8	66,7	8,8	46,7	37,5	93,3	42,6
Nein, wir wurden noch nicht eingeladen.	13,6	10,5	0,0	11,8	13,3	25,0	0,0	9,9
Aktuell nicht, aber in der Vergangenheit schon.	6,8	15,8	8,3	14,7	20,0	12,5	0,0	9,9
Bei uns gibt es ein solches Netzwerk nicht.	9,1	0,0	8,3	5,9	0,0	0,0	3,3	4,9
Ich habe keine Kenntnisse darüber.	31,8	57,9	16,7	58,8	20,0	25,0	3,3	32,7

Quelle: Online-Befragung Dritter Landesaktionsplan



Tab. A5: Bewertung bestehender Kooperationen - Median

	Kooperation	POL		JUS		KoGl		KijuBi		OH		GESU		BuH		Gesamt	
		n=12-43		n=7-19		n=7-12		n=17-34		n=9-15		n=2-8		n=20-30		n=81-160	
		Anteil	Noten	Anteil	Noten	Anteil	Noten	Anteil	Noten	Anteil	Noten	Anteil	Noten	Anteil	Noten	Anteil	Noten
Frauenhaus	Ja	97,1	2,0	58,3	3,0	100,0	2,0	38,5	2,5	92,3	2,0	85,7	3,0	100,0	1,0	81,3	2,0
	Nein	2,9		41,7		0,0		61,5		7,7		14,3		0,0		18,8	
Interventionsstelle	Ja	97,5	1,0	78,6	3,0	80,0	1,5	55,0	2,0	100,0	2,0	100,0	2,0	100,0	1,5	88,5	2,0
	Nein	2,5		21,4		20,0		45,0		0,0		0,0		11,5			
Beratungsstelle häusliche Gewalt	Ja	93,3	2,0	50,0	3,0	100,0	2,0	67,9	3,0	92,9	1,0	100,0	2,0	100,0	1,0	86,0	2,0
	Nein	6,7		50,0		0,0		32,1		7,1		0,0		14,0			
Fachberatungsstelle sexualisierte Gewalt	Ja	75,0	2,0	69,2	3,0	80,0	2,0	82,1	2,0	100,0	1,0	100,0	2,0	100,0	1,0	86,1	2,0
	Nein	25,0		30,8		20,0		17,9		0,0		0,0		13,9			
Fachberatungsstelle ZORA	Ja	50,0	3,0	50,0	3,5	62,5	3,0	23,5	3,0	44,4	2,0	50,0	3,0	72,0	1,5	51,9	2,0
	Nein	50,0		50,0		37,5		76,5		55,6		50,0		28,0		48,1	
Landeskoordinierungsstelle CORA	Ja	62,5	2,0	57,1	2,5	75,0	3,0	21,1	3,0	44,4	1,5	100,0	2,5	100,0	1,5	62,7	2,0
	Nein	37,5		42,9		25,0		78,9		55,6		0,0		0,0		37,3	
Täter*innen- und Gewaltberatung	Ja	72,2	2,0	54,5	2,5	71,4	2,0	42,1	3,0	36,4	2,0	80,0	3,0	80,0	2,0	62,5	2,0
	Nein	27,8		45,5		28,6		57,9		63,6		20,0		20,0		37,5	
Polizei	Ja	100,0	1,0	89,5	2,0	63,6	2,0	83,9	2,0	93,3	2,0	75,0	2,5	93,3	2,0	89,2	2,0
	Nein	0,0		10,5		36,4		16,1		6,7		25,0		6,7		10,8	
Staatsanwaltschaft	Ja	97,6	2,0	94,1	2,0	18,2	4,0	24,0	2,5	71,4	3,0	71,4	2,0	35,7	3,0	62,2	2,0
	Nein	2,4		5,9		81,8		76,0		28,6		28,6		64,3		37,8	
Strafgericht	Ja	79,4	2,0	84,2	1,5	10,0	5,0	20,8	3,0	73,3	3,0	71,4	2,0	34,5	4,0	54,3	2,0
	Nein	20,6		15,8		90,0		79,2		26,7		28,6		65,5		45,7	
Rechtsantragsstelle	Ja	54,5	2,0	84,6	2,0	11,1	5,0	21,7	3,0	53,8	3,0	33,3	4,5	41,4	3,0	43,5	2,0
	Nein	45,5		15,4		88,9		78,3		46,2		66,7		58,6		56,5	



	Koope- ration	POL		JUS		KoGl		KJuBi		OH		GESU		BuH		Gesamt	
		n=12-43		n=7-19		n=7-12		n=17-34		n=9-15		n=2-8		n=20-30		n=81-160	
		Anteil	No- ten	Anteil	Noten	Anteil	No- ten	Anteil	No- ten	Anteil	No- ten	Anteil	No- ten	Anteil	No- ten	Anteil	No- ten
Familiengericht	Ja	69,2	2,0	88,9	2,0	11,1	5,0	28,0	2,0	30,8	3,0	62,5	2,0	44,8	3,0	50,0	2,5
	Nein	30,8		11,1		88,9		72,0		69,2		37,5		55,2		50,0	
Opferhilfe M-V	Ja	73,1	2,0	64,3	2,0	25,0	1,5	29,6	3,0	66,7	2,0	83,3	3,0	26,1	2,0	49,1	2,0
	Nein	26,9		35,7		75,0		70,4		33,3		16,7		73,9		50,9	
Opferhilfe Weisser Ring	Ja	84,8	2,0	73,3	2,0	50,0	1,0	42,9	2,5	100,0	2,0	85,7	2,5	100,0	2,0	77,5	2,0
	Nein	15,2		26,7		50,0		57,1		0,0		14,3		0,0		22,5	
Psychosoziale Prozessbegleitung	Ja	75,0	2,0	88,2	2,0	37,5	2,0	44,4	1,0	100,0	1,0	71,4	2,0	87,5	2,0	73,0	2,0
	Nein	25,0		11,8		62,5		55,6		0,0		28,6		12,5		27,0	
Opferambulanz	Ja	94,3	2,0	87,5	2,0	62,5	2,0	51,9	1,5	100,0	3,0	100,0	2,0	84,0	2,0	82,0	2,0
	Nein	5,7		12,5		37,5		48,1		0,0		0,0		16,0		18,0	
Migrationsbezogene Einrichtungen	Ja	76,0	2,0	38,5	3,0	90,9	2,0	69,2	3,0	38,5	2,0	87,5	2,0	81,5	2,0	69,9	2,0
	Nein	24,0		61,5		9,1		30,8		61,5		12,5		18,5		30,1	
Kommunale Gleichstellungsbeauftragte	Ja	50,0	2,5	35,7	3,0	100,0	1,0	44,0	3,0	71,4	2,0	57,1	2,0	96,6	2,0	65,5	2,0
	Nein	50,0		64,3		100,0		56,0		28,6		42,9		3,4		34,5	
Jugendämter	Ja	100,0	2,0	84,2	2,0	54,5	2,5	94,1	3,0	80,0	3,0	100,0	2,5	96,7	3,0	91,3	2,0
	Nein	0,0		15,8		45,5		5,9		20,0		0,0		3,3		8,8	
Jugendhilfeeinrichtungen	Ja	97,5	2,0	68,4	2,0	50,0	3,0	84,8	2,0	85,7	3,0	85,7	2,0	66,7	2,5	80,4	2,0
	Nein	2,5		31,6		50,0		15,2		14,3		14,3		33,3		19,6	
Jobcenter/ Sozialämter	Ja	75,8	2,0	42,9	3,5	66,7	2,5	57,1	3,0	53,3	3,0	75,0	3,0	76,7	3,0	65,7	3,0
	Nein	24,2		57,1		33,3		42,9		46,7		25,0		23,3		34,3	
Sozial-/Schuldnerberatung	Ja	37,5	3,0	46,2	3,0	90,0	3,0	37,0	3,0	53,3	2,0	62,5	3,0	60,0	2,0	51,2	3,0
	Nein	62,5		53,8		10,0		63,0		46,7		37,5		40,0		48,8	



	Koope- ration	POL		JUS		KoGl		KiJuBi		OH		GESU		BuH		Gesamt	
		n=12-43		n=7-19		n=7-12		n=17-34		n=9-15		n=2-8		n=20-30		n=81-160	
		Anteil	No- ten	Anteil	Noten	Anteil	No- ten	Anteil	No- ten	Anteil	No- ten	Anteil	No- ten	Anteil	No- ten	Anteil	No- ten
Suchtberatung	Ja	60,0	2,0	62,5	3,0	80,0	2,5	69,0	2,0	50,0	3,0	75,0	2,5	72,4	2,0	66,4	2,0
	Nein	40,0		37,5		20,0		31,0		50,0		25,0		27,6		33,6	
Wohnungslosenhilfe	Ja	42,9	3,0	41,7	2,0	70,0	2,0	25,9	3,0	33,3	3,5	33,3	2,5	43,5	3,5	39,6	3,0
	Nein	57,1		58,3		30,0		74,1		66,7		56,5		60,4			
Trauma-Ambulanzen	Ja	50,0	2,0	36,4	2,5	44,4	4,0	38,1	3,0	73,3	2,0	83,3	1,0	70,0	2,5	54,8	3,0
	Nein	50,0		63,6		55,6		61,9		26,7		16,7		30,0		45,2	
Gesundheitswesen allg.	Ja	94,4	2,0	80,0	2,0	30,0	4,0	77,4	2,5	80,0	3,0	100,0	2,0	78,6	3,0	80,4	3,0
	Nein	5,6		20,0		70,0		22,6		20,0		0,0		21,4		19,6	
Allg. Schulen	Ja	81,8	2,0	53,8	3,0	54,5	3,0	93,9	2,0	42,9	2,5	66,7	2,5	53,6	3,0	69,6	2,0
	Nein	18,2		46,2		45,5		6,1		57,1		33,3		46,4		30,4	
Kindergärten/ Kitas/ Horte	Ja	75,0	2,0	45,5	3,0	54,5	3,0	62,5	2,0	15,4	3,0	66,7	2,5	51,9	2,0	56,8	2,0
	Nein	25,0		54,5		45,5		37,5		84,6		33,3		48,1		43,2	

Quelle: Online-Befragung Dritter Landesaktionsplan; Schulnoten von 1 bis 6



2.1.4 Polizeiliche Gefahrenabwehr, Krisenintervention und Gefährdungseinschätzung

Tab. A6: Einschätzungen Gefahrenabwehr und Krisenintervention nach Berufsgruppen – Median

	POL n= 32-39	JUS n= 5-13	KoGL n= 0-4	KiJuBi n= 4-9	OH n= 1-8	GESU n= 0-3	BuH n= 6-18	Gesamt n= 53-84
Die Unterrichtung des Jugendamts/Sozialamts durch die Polizei in Fällen mitbetroffener Minderjähriger funktioniert in der Regel gut.	1	2	1	1	2	2	2	1
Die Datenübermittlung durch die Polizei an die Interventionsstellen funktioniert in der Regel gut.	1	2	2,5	1	3	3,5	2	1
Die Umsetzung der polizeilichen Maßnahmen der Gefahrenabwehr („Wegweisung und Betretungsverbot“ nach § 52 Abs. 2 SOG M-V, und „Aufenthalts- und Betretungsverbot“ nach § 52a SOG M-V) funktioniert in der Regel gut.	1	2	1,5	1,5	2,5	2	2,5	1
Die Polizei verweist bei Gewaltbetroffenheit auf die Angebote der Beratungsstellen und Frauenhäuser.	1	2	1,5	1	2,5	2	3	1,5
Das Aushändigen von Informationsmaterial an die Beteiligten durch die Polizei funktioniert in der Regel gut.	1	2	1	1	3	1,5	3	2
Die von der Polizei durchgeführte Gefahrenprognose ermöglicht es in der Regel, den Schutzbedarf Betroffener gut einzuschätzen.	1	3	1	1,5	3	1,5	4	2
Die Kontrolle der getroffenen polizeilichen Maßnahmen (§§ 52, 52a SOG M-V) funktioniert in der Regel gut.	2	3	.	3	3,5	1	4	3
Mit der Neufassung des „Stalkingparagrafen“ in 2017 (Gefährdungsdelikt) haben sich auch die Schutzmöglichkeiten für Betroffene verbessert.	2	3,5	3	2	3	.	5	3

Quelle: Online-Befragung Dritter Landesaktionsplan; 1=trifft zu, 2=trifft eher zu, 3=teils/teils, 4=trifft eher nicht zu, 5=trifft nicht zu



Tab. A7: Stellenwert Gefährdungseinschätzungen nach Berufsgruppen – in %

	POL n=40	JUS n=14	KoGl n=5	KiJuBi n=14	OH n=13	GESU n=4	BuH n=30	Gesamt n=120
Risikoeinschätzungen und Gefährdungsanalysen gehören nicht zu meinen Aufgaben.	7,5	64,3	80,0	21,4	69,2	75,0	13,3	29,2
Ich / wir führe(n) selber systematische Gefährdungsanalysen durch.	87,5	0,0	20,0	21,4	23,1	25,0	60,0	61,0
Ich / wir aktualisiere(n) Gefährdungsanalysen regelmäßig.	30,0	0,0	0,0	7,1	0,0	25,0	30,0	23,0
Ich / wir hole(n) regelmäßig Risikoeinschätzungen und Gefährdungsanalysen bei anderen damit befassten Einrichtungen ein, wenn wir / ich mit Gewaltbetroffenen zu tun habe(n).	15,0	35,7	0,0	71,4	7,7	0,0	46,7	36,0

Quelle: Online-Befragung Dritter Landesaktionsplan, Mehrfachantworten möglich

2.1.5 Strafverfolgung und Opferschutzmaßnahmen

Tab. A8: Einschätzung verschiedener Aspekte des Opferschutzes nach Berufsgruppen – Median

	Gesamt n=45-70	Justiz n=6-11	Übrige n=39-61
Zugang zu Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz	3	3	3
Recht zu verstehen, verstanden zu werden (Reduzierung sprachlicher Barrieren)	3	3	3
Berücksichtigung besonderer Schutzbedürftigkeit bei allen Justizmaßnahmen	3	2	3
Einsatz von Videovernehmung, um Zusammentreffen von Opfer/ Tatverdächtigen zu vermeiden	3	2	3
Sensibler Umgang mit Opferzeug*innen bei der Richterschaft	3	2	3
Informationsrechte bzw. Informationspflichten	3	2	3
Sensibler Umgang mit Opferzeug*innen bei der Staatsanwaltschaft	3	2	3
Beteiligungsrechte und Zugangsmöglichkeiten zum Strafverfahren (u.a. Verfahrenskostenhilfe)	3	2	3
Schutz von Kindern als Zeug*innen vor Gericht	2,5	2	3
Sensibler Umgang bei polizeilichen Ermittlungen	2	2	3

Quelle: Online-Befragung Dritter Landesaktionsplan; 1=sehr zufrieden, 2=eher zufrieden, 3=teils/teils, 4=eher unzufrieden, 5=sehr unzufrieden



Tab. A9: Bekanntheit des Angebots der Psychosozialen Prozessbegleitung – in %

	POL n=44	JUS n=19	KoGl n=12	KiJuBi n=35	OH n=15	GESU n=8	BuH n=30	Gesamt n=163
Ja, ich kenne das Angebot vor Ort.	47,7	73,7	50,0	48,6	60,0	50,0	90,0	60,1
Ja, ich/wir biete/n dies selbst an.	6,8	5,3	0,0	0,0	40,0	12,5	10,0	8,6
Ja, aber ich weiß nicht, ob es so etwas auch bei uns gibt.	31,8	15,8	25,0	14,3	0,0	37,5	0,0	17,2
Nein	13,6	5,3	25,0	37,1	0,0	0,0	0,0	14,1

Quelle: Online-Befragung Dritter Landesaktionsplan

Tab. A10: Einschätzungen Psychosoziale Prozessbegleitung (PSPB) – Median

	Gesamt n=74-87	Eigenes Angebot an PSPB n=11-13	PSPB bekannt/Übrige n=61-74
Psychosoziale Prozessbegleitung sollte auch für zivilrechtliche Verfahren (z.B. Gewaltschutz) verfügbar sein.	1	1	1
Im Sinne des Opferschutzes wären auch in Fällen häuslicher Gewalt in Partnerschaften mehr Beiordnungen durch die Gerichte wünschenswert.	1	1,5	1
Die Unterstützung im Einzelfall ist hilfreich und bedarfsgerecht.	2	2	2
Das Angebot ist bei relevanten Fachkräften/ Einrichtungen bekannt.	2	3	2
Für die Zielgruppe ist der Zugang zu dem Angebot niedrigschwellig.	3	3,5	3
Die Kapazitäten psychosozialer Prozessbegleitung sind für Gewaltbetroffene in unserer Kommune (Stadt/Landkreis) bedarfsdeckend.	4	3	4

Quelle: Online-Befragung Dritter Landesaktionsplan; 1=trifft zu, 2=trifft eher zu, 3=teils/teils, 4=trifft eher nicht zu, 5=trifft nicht zu



Tab. A11: Bekanntheit verfahrensunabhängige Beweissicherung nach Berufsgruppen – in %

	POL n=44	JUS n=19	KoGl n=12	KiJuBi n=35	OH n=15	GESU n=8	BuH n=30	Gesamt n=163
Ja	86,4	79,0	75,0	62,9	100,0	87,5	100,0	83,4
Nein	13,6	21,1	25,0	37,1	0,0	12,5	0,0	16,6

Quelle: Online-Befragung Dritter Landesaktionsplan

Tab. A12: Einschätzungen verfahrensunabhängige Beweissicherung – Median

	Gesamt n=92-108	GESU n=5-6	Übrige n=87-102
Das Angebot für Gewaltbetroffene aus unserer Kommune (Stadt/Landkreis) ist bedarfsdeckend.	3	1	3
Das Angebot ist bei relevanten Fachkräften/ Einrichtungen bekannt.	2	2,5	2
Der Zugang zu dem Angebot ist für Betroffene niedrigschwellig.	2	1	2

Quelle: Online-Befragung Dritter Landesaktionsplan; 1=trifft zu, 2=trifft eher zu, 3=teils/teils, 4=trifft eher nicht zu, 5=trifft nicht zu



2.1.6 Zivilrechtlicher Gewaltschutz

Tab. A13: Einschätzungen zur Umsetzung des zivilrechtlichen Gewaltschutzes nach Berufsgruppen – Median

	Gesamt n=20-73	Justiz n=6-14	FamG/ Rechtsan- tragsstelle n=3-7	Übrige n=17-59
<i>Zugang und Antragstellung</i>				
Verfahrenskostenhilfe wird in unserem Amtsgerichtsbezirk in angemessenen Umfang gewährt.	2	1	1	2
Die Antragstellung bei der Rechtsantragstelle des Gerichts ist für die Gewaltbetroffenen weitgehend unkompliziert.	2	1	1	2
Es gibt bei uns ausreichende Begleit- und Unterstützungsmöglichkeiten für potentielle Antragstellende.	3	2	2	3
Die potenziellen Kosten stellen kein Hindernis für die Antragsstellung dar.	3	2	1,5	4
Es gibt ausreichende Möglichkeiten für eine kostenlose Übersetzung für Gewaltbetroffene in unserem Zuständigkeitsbereich.	5	3	5	5
<i>Umsetzung und Entscheidungspraxis</i>				
Bei Anhörungen werden diese fast ausschließlich in Anwesenheit beider Parteien durchgeführt.	2	2	1,5	2
Anträge werden zumeist innerhalb von drei Tagen entschieden.	2	2	3	2
Zumeist werden von Seiten der bei uns zuständigen Richter*innen Vergleiche vorgeschlagen.	3	3	3	3
<i>Wirkungseinschätzungen</i>				
Schutzanordnungen sind für viele Betroffene ein wirksamer Schutz vor weiterer Gewalt.	2	3	3	2
Verstöße ziehen nach einer Anzeige bzw. einem Antrag Sanktionen nach sich.	3	2	2	3
Vergleiche haben seit der Strafbewehrtheit eines gerichtlich bestätigten Vergleichs die gleiche Schutzwirkung wie eine richterliche Schutzanordnung.	3	2	2	4

Quelle: Online-Befragung Dritter Landesaktionsplan; 1=trifft zu, 2=trifft eher zu, 3=teils/teils, 4=trifft eher nicht zu, 5=trifft nicht zu



2.1.7 Kinder als Mitbetroffene und Zeug*innen häuslicher Gewalt

Tab. A14: Verfahrens-/Kooperationsabsprachen bei Umgangs- und Sorgerechtsregelungen im Kontext häuslicher Gewalt nach Berufsgruppen – in %

	POL n=37	JUS n=15	KoGl n=3	KiJuBi n=26	OH n=10	GESU n=4	BuH n=30	Ge- samt n=125
Ja, die werden aber nicht umgesetzt.	0,0	0,0	0,0	7,7	0,0	0,0	6,7	3,2
Ja, die werden auch umgesetzt.	24,3	0,0	0,0	26,9	0,0	25,0	6,7	15,2
Nein, die gesetzlichen Regelungen reichen aus.	16,2	6,7	0,0	7,7	0,0	25,0	0,0	8,0
Nein, das wäre aber wichtig.	5,4	6,7	0,0	15,4	10,0	25,0	66,7	23,2
Das weiß ich nicht.	54,1	86,7	100,0	42,3	90,0	25,0	20,0	50,4

Quelle: Online-Befragung Dritter Landesaktionsplan



Tab. A15: Einschätzungen Fälle minderjähriger Mitbetroffener von häuslicher Gewalt nach Berufsgruppen – Median

Wenn Kinder/ Minderjährige Mitbetroffene oder Zeug*innen von häuslicher Gewalt in Partnerschaften sind,	Ge- samt n=71- 97	Jugend- amt n=7-8	Justiz n=7-13	Übrige n=71- 97	Verfahren "Ja" n=14- 20	Verfahren "Nein" n=32-37
...sollte der gewaltausübende Elternteil durch gerichtliche Umgangsverfahren zur Teilnahme an Angeboten der Täter*innenarbeit o.Ä. verpflichtet werden.	1	1	2	1	1	1
...besteht ein schwer auflösbarer Konflikt zwischen Umgangsrechten des gewaltausübenden Elternteils, Schutzrechten des gewaltbetroffenen Elternteils und des Kindes und dem Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Elternteilen.	2	1	2	2	2	1
...wird dies vom Jugendamt als kindeswohlgefährdend berücksichtigt.	2	1	2	2	1	3
...funktioniert die fallbezogene Kooperation zwischen den relevanten Akteur*innen insgesamt gut.	3	2	3	3	2	3
...werden gewaltausübende Elternteile durch Jugendämter und Gerichte in Verantwortung genommen.	3	1	2,5	3	2	4
...wird dies in gerichtlichen Umgangsverfahren als kindeswohlgefährdend eingeschätzt.	3	2	2	3	3	3
...wird bei Umgangsregelungen dem Gewaltschutz angemessen Rechnung getragen, indem Umgang in bestimmten Fällen vorübergehend ausgeschlossen wird.	3	1	2	3	2,5	3
...wird bei Umgangsregelungen dem Gewaltschutz angemessen Rechnung getragen, indem fachlich begleiteter Umgang festgelegt wird.	3	1,5	2	3	3	3
...gibt es bedarfsangemessene Unterstützungsmöglichkeiten für die Kinder.	3	2	2,5	3	2	4

Quelle: Online-Befragung Dritter Landesaktionsplan; 1=trifft zu, 2=trifft eher zu, 3=teils/teils, 4=trifft eher nicht zu, 5=trifft nicht zu



2.1.8 Schutz und Unterstützung Gewaltbetroffener

Tab. A16: Bedarfsgerechtigkeit Frauenhäuser nach Berufsgruppen – in %

Frauenhäuser		Gesamt n=79-116	BuH n=26-28	Übrige n=51-89
Kapazitäten/ Verfügbarkeit insgesamt	(Eher) bedarfsgerecht	25,2	14,3	28,7
	Teils/Teils	17,4	21,4	16,1
	(Eher) nicht bedarfsgerecht	57,4	64,3	55,2
Flächenabdeckung/ Erreichbarkeit	(Eher) bedarfsgerecht	28,5	11,1	33,7
	Teils/Teils	18,1	11,1	20,2
	(Eher) nicht bedarfsgerecht	53,5	77,8	46,1
Geleistete Unterstützung für Frauen	(Eher) bedarfsgerecht	56,3	30,8	65,7
	Teils/Teils	19,8	23,1	18,6
	(Eher) nicht bedarfsgerecht	24,0	46,2	15,7
Geleistete Unterstützung für Kinder	(Eher) bedarfsgerecht	40,5	11,1	53,2
	Teils/Teils	21,4	14,8	24,2
	(Eher) nicht bedarfsgerecht	38,2	74,1	22,6
Inklusivität für verschiedene Zielgruppen	(Eher) bedarfsgerecht	16,5	3,6	23,5
	Teils/Teils	13,9	10,7	15,7
	(Eher) nicht bedarfsgerecht	69,6	85,7	60,8

Quelle: Online-Befragung Dritter Landesaktionsplan

Tab. A17: Bedarfsgerechtigkeit Interventionsstellen nach Berufsgruppen – in %

Interventionsstellen		Gesamt n=66-87	BuH n=19-26	Übrige n=43-61
Kapazitäten/ Verfügbarkeit insgesamt	(Eher) bedarfsgerecht	41,3	13,6	51,7
	Teils/Teils	15,0	9,1	17,2
	(Eher) nicht bedarfsgerecht	43,8	77,3	31,0
Flächenabdeckung/ Erreichbarkeit	(Eher) bedarfsgerecht	39,1	0,0	55,7
	Teils/Teils	21,8	26,9	19,7
	(Eher) nicht bedarfsgerecht	39,1	73,1	24,6
Zeitnahe Beratungsmöglichkeit	(Eher) bedarfsgerecht	50,6	26,1	60,3
	Teils/Teils	33,3	47,8	27,6
	(Eher) nicht bedarfsgerecht	16,1	26,1	12,1
Geleistete Unterstützung für Erwachsene	(Eher) bedarfsgerecht	70,6	47,4	79,6
	Teils/Teils	19,1	26,3	16,3
	(Eher) nicht bedarfsgerecht	10,3	26,3	4,1
Geleistete Unterstützung für Kinder und Jugendliche	(Eher) bedarfsgerecht	48,5	21,7	62,8
	Teils/Teils	18,2	8,7	23,3
	(Eher) nicht bedarfsgerecht	33,3	69,6	14,0

Quelle: Online-Befragung Dritter Landesaktionsplan



Tab. A18: Bedarfsgerechtigkeit Fachberatungsstellen sexualisierte Gewalt nach Berufsgruppen – in %

Fachberatungsstellen sexualisierte Gewalt		Gesamt n=53-72	BuH n=18-26	Übrige n=35-46
Kapazitäten/ Verfügbarkeit insgesamt	(Eher) bedarfsgerecht	23,8	4,2	35,9
	Teils/Teils	20,6	8,3	28,2
	(Eher) nicht bedarfsgerecht	55,6	87,5	35,9
Flächenabdeckung/ Erreichbarkeit	(Eher) bedarfsgerecht	23,6	3,9	34,8
	Teils/Teils	23,6	11,5	30,4
	(Eher) nicht bedarfsgerecht	52,8	84,6	34,8
Zeitnahe Beratungsmöglichkeit	(Eher) bedarfsgerecht	40,6	23,8	48,8
	Teils/Teils	35,9	28,6	39,5
	(Eher) nicht bedarfsgerecht	23,4	47,6	11,6
Geleistete Unterstützung für Erwachsene	(Eher) bedarfsgerecht	52,8	33,3	62,9
	Teils/Teils	35,9	33,3	37,1
	(Eher) nicht bedarfsgerecht	11,3	33,3	0,0
Geleistete Unterstützung für Kinder und Jugendliche	(Eher) bedarfsgerecht	44,4	10,5	62,9
	Teils/Teils	27,8	26,3	28,6
	(Eher) nicht bedarfsgerecht	27,8	63,2	8,6

Quelle: Online-Befragung Dritter Landesaktionsplan

Tab. A19: Bedarfsgerechtigkeit Beratungsstellen häusliche Gewalt nach Berufsgruppen – in %

Beratungsstellen häusliche Gewalt		Gesamt n=61-78	BuH n=18-26	Übrige n=42-52
Kapazitäten/ Verfügbarkeit insgesamt	(Eher) bedarfsgerecht	32,4	12,0	43,5
	Teils/Teils	22,5	20,0	23,9
	(Eher) nicht bedarfsgerecht	45,1	68,0	32,6
Flächenabdeckung/ Erreichbarkeit	(Eher) bedarfsgerecht	34,6	11,5	46,2
	Teils/Teils	29,5	26,9	30,8
	(Eher) nicht bedarfsgerecht	35,9	61,5	23,1
Zeitnahe Beratungsmöglichkeit	(Eher) bedarfsgerecht	50,8	44,4	53,2
	Teils/Teils	40,0	38,9	40,4
	(Eher) nicht bedarfsgerecht	9,2	16,7	6,4
Geleistete Unterstützung	(Eher) bedarfsgerecht	68,9	57,9	73,8
	Teils/Teils	21,3	21,1	21,4
	(Eher) nicht bedarfsgerecht	9,8	21,1	4,8

Quelle: Online-Befragung Dritter Landesaktionsplan



Tab. A20: Bedarfsgerechtigkeit Fachberatungsstelle ZORA nach Berufsgruppen – in %

ZORA		Gesamt n=32-43	BuH n=14-22	Übrige n=18-21
Kapazitäten/ Verfügbarkeit insgesamt	(Eher) bedarfsgerecht	23,1	0,0	50,0
	Teils/Teils	2,6	0,0	5,6
	(Eher) nicht bedarfsgerecht	74,4	100,0	44,4
Flächenabdeckung/ Erreichbarkeit	(Eher) bedarfsgerecht	18,6	0,0	38,1
	Teils/Teils	4,7	0,0	9,5
	(Eher) nicht bedarfsgerecht	76,7	100,0	52,4
Zeitnahe Beratungsmöglichkeit	(Eher) bedarfsgerecht	37,5	14,3	55,6
	Teils/Teils	21,9	28,6	16,7
	(Eher) nicht bedarfsgerecht	40,6	57,1	27,8

Quelle: Online-Befragung Dritter Landesaktionsplan

Tab. A21: Bedarfsgerechtigkeit Trauma-Ambulanzen nach Berufsgruppen – in %

Trauma-Ambulanzen		Gesamt n=63-69	GESU n=8	Übrige n=55-61
Kapazitäten/ Verfügbarkeit insgesamt	(Eher) bedarfsgerecht	20,6	25,0	20,0
	Teils/Teils	11,1	12,5	10,9
	(Eher) nicht bedarfsgerecht	68,3	62,5	69,1
Flächenabdeckung/ Erreichbarkeit	(Eher) bedarfsgerecht	13,0	12,5	13,1
	Teils/Teils	20,3	25,0	19,7
	(Eher) nicht bedarfsgerecht	66,7	62,5	67,2
Niedrigschwelliger Zugang	(Eher) bedarfsgerecht	38,1	62,5	34,6
	Teils/Teils	15,9	0,0	18,2
	(Eher) nicht bedarfsgerecht	46,0	37,5	47,3

Quelle: Online-Befragung Dritter Landesaktionsplan



Tab. A22: Fälle mit Bedarf an Sprachmittlung und mangelnden Übersetzungsmöglichkeiten nach Berufsgruppen – in %

	POL n=39	JUS n=12	KoGl n=8	KiJuBi n=25	OH n=14	GESU n=8	BuH n=28	Gesamt n=134
Unter 10 %	46,2	58,3	12,5	52,0	35,7	50,0	17,9	39,6
10 bis unter 50 %	48,7	16,7	50,0	36,0	35,7	37,5	35,7	38,8
50 bis 90 %	2,6	25,0	37,5	8,0	21,4	12,5	35,7	17,2
Mehr als 90 %	2,6	0,0	0,0	4,0	7,1	0,0	10,7	4,5

Quelle: Online-Befragung Dritter Landesaktionsplan

2.1.9 Prävention von häuslicher und sexualisierter Gewalt

Tab. A23: Einschätzungen Umgang in Schulen nach Berufsgruppen – Median

	Schulintern (Schulsozialarbeit, Schulpsychologie)	n	Schulextern	n	Gesamt	n
Kenntnisse Fachkräfte häusliche Gewalt	4	23	4	38	4	61
Kenntnisse Fachkräfte sexualisierte Gewalt	4	23	4	38	4	61
Schulinterne Verfahren häusliche Gewalt	3	22	3	31	3	53
Schulinterne Verfahren sexualisierte Gewalt	3	23	3	32	3	55
Präventionsangebote Gewalt(freiheit) in Teenagerbeziehungen	3,5	22	4	33	4	55
Präventionsangebote sexualisierte Gewalt	4	23	4	33	4	56
Präventionsangebote häusliche Gewalt	4	23	4	31	4	54
Ressourcen für angemessenen Umgang mit Fällen	4	23	4	33	4	56

Quelle: Online-Befragung Dritter Landesaktionsplan; 1=trifft zu, 2=trifft eher zu, 3=teils/teils, 4=trifft eher nicht zu, 5=trifft nicht zu

Tab. A24: Kenntnis Täter*innenarbeit/ Täter*innen- und Gewaltberatung nach Berufsgruppen – in %

	POL n=43	JUS n=19	KoGl n=12	KiJuBi n=34	OH n=15	GESU n=4	BuH n=30	Gesamt n=161
Ja / Ja, aber nicht in eigenem Wirkungsbereich	51,2	57,9	75,0	47,1	86,7	50,0	100,0	65,2
Nein	48,8	42,1	25,0	52,9	13,3	50,0	0,0	34,8

Quelle: Online-Befragung Dritter Landesaktionsplan



Tab. A25: Bedarfsgerechtigkeit Täter*innen- und Gewaltberatung nach Berufsgruppen – in %

Täter*innen- und Gewaltberatung		Gesamt n=42-62	BuH n=19-30	Übrige n=23-32
Kapazitäten/ Verfügbarkeit insgesamt	(Eher) bedarfsgerecht	15,5	0,0	30,0
	Teils/Teils	12,1	0,0	23,3
	(Eher) nicht bedarfsgerecht	72,4	100,0	46,7
Flächenabdeckung/ Erreichbarkeit	(Eher) bedarfsgerecht	17,7	0,0	34,4
	Teils/Teils	9,7	0,0	18,8
	(Eher) nicht bedarfsgerecht	72,6	100,0	46,9
Zeitnahe Beratungsmöglichkeit	(Eher) bedarfsgerecht	23,8	0,0	43,5
	Teils/Teils	21,4	10,5	30,4
	(Eher) nicht bedarfsgerecht	54,8	89,5	26,1

Quelle: Online-Befragung Dritter Landesaktionsplan

2.1.10 Landesweite Koordination

Tab. A26: Wahrnehmung des Dritten Landesaktionsplans nach Berufsgruppen – in %

	POL n=44	JUS n=18	KoGl n=10	KiJuBi n=33	OH n=15	GESU n=8	BuH n=29	Gesamt n=157
Nicht bekannt	63,6	61,1	30,0	69,7	33,3	62,5	0,0	47,8
Bekannt aber Umsetzung unbekannt	20,5	27,8	60,0	27,3	20,0	25,0	20,7	25,5
Keine relevanten Impulse	4,6	11,1	10,0	0,0	40,0	0,0	48,3	15,9
Wichtiger Impulsgeber	11,4	0,0	0,0	3,0	6,7	12,5	31,0	10,8

Quelle: Online-Befragung Dritter Landesaktionsplan

Tab. A27: Bekanntheit Landeskoordinierungsstelle CORA nach Berufsgruppen – in %

	POL n=42	JUS n=18	KoGl n=12	KiJuBi n=34	OH n=15	GESU n=8	BuH n=30	Gesamt n=159
Ja, aber ich hatte bislang damit noch nichts zu tun.	61,9	44,4	50,0	52,9	60,0	37,5	3,3	44,7
Ja, ich habe diese bereits in Anspruch genommen / genutzt im Bereich:	11,9	11,1	41,7	5,9	40,0	25,0	96,7	32,1
Nein	26,19	44,4	8,3	41,2	0,0	37,5	0,0	23,3

Quelle: Online-Befragung Dritter Landesaktionsplan



Tab. A28: Einschätzungen zur Istanbul-Konvention nach Berufsgruppen – in %

	POL n=44	JUS n=19	KoGl n=12	KiJuBi n=35	OH n=15	GESU n=8	BuH n=30	Gesamt n=163
Mit der IK habe ich mich/ haben wir uns bereits näher befasst.	45,5	31,6	41,7	2,9	60,0	37,5	90,0	43,6
Die IK setzt wichtige Impulse für eine bessere Versorgung gewaltbetroffener Frauen und Mädchen.	25,0	10,5	33,3	5,7	46,7	25,0	80,0	31,9
Von der IK habe ich/ haben wir schon mal gehört, aber mich/ uns noch nicht näher damit befasst.	20,5	42,1	25,0	45,7	26,7	37,5	0,0	26,4
Für die Umsetzung der IK benötigt mein/ unser Arbeitsbereich eine veränderte Ausstattung.	9,1	10,5	25,0	2,9	26,7	12,5	76,7	23,3
Die IK hat bereits Auswirkungen auf meine/ unsere Arbeitspraxis.	47,7	21,1	8,3	0,0	6,7	12,5	16,7	20,3
Die IK ist mir/ uns nicht bekannt.	18,2	10,5	8,3	45,7	0,0	12,5	0,0	17,2
Die IK verlangt eine stärker geschlechterdifferenzierte Sicht auf Gewalt.	2,3	5,3	25,0	0,0	6,7	25,0	46,7	13,5
Die IK bringt neue Herausforderungen mit sich und zwar:	4,6	0,0	8,3	0,0	6,7	12,5	36,7	9,8
Für die Umsetzung der IK benötigt mein/ unser Arbeitsbereich veränderte Kompetenzen.	4,6	5,3	8,3	5,7	6,7	12,5	23,3	9,2
Die IK wurde bei uns kommunalpolitisch aufgegriffen.	6,8	5,3	0,0	0,0	6,7	0,0	10,0	4,9

Quelle: Online-Befragung Dritter Landesaktionsplan



6.3 Spezialisiertes Hilfesystem (2.2)

2.2.1 Zugang zum spezialisierten Hilfesystem: Verfügbarkeit, Zugangswege, Inanspruchnahme und spezifische Bedarfe

Tab. A29: Einwohner*innen pro Familienplatz in Frauenhäusern, 2022

Landkreis/ Stadt	Bevölkerung 31.12.2022	Frauenhaus/ Schutzwohnung	Plätze gesamt	Familien- plätze	Einwohner*innen pro Familienplatz
HRO	209.920	Rostock	28	11,2	18.742,86
LRO	220.807	Güstrow	20	8	27.600,88
LUP	214.161	Parchim	12	4,8	44.616,88
MSE	259.568	Neubrandenburg	12	4,8	54.076,67
NWM	160.288	Wismar	12	4,8	33.393,33
SN	98.596	Schutzwohnung/ZORA	3	1,2	16.432,67
		Schwerin	12	4,8	
VG	237.355	Greifswald	20	8	29.669,38
VR	227.683	Ribnitz-Damgarten	12	4,8	14.784,61
		Schutzwohnung/Rügen	2,5	1	
		Stralsund	24	9,6	
Gesamt	1.628.378		157,5	63,0	25.847,27

Quellen: Online-Befragung Beratungs- und Hilfenetz, Sachberichte 2022, Statistisches Landesamt Bevölkerungsstand 31.12.2022

Tab. A30: Einwohner*innen pro Vollzeitäquivalent Beratung nach Landkreisen, 2022

Landkreis/ Stadt	Vollzeitäquiva- lente	Bevölkerung 31.12.2022	Einwohner*innen pro VZÄ	Anzahl inkludierter Beratungsstellen
HRO	8,13	209.920	25.820	3
LRO	1,50	220.807	147.205	2
LUP	1,00	214.161	214.161	1
MSE	5,50	259.568	47.194	3
NWM	1,00	160.288	160.288	1
SN	3,80	98.596	25.946	2
VG	6,56	237.355	36.182	5
VR	8,08	227.683	28.196	4
Gesamt	35,56	1.628.378	45.780	21

Quellen: Online-Erhebung Beratungs- und Hilfenetz, LAGuS 2022, Statistisches Landesamt Bevölkerungsstand 31.12.2022; ohne Fachberatungsstelle ZORA und Beratungsstelle Demmin, mit BeLa Rostock und BeLa Stralsund



Tab. A31: Angaben der Einrichtungen zu den Zugangs-/Vermittlungswegen

	Frauen- häuser	Beratungs- stellen	Interventions- stellen	Anzahl Vermittlungen insgesamt
Polizei	7/8	10/17	4/5	1.967
Selbstmelder*innen	7/8	14/17	4/5	951
Andere Fachkräfte	5/8	7/17	0/5	383
Private Dritte	6/8	14/17	3/5	305
Andere Gewaltschutzeinrichtungen	4/8	14/17	1/5	301
Geflüchtetenunterkünfte	2/8	5/17	0/5	3

Quelle: Online-Befragung Beratungs- und Hilfenetz

Tab. A32: Gründe und Anzahlen der Abweisungen in Frauenhäusern

	Anzahl abgewiese- ner Frauen	Anteil (in %)	n	Nicht be- kannt/erfasst (Anzahl FH)	Keine Angabe (Anzahl FH)	Durchschnitt- liche Anzahl Abweisungen
Fehlende räumliche Kapazitäten	306	57,7	7	0	1	43,7
<i>Davon: Betroffene alleinstehende Frauen</i>	51		2	5	1	
<i>Betroffene Frauen mit mind. 1 Kind</i>	65		2	5	1	
Alter Sohn/Söhne	1	0,2	5	1	2	0,2
Fehlende/unklare Gewaltbetroffenheit	65	12,3	5	2	1	13,0
Multiproblemlagen (z.B. Sucht, psychische Er- krankung)	65	12,3	7	0	1	9,3
Fehlende Barrierefreiheit	19	3,6	7	0	1	2,7
Nicht refinanzierbarer Aufenthalt	11	2,1	7	0	1	1,6
Haustiere	19	3,6	5	2	1	3,8
Andere Gründe	44	8,3	4	2	2	11,0
Summe Abweisungen	530					

Quelle: Online-Befragung Beratungs- und Hilfenetz



Tab. A33: Vorkehrungen der Einrichtungen für Barrierereduktion nach Einrichtungsart – Anzahl

		FH n=8	BhG n=9	IST n=5	FBS n=5	ZORA n=1	TÄ n=2	Gesamt n=30
Barrierefreies Gebäude, barrierefreier Zugang, Toilette, Haltegriffe, Aufzug	Ja	1	2	2	2	1	2	10
	Teils/Teils	2	2	2	2	0	0	8
	Nein	5	5	1	1	0	0	12
Automatischer/ elektrischer Türöffner	Ja	0	0	1	1	0	1	3
	Teils/Teils	0	0	0	1	0	0	1
	Nein	8	9	4	3	1	1	26
Informationen in Blindenschrift	Ja	0	0	0	0	0	1	1
	Teils/Teils	0	0	0	0	0	0	0
	Nein	7	9	5	5	1	1	28
Bodenindikatoren/ Blindenleitsystem/ Tastleisten	Ja	0	0	0	0	0	0	0
	Teils/Teils	1	0	0	0	0	0	1
	Nein	7	9	5	5	1	2	29
Informationsmaterial in mehreren Sprachen	Ja	3	3	0	0	1	0	7
	Teils/Teils	4	5	5	5	0	0	19
	Nein	1	1	0	0	0	2	4
Informationsmaterial in leichter Sprache	Ja	3	6	4	2	0	0	15
	Teils/Teils	4	2	1	3	0	0	10
	Nein	1	1	0	0	1	2	5
Beratung in leichter Sprache, mehr Beratungszeit	Ja	4	5	1	3	1	0	14
	Teils/Teils	2	3	2	2	0	0	9
	Nein	2	1	2	0	0	2	7
Einbeziehung spezialisierter Einrichtungen/ Fachkräfte	Ja	4	6	1	1	1	0	13
	Teils/Teils	3	2	4	4	0	0	13
	Nein	1	1	0	0	0	2	4
Bebildung von Informationen	Ja	1	2	0	0	0	0	3
	Teils/Teils	3	3	2	2	1	0	11
	Nein	4	4	3	3	0	2	16
Verfügbarkeit Gebärdendolmetschung	Ja	0	0	0	0	1	0	1
	Teils/Teils	0	0	0	1	0	0	1
	Nein	8	9	5	4	0	2	28
Mehrsprachiges Beratungsteam	Ja	0	1	0	0	1	0	2
	Teils/Teils	2	1	1	2	0	0	6
	Nein	6	7	4	3	0	2	22
Barrierefreie Ausstattung von Räumen bzw. einer Wohneinheit (in Frauenhäusern)	Ja	1						
	Teils/Teils	1						
	Nein	6						
Gezielte hauswirtschaftliche Unterstützung (in Frauenhäusern)	Ja	0						
	Teils/Teils	2						
	Nein	6						

Quelle: Online-Befragung Beratungs- und Hilfenetz



2.2.2 Angebotsstrukturen und (räumliche) Ausstattung der Einrichtungen

Tab. A34: Zufriedenheit mit angebotenen Leistungen nach Einrichtungsart – Median (M)

	FH		BhG		IST		FBS		ZORA		TÄ		Gesamt	
	M	n	M	n	M	n	M	n	M	n	M	n	M	n
Bereitstellung einer Schutzunterkunft	3,0	7	3,0	1	.	0	.	0	3,0	1	.	0	3,0	9
Krisenintervention	2,0	8	2,0	9	2,0	5	2,0	5	3,0	1	2,0	2	2,0	30
Proaktive Beratung zu Schutz- und Sicherungsmaßnahmen nach Polizeieinsatz	1,0	1	2,0	1	2,0	5	.	0	3,0	1	.	0	2,0	8
Psychosoziale Beratung	2,0	8	2,0	9	3,0	5	2,0	5	3,0	1	2,0	2	2,0	30
Online-Beratung (als fachlich konzipiertes Angebot)	3,0	3	3,0	5	3,5	2	3,0	4	.	0	5,0	1	3,0	15
Ambulante Beratung	1,5	8	2,0	9	3,0	4	1,0	3	4,0	1	3,0	1	2,0	26
Beratung des privaten und professionellen Umfelds gewaltbetroffener Personen	1,0	5	3,0	7	5,0	2	2,0	4	3,0	1	.	0	2,0	19
Vermittlung an weitergehende Hilfen	2,0	8	4,0	9	4,0	5	4,0	5	5,0	1	2,0	2	3,5	30
Hilfen und Begleitung im Alltag	2,0	8	2,0	2	.	0	1,5	2	5,0	1	.	0	2,0	13
Begleitung zu Ämtern, Gerichten usw.	1,5	8	2,0	9	3,0	3	3,0	5	4,0	1	.	0	2,0	26
Therapeutische Angebote	.	0	.	0	.	0	2,5	2	.	0	2,0	2	2,0	4
Nachsorgeangebote	1,5	8	2,0	5	.	0	2,5	4	5,0	1	2,0	2	2,0	20
Hinwirken auf Sicherung von juristischen Beweismaterial	1,5	6	2,0	6	2,0	5	3,5	4	4,0	1	.	0	2,0	22
Psychosoziale Prozessbegleitung	.	0	.	0	.	0	3,0	3	.	0	.	0	3,0	3



Gruppenangebote	3,0	7	4,0	2	.	0	2,0	4	.	0	.	0	3,0	13
Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche	3,0	4	.	0	4,0	5	2,0	3	.	0	.	0	2,5	12
Paarberatung, Beratung von Familien	.	0	.	0	.	0	2,0	3	.	0	.	0	2,0	3
Beratung von gewaltbetroffenen Männern	1,5	2	2,0	8	3,0	3	2,0	2	4,0	1	2,0	2	2,0	18
Täter*innenarbeit	.	0	.	0	.	0	.	0	.	0	1,0	2	1,0	2
Sicherstellung der Kooperation und Vernetzung aller Akteure im Zuständigkeitsbereich	3,0	4	4,0	2	2,0	5	3,0	3	4,0	1	2,0	2	3,0	17
Öffentlichkeitsarbeit zum Thema, Prävention	2,0	7	3,0	7	5,5	4	3,0	5	5,0	1	2,5	2	3,0	26
Fortbildungen für andere Fachkräfte	3,0	5	5,0	5	5,5	4	3,0	5	4,0	1	2,0	2	3,0	22

Quelle: Online-Befragung Beratungs- und Hilfenetz; Zufriedenheit in Schulnoten von 1 bis 6



Tab. A35: Einrichtungsbezogene Größen in den Frauenhäusern

Größenverhältnisse	Zimmerart	Durchschnitt	Min.	Max.			n
Größe der Beratungs- und Büroräume insgesamt (in qm)		122,6	15,0	585,0			8
Wohnfläche für Frauen und Kinder (in qm)		308,2	70,0	648,3			8
Größe Wohnbereich pro Platz (in qm)		20,55	5,83	54,03			8
Zimmerarten und -anzahlen	Zimmerart vorhanden	Durchschnitt	Min.	Max.	Zimmerart nicht vorhanden	Keine Angabe	
Anzahl Zimmer (Gesamt)	8/8	7	5	11	0	0	8
Darunter: Anzahl Einzelzimmer	4/8	3,0	1	6	2	2	6
Darunter: Anzahl Mehrbettzimmer	5/8	4,2	2	7	1	2	6
Darunter: Anzahl Familienzimmer	4/8	4	2	6	3	1	7
Darunter: Anzahl Separate Apartments	1/8	7	7	7	7	0	8
Anzahl Aufenthalts-/Gemeinschaftsräume	8/8	1,6	1	2	0	0	8
Anzahl Spielzimmer für Kinder	7/8	1,1	1	2	1	0	8
Anzahl Küchen	8/8	2,3	1	6	0	0	8
Anzahl Badezimmer/Waschräume	8/8	3,3	1	9	0	0	8
Anzahl Garten	5/8	1	1	1	3	0	8
Anzahl Balkon/e	1/8	2	2	2	6	1	7

Quelle: Online-Befragung Beratungs- und Hilfenetz



Tab. A36: Einrichtungsbezogene Größen der gewaltspezifischen Beratungsstellen

	Beratungsstellen	Durchschnitt	Min.	Max.	n
Größe (in qm)	BhG	37,33	13	70	9
Grundfläche pro Mitarbeiter*in (in qm)		22,03	7,5	70	9
Größe (in qm)	IST	71,45	30	100	4
Grundfläche pro Mitarbeiter*in (in qm)		22,13	10	33,33	4
Größe (in qm)	FBS	74,0	30	170	5
Grundfläche pro Mitarbeiter*in (in qm)		25,67	20	30	5
Größe (in qm)	ZORA	25	25	25	1
Grundfläche pro Mitarbeiter*in (in qm)		25	25	25	1
Größe (in qm)	TÄ	17,07	14,14	20	2
Grundfläche pro Mitarbeiter*in (in qm)		17,07	14,14	20	2
Größe (in qm)	Gesamt	50,04	13,0	170	21
Grundfläche pro Mitarbeiter*in (in qm)		22,59	7,5	70	21

Quelle: Online-Befragung Beratungs- und Hilfenetz

Tab. A37: Mobilitätsmöglichkeiten der Mitarbeiter*innen nach Einrichtungsart – Anzahl Einrichtungen

	FH	BhG	IST	FBS	ZORA	TÄ	Gesamt
Mind. ein Dienstwagen vorhanden	7	1	3	1	1	1	14
Geteilte Dienstwagennutzung	0	3	1	1	0	0	5
Nutzung von Privat-PKWs	1	5	1	3	0	1	11

Quelle: Online-Befragung Beratungs- und Hilfenetz



2.2.3 Vermittlung an weitere Hilfe und Übergänge aus dem Hilfesystem

Tab. A38: Erhaltene weitergehende Unterstützung nach Stadt-Land-Zuordnung – Median

	Großstadt	n	Mittelstadt	n	Kleinstadt	n	Gesamt	n
Versorgung bei psychischen und Suchterkrankungen (ambulante und stationäre therapeutische Angebote)	3	4	3	16	3	8	3	28
Psychosoziale Beratung, Hilfe	3,5	4	3	11	2,5	8	3	23
Umgangs- und Sorgerechtsfragen, Trennung und Scheidung (z.B. Rechtsberatung)	4	4	4	12	4	8	4	24
Existenzsicherung, Sozialrecht und weitere finanzielle Leistungen	4	3	4	13	4	7	4	23
Organisation von Sicherheit, Gewaltschutz	4	2	4	15	4	8	4	25
Strafverfolgung, Entschädigung (z.B. Rechtsberatung)	3	3	4	13	4	8	4	24
Erziehung und Betreuung von Kindern	3	3	4	13	3,5	6	3,5	22
Übersetzungsleistungen	3,5	2	3	10	2,5	8	3	20
Hilfe bei der Wohnungssuche	2	3	3	9	3	7	3	19
Ausländerrechtliche Fragen (z.B. Rechtsberatung)	3	3	4	9	4	5	3	17
Organisation bzw. Neuorganisation des Alltags, rechtliche Betreuung	4	2	3	7	3,5	4	4	13
Hilfe beim Umzug	2	2	3	8	2	4	2,5	14
Organisation von Pflege, Assistenzleistungen	3	1	3	3	3	1	3	3

Quelle: Online-Befragung Beratungs- und Hilfenetz; Klassifikation der Stadt- und Gemeindetypen des BBSR, 1=nie, 2=selten, 3=gelegentlich, 4=häufig, 5=immer



2.2.4 Finanzierungsstrukturen

Tab. A39: Anteil verschiedener Förderungen an den Gesamtausgaben pro Landkreis – in %

Landkreis/ Stadt	Anzahl Einrichtungen auf regionaler Ebene	Land	Kommunen	Sonstige und Eigenmittel
HRO	3	43,50	48,42	8,08
LRO*	3	41,26	53,26	5,48
LUP*	2	53,28	39,05	7,67
MSE	5	72,89	14,36	12,75
NWM	2	61,64	30,30	8,06
SN*	3	63,46	24,13	12,41
VG	7	63,08	24,57	12,35
VR	6	55,64	37,39	6,97

Quelle: Datenlieferung LAGuS 2022; Einbezug der Interventionsstellen, ohne ZORA, BeLA Rostock, BeLA Stralsund, *Die Fachberatungsstellen sexualisierte Gewalt Rostock und Schwerin, werden anteilig durch die Landkreise Rostock und Ludwigslust-Parchim kofinanziert

Tab. A40: Bezug sonstiger Mittel/Einnahmen nach Einrichtungsgruppen – Anzahl

		Frauenhäuser n=8	Beratungsstellen n=22	Gesamt (in %) n=30
Einnahmen aus SGB II, SGB XII, AsylbLG, Erstattung Unterkunft	Bezug	4	1	16,7
	Kein Bezug	1	17	60,0
	Keine Angabe	3	4	23,3
Geldspenden	Bezug	5	4	30,0
	Kein Bezug	0	14	46,7
	Keine Angabe	3	4	23,3
Zuwendungen von Geldbeträgen	Bezug	4	1	16,7
	Kein Bezug	1	15	53,3
	Keine Angabe	3	6	30,0
Honorare	Bezug	2	7	30,0
	Kein Bezug	4	11	50,0
	Keine Angabe	2	4	20,0
Drittmittelförderungen	Bezug	2	4	20,0
	Kein Bezug	4	13	56,7
	Keine Angabe	2	5	23,3

Quelle: Online-Befragung Beratungs- und Hilfenetz



Tab. A41: Teil der „Liste gemeinnütziger Einrichtungen für die Zuwendung von Geldbeträgen“ nach Einrichtungstyp

	FH n=8	BhG n=9	IST n=5	FBS n=5	ZORA/TÄ n=3	Gesamt (in %) n=30
Ja	5	6	2	4	0	56,7
Nein	0	1	0	0	2	10,0
Keine Kenntnis	3	2	1	0	1	23,3
Keine Angabe	0	0	2	1	0	10,0

Quelle: Online-Befragung Beratungs- und Hilfenetz

Tab. A42: Höhe der eingesetzten Eigenmittel der Träger

	Durchschnitt (EUR)	Summe (EUR)	Anzahl
Frauenhäuser	9.851,55	88.663,91	9
Beratungsstellen	8.010,92	136.185,58	17
Gesamt	8.648,06	224.849,49	25

Quelle: Datenlieferung LAGuS

Tab. A43: Anzahl der Finanzquellen nach Einrichtungstyp

	Durchschnitt	Min	Max	n
Frauenhäuser	4,2	2	6	5
Beratungsstellen häusliche Gewalt	2,1	1	4	7
Interventionsstellen	1,0	1	1	4
Fachberatungsstellen sexualisierte Gewalt	3,8	2	6	4
ZORA/ Täter*innen- und Gewaltberatung	1,7	1	2	3
Gesamt	2,6	1	6	23

Quelle: Online-Befragung Beratungs- und Hilfenetz



Tab. A44: Einschätzungen zu Leistungsvereinbarungen – Anzahl Frauenhäuser

	Trifft voll/ eher zu	Teils/ Teils	Trifft (eher) nicht zu
Wir müssen längere Aufenthalte beantragen; dies wird problemlos genehmigt.	0	0	1
Eine allgemeine Erklärung reicht nicht aus, wir müssen individuelle Begründungen für den Bedarf eines längeren Aufenthalts vorbringen.	0	0	2
Wir können uns nicht leisten, dass Bewohnerinnen länger als vorgeschrieben im Frauenhaus bleiben, weil wir in der Vergangenheit die Kosten des Aufenthalts dann nicht refinanziert bekommen haben.	0	0	2
Die Bewohnerinnen haben zunehmend Probleme die vorgeschriebene Aufenthaltsdauer einzuhalten, weil die Wohnungssuche sehr schwierig geworden ist.	2	0	0
Die Bewohnerinnen haben zunehmend Probleme die vorgeschriebene Aufenthaltsdauer einzuhalten, weil die Unterstützungsbedarfe komplex sind und sie daher mehr Zeit im Frauenhaus benötigen.	2	0	0

Quelle: Online-Befragung Beratungs- und Hilfenetz; Frauenhäuser mit Leistungsvereinbarungen

2.2.5 Personalressourcen

Tab. A45: Anzahl Mitarbeiter*innen nach Einrichtungsart

	Anzahl	Durchschnitt	Min	Max	n
Frauenhäuser	31	3,9	3	7	8
Beratungsstellen häusliche Gewalt	18	2,0	1	4	9
Interventionsstellen	16	3,2	3	4	5
Fachberatungsstellen sexualisierte Gewalt	15	3,0	1	6	5
ZORA	1	1,0	1	1	1
Täter*innen- und Gewaltberatung	2	1,0	1	1	2
Gesamt	83	2,8	1	7	30

Quellen: Online-Befragung des Beratungs- und Hilfenetzes, Daten LAGuS 29.11.2022



Tab. A46: Anzahl Vollzeitäquivalente nach Einrichtungsart

	Anzahl	Durchschnitt	Min	Max	n
Frauenhäuser	25,73	3,2	2,7	5,2	8
Beratungsstellen häusliche Gewalt	10,13	1,1	0,8	2	9
Interventionsstellen	14,04	2,8	2,7	2,9	5
Fachberatungsstellen sexualisierte Gewalt	9,90	2,0	1,0	4,3	5
ZORA	1,00	1,0	1,0	1,0	1
Täter*innen- und Gewaltberatung	1,50	0,8	0,5	1,0	2
Gesamt	62,30	2,1	0,5	4,3	30

Quellen: Online-Befragung des Beratungs- und Hilfenetzes, Daten LAGuS 29.11.2022

Tab. A47: Vorhandene Zusatzqualifikationen in den einzelnen Einrichtungsarten – Anzahl

	Gesamt	FH n=8	BhG n=9	IST n=5	FBS n=5	ZORA/ TÄ n=3
Beratung	21	5	7	3	4	2
Sexualpädagogik	3	1	2	0	0	0
Therapie	10	1	4	2	1	2
Traumapädagogik	9	2	3	1	3	0
Anzahl sonstiger Zusatzqualifikationen	28	0	9	10	7	2
Kinderschutzfachkraft	8	2	3	2	1	0
Gesamtanzahl Zusatzqualifikationen	79	11	28	18	16	6
Durchschn. Anzahl an Zusatzqualifikationen	2,6	1,4	3,1	3,6	3,2	2,0

Quelle: Online-Befragung Beratungs- und Hilfenetz

Tab. A48: Bewertung Angemessenheit des Einkommens

	Durchschnitt	Min	Max	n
Frauenhäuser	2,9	2	5	8
Beratungsstellen häusliche Gewalt	3,3	2	5	9
Interventionsstellen	3,8	2	5	4
Fachberatungsstellen sexualisierte Gewalt	3,4	2	4	5
ZORA & Täter*innen- und Gewaltberatung	4,7	4	5	3
Gesamt	3,4	2	5	29

Quelle: Online-Befragung Beratungs- und Hilfenetz; 1=sehr angemessen, 2=eher angemessen, 3=teilweise angemessen, 4=eher nicht angemessen, 5=nicht angemessen.



Rostocker Institut für Sozialforschung
und gesellschaftliche Praxis e.V. ...

Wismarsche Str. 29 ...
18057 Rostock ...

T: +49 (0) 381 255 - 1289 ...
www.rostocker-institut.org ...